

Entwickelung

Entwickelung der aus dem Sekularisations- oder Entschädigungs-System und dessen Folgen hervorgehenden politischen, bürgerlichen und kirchlichen Reformation des Deutschen Reichs.

Mit besondern Gesichtspunkten für die Entschädigungslande Seiner Majestät des Königs von Preußen, wie auch für das der Deutschen Nation von dem Römischen Pabste angedrohte Konkordat.

Nebst siebzehn Beilagen.

Berlin,
bei Friedrich Maurer, 1804.

„Se. Königl. Majestät haben über ihre eigenen Entschädi-
„gungen mit der Französischen Republik und mit Einverständniß
„von Rußland unter dem 23sten Mai d. J. einen eignen
„feierlichen Vertrag geschlossen, wodurch Höchstdenselben
„die aus dem vorliegenden Indemnisations-Plane bekannten Ent-
„schädigungs-Lande mit der unbeschränkten Landes-
„hoheit und Souveränität auf den nämlichen Fuß,
„wie Se. Majestät ihre übrigen Deutschen Staa-
„ten besitzen, übergeben und zur unverweilten Besitznehmung
„eingeräumt und garantirt werden."

„Die dießseitige subdelegirte Gesandtschaft hält für wesent-
„lich nothwendig, dieses hier öffentlich bemerklich zu machen, da
„hieraus die unmittelbare Folge fließt, daß die Königl. Preuß.
„Entschädigungen gegen die übrigen ihre eigenen Verhält-
„nisse haben, und daß diese bei allen Beschränkungen, welche
„durch weitere Stipulationen noch festgesetzt werden, nothwendig
„zu berücksichtigen sind."

Von Churbrandenburg in der vierzehnten Deputations-Sitzung abgelegte Stimme. (S. Beurtheilung des zweiten Heftes der Auszüge als Beilage zu den Protokollen der außerordentlichen Reichs-Deputation, insbesondere jener von der dreizehnten und folgenden Sitzungen. Geschrieben in der dritten Woche des Monats Oktober 1802.)

Vorrede.

Das wichtigste aller Ereignisse für Deutschland, nämlich jenes seiner neuen Eintheilung, ist wirklich eingetreten; noch sind indessen die Folgen wenig erwogen worden, welche in der nächsten sowohl, als in der entferntern Zukunft für das gesammte Reich daraus entstehen dürften, wenn nicht zeitig auf eine zweckmäßige politische, bürgerliche und kirchliche Reformation desselben, die gehörige Rücksicht genommen würde. — Die Nothwendigkeit dieser dreifachen Reformation von Deutschland kann großen Theils nur durch die Folgen, welche aus dem Entschädigungs-System hervorgehen, einleuchtend gemacht werden.

Aus einer richtigen Schätzung der Staatskräfte der Europäischen Reiche, und aus der Betrachtung der gegenwärtigen Stimmung Frankreichs ergiebt sich das Resultat, daß Europa, und namentlich Deutschland, nicht so ganz der Willkühr

Frankreichs unterworfen sind, als jetzt so vielfältig behauptet wird. *)

Sicher ist es also, daß wenn wirklich die beabsichtigte Dauer des Friedens in Deutschland bewirkt werden soll, es selbst den vermittelnden rathgebenden Mächten sowohl, als auch den übrigen Europäischen Staaten sehr daran gelegen seyn muß, daß es nicht das Ansehen habe, als ob die künftige Gestalt von Deutschland bloß nach einseitigen Bestimmungen sey erzwungen worden; sondern daß dieselbe vielmehr nach allseitiger Uebereinkunft gesetzlich hergestellt worden sey. Denn wo würde sonst bei der geringsten nicht vorherzusehenden Umänderung des politischen Systems unserer Erdfeste, der Garant zu finden seyn, welcher das, was bloß Willkühr und Gewalt hervorgebracht haben, gegen die unvertilgbaren Ansprüche des Rechts behaupten könnte?

Deutschland und das Deutsche Reich hat durch den Krieg und den darauf erfolgten endlichen Frieden zu Lüneville einen so großen Verlust, und durch den Entschädigungs-Reichsschluß hat das Deutsche Landes-Territorial-Wesen eine so weit sich

*) Hängt Deutschlands und Europens Schicksal von Frankreichs Willkühr ab? Ein Versuch zur Beherzigung der politischen Unglückspropheten, von G. H. Heinse. 1803. 119 S. 8.

erstreckende und so tief eingreifende Veränderung in seinem Status quo erlitten, daß sogar eine neue Organisation der mehreren Kreise nöthig ist.

Es ist daher ein eben so laut angekündigtes als unabweisliches Zeitbedürfniß, die Entwickelung der wichtigsten aller Angelegenheiten Deutschlands in allen ihren Nüancen so genau als möglich zu verfolgen, um einerseits das Rechtliche von dem Konventionellen zu unterscheiden, und andrerseits die wahren Absichten zu enthüllen, welche aus der bisherigen Behandlung dieses Geschäfts hervorleuchten.

Obgleich schon jetzt das Deutsche Reich durch die Geltendmachung des Entschädigungsplans in so vielen Verhältnissen des Staats ganz umgeändert wird, so scheinen doch demselben für die Zukunft noch weit größere Umwandlungen bevorzustehen, da in unsern Tagen so manche Keime in dieser Hinsicht gelegt worden, die ihrer weitern Entwickelung erst noch entgegen reifen. Es ist daher nicht genug, daß wir bloß bei der Betrachtung derjenigen neuen Organisation des Deutschen Vaterlandes stehen bleiben, wozu die Hauptlinien in eben jenem Plan selbst schon gezogen worden sind; sondern wir müssen auch unsere Blicke auf das richten, was für höchst wichtige Folgen für dasselbe weiters daraus entstehen werden.

Die Umänderung der bisher bestandenen Ver-

fassung des Deutschen Reichs (sie ist, nach der Behauptung gewisser publicistischer Schriftsteller, eine bloß durch Gottes Allmacht aufrecht erhaltene Unordnung gewesen!) welche durch die Zustimmung der Fürsten zu Regensburg sanktionirt wurde, führte der Drang der Zeit gewaltsam herbei.

Jeder Unbefangene, der von der Sache genauer unterrichtet ist, wird eingestehen, daß z. B. die reichsritterschaftliche Verfassung mit einer Menge von Gebrechen behaftet sey, und einer totalen Reform bedürfe. Das wirksamste Heilmittel wäre vielleicht die Anordnung von Central-Behörden, die eine hinlängliche Macht besäßen, um ihren Verordnungen und Urtheilssprüchen nicht nur bei den Unterthanen der Reichsritter, sondern auch bei diesen selbst Achtung und Folgsamkeit zu verschaffen. Ob aber ein Heilmittel dieser Art den Beifall der einzelnen Reichsritter erhalten dürfte, ob diese sich bequemen werden, einer in Willkühr ausgearteten Gewalt sich zu entäußern, und dieselbe in die Hände einer selbst gewählten Regierung niederzulegen, ob sie sich nicht lieber der Landeshoheit benachbarter mächtiger Reichsstände unter vortheilhaften Bedingungen unterwerfen werden, ob auch die höchsten Reichsgerichte, die schon in der den Direktorien hie und da eingeräumten Appellations-Instanz einen

Eingriff in ihre Gerechtsame finden, einen solchen Organisationsplan begünstigen werden, ist eine andere Frage. *)

Wer nun mit scharfem Blicke das dichte Gewebe von Ursachen und Wirkungen durchschaut, das ein in dem verflossenen Jahrhunderte entstandener Geist als Grundlage zu einem neuen Gange der moralischen Welt angelegt und geleitet zu haben scheint, der wird sich auch die neue Form der Dinge mit allen ihren nachfolgenden Geburten als ein nothwendiges Ereigniß nach Naturgesetzen der fortschreitenden Menschheit erklären. Allein eben der wird, wenn er bei dem Hinblicke auf das große politische Ereigniß, nur die eine Hälfte der politischen Welt umgestaltet sieht, sich fragen: Werden sie wohl, die Beherrscher Deutschlands, das Mißverhältniß nicht erwägen, in welchem die andere Hälfte der moralischen Welt, die kirchliche mit der neuen politischen steht? Denn eben der scharfsehende Denker findet in jenem erwähnten Gewebe von Zeitumständen, als Ursachen und Wirkungen, die Nothwendigkeit einer gänzlichen Umstaltung der mora-

---

*) S. Resultate mit aller Unpartheilichkeit gezogen aus dem Für und Wider die unmittelbar freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. 1803. 80 S. 8. Vergl. Allgem. Literatur-Zeitung, Nr. 134. Jahrg. 1804. S. 271. 273.

lischen Welt. Er bemerkt daher das starrsinnige Festhalten einer zahlreichen Parthei an der alten Form mit einem Gefühle von Wehmuth und Unwillen, weil er eben in diesem Verfahren, statt einer neuen wohlthätigen Organisation, den Grund einer nothwendigen Desorganisation findet. Darum schwellt aber auch der Wunsch seine Brust, daß doch den Freunden der alten Form die traurigen Folgen ihres unzweckmäßigen Strebens, sich gegen eine neue Ordnung der Dinge zu stämmen, recht augenscheinlich dargestellt werden möchte!

So lange nicht die wünschenswerthe und längst ersehnte allgemeine Toleranz im Deutschen Reiche eingeführt ist, hat die Frage von den staatsrechtlichen Wirkungen der Religion das größte Interesse, und verdient insofern die allgemeine Aufmerksamkeit der Deutschen Staatenregierer und ihrer Gehülfen. Ueberdies haben die gegenwärtigen Verhältnisse der politischen Veränderungen nicht nur als solche einen starken Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten, sondern mußten auch auf die Stimmung der Gemüther besondere Wirkungen äußern, und der herrschenden Meinung durch das rege gemachte Nachdenken einen Stoß geben, dessen Folgen vielleicht sogleich nicht zu berechnen seyn dürften. So wenig man sich dabei auch

auf das Beispiel Oestreichs berufen zu dürfen scheint, wo der durch des unvergeßlichen Josephs eingreifende Reformen aufgeregte Geist freier Untersuchung nun das Joch des Glaubens (Glauben ist das sicherste Präservativ-Mittel gegen die Aufklärung!) so geduldig zu tragen scheint: so könnte es sich doch jetzt eben dadurch bestätigt finden, daß Strahlen der Aufklärung, die damals vielleicht anfingen, einige dunkle Gegenden des katholischen Deutschlandes zu erhellen, nun, da der Vorhang weggezogen wurde, der die Vernunft unter den Gehorsam des blinden Köhlerglaubens gefangen zu nehmen zwang, aus eben der Gegend Licht verkünden, die bisher immer im Schatten stand. Unter der Regierung eines weisen und guten Fürsten sah man wenigstens in Baiern Fortschritte machen, die ihm für die Zukunft immer eine ehrenvolle Stelle anweisen werden; und das Streben des bessern Theils seiner Geistlichkeit sich von den Fesseln der Römischen Hierarchie gänzlich zu befreien und das Gesetz der Vernunft geltend zu machen, kann unmöglich ohne glücklichen Erfolg bleiben. So wie sich einst unter Josephs Auspicien schnell ein Heer von Vertheidigern der kirchlichen Freiheit bildete, so erschallt nun auch aus Baiern eine Stimme nach der andern zur Verbesserung der

kirchlichen Einrichtungen, und unter der gegenwärtigen Regierung ist nicht zu fürchten, daß es nur Stimmen von Predigern in der Wüste seyen.

Ein dem jetzigen Zeitgeiste angemessenes Kirchen-staats-Recht ist wahres Bedürfniß, welches unser Zeitalter und die gegenwärtige Lage der Dinge fordern.

Die päbstlichen Dekrete, die in den berüchtigten Dekretal-Büchern eines Gregors IX, eines Bonifaz VIII, eines Klemens V und anderer Päbste in den Extravaganten vorkommen, und deren Anzahl Legion ist, dürften wohl unserm hellen Zeitalter wenig mehr entsprechen. Diese päbstlichen Dekrete wurden in einem Zeitpunkte gesammelt, und der christlichen Welt zur Befolgung aufgedrungen, wo die tiefste Finsterniß den ganzen Erdkreis bedeckte, wo die kirchliche, oder vielmehr päbstliche Macht die höchste Stufe einer denkbaren Macht erreichte, und gar keine Gränzen einer Beschränkung mehr kannte, wo die Gränzlinie zwischen den Gerechtsamen der Kirche und des Staats gänzlich verwischt war, und wo Roms Aussprüche, sie mochten spirituelle, oder temporelle, kirchliche oder politische Dinge betreffen, als eben so viele Orakel-Sprüche anerkannt wurden. Was Wunder demnach, wenn das katholische Jus canonicum, welches größten Theils aus päbstlichen Dekretalen des barbarischen Mittelalters

besteht, nichts anders und nichts mehr ist, als ein Kongregat offenbarer Eingriffe in die wesentlichen Staats- und Majestäts-Rechte, kühner Prätensionen und Usurpationen, die in diesen geheiligten Folianten als eben so viele gegründete Rechte der Kirche dargestellt werden. Darauf haben also die neuen Erbfürsten der katholischen Entschädigungs-Lande und ihre Staats- und Kirchen-Rechts-Lehrer vorerst ein besonderes Augenmerk zu richten! — Und in dieser Hinsicht verdient auch das neue Konkordat ihre ganze Aufmerksamkeit.

Seit der finstern Epoche, da die fingirten oder korrumpirten Dekretalen des Pseudo-Isidors durch das famöse Dekret des italienischen Mönches Gratian gleichsam sanktionirt wurden, und das unverdiente Bürgerrecht in allen christlichen Staaten erhielten, erlaubten sich die Päbste im Namen der Kirche die kühnsten Anmaaßungen, die ungerechtesten Eingriffe in die geheiligten Staats- und Majestäts-Rechte.

Die Staats-Regenten in dieser unseligen Periode der Barbarei waren wegen der damals herrschenden Vorurtheile Theils unfähig, ihre wesentlichen Majestäts-Rechte einzusehen, Theils auch zu schwach, dieselben gegen die fürchterliche päbstliche Macht, die

durch ihre Anatheme und Kirchen-Censuren, was ihr im Wege stand, niederdonnerte, zu behaupten. Die profane Geschichte sowohl, als die Kirchenhistorie haben uns leider! von den blutigen Kriegen, die in dieser barbarischen und fanatischen Epoche des kirchlichen Faustrechts zwischen Kirche und Staat entstanden, die schrecklichsten Auftritte geliefert. ——

Da man heut zu Tage einsieht, daß das sogenannte Jus canonicum größten Theils eine armselige Kompilation erdichteter Dekretalen und der daraus hergeleiteten Grundsätze, nebstbei ein Konvolut päbstlicher Anmaaßungen und Prätensionen oder solcher Kirchenverordnungen ist, die als kirchliche Disciplinar-Punkte, vermöge ihres grauen Alterthums oder vermöge der gänzlich veränderten Lage der Dinge, weder dem Zeitgeiste noch dem Lokale mehr angemessen sind, so ists ein wahres Zeitbedürfniß, dieses antike Jus zu reformiren, und Grundsätze eines Kirchen-Staats-Rechts aufzustellen, die mehr mit dem Zwecke der christlichen Kirche, mit dem Geiste des Religions-Stifters, mit der Praxis des reinern Christenthums, mit unsern Zeit- und Lokal-Bedürfnissen harmoniren.*)

*) S. O. Allg. Literaturz., wovon ich bei Verfassung dieser Schrift mehrere Blätter benutzt habe.

Wer, dessen Herz und Kopf in der gehörigen Stimmung sind, wird es läugnen, daß ein Kirchenrecht von der Art nicht wahres Zeitbedürfniß sey; ein Kirchenrecht, wo die Gränz-Linie der politischen und kirchlichen Macht genauer gezogen ist, und worin Natur- und Staats-Recht ihre gebührende Auctorität behaupten? Es haben zwar schon mehrere Gelehrte Deutschlands in diesem Fache die Bahn gebrochen, und glücklich vorgearbeitet. Allein noch ist ein großes Stück Arbeit übrig, um die beiderseitigen Rechte des Staats und der Kirche, und das Verhältniß des erstern zur letztern recht genau zu bestimmen. Die gegenwärtige ominöse Krisis in Deutschland fordert alle talentvolle und parteilose Staats- und Kirchenrechts-Gelehrte nachdrücklich auf, diesem dringenden Zeitbedürfnisse zu entsprechen, und ihre gegründeten Urtheile hierüber dem Publikum darzulegen. Staat und Kirche fordern dieses Opfer der Anstrengung und des reinen Patriotismus. Obwohl das bevorstehende Konkordat *) den ge-

*) Das Konkordat wird erst im Herbst vollendet werden. Der päbstliche Nuntius erwartet von Rom erst neue Instruktionen. Doch ist vorläufig in Wien von dem Reichs-Referendar von Frank und dem geistlichen Rath Colborn eine Punktation zu Stande gebracht. S. Hamb. unp. Korresp.

rechten Wünschen des katholischen Deutschlands und den soliden Grundsätzen des Zeitgeistes entsprechen werde? Ich wenigstens bezweifle dieses aus wichtigen Gründen, und rufe allen Gegnern in diesem wichtigen Punkte, aus Erfahrungen zu: Timete cineres dolosos! — —

Zwar sind die Zeiten, Gott Lob! vorüber, wo einige Veränderungen im theologischen Katechismus

---

2. Mai 1804. Es ist gesagt worden, die Negotiationen, das Deutsche Konkordat betreffend, wären abgebrochen worden. Da die Instruktionen des päbstlichen Nuntius mit denen des kaiserlichen geheimen Referendarius v. Frank und des Abgeordneten des Chur Erzkanzlers Herrn Colborn keine Vereinigung über die Grundsätze gestatteten, von welchen man ausgehen mußte, so blieb nichts weiter übrig, als den Entwurf des Herrn von Frank nach Rom zu schicken, um als Grundlage zu dem neuen Konkordat angenommen zu werden. Der Römische Hof sandte ihn mit wesentlichen Veränderungen zurück. Die Konferenzen über diese Veränderungen nahmen ihren Anfang. Es war unmöglich sich zu vereinigen. Herr v. Colborn reiste nach Wien ab, und ging nach Regensburg zurück; hier unterhandelte man neuerdings und der Chur-Erzkanzler wohnte selbst einer langen Konferenz bei, welche bei dem kaiserlichen Gesandten Herrn v. Hügel gehalten wurde. Doch der Erfolg war eben so wenig befriedigend, als bei den vorhergehenden Konferenzen. Man brach daher die Unterhandlungen ab, und sie werden nicht eher wieder angefangen werden, als bis man sich in Ansehung der Grundsätze genähert haben wird. S. königl. priv. Berlinische Zeitung, 68stes Stück 1804.

ganze Jahrhunderte so blutroth färbten; oder wo der Römische Pabst die beispiellos-grausame dreitägige Pariser Bluthochzeit durch ein Jubel-Jahr feiern ließ. Allein die Geschichte aller Zeiten und selbst die neueste Tagesgeschichte beweiset unwidersprechlich, daß jeder Kampf mit den unüberwindlichen Römischen Kurialisten immer auch zugleich eine unausbleibliche Niederlage ist. Sohin ist es nur gar zu wahrscheinlich, daß die Kultur eines großen Theils des Deutschen Vaterlandes, durch das angedrohte Römische Konkordat, welches gewiß weit hinter dem Geiste des Zeitalters zurückbleiben wird, um ein paar Jahrhunderte wieder zurückgeworfen werden dürfte. Diese traurige Katastrophe ist desto mehr zu fürchten, da nach öffentlichen Nachrichten der Exjesuit P. Zallinger zu Augsburg, der, ohne Kant's Philosophie zu verstehen, ein dickes Buch gegen den Kantianismus zusammengestoppelt hat, nach Rom berufen worden ist, um dort als approbirtes (jesuitisches) Werkzeug zur Anfertigung des — aller Wahrscheinlichkeit nach — heillosen Konkordats in Deutschland gebraucht zu werden. — Sapienti sat! — — Diese hinlänglich gegründete Furcht haben auch bereits mehrere aufmerksame Beobachter

der Zeichen der Zeit und achtungswürdige Gelehrte geäußert, und den gerechten Wunsch laut werden lassen, daß es doch den protestantischen Fürsten und vorzüglich einem wegen Seiner Weisheit und Standhaftigkeit allgemein verehrten Könige gefallen möchte, zum Besten des Deutschen Reichs und zum Wohl des katholischen Theils desselben, dem reißenden Strome der ultramontanistischen Politik einen undurchdringlichen Damm entgegen zu setzen. Ich glaube unterdessen, daß die protestantischen Beherrscher Deutschlands in Ansehung ihrer alten und neuen Reichslande, das ganze Römische Konkordat auf sich beruhen lassen und davon schlechterdings keine Notiz nehmen sollen, weil es höchst gefährlich wäre, ein Band mit dem Römischen Pabste wieder aufs Neue anzuknüpfen, welches bereits von den protestantischen Fürsten Deutschlands schon vor einigen Jahrhunderten gänzlich aufgelöset worden ist. In so fern aber den protestantischen Regenten das Wohl oder Wehe des übrigen Theiles von Deutschland nicht ganz gleichgültig seyn kann, sollen sie großmüthig und weise ihr erhabenes Augenmerk darauf richten, daß auch andere Länder des Deutschen Reichs, welche sie zwar nicht besitzen, nicht wieder auf's Neue in das gemeinschädliche und empörende Joch des officiellen

Aberglaubens und des Römischen Tributs gespannt werden, welches ohne den mächtigen Einfluß der protestantischen Fürsten, und besonders ohne die entscheidende Protektion des in seiner Kraft so thätigen Reichs im Norden von Deutschland, so leicht geschehen könnte. Dieser meiner Meinung haben mehrere einsichtsvolle Staatsmänner, welchen sie bekannt geworden ist, vollkommen beigepflichtet. —

Ich kann nicht läugnen, daß ich von rühmlichst bekannten Gelehrten und Geschäftsmännern zur Verfassung und zur Bekanntmachung dieser Schrift, die bereits den Beifall mehrerer ansehnlicher hiesiger und auswärtiger Kenner erhalten hat, nachdrücklich aufgefordert worden bin, indem es jetzt die höchste Zeit sey, daß Männer von Einsicht und Kraft sich endlich einmal bestimmt und gründlich über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit und des Staats erklärten, und den wieder vervielfältigten Römischen Geistes-Mäkeleien, die aus bloßer Finanz-Spekulation entspringen, Maaß und Ziel setzten. Da ich so glücklich bin, unter die öffentlich ausgezeichneten *) und allgemein bekannten

---

*) Den 21sten November v. J. ist meine Preisschrift über die zweckmäßigste Beförderung der National-Industrie, von der kaiserlichen freien öko-

Schriftsteller zu gehören, so trage ich auch kein Bedenken, meinen Namen zu unterzeichnen. Zwar thut der Name hier nichts zur Sache, indem es lediglich auf Wahrheit und nur allein auf Wahrheit ankommt, es sage sie wer da kann oder will! — Sachverständige Leser werden aber bald bemerken, daß ich mir staats- und kirchenrechtliche Einsichten, die ich mit Sorgfalt aus den besten Quellen geschöpft, wie auch Kenntniß der neuesten Begebenheiten im Staate und in der Kirche verschafft, und eine politisch-praktische Ansicht zu der Behandlung des Gegenstandes, die ein sehr ansehnlicher, kenntnißvoller und vollkommen sachverständiger Staatsmann, nach sorgfältiger Prüfung — wenn ich es sagen darf — für ein Meisterstück erklärt hat, hinzugebracht habe.

Berlin, am 9ten Julius 1804.

Jean Paul Harl.

---

nomischen Societät zu St. Petersburg, vor vierzig eingelaufenen Abhandlungen gekrönt und dann in's Russische übersetzt, und den 19ten April d. J. ist meine Preisschrift über die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues, von der Churfürstlich-Sächsischen Leipziger ökonomischen Societät gleichfalls gekrönt worden.

Einleitung.

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über Deutschlands stufenweise politisch-publicistische Entwickelung.

I.

Daß der Lüneviller Friede in seinen Folgen, und besonders wegen des in demselben aufgestellten Entschädigungs- und Sekularisations-Systems, eben so, wie vormals der Westphälische, eine der wichtigsten Epochen in der Deutschen Staatsverfassungs-Geschichte bilden werde, ist wohl außer allem Zweifel; nichts kann daher für den gegenwärtigen Augenblick wichtiger seyn, als den wohlthätigen Einfluß zu erwägen, welchen derselbe auf die Umwandlung unserer staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse und auf die damit verbundene politische, bürgerliche und kirchliche Reformation von Deutschland überhaupt und von einzelnen deutschen Provinzen insbesondere haben werde.

Gewiß werden die Länder bei jetziger Regierungsveränderung bald zu einem höhern Grade der Kultur, der Industrie und des Nationalwohlstandes kommen. Dies wird auch in Ansehung der so nöthigen Aufklärung geschehen. So z. B. kann nicht geläugnet werden, denn das fällt jedem ins Auge, daß die vom Könige von Preußen in Besitz genommenen geistlichen Staaten in Ansehung der Aufklärung, des Staatswohls und der Verfassung, der Polizei, der Beförderung der Industrie u. s. w. gewinnen werden.

2.

Zwei merkliche Stufen macht uns die Geschichte der vorletzten Jahrhunderte bekannt, wo seit der Reformation und nach dem Schluß des Westphälischen Friedens, die Deutsche Nation mit ihren Fürsten in so vielen Verhältnissen ganz anders wurde, als sie zuvor gewesen war. Auch in dem jüngst verflossenen Jahrhundert zeigt sich im Deutschen Reiche, seit dem Erscheinen eines der größten Könige *), welche die Geschichte je kannte, eine

*) Er lieh selbst dem Throne den Glanz seines Ruhms, und betrachtete sich, bei allen großen Eigenschaften, welche er als Weiser, Feldherr und Regent in sich vereinigte, dennoch immer nur als den ersten Diener des Staats. Außer mehreren Stellen, wo dies von Friedrich II erklärt wird, sehe man auch in seinen Werken Th. VI. S. 83. nach. Bekanntlich haben Se. jetzt allerglorreichst regierende Königl. Majestät durch eine Kabinetsordre vom 1sten November 1800 die allerhöchste Entschließung zu er-

gänzliche Umänderung, sowohl der äußern politischen Verhältnisse, als des innern staatswirthschaftlichen Systems; und wer will es läugnen, daß auf den hierunter neu betretenen Wegen nicht nur einzelne Deutsche Völker, sondern auch selbst die Nation im Allgemeinen in ihrem Wohlstande um sehr vieles vorgerückt sey.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß nun nach der größten aller Epochen, welche das Reich betroffen, es unserm jetzigen Zeitalter ebenfalls vorbehalten seyn wird, daß in Gemäßheit der wichtigen Veränderungen, welche Deutschland erlitten, wir dasselbe abermals um ein wichtiges in seiner weitern Ausbildung werden fortschreiten sehen. Denn nach allem, was wir in unsern Tagen erlebt haben, wo die ehemalige Eifersucht mächtiger Reiche in eine gefahrvolle Rivalisirung zwischen Republiken und Monarchien verwandelt worden ist, quadrirte die bisherige Gestalt von Deutschland zu dem thätigen und kraftvollen System, welches in Rücksicht der Erhaltung der Ruhe in unserm Erdtheil angenommen werden

---

kennen gegeben: „dem unvergeßlichen Könige Friedrich II ein Seiner würdiges Denkmal errichten zu lassen." Kann dazu wohl eine passendere Aufschrift gewählet werden, als nachfolgende, die den allgemein anerkannten und unsterblichen Verdiensten des gekrönten Philosophen so ganz zu entsprechen scheint?

Gleich groß als Weiser, Feldherr und Regent!
Sagt: Ob die Weltgeschichte Seines Gleichen kennt?

mußte, nicht mehr; und der politische Archipel von so vielen kleinen Fürsten, deren jeder sein eigenes, oft nur lebenswieriges Interesse zu verfolgen suchte, mußte nach den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen und nach den jetzigen so äußerst verwickelten Verhältnissen einige nothwendige Abänderungen erleiden, wenn im Innern ein angemessener Wohlstand herrschend, und von außen besonders den so höchst drohenden Gefahren vorgebeugt werden sollte.

3.

Wenn wir einige Blicke auf die Vergangenheit werfen, um zu sehen, welchen Gang die stufenweise Ausbildung Deutschlands bisher genommen, und wie es endlich zu der höchst wichtigen Krisis gekommen ist, daß es jetzt seine Fürstenstaaten wieder mehr konzentrirt, da es vormals auf die immer mehrere Zertheilung derselben so eifersüchtig war: so finden wir in dem jüngern Abschnitte der Verfassungsgeschichte des Deutschen Vaterlandes folgende merkwürdige Daten darüber aufbehalten.

4.

Schon zu den Zeiten Kaiser Max I erfolgten zwar einige eben so wichtige als heilsame Veränderungen der Deutschen Staats-Konstitution, wodurch das Reich mehr in sich konsolidirt wurde; aber der Anfang der großen Veränderung, wodurch Deutschland gleichsam den nähern Grund zu seiner dermaligen politischen Existenz legte, begann erst seit der Religions-Reform im sech-

zehnten Jahrhundert, auf welche bald eine politische Trennung erfolgte, die durch das wechselseitige Reiben, welches sie zwischen den verschiedenen Partheien hervorbrachte, das wichtige System immer mehr ausbildete, wodurch die nachmalige Staatsform ihre neue Haltung bekam.

Anfänglich schienen zwar die Religions-Verbesserer vor der Allgewalt Kaiser Karls V zu erliegen, aber bald erhoben sie sich wieder durch die Hülfe von Frankreich *). Moritz von Sachsen war es endlich, der im Jahr 1552 den bekannten Vertrag von Passau bewirkte, worauf bald hernach ein förmlicher Religions-Friede zur völligen Beruhigung von Deutschland zu Stande kam.

Das Wort Reformation war zwar eigentlich schon vormals zu den Zeiten Kaiser Sigismund ausgesprochen worden **); aber das, was zu jener Zeit

---

*) Libertatis Germaniae et Principum captiuorum Vindex nannte sich damals Frankreichs Regierer in seinen Manifesten.

**) S. Reformation des geistlichen und weltlichen Standes durch Kaiser Sigismundum vorgenommen, und doch aus Ursachen wie auf diesen Tag verhindert. Straßburg 1520. — Glücklicher Weise traten schon früher von Zeit zu Zeit Männer auf, welche die ächte christliche Lehre wieder herzustellen versuchten. Schon Klaudius, ein vertrauter Rath Karls des Großen, schrieb mit großem Nachdrucke wider die Bilder, die man damals einführen wollte, wider die Kreuzesverehrung, die Reli-

durch kaiserliche Autorität nicht hatte zu Stande gebracht werden können, bewirkte späterhin, zu einem großen Theil, der hohe Muth Luthers, dessen Verdienste um die Nation jetzt selbst von dem aufgeklärtern Theil des katholischen Deutschlands anerkannt, und sein Name deswegen auch von diesem mit Achtung ausgesprochen wird. Die dankbare Nachwelt setzt dem großen Manne nun ein Denkmal, wozu Se. Königliche Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm III, so vieles beitragen.

---

quien und Wallfahrten. Als er unter Ludwig dem Frommen Erzbischof zu Turin ward, trug er seiner Gemeine, zu welcher auch die Bewohner der Piemontesischen Thäler gehörten, und die von den Thälern, darin sie sich aufhielten, den Namen der Wallenser bekamen, die unverfälschte Lehre Jesu vor. Die Lage dieser Thalbewohner, ihre Arbeitsamkeit und Treue sicherten sie lange Zeit vor Verfolgung. Von einem Französischen Kaufmanne, Petrus Waldus, der im zwölften Jahrhundert (gegen 1180) nach den Grundsätzen Klaudius, die Religionslehre aus der Schrift wieder hergestellt wissen wollte, leitet man den Namen der Waldenser her, welche die Bibel in ihrer Muttersprache lasen. — In dem mächtig gewordenen England trat Johann Wiklef, ein Lehrer zu Oxford, im Jahr 1360 auf, übersetzte die Bibel in die Englische Sprache, und bestritt die Mißbräuche der Päbste und Mönche. Obgleich seine Anhänger, die Wiklefiten, sehr gedrückt wurden, so verbreiteten sich doch seine Grundsätze und Schriften selbst in entfernte Länder, und besonders in Böhmen. — Johann Huß, ein Lehrer der Religions-Wissenschaft zu Prag, ging auf diesem Wege weiter fort. Die Römischen Päbste, deren seit einiger Zeit zugleich mehrere auf diese einträgliche Würde Anspruch machten, hatten sich gegen

Genau betrachtet war es außer einigen Glaubensänderungen anfangs meist bloß eine Protestation gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, welche sich die Besitzer des Stuhls zu Rom, als oberste Hierarchen, in so mancher Rücksicht hatten zu Schulden kommen lassen. Sehr zu wünschen wäre es gewesen, daß die, selbst für die Nationen und ihre Regenten so wichtigen Sätze, welche hierunter neu aufgestellt wurden, gleich damals von Kaiser und Reich in genauere Erwägung gezogen worden

---

das Jahr 1400 fast allgemeine Verachtung zugezogen. Diesen Umstand benutzte Huß, und lehrte, die Kirche habe ein sichtbares Oberhaupt nicht schlechterdings nöthig, zu den Zeiten der Apostel sey sie ohne ein solches besser regiert worden; ein gottloser Pabst könne nicht Statthalter Christi seyn; Gewissensfreiheit sey eines jeden Menschen natürliches Recht; der geistliche Gehorsam habe seine Gränzen u. s. w. Dieser vermeinten Irrthümer wegen ward Huß (unter dessen Verdienste auch die Einführung des Kirchengesangs in böhmischer Sprache gehört) nach Kostnitz geladen. Ob er gleich von Kaiser Sigismund einen Geleitsbrief erhalten hatte, in welchem ihm auch eine sichere Rückreise zugesichert war, so ward ihm doch, da er nicht widerrufen wollte, das Todesurtheil gesprochen, und Huß im Jahr 1415 (Jul. 6.) verbrannt. Gleiches Schicksal hatte Hieronymus von Prag. Die an Huß begangene Untreue brachte die Böhmen so auf, daß sie zu den Waffen griffen. Der Hussitenkrieg dauerte von 1418 bis 1436. Nach vielen Verfolgungen erhielt sich ein Theil ihrer Nachkommen unter dem Namen der Böhmischen und Mährischen Brüder. (S. Leitfaden zum Unterrichte in der allgemeinen Menschengeschichte ꝛc. Von M. Johann Christian Dolz. Zweite verb. Aufl. Leipzig, 1799.)

wären; Deutschland würde dann sicher früher zu seinem so großen Ziele einer erhöheteren Kultur gelangt seyn, da es jetzt demselben nur sehr langsam, nach den Zwischenräumen von mehreren Jahrhunderten, erst noch entgegengeht. Auch würden dann nicht über Verschiedenheit der Religions-Meinungen mehr als ein ganzes Jahrhundert hindurch Deutsche von Deutschen erschlagen, und die Kräfte des Reichs darüber so gelähmt worden seyn, daß es seitdem kaum einer äußern Macht mehr widerstehen konnte.

Doch ein Vorfall, der zu Karls V Zeiten durch die behauptete Unverbindlichkeit der Gelübde veranlaßt ward, und als der erste in seiner Art noch bedenklichere Folgen besorgen ließ, machte noch desto größeres Aufsehen; als nämlich im Jahre 1525 der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der als Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen mit der Krone Polen in Krieg verwickelt war, sich zur evangelischen Religion bekannte, und mit dem Könige Sigismund, der seiner Mutter Bruder war, auf diese Bedingungen Frieden schloß, daß er seine Ordens-Gelübde sammt seiner bisherigen Verbindung mit dem Deutschen Orden aufrief, und das halbe Preußen von nun an als ein weltliches Herzogthum für sich und seine Nachkommen von der Krone Polen zu Lehn zu empfangen übernahm, auch bald darauf mit einer Dänischen Prinzessin sich vermählte.

Dieses erste Beispiel einer wahren Sekularisation konnte allerdings die Besorgniß erregen, daß es mehrere Nachfolger finden möchte. Und was sollte dann daraus werden, wenn mit der Zeit ein oder anderer Erzbischof von Mainz, Trier, Cölln, Magdeburg, Salzburg, Bremen, oder ein Bischof nach dem andern andere Gesinnungen in der Religion, und zugleich den Einfall bekäme, sich zu vermählen und seinen Nachkommen zum Besten sein Erzstift oder Hochstift gar in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln! Sehr begreiflich ist es, daß nicht nur der Pabst und die ganze katholische Hierarchie schon bei dem Gedanken nur einer solchen Möglichkeit erzittern mußte, sondern daß auch alle Domherren, die noch Hoffnung hatten, künftig Bischöfe oder Erzbischöfe zu werden, dabei nicht gleichgültig seyn konnten, so wenig als der Adel, dem allein dieser Weg zum Fürstenstande noch offen war, und selbst reichsständische Häuser, die bisher an den geistlichen Ehrenstellen und Wahlfürstenthümern so ergiebige Mittel zur Versorgung ihrer nachgebornen Herren gehabt hatten.

Was Wunder also, wenn man nun anfing, Himmel und Erde zu bewegen, um so weit aussehenden Neuerungen Einhalt zu thun! So entstand schon im Jahr 1525 zu Dessau ein Bund einiger mit der Reformation unzufriedener Fürsten. — Ein Bund, der höchstens nur in soweit sich rechtfertigen ließ, wenn die Absicht desselben sich darauf einschränkte, daß kein Bun-

desgenosse genöthiget werden sollte, wider seinen Willen in seinem eignen Lande Neuerungen aufkommen zu lassen. Aber unmöglich ließ es sich rechtfertigen, wenn sie sich verbanden, auch andere Reichsstände, die in ihren Ländern das Wort Gottes lauter zu predigen gestatteten, mit Krieg zu überziehen. Oder hätte etwa auch Frankreich und Spanien mit Recht ein Bündniß machen können, um Dännemark und Schweden, bloß wegen der in diesen Königreichen vorgegangenen Veränderungen in der Kirchenverfassung, mit Krieg zu überziehen? Mehr Recht hatten aber auch Deutsche Reichsfürsten nicht, einer um das, was in des andern Lande vorging, sich zu bekümmern.

Es war also ein wahres Offensiv-Bündniß, womit damals von Seiten des katholischen Religionstheils in Deutschland der Anfang gemacht wurde. Ein Bündniß, das den damaligen evangelischen Reichsständen desto mehr Besorgniß erwecken mußte, je mehr die katholischen Reichsstände damals noch an Zahl und Macht den evangelischen überlegen waren, und je sicherer sich voraussehen ließ, daß jene überdies die ganze Macht des Kaisers auf ihrer Seite haben, und durch Betrieb des päbstlichen Stuhls von allen Seiten her benöthigten Falls noch mehr Unterstützung finden würden. — Den evangelischen Reichsständen blieb nichts übrig, als entweder ihre und ihrer Unterthanen Gewissensfreiheit ungerecht-gewaltthätigen Angriffen Preis zu geben, oder,

so gut sie konnten, sich zur Gegenwehr gefaßt zu machen. Auf diesen Fuß schlossen also der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen zu Torgau 1525 ihr erstes Defensiv-Bündniß dahin:

„Weil sie merkten, daß ihre Feinde Bündnisse machten, und groß Geld darstreckten, um die alten Mißbräuche in der Kirche zu erhalten, und die, so das Wort Gottes in ihren Landen zu predigen gestatteten, mit Krieg zu überziehen; so verbänden sie sich, niemanden zum Verdruß noch zuwider, nur ihre Unterthanen für unbilligen Krieg zu schützen, und einander beizustehen, im Fall sie der Religion und deren anhängiger Sachen halber angegriffen werden sollten."

Durch das gemäßigte, weise Benehmen, welches Karls V Nachfolger, Ferdinand I und Maximilian II bewiesen, blieb die Ruhe von Deutschland zwar noch eine geraume Zeit gesichert, so daß das neue System sich immer fester stellen konnte; indem aber gegen das Ende der Regierung Rudolphs II die bisher befolgten Grundsätze, besonders durch das Einflüstern der Jesuiten, einige Aenderungen erlitten, wurden auch bald darauf die Liguen und Unionen wieder erneuert, die schon vormals unter den verschiedenen Religionspartheien geschlossen worden waren. Anfangs konföderirte man sich bloß wechselseitig, ohne daß jedoch ein Theil es gewagt hätte, das Schwert gegen den andern zu ziehen; nachdem aber die

katholische Ligue im Jahr 1619 anfing, Theil an den Troublen in Böhmen zu nehmen, erklärte sich auch die protestantische Union für ihre Glaubensgenossen, und nun begann der verheerendste und grauenvollste aller Kriege, die auf dem Deutschen Boden jemals geführt worden waren, dessen Ende jedoch die wichtigen Friedensschlüsse herbeiführte, welche Deutschland eine neue gesetzliche Gestalt gaben, und wodurch die innere Ruhe des Reichs auf so lange Zeit wieder aufrecht erhalten wurde.

5.

Die drei Hauptvüen, welche man bei dem Schlusse des Westphälischen Friedens zu verfolgen suchte, waren:

1) die Toleranz überall an die Ordnung des Tages zu rufen;
2) die protestantischen Unirten fürs Künftige gegen die Ligue der katholischen behaupten zu machen, und
3) den Reichsfürsten mehr eine Art von Selbstständigkeit zu verschaffen, damit sie von dem Einfluß des Reichsoberhaupts weniger abhängig seyn möchten.

6.

Merkwürdig sind auch die bereits im Westphälischen Frieden verfügten Sekularisationen.

Beiden Kronen, Frankreich und Schweden, war unmittelbar nichts angelegener, als das, was sie für die Kriegskosten und sonst zu ihrer Genugthuung begehr-

ten, weil sie durch das Glück der Waffen zu ihrem Vortheile für entschieden hielten, daß sie durch widerrechtlich ihnen zugefügte Beschwerden zu einem gerechten Kriege genöthigt seyen. Die Krone Schweden verlangte anfangs, nebst dem Herzogthume Pommern, noch verschiedene zu ihrem Vortheile zu sekularisirende Erzbisthümer und Bisthümer, und sogar auch das Herzogthum Schlesien. Bei den großen Schwierigkeiten, die sich in Ansehung der Sekularisationen von Seiten aller Katholischen voraussehen ließen, mußte es den größten Ausschlag geben, daß der kaiserliche Hof doch am Ende lieber in Sekularisationen einwilligte, als von seinen eigenen Erblanden ein Opfer machte. Damit also, daß Schweden von der Forderung eines Stücks der kaiserlichen Erblande abließ, wurden jene übrige Forderungen endlich glücklich durchgesetzt. So bekam Schweden, nebst andern Entschädigungsländern, auch das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, beide in weltliche Länder verwandelt, als Herzogthümer, mit Aufhebung dortiger Domkapitel und Stifter.

Weil auf Pommern das Haus Brandenburg ein unwiderſprechliches Recht hatte, und also demselben nicht zugemuthet werden konnte, zur Befriedigung der Krone Schweden für das, was sie vom ganzen Reiche forderte, für sich allein ein Opfer zu machen: so entsprang aus diesem Stücke der Schwedischen Genugthuung eine natürliche Kompensations- oder Ver-

gütungsforderung für das Churhaus Brandenburg, welche die Krone Schweden bei den Friedenshandlungen mit allem Nachdruck unterstützte. Der Churfürst verlangte für sich das Erzbisthum Magdeburg, und die Bisthümer Halberstadt, Minden, Osnabrück und Münster zu sekularisiren, und dann begehrte er (nach dem Beispiele von Schweden) auch von kaiserlichen Erblanden einige Stücke, namentlich die Schlesischen Fürstenthümer Glogau und Sagan. Nach vielen Widersprüchen und beschwerlichen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß Churbrandenburg die Bisthümer Halberstadt, Minden, Camin, als weltliche Fürstenthümer, das Erzbisthum Magdeburg aber als ein Herzogthum haben sollte.

Unter der Schwedischen Genugthuung war ferner die Stadt Wismar, welche der Herzog von Mecklenburg abtreten mußte. Dafür wurden demselben die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, nebst den Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow, zur Vergütung gegeben.

Einige Prinzen vom Hause Braunschweig-Lüneburg waren schon mit Coadjutorien auf die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, und auf die Bisthümer Halberstadt und Ratzeburg versehen gewesen. Die daraus erlangten Hoffnungen und Rechte gingen mit obigen Sekularisationen und Cessionen dieser Länder ver-

loren. Zu deren Vergütung wurde ausgemacht, daß im Bisthume Osnabrück abwechselnd mit einem katholischen Bischofe immer einmal um das andere die Succession eines zu postulirenden jüngern Prinzen vom Hause Hannover statt finden sollte. Auch wurden die Klöster Walkenried und Gröningen dem Hause Braunschweig überlassen.

Endlich war das Haus Hessenkassel von allen reichsständischen Häusern das einzige, das, ohne einen besondern Grund wegen Vergütung oder sonst dazu anführen zu können, es dahin brachte, daß ihm zu Gefallen ein geistliches Fürstenthum sekularisirt wurde. Es bekam die gefürstete Abtey Hirschfeld als ein weltliches Fürstenthum zu besitzen.

7.

Schon durch den Westphälischen Frieden war also zu den Entschädigungen durch Sekularisationen der hauptsächlichste Grund gelegt worden; nach der letzten Katastrophe von Deutschland aber glaubte man, daß der Zeitpunkt nun gekommen sey, das dort angefangene Werk ganz zu vollenden. Berühmte publicistische Schriftsteller Deutschlands bewiesen selbst die Nothwendigkeit der Entschädigungen, und überzeugten alle unbefangene Sachkenner, daß diese nicht anders, als durch Verweltlichung von Kirchengütern geschehen könne.

Bereits seit 1796, wo das Glück die Französischen Waffen so begünstigt hatte, daß man zu Paris glaubte; die künftige Vereinigung des linken Rheinufers mit dem Gebiet der Republik könne nun nicht mehr fehlen, kam die Entschädigungsangelegenheit bei den dortigen geheimen Unterhandlungen zur Sprache. Der Exdirektor Reubel faßte zu dem Entschädigungssystem den ersten Plan, und begünstigte dieses Projekt besonders. Die geheimen Negotiationen, welche einzeln in Paris mit Preußen, Oesterreich und mit Pfalzbaiern betrieben wurden; das Familienband des Petersburger Hofes mit drei Fürstenhäusern, und die Arbeiten von Roberjot und Mathieu, welcher gleichfalls schon 1796 einen Plan entwarf, bewirkten endlich die Realisirung jener praktischen Idee.

8.

Als nach dem am 17ten Oktober 1797 geschlossenen Friedenstraktat zu Campo-Formio und dessen geheimen Artikeln, der Kaiser in die Abtretung des linken Rheinufers gewilligt hatte, so wurde zu Rastadt nicht allein der Grundsatz dieser Abtretung, als Basis der Negotiationen, über den mit dem Reich abzuschließenden Frieden aufgestellt; sondern auch auf Entschädigung der hierunter benachtheiligten weltlichen Fürsten zugleich mit gedrungen. Als Mittel, um diese Entschädigungen zu erzielen, wurde demnächst durch die Note der Französischen Gesandten vom 15ten März 1798 darauf angetragen,

gen,

gen, daß dieselben durch Sekularisation geistlicher Güter erwirkt werden sollten.

Unter dem 4ten April wurde darauf von der damaligen Reichsdeputation zu Rastadt in einer Note an die Minister der Französischen Republik die Sekularisation zugestanden, und zwar auf folgende Weise:

„Daß sie sich gedrungen sehe, auch noch in die verlangte durch Sekularisationen zu erzielende Entschädigungen für den auf dem linken Rheinufer entstehenden Verlust sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergestalt, daß dabei mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zur Erhaltung der Konstitution des Deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zur Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich nöthig seyen."

Aus der Gegenerklärung der Französischen Minister vom 8ten desselben Monats:

„Daß nunmehr (nämlich nach der Deputationsnote vom 4ten April) eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen Ihnen und der Reichsdeputation, in Beziehung auf den Entschädigungspunkt, herrsche,"

entstand ein wechselseitiges, festes, keiner Zweideutigkeit unterliegendes Anerkenntniß dieses Grundsatzes.

So war im Allgemeinen die Lage der Entschädigungsangelegenheiten zu Rastadt, als der dortige Kongreß aufgelöst wurde, und hiernach ist dasjenige zu beurtheilen, was im siebenten Artikel des Lüneviller Friedens in dieser Hinsicht vorkommt, wo es heißt:

„So wird ausgemacht, daß zufolge den auf dem Kongreß zu Rastadt förmlich angenommenen Grundsätzen das Reich gehalten seyn soll, den Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer außer Besitz gesetzt sind, eine Entschädigung, welche im Innern gedachten Reichs zu nehmen ist, zu geben, und zwar nach den Verfügungen, welche nach diesen Grundsätzen weiter bestimmt werden sollen."

Gleichsam als ein vorläufiger Kommentar dieses an sich nicht ganz bestimmten Artikels (indem dadurch das eigentliche Geschick von Deutschland noch nicht bekannt wurde) konnte das von dem Preußischen Kreis-Direktorial-Gesandten Herrn von Dohm an das Münsterische Domkapitel unter dem 15ten August 1801 erlassene Schreiben angesehen werden. Darin hieß es:

„Nach dem siebenten Artikel des Reichsfriedensschlusses und nach dem darin zum Grunde genommenen Resultate der Rastadter Kongreßverhandlungen stehe bereits fest, daß die durch Abtretung des lin-

ken Rheinufers Verlust leidenden weltlichen Stände, Entschädigungen erhalten, und diese durch Sekularisationen bewirkt werden sollen. Die Einziehung der höhern und niedern Stifter sey hiernach unvermeidlich, und diese Veränderung könne möglicher Weise jedem einzelnen bevorstehen; erst die Beendigung des Reichsfriedensgeschäfts werde es entscheiden, welche geistliche Lande in ihrer bisherigen Verfassung bleiben, und welche eine andere erhalten würden."

9.

Aus welchem Gesichtspunkt übrigens das ganze Entschädigungsgeschäft und die aus demselben hervorgehenden Veränderungen schon damals zu Paris *) angesehen wurden, konnte man bereits aus den um jene Zeit bekannt gewordenen Bemerkungen entnehmen, welche über dieselben von dorther öffentlich mitgetheilt wurden.

Nach denselben hieß es unter andern:

„Die Konstitution hat zwar die Zahl der Churfürsten bestimmt, sie sagt aber nicht, daß drei davon geistlich seyn müssen. Kommen weltliche an deren Stelle, so bleibt die eigentliche Verfassung unverletzt; eben dieses ist der Fall in Rücksicht der übrigen geistlichen Fürsten."

*) Zu Paris, wo man den Unterschied zwischen Princes laïcs héréditaires und Princes ecclésiastiques usufruitiers machte.

„Seit zweihundert Jahren," fuhr man fort, „hat das Reich großen Verlust erlitten, und den Frieden stets durch größere Opfer erkauft; es hat Elsaß, einen Theil der Niederlande, die Franche Comté, Lothringen, viele Länder in der Schweiz, Italien, den Burgundischen Kreis, die Hälfte des Westphälischen nnd Oberrheinischen und fast den ganzen Niederrheinischen Kreis verloren. Dieser Verlust entsprang aus dem Mangel der Einigkeit zwischen den verschiedenen vornehmsten Häusern, besonders aber aus der großen Anzahl kleiner Staaten, deren Kräfte getheilt waren, die ihre Einkünfte nur zu den Kosten der Repräsentation verwendeten, ohne einen kräftigen Beitrag an Mannschaft nnd Geld zu liefern, wenn es auf die gemeinschaftliche Sache ankam. Immer hielten sie es mit dem Kaiser, dessen Interesse oft mit jenem des Reichs in Widerspruch stand ꝛc."

Aus diesen und ähnlichen Aeußerungen leuchtet nun hinlänglich ein, warum von Frankreich so bestimmt auf den Entschädigungen durch Sekularisationen bestanden wurde, da man auf diesem Wege am sichersten den Oestreichischen Einfluß auf das Reich zu vermindern hoffte.

10.

Je verwickelter die Staatsform in einem Reiche ist, desto unabsehbarer sind auch die Folgen, welche bei der mindesten Umänderung der öffentlichen Einrichtungen für

das Ganze sowohl, als für die einzelnen Theile desselben statt finden.

Schon seit dem Westphälischen Frieden, wie haben sich die Gesetze, wie das politische System des Reichs, wie die Form des Regierens, und selbst der Ton in den Geschäften geändert! Wie groß wird nun folgends jetzt, nach Erledigung der Bedingungen des Friedens zu Lüneville, der Abstand zwischen demjenigen sich zeigen, was Deutschland in jenen verschiedenen Rücksichten bisher war, und was es künftig seyn wird? Sehr leicht ist es daher vorauszusehen, daß von jetzt an ein ganz eigner Abschnitt der Geschichte von Deutschland anheben wird, da die Folgen von den dermaligen Umänderungen eben so wichtig als vortheilhaft für dasselbe seyn werden.

Wir müssen also nun auch unsere Blicke auf das richten, was für höchst wichtige Folgen für das Deutsche Vaterland aus dem Entschädigungs- oder Sekularisationsplan entstehen werden.

Von der aus dem Entschädigungs- oder Sekularisations-System hervorgehenden Reformation.

Erster Abschnitt.

Von dem Entschädigungs- oder Sekularisations-System überhaupt.

Allgemeine Grundsätze der Sekularisation.

II.

Der Name Sekularisation kommt zuerst in den allgemein bekannten Westphälischen Friedensverhandlungen vor, indem ein französischer Redner, nämlich der Herzog von Longueville, sich desselben in einer Unterredung mit den Protestanten, welche den 8ten April 1646 zu Münster gehalten wurde, bediente *). In Ansehung der Sache selbst aber ist die Sekularisation viel ältern Ursprungs. Denn schon im Jahre 1525 —

*) Von Meyeren Act. P. W. Tom. 2. Lib. 15. §. 14. f. 635. — Schmidt Thesaurus jur. eccles. Tom. VI. §. L. p. 122.

also 123 Jahr noch vor dem Westphälischen Frieden! — finden wir in der Deutschen Staatsverfassungs-Geschichte das erste Beispiel einer wahren Sekularisation (oben 4.), die keine geringere Folge hatte, als daß dadurch das halbe Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelt wurde *).

12.

Der mit vollkommenem Rechte so berühmt gewordene Westphälische Friedensschluß zeichnete sich auch dadurch sehr vortheilhaft aus, daß er mehrere Sekularisationen verfügte (6.), und damit den eigentlichen Anfang machte, das weltliche Reich von dem geistlichen zu trennen, und eben so zwecklose als überflüssige und ungerecht oder unbillig erworbene Kirchengüter zu allgemeinen und wohlberechneten Staatszwecken zu verwenden.

13.

Aus den bestimmten Entscheidungen des Westphälischen Friedensschlusses **), wie auch aus dem seither allgemein angenommenen Sprachgebrauche, und selbst aus den Rastadter Kongreß-Verhandlungen (8.) ergiebt sich nun, daß die Sekularisation eine Um-

*) S. historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, vom geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen. I. Theil. Göttingen, 1786. S. 382.

**) Z. B. Art. X. §. 3. u. s. w.

wandlung oder Uebertragung der Kirchengüter zum weltlichen oder staatsbürgerlichen Gebrauche, d. h., eine Verweltlichung der Kirchengüter sey *).

14.

Kirchengüter aber werden im Allgemeinen alle diejenigen Sachen genannt, welche einer Kirche oder einem besondern kirchlichen Korpus zugehören **).

15.

Der Endzweck der Sekularisationen, welche im Westphälischen Frieden verfügt worden sind, ist kein anderer gewesen, als die weltlichen Fürsten dadurch zu entschädigen ***). Auch beim Lüneviller Frieden suchte man durch Festsetzung der Sekularisationen hauptsächlich die Erbfürsten schadlos zu halten. Die Sekularisationen wurden immer dazu bestimmt, den weltlichen Fürsten ihren erlittenen Verlust zu ersetzen. Ueberdies wurde bei der neue-

---

*) Thomasius Diss. de nat. Bonor. Sec. secularisationem ita definivit: „est translatio bonorum ecclesiasticorum ad usus seculares universaliter."

**) S. Deutsche Encyclopädie oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft Gelehrten. XX. Bd. Frankfurt am Mayn, 1799. S. 53.

***) J. P. O. Art. X. XI. XII. XIII. Art. XV. §. 1—2.

sten und letzten Sekularisation auch noch darauf Rücksicht genommen, ein solches Gleichgewicht in Deutschland herzustellen, wodurch nicht allein für das Reich, sondern zugleich auch für das gesammte Europäische Kontinent eine dauernde Ruhe auf eine lange Zukunft gesichert werden soll. (S. den Rapport, welcher dem ersten Konsul über den Entschädigungsplan im Fränkischen Senate abgestattet wurde.)

16.

Entschädigungen der weltlichen Fürsten durch Verweltlichung der Kirchengüter, waren also die Hauptgrundlagen der beiden merkwürdigsten Reichsfriedensschlüsse von Deutschland, wovon der eine im siebzehnten, und der andere im neunzehnten Jahrhunderte zu St.nde kam!

Die Sekularisationen sind demnach durch Gesetze und Völkerverträge, nicht aber etwa nur durch politische oder metaphysische Hypothesen bestimmt und festgesetzt worden. —

Da sohin die Verweltlichung der Kirchengüter, die Veränderung der Verfassung der geistlichen Lande und die Einziehung der höhern und niedern Stifter durch öffentliche und feierliche Verträge sanktionirt sind; so kann auch von der Rechtmäßigkeit der Sekularisationen hier weiter keine Frage mehr aufgeworfen werden. Nur im

Vorbeigehen soll jedoch bemerkt werden, daß schon vorlängst die berühmtesten Rechtsgelehrten, wie Thomasius und Böhmer unter den Protestanten, Eybel, der Reformator unter den Katholiken, nebst andern berühmten Schriftstellern die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Sekularisation erwiesen, und ihre Beweise auf unumstößliche Gründe gestellt haben, die nur blinde Anhänger der absurden Hierarchie in Zweifel ziehen können.

17.

Nachdem also die Entschädigungsgrundlage des Lüneviller Friedens ausdrücklich gebietet, daß den weltlichen Fürsten ihr auf dem linken Rheinufer erlittener Verlust durch Sekularisation ersetzt werden soll; und nachdem die ganze Tendenz der Entschädigungs-Basis auf ein wahres Gleichgewicht in Deutschland gerichtet ist: so muß nun untersucht werden, was mit Billigkeit und Recht aus dem Begriffe des Verlustes und Ersatzes, so wie auch der Sekularisation mit Rücksicht auf das wahre Gleichgewicht in Deutschland gefolgert werden könne?

Zweiter Abschnitt.

Von den Folgen, welche aus dem Entschädigungs- oder Sekularisations-System hervorgehen.

Erste Abtheilung.

Politische Reformation.

18.

Ein sehr ansehnlicher Theil des weitläuftigen Deutschen Reichs ist die Beute der feindlichen Siege geworden, und über die Hälfte davon hat eine ganz neue Gestalt erhalten.

Schon durch den für Deutschland so empfindlichen Verlust des linken Rheinufers wurde die Zahl von 260 Ständen, welche bisher auf dem Reichstage 159 entscheidende Stimmen gebildet hatten, um manches vermindert; es mußten daher schon aus diesem Grunde große Veränderungen in dessen innern Verfassung entstehen, denn

1) in dem churfürstlichen Collegium würden auch außer den Sekularisationen die Erzbischöfe von

Trier und Kölln wohl schwerlich länger Sitz und Stimme haben behaupten können, da die Hauptlande dieser beiden Erzstifter dem Deutschen Reiche mit entrissen worden waren, und überdies nun ganz neue Verhältnisse wegen jener geistlichen Würden eintraten.

2) Aus dem fürstlichen Kollegium fielen mit Burgund, Savoyen und Romeny acht weltliche Viril-Stimmen hinweg, so wie mit Bisanz und Chur zehn geistliche, außer den mehreren Kuriat-Stimmen, die sowohl aus den Prälaten-, als aus dem Grafen-Kollegio mit den überrheinischen Besitzungen verloren gegangen waren.

3) Auch dem Kollegium der Reichsstädte wurden mehrere Stimmen entrissen.

So daß selbst schon durch die Erfüllung dessen, was in dem Lüneviller Frieden festgesetzt worden war, das bisherige Deutsche Staats-System eine wichtige Umwandlung erleiden mußte. Nachdem nun aber vollends die Bestimmungen des Entschädigungsplans hinzukamen, wodurch bis auf sehr wenige die gesammte Masse geistlicher Lande sekularisirt, und die darauf haftenden Stimmen an Erbfürsten übertragen wurden, auch überdies die bisherigen Religionsverhältnisse zwischen Protestanten und Katholiken sich so umänderten, daß die Stimmenmehrheit, welche die letztern bisher auf dem Reichstage gehabt hatten, nun völlig auf die erstern

überging; so wurde die bisherige publicistische Gestalt des Reichs dergestalt umgeformt, daß nothwendig zugleich eine Regeneration *) in allen Theilen seiner Verfassung erfolgen muß.

19.

Das, was vormals die Bestimmungen des Westphälischen Friedens vorzüglich auszeichnete, war, daß derselbe nicht nur die Konstitution des Deutschen Reichs festsetzte, sondern auch die strittigen Punkte näher zu bestimmen suchte, welche zwischen einem großen Theil der übrigen Europäischen Mächte noch nicht regulirt worden waren. Indem man in beider Rücksicht von den sehr wichtigen Grundsätzen ausging: „die Toleranz überall an die Tagesordnung zu bringen, und sich in jeder Hinsicht des Schwächern gegen den Stärkern anzunehmen;“ so erhielten die Vorschriften desselben dadurch ein Ansehen und eine Festigkeit, wie wir noch wenige Beispiele von dieser Art haben.

Die großen Gesichtspunkte, unter welchen der Westphälische Friede geschlossen wurde, waren also: 1) Die verschiedenen Religions-Partheien, deren Streitigkeiten Deutschland so geraume Zeit verwüstet hatten, unter einander auszusöhnen, und sie mit ihrer Macht-Aeußerung in eine gewisse Gleichheit gegen einander zu stellen. 2) Das gesammte Korps

*) S. Deutschlands höchstnöthige politisch-publicistische Regeneration. 1803.

der Stände gegen den Kaiser groß erscheinen zu lassen *), damit dieser nicht unbedingt seinen Willen gegen jene geltend machen, und sie zu bloßen Werkzeugen in Erreichung seiner Absichten gebrauchen möchte.

20.

Wenn wir nun den neuen Entschädigungsplan näher betrachten, so zeigen sich uns drei große Zwecke, welche durch denselben erreicht werden sollen.

1) Ersatz des Verlustes der erblichen Stände.
2) Neue Organisation des Reichs und seiner Verfassung.
3) Herstellung eines gewissen Gleichgewichts der Macht in Deutschland, welches durch den letzten Krieg verrückt worden ist.

Um das erste zu erreichen, wurde die ganze Masse

*) Schon sehr lange vor dem Westphälischen Frieden finden wir auch, daß die Besitzer des Deutschen Throns in ihrer vormaligen Herrschergewalt um sehr vieles eingeschränkt wurden; indem außer dem großen Antheil, welchen die Stände an der allgemeinen Reichsregierung sich zuzueignen wußten, besonders seit den Fränkischen Heinrichen, sich zugleich das System ständischer Territorial-Hoheit immer mehr entwickelte. Die ersten Spuren, daß das Reich als ein abgesonderter, und obgleich ohne sein Oberhaupt, doch für sich wirkender Staatskörper betrachtet wurde, finden sich bereits vor der Mitte des eilften Jahrhunderts. Vid. Wippo in Vita Conrad. Sal.

geistlicher Stifter, so wie der größte Theil der unmittelbaren Städte des Reichs zu den Entschädigungen angewiesen, und dabei zugleich manches große Land, welches bisher seine eigenen Gesetze und Landstände hatte, zerstückt, andere kleinere Distrikte hingegen wurden mit einander verbunden.

Schon dadurch, daß auf diese Weise die bisherigen geistlichen Wahlstaaten in die Reihe erblicher Fürstenlande übergingen, auch die geistlichen Stimmen in den höchsten Reichskollegien, bis auf einige wenige, außer Wirksamkeit gesetzt und in weltliche verwandelt wurden; daß ferner der größte Theil der Reichsstädte die Unmittelbarkeit verlor, und selbst die für das Innere des Reichs so wichtige Eintheilung der Kreise sehr große Abänderungen erlitt, wurde eine neue Organisation des Deutschen Staatenvereins von selbst höchst nothwendig; daher auch bereits in den Entschädigungsplanen sehr wichtige Fingerzeige sich dieserwegen vorfinden. Indeß wird das, was bereits hier geschehen ist, oder auch etwa durch eine eigene Deputation des Reichs dieserwegen festgesetzt werden dürfte, noch nichts gegen das seyn, was die Zeit und die das Entschädigungssystem unmittelbar begleitenden Ereignisse in dieser Hinsicht noch besonders herbeiführen werden. —

Es ist allerdings anzunehmen, daß der dritte große Zweck jenes Plans der Herstellung eines Gleichgewichts der Macht erreicht werden wird.

21.

Es ist also wohl keinen Zweifeln unterworfen, daß für Deutschland aus der Umwandlung seiner bisherigen Verhältnisse große Vortheile hervorgehen; indem dasselbe besonders durch die Konsolidirung der Massen seiner Länder, und durch das Zusammenziehen der Macht seiner Fürsten, in seinen Wirkungen gegen Außen, weit stärker werden wird, so daß dessen erhabene Vorstände nicht mehr so leicht ihre Häupter vor irgend einem Sieger werden beugen müssen, und daß man es ruhiger wird mit ansehen können, daß an den Grenzen unsers Reichs sich Meinungen etabliren, welche die Grundpfeiler unserer bisherigen Verfassung gleichsam zu untergraben scheinen, und eine ganz neue Ordnung der Dinge an die Stelle der alten zu setzen suchen.

Sonach ist es einleuchtend, daß durch die wichtigen Konsolidationen, welche das Entschädigungssystem bewirkt, Deutschland gegen Außen sich beträchtlich verstärken, und eine seiner Größe und Macht angemessenere Stellung, als es vorhin gegen seine Nachbarn nicht hatte, annehmen könne.

22.

Man kann nicht leugnen, daß der über die Entschädigungen abgefaßte Plan nach den großen Bün der Befestigung einer möglichst dauernden Ruhe ganz vortrefflich ausgefallen zu seyn scheint. Da einmal durch die Abtretung des linken Rheinufers Deutschland im Ganzen

zen

zen so geschwächt worden war, daß es irgend einem Anfalle von Außen kaum mehr widerstehen konnte; so wurde die Verstärkung in seinem Innern nur um desto nothwendiger. Diese aber hätte für die Zukunft wieder von sehr kriegerischen Folgen seyn können, wenn dieselbe nicht genau so abgewogen worden wäre, daß

1) die größern Staaten Deutschlands, welche offensiv zu handeln im Stande sind, nur solche verstärkende Entschädigungen erhalten hätten, wodurch sie in keinen allzunahen Berührungspunkt mit den übrigen kommen können, und daß

2) gleichsam als Mittelmächte die Kraft von solchen Ständen zweckmäßig erhöht wurde, die wenigstens auf der defensiven Seite stark genug sind, um einigen Ausschlag zu geben, wenn die allgemeine Ruhe des Reichs gefährdet werden sollte.

In der That scheint hierunter, sowohl durch Arrondirung als durch Dislokation, von Seiten der vermittelnden Mächte sehr vieles geschehen zu seyn, was dem großen Zwecke, den Frieden im Innern des Reichs aufrecht zu erhalten, entsprechen kann. Inzwischen zeigt sich doch noch einiges hierbei, dessen Folgen für die Zukunft wohl noch genauer erwogen zu werden verdienen.

Wenn wir nämlich die Loose von den Entschädigungen übersehen, die den zwei größten Mächten Deutschlands, Oestreich und Preußen, zugetheilt worden sind, so sehen wir, daß es weit entfernt ist, daß die-

selben in ihren neuen Besitzungen sich auf irgend eine Weise berührten, im Gegentheil scheint nun die Macht des einen Staats ganz im Osten, so wie die des andern mehr im Norden konzentrirt zu seyn.

Das Deutsche Reich, welches bisher mehr als 300 große und kleine Staaten in sich faßte, zwischen welchen überdies noch ungefähr 1400 unmittelbare Herrschaften zerstreut lagen, wird von nun an in dieser Hinsicht weit beschränkter, aber auch zugleich viel konsolidirter erscheinen.

23.

Manches Gute, das ehedem durch die Wahlfürsten für das Reich hätte gewirkt werden können, wurde jedoch bisher zum Theil durch die Eifersucht zurückgehalten, welche die übrigen Fürsten gegen sie hegten. Da aber jetzt das churfürstliche Kollegium mehrere neue Glieder erhalten hat, und dieselben insgesammt mit den vielen Stimmen, welche ihnen im Reichsfürstenrathe zustehen, immer die Majorität bei den Beschlüssen des Reichs bilden werden; so läßt sich erwarten, daß von nun an auch die Versammlung der Stände ein ganz neuer Geist beseelen und viel mehr rege Wirksamkeit in dem Gange der größern Geschäfte des Reichs sich zeigen wird.

Unter allen Veränderungen, welche seit geraumer Zeit das Churkollegium betroffen haben, ist keine

so wichtig, als die gegenwärtige, da zumal zugleich dabei das bisherige Religionsverhältniß der Glieder in demselben beinahe ganz umgewandelt ist.

Indem jetzt mehreren der vornehmsten Fürsten der Churhut zugestanden worden ist, und so das höchste Kollegium des Reichs eine Vermehrung seiner erhabenen Stimmenableger erhalten hat, sieht das, wegen der verschiedenen Meinungen seiner Stände oft so getheilte Reich, einer gewissen publicistischen Einigung seiner wichtigsten Glieder entgegen, welche nach den bisherigen Verhältnissen nicht so leicht zu erwarten war, und die höchst wahrscheinlich für die Zukunft von sehr bedeutenden Folgen seyn wird. Denn wenn jetzt durch die Vielheit der Stimmen, welche die Glieder des Churkollegiums im Reichsfürstenrath haben, ein überwiegender Einfluß des erstern auf die Beschlüsse des letztern hervorgebracht wird; so läßt sich erwarten, daß beide in ihren Meinungen nicht sehr oft von einander abweichen werden, sondern daß ein sehr übereinstimmendes Benehmen unter denselben hervorgebracht wird.

24.

Statt daß ehemals im fürstlichen Kollegium nur ungefähr hundert entscheidende Virilstimmen waren, sind deren jetzt über hundert und dreißig, wovon Oestreich mit Toscana und Modena allein zwölf, Brandenburg dreizehn, Bayern dreizehn, der Churerzkanzler

zwei, Sachsen zehn, das Haus Braunschweig zehn, Baaden sechs, Würtemberg fünf, das Haus Hessen sieben, also die Churhöfe zusammen acht und siebzig Stimmen haben, wodurch eine entschiedene Ueberzahl hervorgebracht wird, und die Majorität im Churkollegio auch jene des Reichsfürstenraths wohl größtentheils nach sich ziehen dürfte.

Indeß wird die sogenannte Oppositions=Parthei, wenn nach der Behauptung der Engländer ja eine dergleichen in jeder guten Konstitution seyn muß, nichts dadurch verlieren, da dieser ihr Wirken bekanntlich nicht bloß von der getheilten Meinung der beiden höhern Reichs=Kollegien abhängt.

25.

Die Reichsstädte, welche vormals etwa den funfzigsten Theil von ganz Deutschland ausmachten, und bereits seit Rudolf von Habsburg mit zu den Berathschlagungen des Reichs gezogen worden waren, sind bis auf einige wenige nun ganz verschwunden. Diejenigen, welche man noch beibehalten hat, scheinen bloß den allgemeinen Handelsverhältnissen ihre Unmittelbarkeit zu danken zu haben, und es gereicht in der That der Aufklärung unserer Tage zur Ehre, daß man auf die Weise in einem Reiche, welches so vielfältigen kriegerischen Bewegungen ausgesetzt ist, dem Handel gleichsam ein Asyl angewiesen hat; indem diesen Städten,

selbst im Kriege, eine gewisse Neutralität zugestanden werden wird.

26.

Außer der neuen Gestalt, in welcher der Reichstag künftig erscheinen dürfte, wird auch die Kreisverfassung in so mancher Hinsicht umgemodelt werden. Da indeß dieselbe ohnedies schon sehr hinfällig war; indem nur noch in einigen Kreisen die so ehrwürdige alte Ordnung aufrecht stand, und von Zeit zu Zeit die gehörigen Kreistage gehalten wurden; so läßt sich hoffen, daß hierunter die Folgen ebenfalls eher vortheilhaft als nachtheilig seyn werden.

27.

Durch die jetzt eingetretenen neuen Veränderungen sind theils sehr viele Ursachen zu Uneinigkeiten ganz aufgehoben, andere aber doch zum mindesten auf geraume Zeit beseitigt worden. Besonders sind mittelst der eingetretenen Konsolidirungen eine Menge von strittigen Berührungspunkten der Länder nun von selbst ganz weggefallen. Zwischen der Stärke und Schwäche der Stände sind überdies genauere Linien gezogen worden; die letztern müssen nun erkennen, daß alles Eifersüchteln gegen die erstern zu weiter nichts führt. Auch ist eine Art von politischem System unter den größern Fürsten hergestellt; man unterscheidet nämlich von ihnen diejenigen, welche im vorkommenden Fall offensiv handeln können, von de-

nen, welche sich zu jeder Zeit bloß defensiv zu verhalten haben. Endlich hat man zwischen den beiden Hauptmächten Deutschlands selbst, welche dermalen die große Axe der Deutschen Politik bilden, und wovon die eine gleichsam den nördlichen, die andere aber den südlichen Pol formirt, ein gewisses Gleichgewicht herzustellen gesucht, so daß ohne höchste dringende Ursache die sonst öfters unterbrochene innere Ruhe von Deutschland so leicht nicht wieder wird gestört werden können.

28.

Da die stärkste Spannung, in welcher das Reich bisher gegen Außen war, meist durch die feindlichen Verhältnisse zwischen Oestreich und Frankreich erzeugt wurde, diese beiden Mächte aber, durch das Zurücktreten der einen in ihre Gränzen, nun wohl nicht sobald wieder in Kollision kommen können, so werden auch die hierunter drohenden Gefahren vom Reiche abgewendet werden.

Es ist ein bekannter Vorwurf, welchen man dem Hause Oestreich mehrmals gemacht hat, daß durch selbiges das Reich in mehr als einem Falle in Krieg verwickelt worden sey. Indeß läßt sich nun nach der neuen Lage der Dinge hoffen, daß für das Reich nie wieder der unglückliche Fall eintreten dürfte, daß es auf diese Weise in irgend einen auswärtigen Krieg verwickelt wird, oder sonst einiges Kollidiren zwischen seinem Interesse und jenem des Hauses Oestreich entstehen könne.

Nur bei sich ergebendem Kriege zwischen Oestreich und Preußen dürfte es der unglückliche Fall seyn, daß zum wenigsten ein Theil der Stände wieder mit darin verwickelt würde. Da jedoch durch die eingetretenen Entschädigungen jetzt Preußens großer politischer Wirkungskreis eigentlich meist für den Norden von Deutschland eröffnet zu seyn scheint; indem es dort durch seine neuen Besitzungen sich zwar nicht immer ganz arrondirt, aber durch dieselben desto mehr auf die benachbarten Staaten wirkt, da es durch die Acquisitionen in Thüringen jetzt das Churfürstenthum Sachsen größtentheils ganz umschließt, und selbst durch den Besitz von Erfurt zwischen die Fürstlich-Sächsischen Lande vorgerückt ist; da es ferner durch die Erlangung des Hildesheimischen gleichsam in das Innerste der Besitzungen des Hauses Braunschweig eingetreten, und durch Paderborn näher auf Hessen wirkt, auch durch den neu erlangten Theil von Münster nun über ganz Westphalen gebietet: so läßt sich voraussehen, daß von nun an zwischen dem engen politischen Verband aller dieser Fürsten wenige Mißverhältnisse werden eintreten können, daß keiner derselben sich der Preußischen Allianz jemals wird entziehen wollen; sondern daß sie innigst vereint gleichsam ein eigenes politisches System für den Norden von Deutschland bilden werden, welches so leicht nicht in einige Irrung mit dem südlichen und westlichen Theil desselben kommen kann.

Auch ist in der That der Anlaß nicht vorauszusehen, wie besonders zwischen Oestreich und Preußen sich so leicht wieder ein verheerender Krieg entspinnen könnte, da die Gränzen beider Staaten jetzt auf das genaueste regulirt sind, und unter denselben zugleich durch so manche Verhältnisse, worauf ihr beiderseitiges Interesse sich gründet, das Band zum friedlichen Benehmen enger geknüpft worden ist.

29.

Uebrigens hat außer dem nun eng vereinten Norden auch das allgemeine politische System von Deutschland eine solche Gestalt erhalten, die demselben ebenfalls eine lange Ruhe verbürgt. Oestreich und Preußen stehen jetzt mit ihren Verbündeten in fast gleicher Stärke einander gegenüber. Bei den durch die Entschädigungen bewirkten Länderzutheilungen hat man es sorgfältig vermieden, daß neue Berührungspunkte unter denselben entstünden. Oestreichs Kräfte sind ganz in sich konzentrirt, so wie Preußens Macht einen beträchtlichen Zuwachs durch eben jene Besitzungen und durch das Umschließen seiner Alliirten erhalten hat. Kein bestimmteres Gleichgewicht zwischen den zur wirklichen Offensive qualificirten Mächten in Deutschland konnte daher festgesetzt werden.

So wie an den Gränzen der weitläufigen Preußischen Monarchie sich das unter den übrigen Ständen

hervorragende Sachsen befindet, welches seine Verthei- digung zu behaupten immer im Stande seyn wird; so ist auch jetzt an der Linie der Oestreichischen Besitzungen das Pfälzische Haus in seiner Defensive stärker gemacht wor- den, so daß hierunter ebenfalls eine gewisse Parität sich zeigt. Auch ist endlich der zwischen Oestreich und Frank- reich mitten inne liegende Schwäbische Kreis, welcher vormals wegen seiner allzugroßen Zertheilung zu jedem Widerstande so schwach war, durch die zugelegte Macht der Häuser Würtemberg und Baaden nach Möglichkeit verstärkt worden, so daß auch von dieser Seite die Sicherheit des Reichs in etwas mehr geborgen ist.

Endlich aber fallen vorzüglich von nun an zwei Haupt-Anlässe weg, wodurch das gesammte Reich ge- gen Außen seit den letzten Jahrhunderten in so manchen Krieg verwickelt worden ist; indem es nämlich den vor- mals mit so vielem Deutschen Blut erkauften Einfluß auf Italien verloren, und die über dreihundert Jahre strit- tigen Burgundischen Besitzungen nun endlich ganz abge- treten hat.

30.

Wenn wir also Deutschland und die mit demselben innigst verbundenen Mächte in ihrer jetzigen Begränzung betrachten, so finden wir, daß für dieselben so feste Li- nien gezogen worden sind, die wohl sobald nicht wieder überschritten werden dürften, besonders zeigt sichs, daß

1) überhaupt die Gränze gegen Norden sehr genau bestimmt ist, und wohl von daher nie etwas zu befürchten seyn wird.

2) Kommt von Nordosten her für Deutschland und dessen Verbündete eine Macht, die vor etwa hundert Jahren noch nicht so bedeutend war, aber jetzt in den nördlichen Regionen unserer Erdfeste gleichsam eine Art von politischer Garantie ausübt, und selbst in dem dermaligen Augenblick mit Frankreich zugleich für Deutschland die Norm giebt, wie es in Zukunft in demselben gehalten werden soll.

3) Gegen Südost ist jetzt vielleicht noch der einzige Punkt, wo Deutschlands wichtige Staatskräfte, verbunden mit den Ungarischen, sich ausdehnen könnten, um besonders von dieser Seite zugleich den Handel zu erweitern. Denn nicht allein, daß die Osmanen jetzt weit weniger furchtbar sind als ehemals: so werden sie bei gehörig eingeleiteten Unternehmungen es wohl auch nie gegen die Deutsche, zumal gegen die Preußische Taktik aushalten können, sondern immer die Ueberwundenen bleiben.

4) Im Süden sind dermalen zwei Republiken, die Italische und Helvetische, welche aber nur in Verbindung mit Frankreich für Deutschland einige Sorge erwecken könnten. Dagegen ist

5) die Sorge von Anfällen von Westen her, bei aller neuerlich hergestellten Festigkeit der Gränzen, doch nicht ganz ungegründet; denn wer kennt jene eben so muthige und thätige, als leichtsinnige, unruhige und reitzbare Nation nicht, die selbst durch die jetzige Art ihrer Regierung nur um desto kriegerischer noch für die Zukunft werden dürfte, als vielleicht jeder Konsul den Zeitraum, während welchen derselbe der Republik vorsteht, durch glänzende Siege zu verherrlichen, und so sein Gedächtniß durch mehr als eine kühne That auf die Nachkommen überzupflanzen beflissen seyn wird. Auch wissen wir ja, wie kriegerisch meist solche republikanische Verfassungen sind, wo die Gewalt des Ganzen in den Händen einer Central-Regierung liegt, und wie höchst nöthig bei denselben oft Explosionen gegen Außen werden, damit der Faktions-Geist im Innern keine Nahrung finde. Solche Staaten sind für ihre Nachbarn desto gefährlicher, weil bei ihnen die Periode auswärtiger Stürme zugleich die Zeit einer behaglichen innern Ruhe ist, und selbst die Regierung sich oft in dem nothgedrungenen Falle sieht, eine solche Nation anderswo zu beschäftigen, damit dieselbe keine allzuscharfen Blicke auf ihren innern Zustand wenden möge, wo der Zunder zu Gährungen fast immer unter der Asche glimmt.

Die Gefahr für Deutschland ist auf dieser Seite noch um desto größer, als hier keine allzustarke Macht ist, welche einigen Schutz leisten könnte; denn wie zertheilt ist, ungeachtet so mancher Konsolidirungen, nicht das Reich noch immer auf seiner ganzen westlichen Seite. Wie schwach sind hier im Verhältniß die Regierungen gegen ihre übermächtigen Nachbarn? Würde es uns daher wundern dürfen, wenn wir, politisch genommen, diesen Theil von Deutschland mit der Zeit ganz im Französischen Interesse sähen?

Zweite Abtheilung.

Bürgerliche Reformation.

31.

Man hat den Regierungen so mancher weiland geistlicher Staaten vorgeworfen, daß die Gesetzgebung in denselben eben so willkührlich war, als die Auflagen; daß auf den sogenannten Landtagen nicht das Volk, sondern nur die Privilegien repräsentirt wurden, daß man jene Versammlungen der Stände, welche bloße Dekretmaschinen waren, nicht hielt, um die Lasten des gemeinen Mannes zu erleichtern, sondern nur um neue Auflagen ausfindig zu machen, und die Begütertsten im Lande von den Staatsbeiträgen zu befreien; daß Gewalt und Willkühr oft die Stelle des Rechts vertraten, daß Protektionen mehr als die Gesetze schützten, daß Bestechungen an der Tagesordnung waren, daß die Chikane ihr wildes Spiel trieb und der Gerechtigkeit Hohn sprach, daß partheiische Begünstigung herrschte, welche die Unschuld unterdrückte. Besonders hat man laute und bittere Klagen erhoben über den Mangel einer wohlgeordneten und durchgreifenden Staats- Stadt- und Landwirthschafts-Polizei, eines dem Volkscharakter und den Zeitbedürfnissen angemessenen Gesetzbuchs, und über die mit dem Zeitgeiste so auffallend kontrasti-

rende peinliche Gerichtsbarkeit, welche ein Ueberbleibsel von den Barbarismen voriger Jahrhunderte, so wie die Justizverwaltung meistens Schlendrian war. Sohin wurden also nicht bloß durch die auf blinden Glauben gegründete Konfession dem Selbstdenken, sondern auch durch eine verkehrte Staats-Administration der Kultur und Industrie unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Da überdies noch große Geldsummen, die so oft und ohne alle Rückkehr nach Rom gingen, den geistlichen Ländern zur Last fielen: so läßt es sich wohl überhaupt begreifen, wie, ungeachtet sonst die meisten geistlichen Länder den besten Grund und Boden hatten, dennoch die meisten derselben gegen andere so wenig aufkommen konnten *). Der Unterschied würde recht auffallend dargethan werden können, wenn man eine genaue Beschreibung der im Westphälischen Frieden sekularisirten Länder, wie sie jetzt sind, und wie sie in vorigen Zeiten gewesen, mit einander in Vergleichung stellen könnte **).

---

*) Manche lesenswürdige Betrachtungen finden sich hierüber in einer von einem katholischen Verfasser herrührenden Schrift, unter dem Titel: Christ. Friedr. Menschenfreund's Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der katholischen. Salzburg und Freisingen, 1772. 8. (96 S.)

**) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, vom Geheimen Justizrath Pütter in Göt-

32.

Wenn man die Verfassung und den Zustand der großen Erbstaaten, denen die geistlichen Besitzungen zugefallen sind, auch nur zum Theil kennt, so muß man schon die tröstliche Hoffnung nähren, daß jene Mißbräuche bei der neu eingetretenen Ordnung der Dinge nicht mehr geduldet werden, und die sekularisirten Staaten in der Kultur, Industrie und allgemeinen Wohlfahrt von nun an glücklich fortschreiten werden. (1. 2.)

Wirft man daher einen Blick auf die Preußische Monarchie, so muß man die geistlichen Länder glücklich preisen, denen das beneidenswerthe Loos zu Theil wurde, einem Staate anzugehören, welcher die Augen der ganzen kultivirten Welt auf sich zieht, und den ersten und vornehmsten Platz in der neuesten Kulturgeschichte einnimmt. Dies hat auch der neue Fürst von Fulda, der Erbprinz von Oranien-Nassau bestätigt, indem er sich von Sr. Majestät dem König von Preußen auf Jahr und Tag einen geheimen Ober-Finanz-Kriegs- und

---

tingen. II Th. S. 182. — So ist z. B. im katholischen Spanien jeder Unterthan dem Staate noch etwas weniger, als jährlich drei Thaler, und im Kirchenstaate nur ⅞ Thaler jährlich werth, während im Königreiche Preußen jeder Einwohner dem Staate jährlich 4½ Thaler werth ist; ungeachtet Italien unter einem fruchtbaren Himmelsstrich liegt, die Mark Brandenburg aber einen dürren Sandboden hat. S. Ewald: Ueber Volksaufklärung.

Domänen-Rath erbat, der seine nunmehrigen Länder organisiren und besonders das Finanzwesen nach Königl. Preußischem Fuß einrichten soll.

Sonach ist es außer allem Zweifel, daß bei der neuerlichen Veränderung auch in staatsbürgerlicher Hinsicht sich die wohlthätigen Reformen zeigen werden, welche der jetzige Zeitgeist so ernstlich erheischt.

33.

Vorerst ist es zweifellos, daß die neue Regierung, der eine hinlängliche Macht zu Gebote steht, durch thätige Anstalten sowohl die Ruhe und den Frieden im Innern sichern, als auch durch dieselben jeder Gefahr von Außen kräftigst vorbeugen werde. Bisher konnte jeder Aufstand einiger unruhigen Handwerks-Gesellen eine geistliche Haupt- und Residenzstadt in die größte Bestürzung versetzen, und die Zünfte gehörten öfters zur befehlenden als zur gehorchenden Klasse im Staate. Selbst das herumschweifende Bettelvolk wurde nur zu oft der persönlichen Sicherheit und dem Eigenthum der Landesinsassen außerordentlich gefährlich, wovon die bekannte Justiz- und Polizei-Fama und die Blätter für Polizei und Kultur genug Thatbeweise geliefert haben. Eine konsequente Armenpflege, verbunden mit den erforderlichen öffentlichen freiwilligen oder Zwangs-Arbeitsanstalten, besonders aber mit Indu-

striesschulen

strieschulen *) und mit einer durchgreifenden Polizei, die nöthigen Falls auf eine hinlängliche Unterstützung des Militärs zu rechnen hat, werden diesem eben so häßlichen als gemeinschädlichen Unfuge in Zukunft bestens steuern. Eben so wenig werden fernerhin kaiserliche Reichskriege oder anderweitige feindliche Invasionen den Ländern gefährlich werden können, welche von einer ansehnlichen und gefürchteten Macht beschützt werden. (S. oben 22. 27. 28.)

34.

Die weltlichen Fürsten, welche durch die geistlichen Staaten entschädigt worden, sind schon längst überzeugt, daß ihre Macht nicht bloß auf das stumme Gehorchen der großen Menge gegründet sey, sondern daß dieselbe vielmehr in dem Wohlstand ihrer Länder beruhe, der aber, ohne Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Ermunterung aller Art von Talenten, auf keine Weise bewirkt werden kann. Daher hat Friedrich der Große durch Begünstigung einer vernünftigen Freiheit zu denken und zu schreiben, durch Aufmunterung und Unterstützung die größten Genies hervorgebracht und bei den

---

*) Auch für Beförderung des Gewerbes und des Handels sind die wohlthätigen Industrieschulen im Allgemeinen das, was insbesondere, in Beziehung auf verschiedene Manufakturen, die in einigen Ländern, wie z. B. im Baadischen u. s. w. eingeführten Baumwollen- Hanf- und Flachs-Spinnschulen, in Verbindung mit Nähe- und Strickschulen sind.

Preußen einen Nationalgeist erzeugt, welcher sein Andenken noch fortwährend auf die schönste Weise verherrlicht *). So dachte auch der Kaiser Joseph II, welcher seinem Volke zu verstehen gab: „ihr dürft lesen was ihr wollt, und sagen was ihr denkt **).“

So wird das schöne Morgenroth der Aufklärung, die die Menschen immer menschlicher macht, in den neuen Entschädigungsländern die Finsterniß oder Dämmerung verdrängen, und nach und nach in helles Licht verwandeln! So werden die neuen Staatsbürger in der Folge ihre Erkenntnißkräfte nicht bloß in den besondern bürgerlichen, sondern auch in den allgemeinen menschlichen Verhältnissen selbst brauchen können, und sich nicht mehr bloß mit Denkmaschinen, die ihnen von fremden Kräften verfertigt wurden, begnügen müssen.

Indem also die weltlichen Staatenregierer Wissenschaften und Künste heben, legen sie es darauf an, eine edle, geschickte und glückliche Nation zu bilden, und folglich den Wohlstand einzelner Familien zu verbessern und dadurch auch die allgemeine Wohlfahrt zu befördern. Denn sie betrachten die Kultur des Volkes und des Landes als den Zweig, der unter der Hand ihrer Staats-Administration zum schönen Baume emporwachsen soll. Daher bieten sie alle ihre Kräfte auf, um

---

*) S. Real-Wörterbuch ꝛc. 20ster Bd.

**) S. Zimmermann von der Einsamkeit. 4ter Bd. S. 348.

die staatsbürgerliche Lage der Bewohner der sekularisirten Länder, durch Abschaffung aller und jeder Mißbräuche, welche bisher dem Fortschreiten zum allgemeinen Besserwerden entgegen gestanden, und durch gute und wohlberechnete Anstalten, an denen es zeither so sichtbar mangelte, immer mehr zu vervollkommnen. Sohin werden die Regenten alles sorgfältig zu beseitigen suchen, was den Flor und das Glück ihrer neuen Unterthanen bisher störte; hingegen aber solche gemeinnützige Anstalten begünstigen, in welchen ein Land von nun an nicht länger zurückbleiben kann, wenn es von den übrigen Ländern nicht gleichsam ins Dunkel gestellt, sondern mit denselben auf der gleichen Bahn der Kultur und des Wohlstandes weiter fortschreiten soll. Dadurch zeigt sich die Staatsverwaltung den durch sie zu erreichenden großen Zwecken gemäß.

36.

Unter der ehemaligen geistlichen Regierung war der Kodex der Gesetze meistens ein Gemengsel von Römischen, Longobardischen und Fränkischen Gesetzen, welche als Ueberreste der Barbarei in besser organisirten Staaten schon seit geraumer Zeit antiquirt worden sind. Man müßte nicht wissen, wie sehr National-Kultur und Industrie von dem Rechts-Kodex abhängen; und man müßte die guten Früchte, welche die Preußischen und Großbrittanischen Gesetzbücher hervorgebracht haben, nicht kennen, wenn man den nachtheili-

gen Einfluß, den jene Gesetz-Karrikaturen auf Staatswohl und Bürgerglück so auffallend geäußert haben, nicht einsehen könnte. Wie glücklich sind also die Staatsbürger, welche sich nun einer Gesetzgebung zu erfreuen haben, vor welcher Willkühr und Eigenmacht gänzlich zurücktreten! Die Gesetze, welche aus dem Geiste aller Gesetze entnommen sind, mit der Vernunft harmoniren, das Wohl des Einzelnen und des Ganzen umfassen, und das Naturrecht ehren, gehören unter die größten Wohlthaten des Bürgervereins, und sind der sicherste Prüfstein der Kultur der Nationen. Daher ist es für den menschenfreundlichen Beobachter so erfreulich, zu bemerken, daß auch Rußlands edler und weiser Monarch seine Nation mit einem solchen Gesetzbuche beglücket, und schon seit langer Zeit Preußens und Baierns Volksväter in die Wette eifern, auch die Kriminal-Gesetzgebung zu verbessern, sie den Zeitbedürfnissen mehr anzupassen, und zur Vervollkommnung derselben die sachverständigsten Geschäftsmänner und Gelehrten auffordern.

Da dem Könige von Preußen die Entschädigungslande mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität auf den nämlichen Fuß, wie Se. Majestät ihre übrigen Deutschen Staaten besitzen, übergeben worden sind, so leidet es keinen Zweifel, daß das allgemeine Landrecht, welches allgemein geschätzt und bereits in den übrigen Deutschen Königl. Preußischen Staaten eingeführt ist, auch

in den neuen Entschädigungs-Provinzen geltend gemacht werden dürfe. Sohin gewährt die Gesetzgebung in den neuen Königl. Preuß. Entschädigungslanden die erfreulichsten Aussichten für National-Industrie, Landes-Kultur und Bürgerglück!

37.

Demnach wird auch die Gerechtigkeit für alle zugänglich und überall zu finden seyn, wird die Justiz eben so schnell als unpartheiisch verwaltet werden. Dies wird um so mehr geschehen, da viele Bewohner der sekularisirten Länder im Berufungsfalle fernerhin nicht mehr zu den höchsten Reichsgerichten, wo viele tausend Prozesse schlafen oder schlummern, ihre Zuflucht zu nehmen genöthiget sind, indem bekanntlich mehrere weltliche Fürsten das Privilegium oder Recht de non appellando besitzen und ausüben, und ihre eigenen Kammergerichte haben. So werden viele leidige und überflüssige Prozesse verkürzt oder gänzlich entfernt, und die Industrie der Unterthanen muß in eben dem Grade sich heben, als eine prompte und unbefangene Justiz-Pflege an der Ordnung des Tages ist.

38.

Es ist mit Grunde auch zu hoffen, daß unter der neuen Regierung in Besetzung der Stellen sich mehr Regelmäßigkeit und Rücksicht auf ausgezeichnete Talente und entschiedene Verdienste finden werde. Denn die mei-

sten Aemter waren in mehrern geistlichen Ländern beinahe erblich geworden, und andere wurden nichtswürdigen Taugenichtsen oder Fanatikern und Stockorthodoxen zu Theil. Die Obskuranten hatten einen förmlichen Kreis geschlossen, von welchem Selbstdenker und Genie's, oder erleuchtete und thätige Patrioten entfernt gehalten wurden. Dagegen hat der jetzt so glorreich regierende König von Preußen schon bei dem Antritte der Regierung auf die rühmlichste Weise ausdrücklich erklärt, daß bei Besetzung der Stellen keine andere Rücksicht als die des Talents und Verdienstes statt finden soll. Heil also uns und allen Völkern, deren Regenten nur die Weisesten und Besten zu Staatsämtern befördern!

39.

Da es den neuen Regenten und ihren Unterregenten weder an geläuterten Einsichten in die Bedürfnisse des Staats, noch an einer auf uneigennützigen Patriotismus gegründeten Begierde, ihnen abzuhelfen, fehlt: so werden sie auch die Industrie überall wecken, den Ackerbau, Fabriken und Manufakturen befördern, und sowohl den einländischen Handel, als auch den Verkehr mit dem Auslande begünstigen. Daher werden sie sich auch unterrichten von allen Vorzügen, Kräften und Vortheilen, die das acquirirte Land besitzt oder besitzen kann, von der Beschaffenheit seines Bodens und seiner Produkte, von dem Zustande und Gange des Handels im

allen seinen Zweigen, von der Art und dem Umfange der Fabriken, von der Viehzucht und dem Ackerbau, von dem Geiste und der Neigung der Untergebenen, mit einem Worte, was auf Fleiß und Nahrungsstand Bezug hat. Da die neuen Regenten der ehemaligen geistlichen Staaten auch schon lange die auf festen Grundsätzen beruhende Ueberzeugung haben, daß die Beförderung der Industrie des Bauernstandes insofern Hauptbedingung des National-Reichthums sey, in wiefern nämlich der industriöse Bauer nicht nur die Naturerzeugnisse vermehrt, sondern auch die rohen Produkte nicht aus der Hand giebt, bis er sie so weit veredelt hat, als ihm möglich ist; so werden sie gewiß die so zahlreiche und nützliche Klasse der Landleute, die gleichsam das Mark des Staats ausmachen, einer größern Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht unwerth achten. Sie werden daher die Natural-Dienste, die es etwa giebt, so viel möglich aufzuheben, und die Gemeinheiten — zwei Haupthindernisse der National-Industrie! — durch zweckmäßige Vertheilung nutzbarer zu machen suchen. Es ist angenehm, wahrzunehmen, daß sich die Königl. Preußische Regierung mit diesen beiden wichtigen Staatsangelegenheiten schon seit längerer Zeit eben so weise als thätig beschäftiget, und wirklich schon viele Natural-Dienste abgeschafft hat. Ueberdies wie viel muß fernerhin die Landes-Kultur nun gewinnen, wenn die größten Güter und Gründe, welche bisher von den Klöstern

besessen wurden, unter viele einzelne Familien vertheilt, mit der größtmöglichen Industrie bearbeitet und benutzt werden? Werden nun unter der neuen Administration diese Güter überall so viel möglich vertheilt, so wird endlich einmal der mittelbare, entferntere Schaden, der Schaden für Population, Landes-Kultur, Industrie, den die Klöster seit Jahrhunderten gestiftet haben, aufhören. Der Reisende, welchem z. B. die Steppen, Sümpfe u. dergl. in Baiern auffallen, wird sich darüber nicht wundern, wenn er den Pfaffenwinkel sah. In einer Strecke von einigen Meilen waren hier — mehrere Prälaturen! In einer Schrift: „die Aufklärung in Baiern, im Kontrast mit der Verfinsterung im ehemaligen Hochstifte Augsburg, Deutschland (Ulm, bei Wohler), 1803," finden sich schreckende Aktenstücke über die Vortheile, welche das Land, insbesondere der Landbauer, durch die Aufhebung der Bettelmönche gewann. Welch eine große Wohlthat und heitere Aussicht für Industrie! Da aber durch die Industrie des Bauernstandes, wenn er nämlich den Ackerbau und die Viehzucht mit Kenntniß und hinlänglicher Sorgfalt betreibt, auch die Landes-Manufakturen begünstiget werden: so werden sich Woll-, Linnen- und Leder-Manufakturen gleichfalls heben, weil ihnen aus dem Lande selbst gute Materialien zuströmen.

War es erwiesener Maaßen (31.) den geistlichen Staaten nie möglich, zu einer vorzüglichen Stufe des

Glücks und des Flores empor zu steigen: so muß es darum fortan das erste und wichtigste Augenmerk der neuen Besitzer derselben seyn, die verschiedenen Quellen des Fleißes und Volksglückes wieder herzustellen und zu verbessern. Ausgerüstet mit zweckmäßigen Kenntnissen, auf welche alle ihre Unternehmungen gegründet seyn müssen, dürfen sie nicht an der Hofnung zweifeln, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Einige Handelszweige, manche Fabriken, so wie auch der Landbau, wenn er aufgemuntert nnd unterstützt wird, bieten ihnen gewisse Aussichten dar, worauf sie sicher rechnen dürfen, sobald nur mit Aufmerksamkeit und mit gutem Willen die ihnen übrig gebliebenen Kräfte in Thätigkeit gesetzt werden.

40.

Die weltlichen Fürsten werden unverweilt denen das Eigenthum einschränkenden Rechten, deren sich die geistlichen Gewalthaber unbefugter Weise angemaßt haben, entsagen, oder doch dafür sorgen, daß dieselben sonst ausgeglichen werden. Besonders wird ihnen die ungesäumte Berichtigung des Finanz-Zustandes, der ehedem öfters eine ominöse Unordnung oder Krisis verrieth, überaus wichtig seyn. Sohin werden sie auch ihr besseres Besteurungs-System einführen, die Last und den Druck des Volks auf alle nur mögliche Art erleichtern, allzulästige und die Industrie erstickende Auflagen abschaffen, und die Staats-Abgaben gleich und

ebenmäßig vertheilen, nachdem es notorisch ist, daß eine der größten Monarchien wegen des Mißverhältnisses der Abgaben, die bloß von den untern Volksklassen erpreßt wurden, in unsern Tagen zertrümmert worden ist. Auflagen, wenn sie unverhältnißmäßig, unschicklich und unerschwinglich sind, hemmen alle Industrie, bevölkern den Bettelstand, oder zwingen zur Auswanderung, wovon die neueste Geschichte in und außer Deutschland so manche Proben geliefert hat. Hingegen können Auflagen unter der Hand einer weisen Staats-Administration ein wahres und sehr wirksames Beförderungsmittel der National-Industrie werden, wenn nämlich den Bürgern hinlängliche Erwerbquellen geöffnet, und sie dann angehalten werden, zu bestimmten Fristen von ihrem reichlichen Verdienste zur Staats-Haushaltung zu kontribuiren.

Hier fällt es wohl jedem Unbefangenen in die Augen, wie sehr die geistlichen Staaten durch ihre Verweltlichung gewinnen müssen. Denn da gewöhnlich nur ältere Geistliche zu Fürsten oder Prälaten gewählt wurden, so waren die Todfalls- und Huldigungs-Steuern eben so zahlreich als drückend. Außerdem machten die Herren der kleinen Länder oder Ländchen doch einen großen Aufwand, besoldeten ein beträchtliches Personale zur drückendsten Last ihrer theuersten Unterthanen. Da nun aber in den neuen Erbstaaten, denen die sekularisirten Länder zugefallen sind, keiner von jenen beiden Fällen eintritt, so ist es auch einleuchtend genug, wie viel die

Unterthanen dadurch ersparen können, zumal wenn die Erbfürsten, wie der Preußische Monarch, ihren Aufwand auf alle Art vernünftig beschränken, und die nöthigen Summen nur dazu verwenden, um das allgemeine Staatsbeste zu erhöhen.

41.

Eine förmliche und regelmäßig organisirte Polizei gehörte in manchen geistlichen Territorien unter die praktischen Undinge, und vermehrte leider die ohnehin so große Zahl der frommen Wünsche. Man kann sich daher leicht denken, wie sehr persönliche Sicherheit, Gesundheit und Leben, Bevölkerung, Industrie u. s. w. darunter gelitten haben.

Nichts zeigt den Grad der Kultur einer Nation so richtig an, als ihre Polizei-Anstalten. Sorge für die Polizei ist unmittelbare Folge der zunehmenden Bevölkerung und des wachsenden Wohlstandes einer Nation, die auf einer höhern Stufe der Geistes-Kultur steht. In den glänzendsten Epochen des Atheniensischen und des Römischen Staates war die Polizei ein eigner Zweig der Staatsverwaltung, welcher in Athen den Archonten, und zum Theil einigen andern Magistrats-Personen *), in Rom aber den Aedilen anvertraut war **). Bei unsern rohen Vorfahren aber

*) Voyage du jeune Anacharsis. T. II. C. XV.

**) Nieupoort Ritus Romanor. Sect. II. Cap. V. §. 2.

nimmt man wenige Spuren einer Aufmerksamkeit der Staatsgewalt auf Polizei-Einrichtungen wahr, und höchstens in großen, und durch die Handlung in einen blühenden Zustand erhobenen Städten, findet man im Mittelalter einzelne Anstalten, die den Namen Polizei-Anstalten verdienten, doch aber weit hinter unsern heutigen Polizei-Einrichtungen zurückblieben. In der Epoche, wo allmählig die alte Barbarei verschwand, und die Wissenschaften in Deutschland zu blühen anfingen, kamen auch nach und nach richtigere Begriffe von der Staatsgewalt und ihrem Umfange in Umlauf. Deutschlands Regenten, vorher in der Ausübung der staatshoheitlichen Rechte an das Herkommen und den Willen der Stände gebunden, ließen sich nun in dem, was nach diesen geläuterten Begriffen von der Oberherrschaft im Staate als ein wesentliches Recht derselben erkannt wurde, nur so weit beschränken, als Herkommen und Verträge, jedoch ohne dem Zwecke des Staates zu nahe zu treten, eine Beschränkung festgesetzt hatten. Der Deutsche Landesherr im Mittelalter war da, wo ihm nicht zugleich Eigenthums- und grundherrliche Rechte zur Seite standen, nur zu jenem berechtiget, was ihm die Sitten und Gewohnheiten des Landes, und die Verträge mit den Ständen, mit einem Worte, positive Bestimmungen, eingeräumt hatten. Der Landesherr aber ist seit der Epoche der Kultur, der Regel nach, zu allem befugt, was nach den

nunmehr berichtigten Ideen von Staatsgewalt als Wirkung derselben und als nothwendiges Mittel zur Erhaltung des Staatszwecks angesehen werden kann. Diese wichtige Revolution im Denken mußte die heilsamsten Folgen für die Glückseligkeit der Staaten, in sofern diese unter andern auch durch die Sorge für Polizei und nützliche Polizei-Anstalten befördert wird, hervorbringen. Polizei ward nun als ein Zweig der Staatsgewalt, und die Sorge für dieselbe als Pflicht des Regenten angesehen. Sie ward endlich zu einem Theile der Staatswissenschaften erhoben, und öffentlich gelehrt *). Die gebildeten Staaten wetteifern um den Vorzug in der Kultur dieses Zweiges der Regierungsgewalt, und keiner derselben kann, wenn ihm an seiner Ehre und an dem Wohlstande seiner Bürger gelegen ist, in dieser Hinsicht hinter den übrigen zurück bleiben. Mit der Stufe der Kultur, auf welcher Deutschland heut zu Tage stehet, verträgt es sich nicht mehr, daß die Regierungsgewalt sich bloß mit der Entscheidung der Rechtshändel und Bestrafung der Verbrechen beschäftige, und ihre ganze Wirksamkeit hierauf beschränke, daß sie alle Anstalten zur Beförderung des sittlichen und physischen Wohlstandes den freiwilligen Einrichtungen der Staatsbürger überlasse, wie es ein

---

*) S. in der Allg. Deuts. Justiz- und Polizei-Fama einen Aufsatz des Herrn von Bergk.

neuerer Schriftsteller *) zu wünschen scheint, welcher zwar die gute Absicht haben mag, dem Despotismus, der sich so leicht hinter die Absicht der Beförderung des allgemeinen Wohls verstecken könnte, entgegen zu arbeiten, diesen Zweck aber dadurch nicht erreichen wird, daß er die Regierungsgewalt von aller aktiven Theilnahme an der Beförderung der zum allgemeinen Wohle gereichenden Anstalten ausschließen will. Bei Anstalten, die jeder vernünftige Bürger im Staate wünschen muß, z. B. Schulen, Landstraßen u. dergl. darf die Staatsgewalt nicht die Hände ruhig in den Schooß legen, und warten, bis dieselbe durch eine freiwillige Uebereinkunft der Mitglieder des Staates zu Stande kommen. Hier muß sie thätig seyn.

Wie sehr ist es sohin zu wünschen, daß doch die künftigen Polizei-Direktoren in den sekularisirten Ländern Männer seyn möchten, die rasch und thätig sind, ohne Zweifelsucht und übertriebene Bedenklichkeiten, mit Menschenkenntniß ausgerüstet, Feinde der im Finstern schleichenden Bosheit und Habsucht, fest in ihrem Charakter, mit Zuversicht auf die Anwendbarkeit und das Nützliche ihrer Anordnungen, und auf die Vollständigkeit ihrer Ein-

---

*) Demophilus: Ueber die Gränzen der Staatsgewalt ꝛc. Germanien, 1799.

sichten. Aber wenn auch die Landes-Polizei in den obern Behörden noch so gut organisirt ist, und die niedere oder Lokal-Polizei arbeitet ihr nicht unermüdet in die Hände, so ist und bleibt alles Stückwerk. Denn wie viel ist, z. B. in Rücksicht auf den Zweck der Wohlfahrts-Polizei für die niedere Polizei-Aufsicht zu thun? Durch sie muß die hohe Polizei von dem Zustande der Bevölkerung (ein Staat, der nicht für die Fortschritte seiner Bevölkerung sorgt, oder ihr sogar Hindernisse in den Weg legt, darf sich nie schmeicheln, Industrie in seinem Bezirke auf einem hohen Grade zu sehen; denn es fehlt an der nöthigen Zahl mitwirkender Kräfte *)), ihrem Wachsthume oder ihrer Abnahme, und den Gründen des einen oder des andern Erkundigung einziehen, und auch ohne diese Aufforderung muß sie von selbst ihr Augenmerk darauf richten. Sie kann die Hindernisse, welche der Häufigkeit der Ehen und der Fruchtbarkeit derselben entgegen stehen, zunächst bemerken; sie sieht unmit-

---

*) Leider hat man seit einiger Zeit die Klage über Mangel an Bevölkerung täglich häufiger und lauter, jedoch ohne Vergleich mehr in den geistlichen Staaten, welche so große Schaaren unbeweibter Leviten und männerloser Vestalinnen nährten, als in weltlichen Ländern ertönen gehört. Auch lag die Medizinal- und Sanitäts-Polizei, besonders in Hinsicht der Hebammen, der Landärzte u. s. w. nicht etwa in einem vorübergehenden Schlummer, sondern in einem permamenten Schlafe.

telbar die Lücke, welche ein nützlicher Bürger noch ausfüllen könnte; sie kann meistentheils am besten wissen, worin die Neigung zum Auswandern ihren Grund hat, und welche Künste vielleicht durch fremde Werber gebraucht worden, um sie zu nähren und weiter zu verbreiten. Alle Zweige der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, insofern sie unmittelbar wirken soll, liegen vernachlässigt darnieder, wenn nicht die thätige Aufsicht der niedern Polizei zur Vorkehrung zweckmäßiger Anstalten und Einrichtungen und etwa nützlichen Gebrauches, die den Umständen angemessene Gelegenheit giebt. Insonderheit muß die niedere Sanitäts-Polizei ihre Aufsicht auf die schädliche Verunreinigung der Luft, auf die Unschädlichkeit der Eß- und Trinkwaaren, auf Quacksalber, Arzneikrämer rc. richten, und vorzüglich in Ansehung epidemischer Krankheiten, die größte Aufmerksamkeit anwenden. Das häusliche Leben ihrer Untergebenen darf sie zwar nicht wissen und richten, wie es ihr gut deucht, aber sie wird doch Mittel finden, ohne Zudringlichkeit und Belästigung von der häuslichen Ordnung im Ganzen, von der Erziehung, dem Gesindewesen, der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. s. w. gründliche Erkundigungen einzuziehen. Zur Abwendung gemeinschädlicher Unglücksfälle muß die niedere Polizei in ihrem ganzen Wirkungskreise von jedem gefährlichen Unternehmen oder Ereignisse, welcher Art es auch seyn mag, schleunige und zuverlä-

ßige

ßige Kenntniß zu erlangen suchen. Zur Verhütung der Feuersgefahr muß sie schon bei der Errichtung neuer Gebäude auf Feuerfestigkeit sehen, sodann überall auf vorsichtige Aufbewahrung erhitzter oder feuerfangender Dinge halten, wie auch ihre sorgsame Aufsicht darauf richten, daß Niemand mit Feuer und Licht leichtsinnig umgehe, in allen diesen Hinsichten öftere Visitationen veranstalten, und für zweckmäßige Belehrung der unerfahrnen Jugend vermittelst der bekannten Feuer-Katechismen sorgen. Die zum Feuerlöschen nöthigen Instrumente müssen öfters untersucht, und zur frühzeitigen Entdeckung eines ausbrechenden Feuers die besten Anstalten getroffen werden. Auch nach gelöschtem Feuer darf die Polizei nicht unthätig bleiben, theils um weiteres Unglück zu verhüten, und die Veranlassung des Brandes zu untersuchen, theils um alles so viel möglich wieder in Ordnung, und insonderheit die Feuer-Instrumente in guten Stand setzen zu lassen. In Gegenden und Fällen, wo Wasserschaden zu besorgen ist, muß die Polizei-Aufsicht untersuchen, ob das Wasserbauwesen sich in gehörigem Stande befindet, ob die Flußbetten ordentlich und zu rechter Zeit ausgeräumt, die Gruben gut unterhalten, die Mühlenwasser nicht über die bestimmte Höhe hinauf getrieben, und zweckmäßige Vorkehrungen bei Eisgängen getroffen werden. — Um Theurung zu verhüten, muß sie auf die abwechselnden Preise der Bedürfnisse stets aufmerksam seyn, die Ursachen des Steigens

derselben, und die Mittel, billige Preise zu erhalten, sorgfältig erforschen. Insonderheit wird wucherlicher Auffkauf und Vorkäuferei ein wichtiger Gegenstand ihrer beständigen Aufmerksamkeit seyn. — Die wichtigsten Theile der Armen-Polizei — Erforschung der Ursachen der Verarmung, Entdeckung der jedem Orte angemessenen Mittel, sie zu verhüten, Verhinderung der Bettelei, zweckmäßige Unterstützung der Armen rc. beruhen ganz, oder doch größtentheils auf dem Eifer und der Thätigkeit der niedern Polizei-Aufsicht *). — In Ansehung der Gewerbs-Polizei hat die niedere Polizei hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit zu richten auf die besten und dem Lande angemessensten Nahrungszweige, auf Mißbräuche und nachtheilige Einrichtungen in der Landwirthschaft, auf zweckmäßige Benutzung der Gemeinheitsgüter, auf die Hindernisse und Beförderungsmittel des Gewerbfleißes, des Handels, auf Handwerks-Mißbräuche u. dergl. m.

Aus diesem flüchtigen Umrisse des Umfanges der niedern Polizei-Aufsicht läßt sich leicht folgern, daß die Po-

*) Die Armen-Institute und Wittwen-Versorgungs-Anstalten in Hamburg, Altona, Stuttgardt und in der Churmark Brandenburg verdienen hier eben so sehr gerühmt zu werden, als es zu beklagen ist, daß bisher beide in den geistlichen Staaten entweder gänzlich fehlten, oder doch schlecht genug beschaffen waren. Würzburg machte durch den verewigten Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal eine Ausnahme.

lizei bestimmt ist, mit ihrer weisen Thätigkeit und stets regen Wachsamkeit alle Uebel abzuwenden, welche die Sicherheit, Gesundheit, Bevölkerung, Industrie u. s. w. der ihrer Sorgfalt anvertrauten Landesbewohner bedrohen. Bedenkt man nun, daß die gesammte Polizei in manchen geistlichen Staaten entweder gänzlich eine terra incognita war; oder, daß sich doch die Polizei-Anstalten in den meisten derselben zu den Königl. Preußischen oder Churfürstl. Baierschen (um nur einige Beispiele anzuführen) Polizei-Kollegien und Direktionen ungefähr so verhielten, wie sich das Chaos zu dem Lichte verhält: so muß man unwillkührlich den Tag segnen, der die geistlichen Länder verweltlichte!

Dritte Abtheilung.

Kirchliche Reformation.

42.

Das unabweisliche Bedürfniß einer Reform der kirchlichen Einrichtungen der Katholiken kündiget sich selbst in jenen Ländern, die nicht unter dem Krummstabe vegetirten, laut und öffentlich an.

Das hierarchische System in Deutschland kann nach den jüngst eingetretenen neuen Verhältnissen unmöglich länger so bestehen, wie dasselbe bisher gewesen ist. Denn die weltlichen Fürsten können und dürfen den hierarchischen Unsinn des Mittelalters, der offenbar dem Zwecke des Staates zu nahe tritt (es ist ein allgemeingültiger und auch allgemeingeltender Grundsatz: „Herkommen und Verträge müssen nie dem Zwecke des Staates zu nahe treten!“), nicht mehr länger dulden. Nur dann läßt es sich erwarten, daß eine neue Periode mit der Veredlung der Menschheit beginnet, wenn man anfangen wird, den hierarchischen Geist vollends auszurotten, sagt der berühmte Konsistorial-Rath Stephani, und mit ihm jeder unbefangene Selbstdenker, der das Unwesen der gemeinschädlichen Hierarchie aus Erfahrung kennt.

43.

Gesetz und Religion sind die allgemeinen Bande jedes bürgerlichen Vereins; von ihrer Vollkommenheit hängt fast einzig das dauernde Bestehen jedes großen und kleinen Staats ab. Je weiser die Maaßregeln zur Erhöhung von beiden genommen werden, desto mehr werden sie auch ihrem großen Zwecke entsprechen. Weise aber werden diejenigen Maaßregeln nur genannt werden können, wenn durch sie auf die Zeitbedürfnisse die gehörige Rücksicht genommen worden ist. Diese Zeitbedürfnisse ändern sich aber besonders mit jedem sichtbaren Fortrücken einer Nation in ihrer wahren Aufklärung und Kultur; immer werden daher dieselben auch in jedem Jahrhunderte anders seyn.

44.

„Dieser Gegenstand hat eben sowohl eine politische als geistliche Seite, und ist von beiden gleich interessant. Die Vernunft schreitet so unaufhaltsam fort, und in unsern Tagen sind so viele, so starke Ideen und Empfindungen in den gemeinen Umlauf gekommen, daß einmal der menschliche Geist das kirchliche Joch nicht lange mehr erträgt. Die Menge der Kirchen-Dogmen, die dem Verstande des Katholiken aufgedrungen werden; der Ueberfluß von Ceremonien, womit sein Gottesdienst, der im Geiste und in der Wahrheit begangen werden sollte, verkörpert wird; der ehelose Stand, der die un-

schuldige Natur in mörderische Fesseln schlägt; die lateinische Sprache in öffentlichen Versammlungen und bei der Verwaltung der Sakramente, die dem Kultus in den Augen des Volks so ganz den Schein von Zauberformeln und magischen Handlungen giebt; die priesterliche Kleidung, die allen Geschmack beleidiget; die Beichte, die, wie sie ist, ihren Zweck nicht erreicht, nicht erreichen kann; unsere Katechismen, die so viel Theologie und so wenig praktische Religion enthalten; unsere Ritualien, die ohne Geist und Salbung in dem elendesten Style verfaßt sind (Ueberbleibsel Karls des Großen und seiner Zeiten! Anm. des Verf.); der unaufhörliche Heiligendienst, mit dem wir überladen werden; das ekelhafte Brevier, das Jeden empört, der nur ein bischen die Grundsprachen der heiligen Schrift versteht, Kritik und eine bessere Schrift-Auslegung kennt, und die Schönheit der hebräischen Poesie liebt; das Missale, das ohne Erbauung, ohne Rührung in lauter Bruchstücke zerrissen ist; das Benediktionale, das einen vollends um alle Religion bringen könnte; die Reservatio Casuum, die nur eine Plage für den unschuldigen Beichtvater ist, und ihm Geld kostet; die Immunität, die die Geistlichen in der bürgerlichen Gesellschaft als untheilnehmende Fremdlinge dem ewigen Argwohne und Mißtrauen aussetzt; der Haufen von kirchlichen Gesetzen und Ehehindernissen, von denen alle Tage für Geld dispensirt wird; die Bettel-Orden, die Unauflöslichkeit der

Klostergelübde u. s. w. sind Beschwerden, die den menschlichen Geist erzürnen, und welche das nächste Jahrhundert nimmer mehr erdulden wird. Ich berühre diese Punkte nur, ich gebe nur Winke. Von dem einzigen Cölibate getraue ich mir vor Gott und der Welt zu behaupten, daß er das Verderben unserer Kirche ist, und daß es darin nicht besser werden wird, so lange dieses widernatürliche Gesetz bindet, worüber einst die spätern Jahrhunderte erstaunen werden. Dieser Gegenstand ist in vielen Büchern erschöpft, tägliche Aergernisse bestätigen die Wahrheit, die Natur schreit sie in alle Welt, und jeder tugendhafte Geistliche gesteht, welche Mühe, welche Kämpfe ihm dieser Zwang kostet, und in welch einer ewig unbefriedigten Sehnsucht er verschmachten muß. Kein junger Mensch von Kopf und Herz tritt mehr in unsern Stand; nur rohen Bauernbuben müssen die Hände aufgelegt werden, die von dummen eigennützigen Eltern dazu genöthiget sind. Erwacht endlich auch in ihnen das ununterdrückbare Bedürfniß: so schweifen sie ärger aus, als wohlerzogene Menschen, die manchmal eine bessere Lebensart, ein feinerer Umgang, ein edleres Gefühl von groben Ausschweifungen thierischer Wollust zurückhält, und denen die Verletzung heiliger Unschuld ein unverzeihliches Verbrechen ist. Daher kömmt die Geringschätzung gegen unsere Kaste, weil wir immer und ewig verdächtig bleiben, wir mögen noch so enthaltsam seyn. Der Gebildetere kennt aus eigener Erfahrung die

Allmacht der Liebe; der Rohe weiß von sich selbst die Stärke des Triebes. Daher kommen die seltsamen Begriffe des Volkes von uns, weil wir keine Menschen seyn sollen, und man dennoch sieht, daß wir Menschen sind. Daher giebt es unter uns so strenge Richter und harte Herzen, weil kein menschliches Gefühl sie wärmt. Daher werden die Geistlichen unserer Kirche bei allen Gelegenheiten ohne Schonung behandelt, weil sie keine Frau und Kinder haben. Daher hat unser Stand so viele Trunkenbolde, die ihren Gram im Weine zu vergessen suchen; so viele Geizige, weil ihnen edlere Anhänglichkeiten verboten sind; so wenig vorzügliche Köpfe, weil nach dem treffenden Ausspruche eines gewissen Schriftstellers, der innere Mensch seinen Nektar und sein Himmelsbrod erst alsdann fordert, wenn der nothwendige Thierdienst vorüber ist; so wenig erleuchtete und gefühlvolle Männer, welche Helden der Tugend und Märtyrer ihrer Pflichten werden; so viele träge Pflegmatiker, die noch die glücklichsten sind, aber zu ihrem Berufe, welcher Wärme, Eifer, Theilnahme fordert, nicht taugen. Daher entspringt die traurige Moral, die die unschuldigsten öffentlichen Freuden verdammt, die Erde als ein Jammerthal verschreit, der Tugend und Religion einen unvollkommenen melancholischen Anstrich giebt. Ehemals wurde diese Materie in ernsthaften Schriften behandelt, in gelehrten Abhandlungen in fremder Sprache bestritten und verfochten. Jetzt trifft

man sie in jedem Romane, in jedem offenen Buche an, wo der Cölibat bald als lächerlich, bald als unmöglich dargestellt ist. Einst hatte unsere andächtige Erziehung eine Menge Palliatife, die den Geschlechtstrieb auf lange Zeit zurückhielten; jetzt wird man zu frühe reif, und nimmt mit der entgegengesetzten Ueberzeugung aus Konvenienz die Verbindlichkeit auf sich, ohne daran zu denken, ob und wie man sie erfüllen werde. Ich hatte nicht im Sinne, wider den Cölibat zu schreiben; allein ich mußte doch ein Beispiel anführen, wie lange man schon, wie gründlich und stark in unserer Kirche klagt, und Niemand hilft, Niemand horcht. Es war die Regel unserer Vorsteher, den Protestanten in keinem Stücke nachzugeben, und dadurch, anstatt sie zu uns heranzuziehen, kommen wir ihnen mit jedem Schritte näher. Wenn der leidige Cölibat, dieser übelverstandene Heiligenschein nicht wäre: so würde die Reformation Luthers entweder gar nicht entstanden seyn, oder sich nicht so weit verbreitet, und eine ganz andere Wendung genommen haben. Frankreich hat so viele, so langwierige Klagen über Bedrückungen geführt; die Rettung kam nicht, und eine gewaltsame Fluth durchbrach alle Dämme. Das nämliche Unglück steht der römisch-katholischen Kirche bevor. Die christliche Religion wird bis ans Ende dauern; aber kirchliche Systeme werden in Trümmern zersplittern. Es ist gerade jetzt der ge-

fährlichste Zeitpunkt. Alle Köpfe sprudeln, und politische Revolutionen gebähren kirchliche, wie Unruhen in der Kirche immer Unruhen im Staate nach sich gezogen haben. Der Zusammenhang von beiden ist zu enge. Die Uebermacht der Meinungen hat den Franken eben sowohl den Sieg erfochten, als der Muth ihrer Soldaten. Diese Gewalt der Opinion scheinen die Kabinette nicht genug berechnet zu haben, und eben so wenig scheinen die katholischen Fürsten eine nahe Gefahr von unserm Stande zu besorgen. Die französische Revolution — von allen ihren Excessen abgezogen — hat jedem Studirten so helle Kenntnisse von den Rechten der Menschheit gegeben, daß die weltliche und geistliche Macht, wenn sie alle ihre Kräfte aufböte, nicht mehr im Stande seyn würde, ihren Lauf zu hemmen. Ein größerer Druck würde nur die Explosion beschleunigen. Jemehr man kleinliche Reformen mit uns vornehmen, bloß das Aeußerliche geniren, die natürliche Freiheit beschränken, Lehrsysteme vorschreiben, den Schnitt und die Farbe der Kleider bezeichnen, das Alter unserer Mägde bestimmen, uns den Andächtlingen des Pöbels unterwerfen wird; jemehr wird der niedergedrückte Geist emporstreben. Man muß nicht vergessen, daß wir überall von Protestanten umgeben sind (besonders seit dem vollbrachten Entschädigungsgeschäfte! A. des Verf.), und daß wir uns unmöglich des Lichts erwehren können, das von ihnen zu uns herüber strömt. Wenn also Fürsten und

Bischöfe, ich will nicht sagen, Religion und Ruhe des Staats, wenn sie nur sich selbst lieben: so sollen sie auf wirksame Mittel denken, eine Revolution entweder zu verhindern, oder so unschädlich zu machen, als möglich ist, und so lange hinauszuschieben, bis die wahre Aufklärung die größere Masse des Volks durchdrungen hat. In Frankreich brachte die zu ungleiche Vertheilung des Lichts so schreckliche Uebel hervor. — — — Man sorge für eine bessere Erziehung der Geistlichkeit, und bereite eine glücklichere Zukunft bevor. Man gehe von dem folgenden Begriffe aus: Geistliche sind Bürger, wie andere, sind Beamte des Staats; ihnen ist das wichtige Fach der sittlichen Erziehung anvertraut; sie sollen durch alle Mittel, vorzüglich aber durch das Ansehen der geoffenbarten Religion, Moralität unter dem Volke bewirken. Wenn sie nach diesem Gesichtspunkte erzogen werden, in der Folge nach diesem Gesichtspunkte lehren und handeln: so werden mit der Zeit alle jene zufälligen, entbehrlichen, schädlichen Dinge wegfallen, und die Verachtung, womit ihr Stand geschlagen ist, hört auf. Das Volk wird vernünftiger und gesitteter werden, und seine Religion kennen lernen." *).

*) S. Wie kann dem katholischen Schwaben das Kriegs-Ungemach zum größten Vortheile für die Religion vergütet werden? Eine Frage, deren Beantwortung dem schwäbischen Kreise zur Beherzigung vorgelegt wird. 1801. 3 Bogen. 8. —

45.

Es ist wohl das **größte Uebel** zu nennen, daß die öffentliche Erziehung in den ehemals geistlichen Staaten ganz in den Händen der **Priesterschaft** war, die nur mehr oder minder noch vom hierarchischen Geiste verpestet war. **Letzterer strebet unaufhörlich darnach, ein eigenes Reich der Herrschaft im Staate zu bilden.** So **verschiedene Farben es auch annehmen mag,** so **erscheint es doch immer als ein theokratischer Staat,** der über den politischen erhaben ist. Die Beamten dieses geistlichen Reiches **sehen sich nicht für Diener des bürgerlichen Staates an, und arbeiten für einen eigenen Zweck.** Mag es seyn, daß Einzelne von ihnen Kraft genug haben, sich über die Vorurtheile ihres Standes zu erheben: so bleibet immer der große Nachtheil, daß, so lange noch diese Vorstellungen von **Kirche** und **Priestern** mit den richtigern als **bloßen Staats-Anstalten und Staatsbeamten** zur Besorgung

---

Wozu sind Geistliche da? Beantwortet von **Math. Fingerlos,** (geistlichem Rath und) Priesterhaus-Regenten in Salzburg (dermaligem Dechant zu Mühldorf in Baiern). Erstes und zweites Bändchen. Frankfurt und Leipzig, 1800. S. 312 und 314. 8. Diese in ihrer Art einzige Schrift ist von Protestanten und Katholiken mit lautem Beifall aufgenommen worden, und hat einen bleibenden Werth. Möchte sie von allen Geistlichen **beherziget** und **befolget** werden!! — —

eines Themas der öffentlichen Erziehung nicht vertauschet werden, keine Uebereinstimmung zwischen der öffentlichen Religion mit dem Zwecke des Staates statt finden kann, und mithin all das Wohlthätige für die Veredlung einer Nation verloren gehet, was durch die Kirchen-Anstalten in so reichem Maaße gewirkt werden könnte.

Wir würden ein eignes Buch schreiben müssen, wenn wir den Schaden aufzählen wollten, welchen dieses Priesterreich durch seine aufgestellte Religion noch bis jetzo stiftet. Weit entfernt, daß durch dieses mächtige Triebrad in den Menschen gehörig gewirkt würde, um der Vernunft den Sieg über die Sinnlichkeit zu erleichtern, und den Menschen zu hoher sittlicher Würde zu erziehen; so enthält sie vielmehr Lehren, welche nicht nur dem Menschen alle Kraft und allen Muth (der nach Kant mitunter das Wesen der Tugend ausmacht!) benehmen, zur sittlichen Größe sich empor zu arbeiten, sondern die sogar im Gegentheile der ohnedies mächtigen Sinnlichkeit zur Waffe gegen die Vernunft dienen, indem sie dem Menschen kräftige Mittel darreicht, das Gewissen jedesmal zu beruhigen, wenn jene auf verbotenen Wegen gewandelt hat. Gewiß, so lange wir noch diese Lehren haben, welche die Gottheit nur zu einem Spielzeuge menschlicher Leidenschaften erniedrigen, ist keine Hoffnung vorhanden, daß

dem immer stärker einreißenden Strome des praktischen Unglaubens und der Unsittlichkeit gesteuert, und der Mensch zu der Laufbahn eines sittlich ehrwürdigen Wesens hingeleitet werde.

46.

Durch die Umwandlungen, welche der Lüneviller Friede und das darin aufgestellte Entschädigungs-System bewirkte, ist sowohl im Fürstlichen Kollegium als auch in dem höchsten Rathe der Churfürsten das Religions-Verhältniß der Glieder ganz abgeändert, und offenbar die Majorität der Stimmen auf Seiten der Protestanten. Durch die Sekularisation sind nämlich, wie es aus der neuesten Geschichte bekannt ist, im Chur-Kollegium zwei katholische und keine protestantische Stimme verloren gegangen, dagegen aber drei neue protestantische Churfürsten und Ein katholischer eingeführt worden, so daß nun sechs protestantische und vier katholische Stimmen dort abgelegt werden. Von den ehemaligen fünf und funfzig katholischen Stimmen im Fürstenrathe sind nur dreißig übrig geblieben, die vormalige Zahl der protestantischen aber ist von zwei und vierzig auf sieben und funfzig gewachsen, so daß gegenwärtig im fürstlichen Kollegium, das vormals, ohne Osnabrück, die Westphälischen und Fränkischen Grafen in Anschlag zu bringen, fünf und funfzig katholische gegen zwei und vierzig protestantische

Stimmen zählte, die übrig gebliebenen dreißig katholischen Vota sieben und funfzig protestantischen gegenüber stehen.

47.

Wenn man die Folgen des Uebergewichts, das nun die protestantischen Fürsten in den beiden vorhingenannten Reichs-Kollegien behaupten, etwas genauer berechnet, und zugleich in Erwägung zieht, daß so viele sekularisirte Länder nunmehr protestantischen Landesherren zu Theil geworden sind: so muß man freimüthig bekennen, daß Herr Legations-Rath von Savigny vollkommen Recht hat, wenn er in seiner an das unbefangene Deutsche Publikum gerichteten Erklärung behauptet, daß von nun an mehr Duldung des Nebenchristen, mehr allgemeine Menschenliebe und mehr christliche Gewissensfreiheit in Deutschland zu hoffen sey. Hieher gehört auch, was man in dem Protokolle der fünf und dreißigsten Deputations-Sitzung liest:

Churbrandenburg. „Es würde einen höchst auffallenden Widerspruch darstellen, wenn in dem nämlichen Zeitpunkte, in welchem die Reichs-Deputation eine allgemeine Religions-Freiheit in Deutschland festsetzt, und die Zutheilung so vieler katholischer Länder an evangelische Landesherren in der Ueberzeugung sanktionirt, daß katholische Unter-

thanen unter der Regierung protestantischer Fürsten eben so glücklich und eben so beruhigt in Ansehung ihrer Gewissensfreiheit leben können."

Würtemberg. „Uebrigens hat sich auch die politische Lage der Dinge gänzlich geändert, und Subdelegatus kann sich um so mehr jeder weitern Bemerkung enthalten, als die sich in neuern Zeiten in und außer Deutschland gebildete tolerantere Denkungsart gegen alle Besorgnisse dieser Art die sicherste Gewähr leistet."

Zweck und Raum dieser Schrift erlauben es nicht, hier die lauten und öffentlichen Klagen, welche so oft über die Intoleranz der weiland geistlichen Fürsten und über die ihnen zur Last gelegte Bedrükkung und Verfolgung sowohl ihrer eigenen als auch anderer Religionsverwandten geführt worden sind, zu wiederholen. Indeß darf doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß die Evangelischen (wenn sie nicht die katholische Konfession feierlich annahmen) in den geistlichen Staaten weder auf irgend eine Ansiedelung noch auf ein Bürgerrecht hoffen durften, und daß im Falle eines Vergehens oder Versehens eine übertriebene richterliche Strenge oder vielmehr Härte ihrer wartete, welches noch erst vor kurzem ein fremder protestantischer Buchhändler bei Gelegenheit der Messe zu Salzburg erfahren mußte, indem man

ihn

ihn im Komödienhause arretirte, und sein Waarenlager über Jahr und Tag im Arreste zurückhielt, ungeachtet das ihm angeschuldigte Verbrechen wegen des Verkaufs einer Schrift = o war. Mußten doch sogar die katholischen Reichsbürger selbst in den ehemaligen geistlichen Landen, wenn sie sich als Selbstdenker und gründliche Forscher zeigten, sich's gefallen lassen, verachtet und verfolgt, auf alle Art gekränkt und zurückgesetzt zu werden, oder sich selbst ihrer bereits erhaltenen Stellen beraubt zu sehen, als wenn sie ein wahres und eigentliches Staatsverbrechen begangen hätten, während sie doch nur im Tempel der Wahrheit opferten, und den Aberglauben, der den wahren Glauben an die Gottheit verdrängt, bekämpften. Leider hat sogar die neueste Zeitgeschichte noch mehrere traurige Daten geliefert, welche das Gesagte außer Zweifel setzen. — —

48.

Will man sich aber von den Gerechtsamen, welche den weltlichen Fürsten in ihren Entschädigungsländern in Ansehung der geistlichen Personen und Sachen zustehen, überzeugen: so muß man zuerst wissen, auf welchen Fuß den Erbfürsten die sekularisirten Lande übergeben worden sind.

Die Erbfürsten haben in ihren verlornen Besitzungen bekanntlich unumschränkte Landeshoheit und Sou-

veränität ausgeübt, und es ist daher — wenn man den Begriff des Verlustes und Ersatzes konsequent verfolgt — kein Zweifel, daß den weltlichen Fürsten dieselben Majestäts-Rechte auch in ihren neuen Entschädigungs-Landen zukommen müssen, weil sie sonst für ihre ehemalige unumschränkte rechtmäßig besessene und ausgeübte Landeshoheit nur durch eine beschränkte Staatsgewalt rechtswidrig wären entschädiget, d. h., verkürzt und beeinträchtiget worden.

Alle Rechte also, welche die Erbfürsten in ihren übrigen Deutschen Staaten besitzen und ausüben, dürfen sie auch in den ihnen zu Theil gewordenen sekularisirten Ländern sowohl überhaupt, als auch in Ansehung der kirchlichen Verhältnisse insbesonders behaupten, und zwar nach unläugbaren Rechtsgesetzen, nach dem Herkommen und nach feierlichen Verträgen.

Was aber die Entschädigungslande Sr. Majestät des Königs von Preußen noch besonders betrifft, so sind dieselben Sr. Königl. Majestät durch einen eigenen feierlichen Vertrag ausdrücklich mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität übergeben worden, und es ist demnach zweifellos, daß dem Könige von Preußen in seinen neuen Entschädigungslanden alle jene Rechte in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten unbeschränkt zukommen, welche jeder höchsten Staatsgewalt in Rücksicht der Religion und religiöser Gesellschaften überhaupt züste-

hen. Hierzu gewährt nebst mehreren andern nachfolgende analoge Stelle aus der Sekularisations-Geschichte des Westphälischen Friedens hinlängliche Erläuterung:

„Eidem (Electori Brandenburgico) heißt es S. 8. Art. XI. §. 1. J. P. O. ejusdemque posteris et successoribus haeredibus atque agnatis masculis a Sacra Caesarea Majestate de consensu statuum Imperii tradatur Episcopatus halberstadiensis cum omnibus juribus, privilegiis, regalibus, territoriis et bonis saecularibus et ecclesiasticis quocunque nomine vocatis, nullo excepto etc."

So erhielt also das churfürstliche Haus Brandenburg durch den Westphälischen Friedensschluß, der auch der Leitstern des Lüneviller Friedens ist, das Bisthum Halberstadt mit allen Spezial-Rechten, Freiheiten, Vorzügen, Privilegien, Regalien, Jurisdiktionen in politischen, weltlichen und geistlichen Dingen, sammt allen nur immer vorfindlichen weltlichen und geistlichen Gütern, sie mögen heißen wie sie wollen.

Setzt man nun noch hinzu, was durch den Artikel XI. §. 11,

„et supra dictos archiepiscopatum et episcopatus haereditario et immutabili jure ad Dominum Electorem atque domum Brandenburgicam om-

nesque in ea successores haeredes et agnatos in perpetuum plane ut de reliquis terris ipsorum haereditarii juris est, permanere oportet"

festgesetzt worden ist: so folgt unwidersprechlich, daß das churfürstliche Haus Brandenburg in den ihm durch den Westphälischen Frieden zugefallenen verweltlichten Landen alle Gerechtsame in geistlichen Sachen, welche demselben in seinen übrigen Ländern zustanden, erhalten habe.

49.

Will man also die Gerechtsame der weltlichen Fürsten, und unter diesen insbesonders die Rechte Sr. Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der geistlichen Personen und Sachen in ihren Entschädigungslanden genau bestimmen und systematisch begründen; so darf man nur die sämmtlichen Majestäts-Rechte in Ansehung der Religion aus den allgemeinen und richtigen Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts ableiten.

Die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen, welche hier deducirt werden sollen, haben die Landesherren in Baiern *) schon von Alters her und die

*) Ueber die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen, nebst ihren verschiedenen Modifikationen und ihrer Ausübung in Baiern, 1802. S. 142.

Könige von Frankreich *) seit langer Zeit ausgeübt. Sie sind auch bereits seit zwanzig bis dreißig Jahren in Deutschland von den bessern katholischen Kirchenrechtslehrern öffentlich ohne Widerspruch behauptet worden **). Ueberdies haben auch noch in den neuesten Zeiten katholische Fürsten Deutschlands, wie z. B. Kaiser Joseph II und der jetzt so ruhmvoll regierende Churfürst von Baiern Max IV, nach diesem unbezweifelten System des bessern Kirchenstaatsrechts in ihren Erbstaaten ohne alle Einschränkung gehandelt. ***)

50.

Es ist ein Axiom des natürlichen und positiven Staatsrechts:

---

*) Sendschreiben eines Deutschen Pfarrers an die nach Frankreich zurückkehrenden ungeschwornen Geistlichen, worin sie dringendst ermahnt werden, ihre Gemeinden vernünftiger als bisher zu behandeln; mit den geschwornen Geistlichen Eintracht zu pflegen, und sich dem Staate redlich zu unterwerfen. Nebst einer freimüthigen Prüfung des vorgeblichen französischen Schisma's, und der hierüber erlassenen Breven Pius VI. Germanien, 1802. 232 Seiten.

**) Eybels introductio in jus ecclesiasticum catholicum. Viennae, 1777. — Gmeiners Institutiones juris ecclesiastici. 3. ed. Graecii, 1792.

***) Schattenrisse edler Deutschen. II. Bd. Halle, 1784. Joseph der Zweite, Kaiser der Deutschen. S. 35. — Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Herausgegeben von G. Frhrn. von Aretin. München und Amberg, 1802.

„Jede religiöse Verbindung der Staatsbürger muß ihrer Natur nach der höchsten Gewalt subordinirt seyn, damit diese allen möglicher Weise daraus entstehenden Nachtheil für den Staat verhüte.“

Den Inbegriff der Rechte, welche der höchsten Gewalt in Rücksicht der Religion und religiöser Gesellschaften zustehen, nennt man das Majestätsrecht oder landesherrliche Recht in Ansehung der Religion (jus circa sacra majestaticum, territoriale). Es gründet sich in dem Begriff der höchsten Gewalt, und steht daher jedem Regenten, als solchem zu, ohne Rücksicht auf seine Religion.

Aus dem allgemeinen Begriffe des Staats und der Natur der wesentlichen Hoheitsrechte in Zusammenhaltung mit der äußern Religion oder Kirche lassen sich folgende Haupt-Klassen der Majestäts-Rechte in Ansehung der Religion herleiten.

51.

I. Rechte der Gränzbestimmung der äußern Religion im Staat, deren Inbegriff man das majestätische oder landesherrliche Reformationsrecht nennt (jus reformandi majestaticum, territoriale). Der Gegenstand dieses Rechts ist also die äußere Religion sowohl der einzelnen Staatsbürger, als auch aller religiösen Verbindungen, und es ist ein Recht, welches als

Theil der gesetzgebenden Gewalt nothwendig jedem Regenten zugestanden werden muß *). Vermöge dieses Rechts kann die höchste Gewalt bestimmen, welche Religion in dem Staate öffentlich ausgeübt werden dürfe, und in welchen Schranken die Uebung dieser Religion sich halten solle. Der Zweck desselben geht vorzüglich auf Entfernung alles Nachtheils vom Staat, welcher aus der Aufnahme einer kirchlichen Gesellschaft erwachsen könne; und bei der Fortdauer einer angenommenen kirchlichen Gesellschaft äußert es sich durch Erklärung dunkler Gränzbestimmungen, so wie auch mittelbar in der bürgerlichen Gesetzgebung, welcher die kirchliche Gesellschaft allgemein unterworfen ist und unterworfen seyn muß, wenn sie nicht in die Kategorie der Rebellen gebracht werden will.

Aus dem so eben erwiesenen und erläuterten Reformationsrechte der höchsten Gewalt im Staate folgt nun

*) Das Recht, die Religions-Uebung jeden Orts zu bestimmen (jus reformandi), hat man seit dem Anfange der Reformation der Landeshoheit beigelegt, und der Westphälische Friede hat selbiges den Landesherren nicht abgesprochen. Das Wesentliche einer Religions-Uebung (exercitii religionis) aber besteht in der Freiheit, gottesdienstlicher Handlungen halber an denen dazu gewidmeten Tagen mit Zuziehung eines dazu bestimmten Geistlichen in Gestalt einer Gemeinde ordentliche Zusammenkünfte zu halten. Siehe Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften. 20ster Band. S. 716. 717.

selbst nach der Behauptung der oben genannten und anderer besserer katholischer Kanonisten unwidersprechlich:

1) Alles, was in der Religion oder Kirche nur zufällig heißt (d. i., kein eigentliches sogenanntes Dogma — kein durch ein allgemeines Concilium als ausdrückliche Glaubensregel aufgestellter Offenbarungssatz ist — *)), was nur durch die Willkühr (meistens Interesse — Eigennutz ist der Gott der Erde! sagt Vater Kant irgendwo, und zwar, wenn ich nicht irre, in der Religion innerhalb der Gränzen der reinen Vernunft;) der Menschen, ob sie gleich Kirchenvorsteher sind, angeordnet ist, kann von der weltlichen Macht verändert oder aufgehoben werden, wenn es anfängt, schädliche Wirkungen auf den Staat zu äußern; die weltliche Macht hat auch das Recht, selbst zu prüfen und zu beurtheilen, in wiefern eine Kirchenanstalt dem Staate schädlich zu werden anfängt.

Daher zeigte schon Karl der Große seine Gerechtsame in geistlichen Sachen, indem er in Ansehung der Mönche verordnete: „Die Aebte sollen in ihre Klöster unentgeldlich aufnehmen, und unter der Aufsicht der Bischöfe stehen, auch ohne deren Einwilligung nicht gewählt werden. Keine ledige Person soll vor fünf und zwanzig Jahren (in unsern aufgeklärten Zeiten ge-

---

*) Feronii Regula fidei etc.

schah es schon mit funfzehn bis achtzehn Jahren, wo weder Vernunft noch Sinnlichkeit reif seyn können!) den Schleier annehmen etc." *)

Auch Kaiser Joseph II machte von dem Reformations-Rechte einen großen Gebrauch; denn sein erhabenes Haupt-Augenmerk war auf ein Uebel gerichtet, das bisher den großen Baum des Staats an der Wurzel benagte — nämlich die Religion — oder vielmehr das Pfaffthum sammt der Hierarchie, die, wie Tieftrunk in seiner Staatskunst und Gesetzgebung (Berlin, bei Voß) behauptet, das armseligste Gebäude ist. Durch Lesen und Reisen hatte sich der große Monarch gewiß überzeugt, daß das altmodische römische Kirchengebäude den Staat ganz gewaltig drücke, und daß der Diener — oder die Kirche, den Herrn — oder den Staat in der völligen Knechtschaft erhielte — und daß sich seine Riesenkraft in den Fesseln des ultramontanistischen Interesses und des Fanatismus und der Bigotterie nicht rühren könne. Am meisten ging ihm die entsetzliche Dummheit und der finstere Aberglauben nahe, womit die einfältigen oder eigennützigen Mönche, diese wahre Erdenlast, die armen Unterthanen plackten. Er kündigte also diesen und dem ganzen ausgearteten Klerus den Krieg an. Die sündigen Müßiggänger der Klöster wurden

*) Siehe Ueber die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen etc. S. 65.

also gleich aufgehoben, und diejenigen, welche noch blie-ben, wurden außer aller Verbindung mit Rom gesetzt, und mußten ihren Obern in dem Bischofe des Landes er-kennen. — Diese Bischöfe, welche zuvor der Pabst ein-setzte, und sich von ihnen Huld und Pflicht leisten ließ, wurden nun von dem Monarchen wieder in ihre alten Rechte (in geistlicher Hinsicht!) eingesetzt; sie wurden der Oberherrschaft des Pabstes entzogen, wurden von nun an allein vom Kaiser (der verdienstvolle Gelehrte erhob) gesetzt, und mußten ihm Eid und Pflicht leisten, weil sie die Ehre und den Unterhalt seiner Staaten genossen. — Mit dieser Befreiung der Bischöfe hörten nun also auch alle die ungeheuren Geld-Ausflüsse nach Rom, als die Annaten, Bestätigungsgelder, Taxen, Indulgen-tien, Dispensationen und dergleichen auf. Und das Geld, welches der Staat so Rom im Ganzen entzog, war keine Kleinigkeit, sondern betrug ungefähr jährlich an sechs Millionen Gulden und darüber. — Alle Be-fehle von Rom aus in die Kaiserstaaten wurden verbeten, und ohne landesherrliche Einwil-ligung für ungültig erklärt. — Jene höchst ungerechte und ausschweifende Verordnungen der Römischen Herrsch- und Habsucht wurden öffentlich aus dem Staate verwiesen. — Die Kirchenzucht wurde im In-nern wieder reformirt — für das Lehramt, das so wich-tig im Staate ist, und bisher mit den schlechtesten Män-nern — zum Theil mit albernen fanatischen Mönchen

besetzt war, die dem Volke Mährchen, Aberglauben und Stupidität für Religion predigten, wurden jetzt Seminarien errichtet, worüber man die aufgeklärtesten Männer setzte. — Den verschiedenen Religions-Partheien im Lande ward auf immer der Friede geboten, und Liebe und Eintracht der Brüder empfohlen. Der anzügliche Kanzelkrieg (Kontrovers-Predigen!) ward den katholischen Geistlichen bei großer Strafe untersagt. — Dem Volke wurde eine wohlfeile Bibel gedruckt, und das Lesen derselben allgemein erlaubt. — Es ward eine vernünftige und aufgeklärte Bücher-Censur veranstaltet, welche die albernen und ungereimten Andachtsbücher unterdrückte, die seraphischen Waldlerchlein, die Baumgärtlein, die Himmelsschlüssel, den himmlischen Phönix-Stern, die geheime Leidensgeschichte u. s. w., worin die Mönche ihre Schwärmerei, ihre dem Orkus entstiegene Zorn-Theologie und allen verliebten (mystischen) Unsinn für das Volk ausgegossen haben, verbot. *)

2) Dem Staate gebührt das Recht, die Mißbräuche bei dem öffentlichen Kultus aufzuheben, wie z. B. wenn man einem Kirchengliede, aus wichtigen Gründen, die Sakramente versagen, oder für geistliche Funktionen eine Besteurung ansetzen wollte. Diese Grundsätze sind längstens angenommen und

*) S. Schattenrisse edler Deutschen. S. 70 — 73.

befolgt worden. Denn schon Karl der Große verordnete: man soll keinen als Heiligen verehren, der nicht von der ganzen Kirche als ein solcher anerkannt wäre *). — Im Jahre 1756 den 10ten December gab der König von Frankreich eine Deklaration von sich, worin er verbot, der Bulle Unigenitus die Benennung, den Charakter und die Wirkung einer Glaubensregel beizulegen. Im Jahre 1752 verordnete das Parlament, daß man von denen, welche die heiligen Sakramente empfangen wollten, nicht zum Voraus die Annahme jener Bulle und einen Berichtschein, welcher diese Annahme gleichsam bezeugte, fordern soll; und im Jahre 1759 wurde der Pfarrer von St. Niklas in Paris, der sich dieser Verordnung zuwider betrug, abgesetzt, und des Landes verwiesen.

3) Der Staat hat das Recht, die Gelübde seiner christlichen Unterthanen und ihre Verträge über Kirchensachen nicht nur zu verbieten, sondern auch aufzuheben, wenn sie dem Staate schädlich werden. Daher wurde in Baiern schon im Jahre 1606 von Herzog Maximilian das Kloster Schanchaupten, Pfleggerichts Riedenburg, aufgehoben,

*) S. Ueber die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen rc. S. 65.

und seine Einkünfte an die Universität zu Ingolstadt und das dasige Augustiner-Kloster vertheilt ꝛc. *) Daher hat auch die Französische National-Versammlung die Schranken ihrer Staatsgewalt keinesweges überschritten, indem sie alle Mönchs-Orden überhaupt in Frankreich unterdrückte, und von kirchlichen Gelübden keine Kenntniß mehr nehmen wollte. That nicht Ludwig XV das Nämliche, als er im Jahre 1764 das berühmte Edikt erließ, wodurch der Jesuiten-Orden in ganz Frankreich vernichtet wurde? Er hatte dazu die Einwilligung des Papstes weder verlangt, noch erhalten.

52.

In dem Majestäts-Rechte in Ansehung der Religion liegen II. Rechte zur Konkurrenz bei allen gesellschaftlichen Anordnungen, und bei der Ausübung der Gesellschaftsrechte der Kirche, deren Inbegriff das Hoheitsrecht der Oberaufsicht in Kirchen-Sachen (inspectio secularis in causis ecclesiasticis) bildet. Der Zweck desselben geht auf Entfernung alles Nachtheils, der für das Wohl und die Ruhe des Staats aus der gebildeten kirchlichen Gesellschaft enstehen könnte. In dieser Hinsicht verordnete schon Karl der Große: „Man soll keine zweifelhaften und verdächtigen Legenden

*) S. Ueber die landesherrlichen Gerechtsame ꝛc. S. 108.

lesen; man soll das Evangelium nicht zum Wahrsagen gebrauchen, und überhaupt sich niemand mit Wahrsagen abgeben." *). Die höchste Gewalt erhält also dadurch vorzüglich negative Rechte, verbunden mit einer Direktion zu diesem Zweck, welche sie vorzüglich durch Einziehung genauer Kenntniß und durch Verbot oder Bestätigung in Ausübung bringt. Diese Rechte erstrekken sich sowohl auf die innere Organisation, als auch auf die äußern Rechte der kirchlichen Gesellschaft. Ja, wenn ein Gesellschaftsrecht von der Kirche nicht ohne Nachtheil des Staats ausgeübt werden, noch völlig ruhen kann, so tritt das Devolutions-Recht der höchsten Gewalt ein.

53.

Vermöge der exekutiven Gewalt hat der Staat III. Rechte zur Ausführung der gesetzlichen Anordnungen und thätigen Beförderung des Wohls der kirchlichen Gesellschaft, deren Inbegriff man das Hoheitsrecht der Advokatie (jus advocatiae ecclesiasticae), die höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit, nennt. Daher beginnt die Fürstlich-Fuldaische Verordnung (d. d. 30. April 1803), die Organisation des Konsistoriums betreffend: „Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Friedrich ꝛc. ꝛc. Nachdem wir Uns bewogen gefunden

*) S. a. a. O.

haben, ein eignes von dem bischöflichen Vikariate getrenntes und lediglich von Uns als Landesfürsten abhängiges Konsistorium zu errichten, so haben Wir den Geschäftskreis und die Gerichtsbarkeit dieser neuen Stelle in nachstehenden Punkten provisorisch festgesetzet: 1) Hat Unser Konsistorium die, sowohl ex jure territoriali als ex jure advocatiae in Kirchensachen Uns zuständigen Gerechtsame zu beobachten ꝛc."

Der Staat ist durch das Hoheitsrecht der Advokatie zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit über alle Personen und Güter der kirchlichen Gesellschaft berechtigt, wovon nur die innere Religion der Einzelnen (in der die wahre und eigentliche Gewissensfreiheit gegründet ist) eine Ausnahme macht; daher bei Streitigkeiten über Religions-Dogmen der Staat bloß zur gütlichen Vermittelung befugt ist, so lange die Ruhe des Staats dadurch nicht gestört wird. Dann aber kann die höchste Gewalt jederzeit von Amts wegen eintreten; sonst muß sie den Anruf des beleidigten Theils erst abwarten, es sey dies die kirchliche Gesellschaft selbst, oder ein Mitglied derselben, oder ein Dritter. Die Vollziehung ihres Erkenntnisses kann die höchste Gewalt durch alle erlaubte Zwangsmittel, selbst durch Strafen bewirken.

54.

Von allen diesen Klassen verschieden, hat endlich IV. der Staat ein Recht des Ober-Eigenthums

in Kirchensachen (s. 14. oben) (dominium eminens in bona ecclesiastica). Dieses Recht erstreckt sich über alle Güter und Rechte der Kirche. Vermöge desselben ist der Staat befugt, Kirchengüter einzuziehen oder zu veräußern, und sie nach seinem Gutachten zu verwenden, wie dies ehemals in den Oestreichischen, und jetzt in den Baierischen Staaten schon geschehen ist.

Der als katholischer Kirchenstaats-Rechtslehrer so berühmt gewordene Eybel behauptet: „Der Regel nach gehört das Eigenthum der geistlichen Güter dem Staate, in dessen Bezirk sie liegen. Ueber jene geistlichen Güter aber, welche von ganzen Gemeinden, oder von einzelnen Personen, mit Vorbehalt des Eigenthums, gestiftet wurden, hat der Staat wenigstens die oberste Herrschaft (Dominium eminens); die Kirche selbst aber, das ist, die geistlichen Vorsteher, oder überhaupt die Kirchendiener, können sich schlechterdings nicht als Eigenthümer und Herren, sondern nur als Verwalter und Diener dieser Stiftungen betrachten." Die Folgerungen dieses reichhaltigen Satzes müssen bei jedem Unbefangenen die Ueberzeugung bewirken, daß, z. B., in Frankreich die Käufer der Kirchengüter kein Unrecht begangen haben, und im Besitze derselben nicht gestört werden dürfen.

55.

55.

Allgemein hat der Staat gegen alle kirchliche Gesellschaften verschiedenen Glaubens, welche wirkliche Staatsbürger errichten, oder sich sonst im Staate befinden, gleiche Rechte. Die höchste Gewalt tritt daher bei der Bildung, und auch bei der Fortdauer aller kirchlichen Gesellschaften, ohne Rücksicht auf deren objektiven Glauben, mit allen Hoheitsrechten in Ansehung der Religion in gleichem Maaße ein. Und der Staat darf auch seine Hoheitsrechte in Ansehung der Religion, bei der Bildung oder Fortdauer zusammengesetzter Kirchen, um so genauer ausüben, als ihre Wirksamkeit auf das Wohl des Staats stärker und ausgebreiteter seyn kann. Indessen behält die höchste Gewalt doch, wenn Grundgesetze nicht im Wege stehen, das Recht, eine kirchliche Gesellschaft vor der andern zu begünstigen, wozu aber die Staatsklugheit die Gründe liefern muß.

Aus dem, was oben (Nr. 48 bis 50) dargethan worden ist, folgt nun von selbst und sonnenklar, daß die eben erwiesene Gerechtsame in geistlichen Sachen den weltlichen Fürsten überhaupt und Sr. Majestät dem Könige von Preußen insonderheit, in Ansehung ihrer verweltlichten Entschädigungslande, zustehen. Sonach ist hier weiter nichts mehr zu thun übrig, als die Folgerungen der bewiesenen Hoheitsrechte der weltlichen Fürsten, in Ansehung jeder und mithin auch der katho-

lischen Religion, bestimmt und ausdrücklich anzuführen, um auf diese Weise auch die besondern und einzelnen Rechte, welche der höchsten Staatsgewalt in Hinsicht auf die katholisch-kirchliche Gesellschaft in den Entschädigungslanden zukommen und aus den Majestäts-Rechten in Ansehung der Religion hergeleitet werden, namhaft zu machen und außer allem Zweifel zu setzen, und gegen jede Bedenklichkeit oder Einrede zu sichern.

56.

Auffallend mußte von jeher der Vertrag seyn, welchen die deutsch-katholische Kirche mit dem Römischen Stuhle eingegangen war; und es ist bekannt, wie oft und viel darüber bereits geschrieben worden ist. Nach dem hierarchischen System sind alle katholische Reichsfürsten, und selbst der Kaiser nichts als Unterthanen. Und wie überhaupt die deutsch-katholische Kirche nach den Konkordaten Deutscher Nation ungleich weniger Freiheit genießt, als andere: so sind bisher über gedachte Konkordate nicht nur vergeblich Beschwerde geführt, sondern es ist deren Inhalt selbst vom Pabste nicht gebührend beobachtet worden *). Insonderheit beschweren sich die Deutschen Erz- und Bischöfe, daß sie oft ohne angehörte Verantwortung mit Geboten und Erkenntnissen vom Pabste übereilet würden; und eine allgemeine

*) Die alte hier gültige Rechtsregel lautet so: „Frangenti fidem frangatur et idem!" — —

uralte Klage ist, daß oft bürgerliche Sachen an die Nunciaturen oder gar nach Rom gezogen, oder sonst ungebührlich mit geistlichen Sachen verwechselt werden, deren Gränzen deswegen billig genauer auseinander gesetzt werden sollten.

Dasjenige, was in Gemäßheit jenes, im Geiste der noch dunkeln Vorzeit verfaßten Konkordats aus Deutschland nach Rom (s. oben 31.) geliefert werden mußte, war in der That nicht gering. Noch Maximilian I schätzte die jährlichen Einkünfte des Stuhls zu Rom aus den Deutschen Provinzen auf 500,000 Dukaten *).

Wenn der Deutsche Staatskörper indeß sich selbst von der Last, welche denselben hierunter drückte, hätte befreien sollen: so dürfte dieses vielleicht noch nicht so bald geschehen seyn, indem dem päbstlichen Stuhle bekanntermaßen schon ehemals der ganze Religions-Friede etwas äußerst Verhaßtes und Unleidliches war, weil sich's mit den bisherigen hierarchischen Grundsätzen kaum vereinigen ließ, daß ohne Zuthun des Pabstes und der Kirche ein solcher Vertrag für rechtsbeständig gehalten werden sollte **). Glücklicher Weise aber muß

*) Pfeffel Abrégé chronologique de l'histoire et du Droit public d'Allemagne. p. 539. Andere Berechnungen über Deutschlands geistliche Abgaben nach Rom findet man in Sartori's Staatsrecht der Deutschen Hochstifter.

**) S. Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, vom geh. Justizr. Pütter, I. Th. S. 432.

durch die Umwandlungen, welche der Lüneviller Friede und das darin aufgestellte Entschädigungs-System in unserer Kirchen- und Reichsverfassung bewirkte, nothwendig auch dieses sich ändern.

Da nun im gegenwärtigen Augenblick die eigentlichen Verhältnisse der Deutschen Kirche seit den wichtigen Beeinträchtigungen, die sie erlitten, noch nicht ganz definitiv bestimmt sind, und da in Regensburg nächstens ein eigner bevollmächtigter päbstlicher Nuntius (s. die Vorrede) mit der Reichsversammlung über die künftige Einrichtung der hohen Geistlichkeit und der kirchlichen Verfassung überhaupt in Unterhandlung treten soll: so glaube ich etwas nicht ganz Unverdienstliches zu unternehmen, wenn ich mich hier etwas länger verweile. Denn das allerneueste Französische Konkordat mit dem Römischen Pabste hat hinlänglich bewiesen, daß die römisch-kurialistische Politik noch immer schlechterdings keinen Beruf fühle, sich zu reformiren, d. h. nicht länger fort im Trüben zu fischen *). — Kann ich noch in der Folge meiner Darstellung eine deutliche Einsicht von dem Wesen des Christenthums, eine genaue Kenntniß der Kirchengeschichte und des bessern Kirchenrechts, eine Bekanntschaft mit dem Gange der Begebenheiten und einige Geschicklich-

*) S. Patriotische Aufforderung an das katholische Deutschland zur Aufmerksamkeit bei Schließung eines neuen Konkordats mit dem Römischen Pabste. Deutschland 1803. 3 Bogen.

keit, die Unzulänglichkeit der ultramontanistischen Scheingründe aufzudecken, entwickeln: so habe ich meinen Zweck vollkommen erreicht.

57.

Im achten Jahrhundert legten die Römischen Päbste, welche meistens griechischer Nation waren, durch das Exkommunikations-System auf die künstlichste und verschmitzteste Weise den Grund zu ihrer weltlichen Macht; vorerst zum Untergange der Griechischen Kaiser, ihrer natürlichen Oberherren, hiernächst zum Sturze der Longobarden und Franken. Um sich diese Macht gehörig sicher zu stellen, rissen sie ein Ansehen an sich, welches die Macht der ganzen Kirche jetzt gänzlich auf den päbstlichen Stuhl legte. Die Aufdeckung dieser widerrechtlichen Kunstgriffe findet man in des Abts Vertot Werkchen vom Ursprunge der Größe des Römischen Hofes, und noch umständlicher in dem dritten Theile von Johann Morins Geschichte *), bei Fleury im achten Jahrhundert seiner Kirchengeschichte, und selbst im Baronius, wenn man ihn mit der nöthigen Vorsicht, die seine Vorurtheile erheischen, liest. Einer der ältesten von den apostolischen Kanonen **), der 17te von

*) Histoire de la Délivrance et de la grandeur temporelle de l'Eglise. Paris 1630. Fol.

**) Canon. Apostol. 33. in Beverigdes Ausgabe, Pandect. Can. Tom. I. pag. 21. Der Kanon 34. in des Coteler ius Ausgabe, Patr. Apostol. Tom. I. pag. 933.

den Nicenischen, und so viele andere befahlen den Bischöfen, für ihre Gemeinen zu sorgen, und zwar aus dem im 16ten Kanon des ersten Arelatensischen Konciliums angeführten Grunde: „ne ullus episcopus alium episcopum etc.“ Dieser kirchlichen Anordnung zufolge widersetzten sich die Afrikanischen und so viele andere Bischöfe den Römischen Päbsten, wenn diese sich in ihre Diöces-Angelegenheiten einmischen wollten, wovon man viele Beispiele nicht nur in der bekannten Concordia von Pietro de Marca, sondern auch in Cesar Cesneau findet. Allein da die Römischen Päbste die weltliche Größe mit der Verehrung ihres Stuhls verbanden, so war es ein Leichtes, bei dem allgemeinen Mißkredit, in welchem der Kirchenbann stand, ihren eignen Bann allein wichtig und furchtbar zu machen, und ihre weltliche Macht konnte ihnen wechselweise dazu dienen, ihrem Banne mehr Nachdruck beizulegen, so wie der Bann, ihre Macht zu erweitern. Hierzu kam nicht nur der Vorrang, welchen sich die Patriarchen von Konstantinopel anmaßten, und welcher den ganzen Occident unter die Botmäßigkeit der Römischen Päbste brachte, sondern auch der gewaltige Eifer, besonders der Italiener, welche durch die bluttriefenden Edikte der ikonoklastisch gesinnten Kaiser in Furcht gesetzt wurden, und glaubten, man wollte sie mit Gewalt zwingen, ihre Religion zu ändern, und sich deswegen blindlings unter den Schutz und die Botmäßigkeit der Römischen Päbste begaben, welche

die Beschützung der Bilder hochpriesen, um das Kaiserliche Joch abwerfen zu können. Diese ihre Absichten wurden durch die Unwissenheit der damaligen Zeiten unglaublich befördert; denn es ließ gar nicht schwer, ganzen Nationen die hirnlosesten und ausschweifendsten Systeme aufzudringen. Die Unwissenheit war in dem achten und in den darauf folgenden Jahrhunderten selbst bei den Geistlichen der Lateinischen Kirche so groß, daß, nach Mezerais *) Bericht, Karl der Große durch ein Gesetz den Bischöfen befehlen mußte, sie sollten das Gebet des Herrn studieren; und Stephanus Baluzius **) bemerkt, daß damals weder Priester noch Bischöfe überhaupt lesen konnten. Auch kann man aus vielen Kanonen der zu diesen Zeiten gehaltenen Koncilien bemerken, daß man von den Geistlichen mehr nicht forderte, als daß sie lesen, und das Gebet des Herrn aufsagen mußten können; daher selbst Baronius meint, daß, wenn Jemand im neunten Jahrhundert die Grammatik gelehrt hätte, selber für einen großen Gelehrten wäre gehalten worden ***). Zur Unwissenheit der Geistlichen mußte sich nothwendig eine noch weit größere Unwissenheit der Laien gesellen; und wirklich erzählen uns alle Geschichtschreiber dieser Zeiten die selt=

---

*) Mezerai, lib. I. in Carolo Magno.

**) Baluzio Note a Reginone, pag. 540.

***) Baronius, An. 802. P. 12.

samsten Sachen von der Welt, wie man bei den Jahrbücherschreibern und Sammlern historischer Nachrichten von diesen Jahrhunderten sehen kann. Daher schilderte Sabellicus den Zustand dieses barbarischen Zeitalters sehr treffend, wenn er sich so darüber ausdrückte: „Stupor et amentia quaedam, oblivioque morum invaserat hominum animos" *). Auch in den Römischen Kirchen, wo die Gelehrsamkeit des ganzen Occidents concentrirt wurde (denn Jedermann gab sich jetzt mit der Politik ab), war, wie man leicht wahrnehmen kann, die Theologie so verdunkelt, daß von Seiten der Römischen Päbste die allerungereimtesten Entscheidungen gegeben wurden, wie denn Zacharias den Vigilius, einen Bischof von Salzburg, darum exkommunicirt hatte, weil er sich verlauten ließ, es gäbe Gegenfüßler.

58.

Nach und nach maaßten sich die Römischen Bischöfe immer größere Macht an, und nannten sich Päbste. Der Römische Pabst war anfangs nur ordentlicher Lehrer der kleinen Gemeine zu Rom. Um das Jahr 100 ward er Bischof oder Aufseher über diese Gemeine, dann Erzbischof, darauf Patriarch, in welcher Würde er schon gegen das Jahr 400 den Vorzug vor den übrigen Patriarchen deswegen

---

*) B. IX. Enneas.

behauptete, weil seine Gemeine in der Hauptstadt des Römischen Reichs angelegt wäre, und weil sie die Apostel Petrus und Paulus selbst zu Lehrern gehabt hätte. Nachdem die Herrschaft der Morgenländischen Kaiser von den Longobarden aufgehoben worden war, eignete er sich ein Stück Land zu, welches, nach seinem Vorgeben, Konstantin der Kirche geschenkt hatte (Kirchenstaat), das durch eine neue Schenkung Pipins vergrößert wurde 754. Seit dieser Zeit wurden die Römischen Bischöfe selbst regierende Herren, da sie bisher immer noch Unterthanen der Fürsten gewesen waren, und fingen jetzt an, viele alte Briefe und Urkunden zur Bestätigung ihrer Macht zu erdichten (eine sehr einträgliche Dichtkunst und eine allgemeine Eigenschaft der — Chevaliers d'Industrie!). Besonders wußte Hildebrand oder Gregor VII, welcher sich durch Klugheit auf den päbstlichen Thron geschwungen hatte (von 1073 — 1085), seine Macht ansehnlich zu erweitern (er hatte unläugbar das unsinnige Projekt einer Universal-Monarchie ausgeheckt), so daß die Römischen Bischöfe nun — Beherrscher der christlichen Fürsten und Länder wurden!! Er schärfte das Gesetz ein, daß kein Geistlicher im Ehestande leben sollte, entzog den Landesfürsten das Recht, Geistliche einzusetzen, lud den Kaiser Heinrich IV, mit welchem seine Sächsischen Unterthanen unzufrieden waren, vor seinen Richterstuhl, that ihn in den Bann, entsetzte ihn seiner

Regierung, drang allen Gemeinen den Römischen Gottesdienst auf, und behauptete, daß die Aussprüche der Römischen Päbste untrüglich wären. Seine Nachfolger blieben seinen Grundsätzen getreu. *) — Zur Beförderung der päbstlichen Macht trugen auch die Mönchs-Orden, z. B. Kartheuser, Augustiner, besonders aber die Bettelmönche, unter welchen die Franziskaner und Dominikaner die vorzüglichsten waren, sehr viel bei. Die Griechischen Christen trennten sich daher im neunten Jahrhundert wegen der Anmaaßungen der Päbste von der abendländischen Kirche. Schon nach dem Jahre 1100 beklagten sich viele Christen in Frankreich, Italien, England und Deutschland darüber, daß die christliche Religionslehre verändert sey, und daß die sogenannten Geistlichen sich zu große Gewalt angemaaßt hätten. Diese Leute ließ man verfolgen und verbrennen, und um ihrer immer mehrere zu entdecken, stifteten die Dominikaner, mit Bewilligung der Päbste, das im Jahr 1229 vom Pabste Gregor IX bestätigte Inquisitions- oder Blutgericht, welches viele Christen unter dem Vorwande, daß sie Ketzer wären, zum Tode verurtheilte. Man ließ sogar durch große Heere von Soldaten die Einwohner ganzer Städte und Dörfer ermorden. Auch die Juden wollte man, besonders seit dem Jahr 1100 nöthigen, sich taufen zu lassen.

---

*) S. Leitfaden der allg. Menschengesch. von Dolz. S. 51—53.

In der Absicht, um bloß weltliche Forderungen geltend zu machen, die mit der Religion auch nicht in der mindesten Verbindung standen, brauchte man die Inquisition, um die Schriften, die die Rechte der Fürsten und weltlichen Mächte mehr ausdehnten, als es der Pabst wünschte, als ketzerisch verdammen zu lassen. Dies geschah unter andern bei Pauls V Streitigkeiten mit der Venetianischen Republik, die bloß aus weltlichen Absichten hergekommen waren. Beide Partheien suchten schriftlich ihre Rechte zu behaupten, aber alle Schriften, die zum Vortheil der Republik erschienen, wurden von den Inquisitions-Gerichten Italiens als ketzerisch verdammt, ungeachtet sie die gesundesten Lehrsätze enthielten, die von dem übrigen Europa gebilligt wurden. Man verlangte sogar, daß die Verfasser dieser Schriften sich bei der Inquisition darüber verantworten, oder mit andern sich als Ketzer verdammen lassen sollten. Einige von ihnen waren so unglaublich dumm, und thaten dies, daher verfuhr man auch mit ihnen, wie sie es verdienet hatten. — Man erwählte Dominikanermönche, die man für treue und kluge Männer hielt, und übertrug ihnen das Amt der Inquisitoren in der Lombardei, in Romanien und in der Ankonischen Mark. —

Die Bewegungsgründe, die zur Errichtung dieses Tribunals Gelegenheit gegeben hatten, waren bemerkbar genug, da man aber seine üblen Folgen weder kannte noch voraussah, so nahm man es überall mit

großer Gelassenheit an. Dieses bewog den Pabst, der sich diese Vortheile und die seinen Anschlägen günstigen Umstände sehr schlau zu Nutze zu machen wußte, eine Bulle an die Magisträte, Landvögte und Zünfte der Städte, wo die Inquisition eingeführt wurde, ergehen zu lassen. Diese Bulle enthielt ein und dreißig Kapitel, die sämmtlich von der Einrichtung dieses Gerichts handelten, und zu denselben hatte der Pabst noch zwei sehr scharfe Befehle beigefügt. Nach dem ersten sollten die Verordnungen in allen Gerichts-Kanzelleien niedergeschrieben werden, damit man ihnen desto gehorsamer nachlebete, nach dem zweiten erhielten die Inquisitoren die Gewalt, gegen diejenigen Oerter und Personen den Bannstral zu schleudern, die diese Verordnungen nicht befolgen würden. —

So viel indessen der Pabst auch gewagt hatte, so getraute er sich doch nicht, die Inquisition in ganz Europa einzuführen; er schränkte sie also bloß auf die vorhin erwähnten Provinzen ein, und gab daher vor, weil diese Provinzen in der Nähe Roms lägen, und er sie auch vor allen andern väterlich und zärtlich liebte, so wäre es seine Pflicht, ganz besondere Sorgfalt für sie zu tragen. Die wahre Ursache aber war, weil er in diesen Ländern mehr zu befehlen hatte als anderswo; denn sie hatten theils keinen andern Oberherrn als ihn, theils waren sie auch Reichslehen, und er beherrschte sie wegen des Interregnums mit eben der Despotie, als wenn er ihr wirklicher Gebieter wäre. Ueberdies waren auch die

Städte dieser Provinzen von einander unabhängig, jede von ihnen hatte andere Gesetze, nach denen sie beherrscht wurden, eine Einrichtung, durch die zwar ihre innere Verfassung desto dauerhafter gemacht wurde, aber auch zugleich um so viel unvermögender war, um sich den päbstlichen Unternehmungen mit Nachdruck widersetzen zu können. Auch hatte sich der Pabst, während der letzten kaiserlichen Kriege in Italien, der mehresten dieser Städte angenommen, und hatte daher eine beträchtliche Parthei, die ihm äußerst zugethan, und jeden seiner Wünsche eben so gut, als wenn er ihr wirklicher Regent gewesen wäre, in Erfüllung zu bringen, bereit war.

Aber ungeachtet alles des Ansehens, in dem der Pabst in diesen Ländern stehen mochte, widersetzte man sich doch dieser Bulle bei seinem Leben und nach seinem Tode so nachdrücklich, daß sein Nachfolger, Alexander der Vierte, dieselbe sieben Jahre nachher, nämlich 1259, wieder erneuern mußte, und dieses geschah mit einigen Einschränkungen und Abänderungen, auf welche man zuvor fest bestanden hatte.

Nachdem also die Inquisition — dieses im Rathe der Hölle errichtete Gericht — in Italien eingeführet war, so suchte der Römische Hof, der die Aufnahme derselben in der ganzen Christenheit angelegentlich wünschte, auch in Deutschland den nämlichen Zweck zu erreichen; aber die freie Denkungsart der Deutschen verabscheute

dies abscheuliche Gericht, das auf Glaubenszwang gegründet war. Sie widersetzten sich auch in der That der Einführung desselben mit solcher lobenswürdigen Beharrlichkeit, daß der Römische Hof seinem Vorhaben entsagen mußte. Anfangs glaubte er zwar, durch Zeit und scheinbare Mäßigung seinem Ziele nahe zu kommen; aber er erfuhr nur zu bald, daß die Deutschen sich nie unter dieses Joch beugen würden, und ward endlich vollkommen davon überzeugt, da die Inquisition aus einigen Städten, wo man sich wegen ihrer Einführung alle nur erdenkliche Mühe gegeben hatte, verjagt wurde, ungeachtet die Inquisitoren gegen die Einwohner derselben mit einer ihnen sonst ungewohnten Milde verfahren waren.

Da man nun einsahe, daß mit den Deutschen nichts auszurichten war, so versuchte man, dieses Tribunal in Frankreich einzuführen, und hier erreichte man auch zum Theil seine Absicht. Denn Languedoc und einige benachbarte Provinzen nahmen bei Gelegenheit der Waldenser und Albigenser, die man auf keine andre Art ausrotten zu können glaubte, die Inquisition an; man sah aber sehr bald ein, daß sich der Charakter der Franzosen eben so wenig wie der Deutschen mit diesem niederträchtigen Joche vertragen konnte. In einigen Städten wurde das Volk aufrührisch, und verjagte die schändliche Dominikanerbrut, die übrigen wurden von ihnen freiwillig geräumt, weil keine Arbeit mehr für sie da

war, oder weil sie vielmehr allgemein gehaßt und verabscheuet wurden.

In Spanien gewann dieses Gericht aber mehr, als es in Frankreich eingebüßt hatte. Die Könige von Arragonien führten es in allen ihren Provinzen ein; die übrigen von diesen Königen unabhängigen wehrten sich anfangs sehr darwider, da aber durch Ferdinands von Arragonien Vermählung mit der berüchtigten Isabella von Kastilien fast alle Spanische Provinzen unter einen Oberherrn gebracht wurden, so gerieth im Jahre 1484 ganz Spanien unter die Gewalt dieses Tribunals. Johann von Torquemada, ein Dominikaner, Beichtvater Isabellens und nachheriger Kardinal, dessen Andenken ewig bei der Nachwelt gebrandmarkt bleiben wird, war der wahre Urheber derselben. Diese Prinzessin hatte ihm, noch ehe sie zur Regierung kam, versprechen müssen, daß, wenn dieses je geschehen würde, nichts zur Vertilgung und Ausrottung der Ketzer und Ungläubigen von ihr versäumet werden solle; sie erhielt auch in der That die Krone von Kastilien, die sie dem Könige Ferdinand von Arragonien als ein Heirathgut zubrachte. Isabella, durch die Scheingründe Torquemada's von der Nützlichkeit der Inquisition völlig überzeugt, versprach demselben, den König gleichfalls zur Einführung derselben in seinen Staaten zu bewegen. Beide verlangten nun einstimmig im Jahr 1478 vom Pabste Sixtus dem Vierten die Bullen zur Einführung derselben in al-

len ihnen unterworfenen Staaten, und erhielten auch, wie leicht vorher zu sehen war, dieselben ohne Weigerung.

Torquemada hatte zu gute Dienste geleistet, als daß man nicht dafür hätte erkenntlich seyn sollen; der Pabst ertheilte ihm die Kardinalswürde, und Ferdinand nebst Isabelle machten ihn zum General-Inquisitor, weil man von ihm überzeugt war, daß er vor allen zur Wichtigkeit dieses Amtes am geschicktesten sey. Er entsprach auch dieser Hoffnung vollkommen; denn diese wüthende, blutgierige Bestie ließ während der vierzehn Jahre, die sie als Groß-Inquisitor durchlebte, mehr als 100,000 Menschen den Prozeß machen, wovon über 6000 den schmerzvollen Feuertod erleiden mußten. Eine Zahl und That, vor der die ganze Menschheit erbebt, und die den Torquemada als den heillosesten Bösewicht und den abscheulichsten Lotterbuben in der Geschichte brandmarkt. Die Nachwelt würde dieses wahrscheinlich in Zweifel gezogen haben, wenn nicht die unumstößlichsten Beweise davon bis auf dieselbe gekommen wären. Ein Französischer Schriftsteller drückt sich über den Torquemada mit folgenden Worten aus: „Bei seiner Geburt frohlockten die Teufel, und die Engel verhüllten ihr Angesicht in Trauer."

In Portugall wurde die Inquisition in vier Orten errichtet, nämlich zu Lissabon, Coimbra, Evora und Goa in Ostindien. Ein jedes von derselben bestand aus

drei

drei Inquisitoren, zwei Sekretarien, einem peinlichen Ankläger, einem Einnehmer der eingezogenen Güter, Beisitzern, Räthen, Aerzten, Chirurgen, Dienern, Besichtigern, einem Boten, Kerkermeister, Thürhüter, und endlich aus einem Exekutor, der noch mehr andere unter sich hatte. Diese vier Gerichte waren dem zu Lissabon befindlichen höchsten Rathe unterwürfig. Derselbe bestand aus einem vom Könige erwählten und vom Pabste bestätigten General-Inquisitor, welcher das Recht hatte, alle Inquisitoren der vorerwähnten Inquisitionen zu ernennen. Ihm waren fünf Räthe, ein peinlicher Ankläger, ein königlicher und zwei Rathssekretarien, ein Einnehmer, ein Relateur, zwei Qualifikatoren, eine Alcaide und verschiedene andre geringe Bedienten beigesetzt und untergeordnet. Dieser höchste Rath hatte eine vollkommene Gewalt über alle andere Portugiesische Inquisitionen, die ohne dessen Erlaubniß kein Autodafe noch eine General-Exekution vornehmen durften. Er entschied alle unter den Inquisitoren vorgefallene Streitigkeiten, und von ihm konnte nicht appellirt werden. Auch konnte er neue Gesetze geben, und seine Gewalt war so fürchterlich, daß jedermann bei der bloßen Benennung seines Richterstuhls zitterte, und selbst der König es nicht wagte, ihm Hindernisse in den Weg zu legen.

Nach allen diesen Versuchen wegen der Einführung der Inquisition waren England und die Niederlande noch

übrig, wo dieses noch nicht geschehen war. Was England anbelangt, so schien sich der Charakter dieser Inselbewohner, welcher eben so wenig, wie der der Franzosen und Deutschen, strenge Gegenmittel ertragen konnte, und noch leichter zum Aufruhr zu bewegen war, so wenig mit der Inquisition zu vertragen, daß man alle Bemühungen, um diesen Zweck zu erreichen, vergeblich glaubte, ungeachtet der Pabst daselbst mehr als irgendwo im Ansehen stand. Man sah sich also genöthiget, dieses Unternehmen, in soweit es England betraf, gänzlich aufzugeben, ob man gleich von dem Nuzzen der Inquisition bei diesem Volke um so vielmehr überzeugt war, da dieses vor allen andern Nationen das freie Reden über Glaubenssachen liebte.

Aus der Aehnlichkeit des Charakters der **Niederländer** mit den Deutschen und Franzosen schloß man, daß man eben so wenig bei ihnen seine Absicht erreichen würde. Die Bischöfe und weltlichen Obrigkeiten blieben also daselbst bei ihren alten Gerechtsamen, die Ketzer zu verhören, und sie nach Verhältniß der Umstände zu verurtheilen und hinrichten zu lassen.

Da aber beim Anfange der Reformation in Deutschland eine starke Anzahl Protestanten in diese fruchtbaren und bewerbsamen Provinzen sich begaben, so fürchtete Karl V, der sie nicht liebte, und eben so wenig von ihnen geliebt wurde, daß sie sich in seinen Erblanden zu sehr ausbreiten möchten. Durch diese Furcht und die

große Nachläßigkeit, die die weltlichen Obrigkeiten, durch die zu große Anzahl abgeschreckt, in ihrer Ausrottung bewiesen, wurde er bewogen, im Jahr 1550 ein Edikt ergehen zu lassen, vermöge dessen die Inquisition in allen Niederlanden, so wie in Spanien, unbedingt eingeführt werden sollte.

Da aber Maria, des Kaisers Schwester und Statthalterin dieser Provinzen ihm vorstellte, daß bei Vollstreckung dieses publicirten Edikts nicht allein alle fremde Kaufleute, sondern sogar ein Theil der Eingebornen unfehlbar flüchtig werden würden, um anderswo die ihnen versagte Gewissensfreiheit zu genießen, und daß dieses die blühende Handlung daselbst vernichten werde, so machte der Kaiser zwei Verordnungen bekannt, in welchen die Fremden gänzlich von der Gerichtsbarkeit der Inquisition ausgeschlossen, und das Verfahren derselben gegen die Einheimischen gemildert wurde.

Demungeachtet aber wurde das Einführungs-Edikt nicht vollstreckt, es sey nun, daß der Kaiser, der nicht immer das, was er zu wollen schien, wollte, nicht genug auf dessen Vollziehung drang, oder weil das Volk, die Obrigkeiten und Bischöfe, die das meiste Interesse dabei hatten, besser, als sonst irgend jemand, die Folgen davon vorhersahen, und übrigens wußten, daß der Kaiser sie nicht mit Gewalt dazu zwingen konnte, sich deshalb heimlich dawider setzten; genug die Inquisition ward bei Karls V Leben in den Niederlanden nicht ein-

geführt, und alles blieb in Ansehung der Sektirer beim Alten.

Nach des Kaisers Tode, der 1559 erfolgte, machte sein Sohn, der in der Geschichte berüchtigte Philipp II, dem die Niederlande in der Theilung zugefallen waren, alle mögliche Anstalten, um daselbst eine eben so strenge Inquisition als in Spanien einzuführen. Zwar widersetzten sich die Staaten dieser Einführung in den ehrfurchtsvollesten aber auch zugleich nachdrücklichsten Vorstellungen, aber der unbiegsame Philipp verlangte unbedingten Gehorsam, und achtete auf nichts. Da nun die Niederländer, denen die Religion ihrer Väter sehr am Herzen lag, sahen, daß in der Güte nichts auszurichten war, so griffen sie zu gewaltsamen Mitteln, und empörten sich.

Dieser Empörung der Niederlande hat Holland seinen Ursprung zu verdanken; nie ward ein Aufruhr länger und mit solcher Hartnäckigkeit als dieser fortgesetzt; der Krieg dauerte länger als sechzig Jahre, und ward mit beispielloser Erbitterung geführt. Philipp, der stolze Barbar, sah sich zu seiner großen Kränkung genöthigt, die Freiheit und Unabhängigkeit der Republik der sieben vereinigten Provinzen von Holland anzuerkennen, und konnte die ihm übrig gebliebenen Niederländischen Provinzen bloß durch die Vermehrung und Bekräftigung ihrer Privilegien retten, wobei man schlechterdings noch verlangte, daß auf die Einführung der Inquisition gänz-

lich Verzicht gethan werden müsse, und die Ketzerprozesse nach den alten Rechten und der gewöhnlichen Art geführt werden sollten.

Ein solches für Spaniens Monarchen trauriges Ende nahm der lange Niederländische Krieg, und an demselben war entweder die Inquisition Schuld, oder mußte doch wenigstens den Vorwand dazu hergeben. Seit diesem glücklichen Zeitpunkte hat dieselbe in Europa nicht weiter um sich gegriffen. *)

59.

In Rom war also die Politik auf nichts anders bedacht, als wie man des Volks tiefe Unwissenheit benutzen, und einen allgemeinen Despotismus errichten könne. Um diesen Zweck zu erreichen, machten die Päbste das Volk nicht nur glauben, sie wären von Konstantin mit der hohen Herrschaft über Rom begabet worden, ein Mährchen, dessen Erfindung einen gewissen Johannes Diaconus zum Urheber hat, und, wie Petrus de Marca sagt **), ins zehnte Jahrhundert gehört, oder doch nicht viel älter ist; sondern sie thaten auch öffentlich

*) S. Le Bret's Erzählung seiner ausgestandenen Leiden und Drangsale in dem Inquisitionsgericht zu Portugall. Nebst Beiträgen und Anekdoten zur Geschichte dieses und des Spanischen Tribunals. Aus dem Französischen. Madrit, 1796. Bei Torquemada's Erben und Comp.

**) Marca Concord. Lib. III. cap. 12.

kund und zu wissen, sie hätten nach göttlicher Einrichtung und nach der Apostel Tradition einen unumschränkten Despotismus über alle Kirchen, und legten sich alle Immunitäts-Rechte und andere grundlose Privilegien dadurch ganz unrechtmäßig bei, daß sie lügenhafte und verfälschte Kanonen und Gesetze in Umlauf brachten, deren erster Erfinder im achten Jahrhundert insgemein Isidorus Mercator war, und welche nachher von andern Sammlern bekräftiget wurden, deren Namen uns mit den Namen der Kapitularien vom Pabst Hadrian, mit dem Dekret von Burkhard, mit Ivons Sammlung, und endlich mit Gratians Dekret aufbehalten sind; über welche meistens verfälschte Kanonen man die Werke des Antonius Augustinus und Bernhard von Espen, nebst hundert andern, nachsehen kann.

Kraft des Ansehens dieser Kanonen, die in diesen finstern Zeiten Niemand für erdichtet hielt, behaupteten die Römischen Päbste, sie hätten ein unumschränktes Recht über alle Dinge, und alle Bischöfe wären ihre Diener, und von ihnen abhängig. Aus diesem Grunde forderten sie anfänglich in eben diesem achten Jahrhundert den Eid der Treue von ihnen; und so sehr sie bemüht waren, die Bischöfe selbst und die ganze Geistlichkeit von der Gewalt ihrer rechtmäßigen Landesherren unabhängig zu machen, eben so sehr waren sie darauf beflissen, die ganze Geistlichkeit überhaupt ihrer unum-

schränkten, despotischen Macht zu unterwerfen. Ungeachtet dieses Pseudo-System, bei der Unwissenheit der damaligen Zeiten und wegen des Vortheils, den der Klerus dadurch, daß er von der weltlichen Gewalt unabhängig gemacht wurde, erhielt, von den meisten Geistlichen mit Freuden aufgenommen wurde: so fand dasselbe doch auch anfangs gewaltigen Widerstand von vielen Bischöfen, die für sich selbst mächtig genug waren, und daher Roms Protektion nicht nöthig hatten. Daher findet man, daß die Bischöfe von Mailand, von Altino, von Aquileja und Ravenna den Eingriffen der Römischen Päbste nicht nur bis zu Roms Pforten Widerstand geleistet, sondern daß noch viele andere sich in Synodalschreiben bei Photius, Patriarchen von Konstantinopel, über Nikolaus den Ersten beschwert haben, daß er sie wie ein grausamer Tyrann unterdrücke, wie dieses Baronius *) bezeuget. Noch weit weniger gefiel es den Königen, diese neue Lehre zu glauben, welches klar aus Karls des Großen Reformation der Geistlichkeit erhellet, wie auch aus dem Ansehn und der Gerichtsbarkeit, welche er und Ludwig der Fromme, und mehrere andere über die Geistlichkeit und selbst über die Römischen Päbste ausübten. Als aber die größere Macht der Päbste allmählig jede Gewalt ver-

*) Baronius, An. 863. num. 42. seqq. . . . Episcopi ex partibus Italiae, quod gravi tyrannide opprimerentur.

schlang, ward auch die Widersetzlichkeit der Könige unvermerkt in das abwechselnde Schicksal verwebt, und durch arge List berücket. Die Vermischung von scheinbarer Demuth und stolzem Uebermuth ist eine ganz besondere Sache, wovon man genug Spuren in den Briefen der Römischen Päbste vom achten und neunten Jahrhundert findet. Aus diesen kann man ersehen, wie sie sich bald gegen die Könige empörten, bald sich ihnen unterwarfen, je nachdem sie es nöthig fanden, oder das politische Schicksal der Königreiche sich änderte, oder die Ideen und Launen der Könige beschaffen waren. Bald heißen sie sich Herren der Welt, bald Knechte und Unterthanen; oft drohen, oft flehen sie; oft werfen sie sich zu Richtern auf; oft unterwerfen sie mit geziemender Ehrfurcht ihr Urtheil einem höhern Gutachten. Diese Briefe, welche man in den Sammlungen der Konzilien findet, sind die wahre und unstreitige Grundlage der Kirchengeschichte dieser Jahrhunderte, und drücken die verschiedenen Grade, nach welchen die Römische Macht wuchs, ungemein gut aus, wenn man sie nur mit den Zeitumständen, in denen sie geschrieben, und mit dem Geiste und Charakter derer verbindet, an welche sie geschrieben worden sind.

60.

Durch die grobe Unwissenheit des Volks, durch die tiefe und schändliche Erniedrigung der abendländischen

Bischöfe, durch die Unterwürfigkeit, worin die Geistlichen, vermittelst der neu eingeführten Kirchenzucht, gesetzt wurden, da man, nach Friedrich Spanheims Bericht in seiner Kirchengeschichte *), vermittelst der Kanonen der damaligen Zeiten, die schändlichsten Verbrechen nur sehr gelinde ahndete, da doch die allergeringste Verletzung der gedachten Kirchenzucht auf das härteste bestraft wurde; durch die immer mehr um sich greifende und zunehmende Macht der Römischen Päbste, durch ihre weitaussehenden Wagstücke, welche ihnen öfters gelangen, und durch die Erdichtung falscher Kanonen kam es endlich so weit, daß die ursprüngliche Idee von dem Ansehn der Kirche gewaltig herabgesetzt wurde, und die Macht aller Bischöfe sich in dem Römischen Pabste konzentrirte; und indem nur seine Bannstrahlen fürchterlich waren, verlor sich die ursprüngliche apostolische Idee vollends, und Jedermann hielt dafür, nicht die Sünde sey der Grund der Exkommunikation, sondern die Exkommunikation wirke Verbrechen und Strafwürdigkeit, und es sey genug vom Pabst in den Bann gethan zu seyn, um für einen großen Verbrecher zu gel-

*) „Ex iisdem Canonibus poenitentialibus liquet, non sodomitico modo, sed bestiali crimine devinctis, parricidis, adulteris, perjuris, ebriosis, qui daemonibus immolassent etc., injunctas leviores, dum v. g. . . . coma clerico axata etc. censerentur delicta quavis severitate punienda." F. Spanhemius, Hist. Christ. Sacc. VIII. l. 3. pag. 1270.

ten. Diese verkehrten Begriffe suchte der Römische Hof immer mehr zu befestigen; und das schmeichlerische Kanonisten-Geschmeiße, welches nachher wie die Pilzen an der Mauer hervorschoß, bot diesem Irrthume, der selbst hent zu Tage noch nicht gänzlich ausgereutet ist, beide Hände.

Also in eben den Jahrhunderten, welche, wie Baronius sagt *), „für die Römische Kirche außerordentlich unglücklich und im höchsten Grade zu bejammern waren, maßen sich auf Petrus Stuhl und des Heilandes Thron scheußliche Menschen vom schändlichsten Lebenswandel und von lastervollen Sitten, in allen Absichten unflätige Kerls, eindrängten," so, daß eben dieser Baronius genöthigt ward, auszurufen: Christus wäre zu diesen Zeiten in tiefem Schlummer begraben gelegen **), mußten eben diejenigen Gründe, welcher sich sonst die Theologen bedienen, um zu erweisen, daß Menschen, welche sich so viele abscheuliche Laster zur Gewohnheit gemacht, Gottesläugner im Herzen seyn müssen, den Römischen Päbsten behülflich seyn, den Leuten als einen Glaubensartikel aufzudringen, ihre Aussprüche seyen unfehlbar.

Inzwischen schlich sich die Vorstellung und der Glaube an die päbstliche Unfehlbarkeit, vermit-

*) Baron. Annal. 897. num. 4.

**) Baron. Annal. 912. P. 8.

telst der Unwissenheit und verdorbenen Sitten, immer glücklicher und weiter umher. Umsonst versuchte es Otto der Große, die Römischen Angelegenheiten wieder in Ordnung zu bringen, indem er dem Römischen Koncilium durch die Entsetzung des Pabstes Johannes des Zwölften, eines schändlichen Ungeheuers, seine Macht verstärken wollte; umsonst versuchten es die folgenden Kaiser, die Gewalt des Pabstes auf den alten Fuß zu setzen. Denn alles war in Unordnung gebracht, durch Leute, welche damit einen Handel trieben, durch Päbste und Gegenpäbste, welche die Einkünfte unter sich theilten, oder einander zu vergiften suchten, und mit bewaffneter Hand gegen einander im Hinterhalte lagen, und sich bekriegten, wie Platina in den Biographieen Gregors V, Gregors VI, Klemens II u. s. w., und Onuphrius Panvinius *), ja alle Geschichtschreiber dieser Zeiten ausführlich berichten.

Bei solchen Unordnungen nahm der Uebermuth der Pfaffen und die Blindheit des Volks immer mehr zu, bis den Römischen Stuhl ein Mann bestieg, der die despotische Gewalt der Römischen Päbste in ein System brachte, wozu die Materialien in den drei vorigen Jahrhunderten waren zubereitet worden. Dieser war der so übel berüchtigte Hildebrand, der den päbstlichen

---

*) Panvin. Accessiones in Hist. Platinae post Clement. II.

Stuhl, unter dem Namen Gregors VII, im Jahre 1073 bestieg. Da er lange Zeit unter verschiedenen seiner Vorfahren sich zu den geheimen Kunstgriffen und feinen Streichen des Römischen Hofs hatte gebrauchen lassen, und da einmal die falsche Vorstellung von dem päbstlichen Bann sich durch die allgemeine Unwissenheit festgesetzt hatte: so unterwarf er die Geistlichkeit eben sowohl als die Laien der exzentrischen Kirchenzucht, und schleuderte seine vatikanischen Strahlen ohne Unterschied auf jeden, der sich gegen die deklarirten Grundsätze seiner aufgethürmten Größe auflehnte. Man kann sein schönes System einer geistlichen Universal-Monarchie ganz in seinen Dekreten finden, welche in einem Buche unter dem Titel: Dictatus Papae, gesammelt worden sind *). Kraft des Diktatus erklärt sich Gregor als unumschränkten Herrn über alles Weltliche und Geistliche, über Kaiser und Könige, die er nach Belieben entsetzen könne, über die ganze Welt, über die Kirchenversammlungen und Bischöfe, über das Gewissen — ganz

*) Diese Diktatus sind in 87 Artikel eingetheilt, die man beim Binius Tom. VII. pag. 562. Tom. XII. Concil. Edit. Venet. col. 390., beim Baronius Tom. XI. Annal. an. 1075. p. 31. sqq., in den Werken des Christian Luppi, seines Kommentators und Lobredners (Christ. Luppi Oper. Tom. V. pag. 164. sqq. ed. Venet.), beim Morneus, Hottingerus, Usserius u. s. w. sehen kann.

inappellabel, unfehlbar, unverbesserlich und unverletzlich!!!

Dieses ist nun zugleich der wahre Ursprung der Nachtmahls-Bulle (sie enthält das ganze Kunststück, woran die verschmitzteste Staatskunst des Römischen Hofes zehn volle Jahrhunderte gearbeitet hat!), welche von des Gregors Diktat nur in Ansehung der äußerlichen Form, in der verschiedenen Eintheilung der Artikel u. s. w. verschieden ist. Das Diktat ist ein Inbegriff aller ausschweifenden Ideen, welche drei ganze Jahrhunderte hindurch in den Köpfen verschiedener Päbste ausgeheckt, und im Sturme ihrer Leidenschaften ausgekramt worden sind — eine Ausführung des kindischen Projekts Benedikts IX, welcher als ein Knabe von zwölf Jahren im Jahre 1034 den Versuch wagte, Heinrich III, Kaisers Konrad II Sohn, vom Throne zu stürzen, und Peter, König von Ungarn, zu krönen, zu welchem Endzweck er ihm eine Krone mit dem allgemein bekannten Vers zuschickte:

Der Fels gab Petro Rom, der Pabst dir deine Krone.

So gewaltige Ansprüche, welche zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Umständen waren auf die Bahn gebracht worden, und während der stürmischen Zeitläufe der Lateinischen Kirche geltend gemacht wurden, setzten nun, da sie von Gregor gesammelt und in ein System gebracht waren, auch die Unwissendsten in

Erstaunen. Und es war nicht anders möglich. Selbst die Fürsten mußten bei dem Anblick eines so schrecklichen Systems, das ihre weltliche Macht dem Römischen Stuhle unterwarf, zittern. Allein Gregor hatte einmal seine Parthei genommen, und war fest entschlossen, die von aller Welt so sehr gefürchteten Bannstrahlen gegen jeden, der sich ihm widersetzen würde, zu schleudern. Daher ward auch Kaiser Heinrich IV, welcher der erste war, der es wagte, die Rechte der Krone zu vertheidigen, zuerst von diesem Pabste in den Bann gethan, und des Zepters verlustig erklärt. Dieser Vorfall war der ganzen abendländischen Kirche unerträglich, veranlaßte den traurigen Zeitraum, welcher Unwissenheit und Vorurtheile zur Zerstörung ganzer Nationen bewaffnete, und während dessen ganz Europa drei volle Jahrhunderte hindurch in Flammen gesetzt ward, so, daß ohne alle Nothwendigkeit das Blut so vieler Millionen Menschen, die die Brandopfer der Macht des Römischen Stuhls wurden, floß.

Heinrich IV war also der erste Exkommunicirte — der erste, der sich dem Joche einer so harten Nothwendigkeit unterzog. Er sah sich beinahe gänzlich von aller Welt verlassen, und mußte sich's, um seine Krone zu erhalten, gefallen lassen, drei Tage lang zu Kanusium bei Schnee und Eis, in der rauhesten Winterszeit, um die Mauern herumzuschleichen, unbegleitet, unbekleidet, mit nackten Füßen, den ganzen Tag fastend, beim Pabst

um Erlassung zu flehen, und sich jeder harten Bedingung zu unterwerfen, welche man beim Lambert Schafnaburg*) genau beschrieben findet. Dadurch wurde die falsche Meinung immer allgemeiner, daß jede Exkommunikation von Seiten des Pabstes gültig sey; und so machte man sich einen fürchterlichen Begriff von der unwiderstehlichen und gränzenlosen Gewalt des exkommunicirenden Pabstes, so, daß Gregor seine Censuren nicht nur auf unzählige Bischöfe und Prälaten der Kirche, sondern auch auf alle christliche Fürsten ausdehnen konnte. Diese offene Laufbahn benutzten seine Nachfolger drei Jahrhunderte hindurch, bis zum Concilium zu Kostanz.

Der Päbste Sicherheit, auf die geprüfte und bewährte Wirkung ihrer Censuren gegründet, machte, daß unter andern Bonifaz VIII, in seiner verrufenen Dekretal Unum sanctum, ausdrücklich erklärte, er wäre, in Hinsicht auf das Weltliche eben sowohl als in Hinsicht auf das Geistliche, über alle Könige erhaben, und jeden, der anders dächte, müßte man für einen Ketzer halten: Aliud credentes, haereticos reputamus. Dieser Maxime zufolge brauchte man die Exkommunikation, die größten Thorheiten zu unterstützen; man nöthigte die Könige, sogar ihre Staaten zu verlassen,

*) Lamb. Schafn. de Rebus Germ. Ed. Pistorii, pag. 249.

und zu ihrem gewissen Ruin nach Asien zu ziehen; man zwang sie, Kriege anzufangen; ganze Armeen mußten um der Exkommunikation willen müßig stehen; man nöthigte sie, sich verrätherischen Händen zu überlassen, und unschuldige Leute zu verfolgen. Man exkommunicirte nicht nur die Fürsten selbst, sondern auch noch sogar ihre Nachkommenschaft bis ins zweite und dritte Geschlecht; und da der sogar leichte Gebrauch dieser so fürchterlichen Waffen den Päbsten gleichsam einen Ekel verursachte, so sahen sich auch die päbstlichen Legaten mit der Vollmacht exkommuniciren zu dürfen begabt; sie drangen damit in die Armeen ein, ließen Kriegstruppen auseinander gehen, setzten Land-Marchen, forderten Demüthigungen von Königen, und legten ihnen die ausschweifendsten und lächerlichsten Bußen auf. — —

Vergebens schrieen die Fürsten mit Gründen und in Büchern gegen diese entsetzlichen Gewaltthätigkeiten, vergebens gebrauchten sie oft ihre Rechte und Gewalt gegen die Päbste. Man hat, selbst vom Gregor angefangen, Päbste absetzen, ins Gefängniß werfen, ermorden lassen. Man hat ihnen, um sie im Zaume zu halten, Gegenpäbste entgegen gesetzt; allein der Geist der Exkommunikation durchwandelte sowohl die Unterdrücker, als die Unterdrückten. Die Fürsten wußten sich nicht mehr in den gehörigen Schranken zu halten; wußten nicht, wie sie ihre Zwistigkeiten beilegen, wie sie Friedens-

Instrumente

Instrumente abfassen, was für Traktate sie errichten sollten, indem die Intimationen vom päbstlichen Stuhl mit angehängter Exkommunikation auch die abgemessensten politischen Systeme verwirrten. Eine Ueberschwemmung von Mönchsorden und Brüderschaften, welche einzig vom Pabst abhingen und errichtet wurden, boten den Fürsten mitten in ihren Staaten Troz, die päbstlichen Kommissionen machten die Länder an Männern, Weibern und Geld leer, und verschlangen Reichthümer und Gerichtsbarkeiten immer mehr und mehr, wodurch die kirchliche Gewalt immer noch größer wurde. Die Fürsten stritten entweder vergebens, um ihr verachtetes Ansehen wieder herzustellen, oder wurden mit den übrigen durch den schwärmerischen Geist dieser Zeiten hingerissen.

Die Päbste also, welche die übermüthigen und lächerlichen Titel eines Königs, Universalbischofs, unumschränkten Weltbeherrschers annahmen, zogen die Gewalt und Rechte aller Bischöfe an sich, und es zeigt sich klar aus demjenigen, was auf dem Koncilium zu Trident *) vorgegangen, mit was für eifersüchtigen Augen der Römische Hof jederzeit den Artikel, das Ansehen der Bischöfe betreffend, angesehen habe. Man hat nachher, zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts,

*) Paul Sarpi Geschichte, II B. 1546. VI B. 1562. VII und VIII B. 1563.

als der Erzbischof Marc Anton de Dominis mit kühner Freimüthigkeit und ungemeiner Gelehrsamkeit, in seinen Büchern von der christlichen Republik, die bischöflichen Rechte entwickelte, gesehen, wie ängstlich der Römische Hof dogmatische Irrthümer darin aufsuchte, um über dieses Buch ein scharfes Verdammungsurtheil zu fällen. Eben so beunruhigt war der Römische Hof, als unter Benedikt XIV von der Republik Venedig ihren Bürgern durch ein Gesetz befohlen wurde, sie sollten in Sachen, wozu ihnen ihre Bischöfe eine rechtliche Erlaubniß ertheilen könnten, sich nicht außer Landes wenden. So gewiß es aber ist, daß die Römischen Päbste die bischöflichen Rechte an sich griffen, und die Bischöfe zum Eide gezwungen haben, daß sie ihnen unterthänig seyn und ihre Absichten unterstützen sollten, wie die Nachtmahls-Bulle sich ausdrückt: eben so richtig ist es auch, daß diese Universal-Macht der Römischen Päbste keinesweges auf biblische Aussprüche oder apostolische Tradition sich gründe, sondern vielmehr bei allem möglichen Entgegenstreben der Kirche entstanden ist, welche nur nach und nach ihrer von Zeit zu Zeit immer mehr geschmälerten Rechte verlustig geworden ist.

61.

Man kann aus dem Verzeichnisse der Briefe von den Römischen Päbsten und aus den Koncilien selbst am besten ersehen, wie das auffallende Kirchen-System allmählich sich gebildet hat. Man sieht, daß im siebenten

Jahrhunderte der Päbste Absicht vorzüglich darauf gerichtet war, ihre Gerechtsame außerordentlich zu vergrößern und zu übertreiben, indem sie den Worten: Tu es petra und dem Ansehen des Römischen Stuhls eine ungeheure Ausdehnung gaben; daß die zu den Engländern, Angelsachsen, Westphalen, Schwaben und Alemannen :c. gesandte Missionarien und die Mönche die Sache noch höher getrieben haben. Im achten Jahrhundert ward Italien sowohl durch die Kriege als durch die kaiserlichen Edikte, in Ansehung der Ikonoklasten, ganz in Unordnung gebracht, alle Gerechtsame der Fürsten wurden mit Füßen getreten, die schon eben geschilderte Unwissenheit und das Sittenverderbniß waren allgemein. Unter diesen Umständen sah man nun, daß die Römischen Päbste ihre falschen und erdichteten Kanonen *) als

*) In der Bulle des Pabstes Klemens VI (1342) wurden die vielen überflüßigen Blutstropfen, welche Christus vergossen hatte, der päbstlichen Macht als ein Schatz zuerkannt, wovon sie einem Jeden nach Gefallen mittheilen konnte. Dieser Schatz ward noch durch den Ueberfluß an guten Werken der sogenannten Heiligen vergrößert. Man hat sogar, wie Fleury (Cont. 115. §. 100. schreibt) behauptet, die Seelen des Fegfeuers ständen unter der Gerichtsbarkeit des Pabstes, und zwar in dem Maaße, daß er nach seinem Willen das Fegfeuer auslöschen, und den Seelenflug in den Himmel sogleich, wenn das Geld bezahlt wäre, befördern könnte. Daher kam die starke Vermehrung der Ablässe und die ihnen beigelegte Zauberkraft, daß sie nicht nur die vergangenen, sondern auch die künftigen Verbrechen auslöschen könnten. — Sohin schrieb selbst Arnulf, Bischof von Lisieux in Frankreich,

Dogmen geltend zu machen suchten, sich auf dieselben beriefen, und den weltlichen Arm zu Hülfe nahmen, um sie zu bekräftigen. So breiteten sie ihre unumschränkte Gewalt über die meisten Bischöfe, über Kirche und Staat aus.

Um dergleichen Neuerungen zu befördern, war Wilfrid, nachher Bonifaz, Erzbischof von Mainz, ein sehr brauchbares Werkzeug. Er war ein Mönch, und nach Deutschland gesandt, das Evangelium daselbst zu predigen. Er hatte den Titel eines Vikarius vom Rö-

---

dagegen; und Huß, Wiklef, Hieronimus von Prag u. a. lehrten, daß es thöricht sey, an die Ablässe des Pabstes und der Bischöfe zu glauben. — Im sechszehnten Jahrhundert ward der Streit über die Ablässe am stärksten rege, als Luther sich gegen die von Pabst Leo X 1517 ausgeschriebenen Ablässe setzte, und seine fünf und neunzig Sätze dagegen bekannt machen ließ; der Dominikanermönch Tezel, welcher jenen Ablaß verkündigte, stellte Luthers Sätzen zwar andere entgegen, worunter aber sehr viele falsch und irrig waren. Endlich kam die Bulle Leo X, wegen der Gültigkeit der Ablässe, dazu, gegen welche Luther an eine allgemeine Kirchenversammlung appellirte; und als Leo durch eine neue Bulle Luthers Sätze von den Ablässen vollkommen verdammte, 1520 seine Schriften verbrennen ließ und mit dem Banne belegte, so sagte Luther ihm den Gehorsam auf, verbrannte die Sammlung der päbstlichen Rechte, und stiftete eine eigne Gemeine, die den Namen der Evangelischen führt, und bald nicht nur unter den gemeinen Christen, sondern auch unter den Fürsten Anhänger fand. S. Dolz, Leitfaden der allgemeinen Menschengeschichte u. s. w.

mischen Pabste erhalten, und bot alle Kräfte auf, sein Ansehen allenthalben mit dem größten Eifer zu befestigen. Da er von ansehnlicher Abkunft war, und in einem ungemein großen Rufe stand, so konnte er seine Grundsätze in dem rohen Norden leicht ausbreiten, und machte auch damit überall sein Glück. Dieser Missionär lehrte nicht bloß, das Ansehen der Römischen Päbste wäre unabhängig und unveränderlich, sondern auch, man wäre demselben eben deswegen in allen Dingen blinden Gehorsam schuldig; und er war auch selbst der erste, der ihnen den Eid des Gehorsams schwur und diese Observanz unter den neuen Bischöfen in Deutschland einführte. Die Formel selbst ist aus dem Surius entnommen und von Baronius wörtlich mitgetheilt *). Sie ist sicher die erste, in welcher das Glaubensbekenntniß, welches die Bischöfe ehedem abzulegen pflegten, in einen Eid der Treue verwandelt wurde. Anastasius merkt in der Biographie Gregors II an, daß nachher hundert und funfzig Bischöfe eben diesen Eid dem Römischen Stuhle geschworen; und so ging von ihm dieser Gebrauch auch auf seine Nachfolger mit unvermerkten Abänderungen der Formel fort. Wenn wir den ursprünglichen Eid betrachten, wie er von den alten Bischöfen geleistet wurde, und wie er in dem Libro Diurno welches der gelehrte Garnerius aus einem uralten

*) Baronius, Anno 723. Num. IV.

Manuscript herausgegeben hat, aufbehalten ist, so finden wir daselbst (Tit. VI. S. 58.) daß der Eid der Bischöfe nichts anders als ein bloßes Glaubensbekenntniß gewesen ist; und wenn man den Titel eines Universal-Pabsts ausnimmt, der dem Römischen Bischofe gegeben wird, so ist darin kein Unterschied von demjenigen, welchen jeder andere Bischof schriftlich oder mündlich seinem Oberhaupte abgelegt hat. Aber nach Bonifazens Eide ward das Glaubensbekenntniß in einen Eid des Gehorsams verwandelt, wie ihn Pascal II in dem Synodus zu Rom im Jahre 1102 ausdrücklich vorgeschrieben hat; und nach und nach entstand, die heut zu Tage noch üblich ist. Damit man sehe, in welch einer Beziehung dieser Eid mit der von den weltlichen Fürsten verworfenen Nachtmahls-Bulle stehe, soll derselbe zum Theil hier aus dem Pontificale Romano *) angeführt werden:

„Ich N—, erwählter Bischof von N—, verspreche von nun an, daß ich dem heiligen Petrus, der heiligen Römischen Kirche, dem N —, Pabst, unserm Herrn, und seinen kanonischen Nachfolgern gehorsam seyn wolle .... Ich wolle wissentlich Niemand ihre Rathschläge und Absichten, die sie mir durch Bothschaften oder Briefe mittheilen werden, offenbaren, wenn ich weiß, daß ihnen dadurch eini-

---

*) Edit. Anno 1627. pag. 59.

ger Schaden zuwachsen kann. Ich will ihnen behülflich seyn, die päbstliche Gewalt beizubehalten und zu vertheidigen, nebst den Rechtsamen des heiligen Petrus, wie meine Pflicht ist, gegen alle und jede Menschen.... Ich will mir alle Mühe geben, die Rechtsamen, Ehren, vorzüglichen Freiheiten und Ansehen der heiligen Römischen Kirche, unsers Herrn, des Pabstes und seiner Nachfolger zu schützen, zu vermehren und zu fördern. Ich will mich bei keinen Rathschlägen oder Verfügungen einfinden, in welchen etwas gegen gedachten unsern Herrn und die Römische Kirche, oder zum Nachtheil ihrer Personen, Rechten, Ehren, Verfassungen, oder Gewalt gereichte; und wenn ich erfahre, daß andere so was thun oder begünstigen, so will ich es nach Möglichkeit hindern, und aufs eiligste Unserm Herrn, oder dem, den er dazu ernennen wird, zu wissen thun.... Die Apostolischen Befehle will ich mit Unterthänigkeit annehmen, und mit allem Fleiße bewerkstelligen .... Ich will alle drei Jahre nach Rom kommen, um daselbst Rechenschaft abzulegen von u. s. w."

Ich will hier keine Reflexionen über die politischen Folgen eines solchen Eides machen; denn diese sieht jeder ein. Ich will nur aus der Kirchengeschichte

einige Daten anführen, welche beweisen, wie die Macht der Römischen Päbste über die Bischöfe immer mehr zunahm. Die Römischen Päbste eigneten sich allein die Titel: Höchstseliger Vater, Euer Heiligkeit, Pabst, oberster Priester, Pontifex Maximus, Vater der Bischöfe, Apostel, apostolischer Stuhl, zu, da sie anfangs, wie der gelehrte Joseph Bingham, und Johann Mabillon *) bemerkt haben, allen Bischöfen gemein waren. Ihr äußerlicher Kirchendienst, ihre Kleidung und ihr Zeremoniel mußten sich vor den Gebräuchen aller übrigen Prälaten auszeichnen; daher entlehnte man sogar einiges von der Majestät der Römischen Kaiser und Souveräns. Denn unser Herr war ein Titel, den man, wie Mabillon und Bonani anmerken, nur den Souveräns gab. Schon vom vierten Jahrhundert an ertheilten die Kaiser das Pallium, als ein unterscheidendes Ehrenzeichen, besonders berühmten Bischöfen; nun aber ward es zum Vorrecht des Römischen Hofes, welchem es Geld einbringen mußte. — Konstantin I verordnete, daß man dem Pabst die Füße küssen sollte; Nikolaus I, daß die Kaiser das Pferd, auf welchem der Pabst säße, beim Zaume führen sollte. Kurz, die Päbste machten zu ihrem albernen Ritual immer meh-

*) Binghami, Orig. Eccles. Lib. II. C. II. Mabillon, de Re diplomatica. L. II. Cap. 2.

rere Zusätze; ja ihre dreifach gekrönte Eitelkeit ging so weit, daß Pabst Hadrian mit Kaiser Friedrich I Zänkereien über einen Latinismus anfing, da dieser in einem Briefe des Kaisers Namen vor des Pabstes Namen *) gesetzt hatte, und hieß ihn darum übermüthig. Wer die Briefe Konstantins, Gregors II und III, Zacharias, Stephans III, Pauls I, Stephans IV, Hadrians I, Leos III, die in den Sammlungen der Koncilien aufbewahrt sind, untersucht, wird finden, daß die Römischen Päbste alle einstimmig die Sache recht übertrieben haben. Sie behaupteten, daß sie von Gott die Gewalt empfangen, über die ganze Kirche zu herrschen, zu binden, zu lösen, ein- und abzusetzen, überall nach Belieben Gesetze zu geben; ja Pabst Hadrian ging so weit, in einem Schreiben an Karl den Großen sich prahlend vernehmen zu lassen: Niemand dürfte seine Urtheile beurtheilen; und ebenderselbe sagte zum Bischof Nigelram: Jede besondere Kirche müßte die Rö-

---

*) Veritatis voce docemur, quia omnis, qui se exaltat; humiliabitur. Qua propter, dilecte in Domino fili, super prudentia tua non mediocriter admiramur, quod B. Petro et S. R. Ecclesiae, non quantam deberes, exhibere reverentiam videris. In litteris enim ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae notam incurris. Dieser Brief des Pabstes Hadrian befindet sich in den Gravam. S. 105, bei Goldast im V. Th., und beim Naukler im II. Th.

mische als ihre Urquelle erkennen. Von der oben erwähnten Unwissenheit des achten Jahrhunderts und des nachfolgenden Zeitalters, von der mystischen und fanatischen Raserei der Könige, da einige Mönche wurden, andere im Chor mitsangen, wie Robert, Hugo Kapets Sohn, andere die Kirche mit Provinzen beschenkten, oder ihre Königreiche der Römischen Kirche zinsbar machten; von der Erdichtung falscher Kirchengesetze, wodurch dem Pabst eine unumschränkte Macht zugeeignet wurde, und worin der berühmte Fleury den Hauptgrund aller Unordnungen findet; von dem abscheulichen Lebenswandel der Bischöfe, deren Beschäftigungen Jagen und — — war; von der Niederträchtigkeit derselben, welche, da sie sich in den Augen ihrer Völker verächtlich gemacht hatten, nun das Ansehn der Päbste zu Hülfe nehmen mußten; von den erdichteten Erscheinungen, Wundern, Briefen aus dem Paradiese; von dem feinen Kniffe, alle königliche Verordnungen vermittelst päbstlicher Approbation zu bekräftigen; von der Stiftung der religiösen Orden, welche, vermittelst eines Privilegiums von Rom, von den Bischöfen unabhängig gemacht wurden; von den Missionarien, welche eine blinde Anhänglichkeit an Rom als einen Präliminar- und Fundamental-Artikel der Religion predigten; von der hirnlosesten Dummheit, in welcher damals ganz Europa begraben lag, kam es her, daß die Bischöfe nun nicht mehr der Päbste Kolle-

gen, sondern Knechte waren, so zwar, daß sie es für eine Ehre halten mußten, wenn ihnen erlaubt wurde, sich Assistenten des Römischen Thrones zu nennen. Nikolaus I machte sich den Kredit seiner Lehre zu Nutzen; vermittelst desselben ward er, wie Anastasius sagt, der Rathgeber aller Bischöfe in der ganzen Welt, und dehnte seine unumschränkte Herrschaft immer weiter aus, indem er sogar nicht nur den Patriarchen von Konstantinopel zu seinem Richterstuhle vorlud, sondern viele Synoden anihilirte, Bischöfe, welche auf Provinzial-Kollegien erwählt wurden, entsetzte, und alle Gerichtsbarkeit gewaltthätig an sich riß. Von dieser Zeit an zeigt uns die Geschichte, daß ein vor dem Synodus verklagter Bischof mehr nicht nöthig hatte, als an den Pabst zu appelliren, um zur Verletzung der alten Kirchen-Disciplin Protektion und Recht zu finden.

Dem Strome, welcher die Bischöfe in den Ocean der Römischen Macht fortriß, setzte sich nun beinahe Niemand mehr entgegen, als die Französischen Bischöfe; wie dies aus den Briefen der Päbste und aus ihren Antworten erhellet, daher auch die Französische Kirche von jeher die meiste Freiheit genoß. Stephan Baluzius in seinen Anmerkungen über den Agobard sagt: Diese Bischöfe hätten an den alten Formeln nicht nur nichts abgeändert, da sie den Pabst, nach alter Uebung, Bruder geheißen, sondern sich gerade gegen ihn erklärt, daß sie sich keineswegs

wollten äffen lassen, oder ihren bischöflichen Charakter beiseitigen. Diese Sprache führten sie im zehnten Jahrhundert vielleicht mit noch größerm Nachdruck, wie Glaber Rodolph *) in seiner Geschichte schreibt, und sich aus dem von Gerbert bekannt gemachten Reimsischen Koncilium offenbar ergiebt. Auch die Bischöfe von Trier und Kölln machten in der Folge Nikolaus I, wie die Fränkischen Annalen und Aventinus **) melden, Vorwürfe, er ließe sich durch seine Herrschsucht hinreißen, und beschuldigten ihn als einen räuberischen Tyrann, als einen aufrührerischen Kopf, der die Dekrete und alten Gewohnheiten niederreiße; nicht minder leisteten die Bischöfe von Grado, Aquileja und Mailand lange Widerstand; von dem letzten versichert Sigonius ***): daß seine Nachfolger zwei Jahrhunderte hindurch sich geweigert, das Römische Joch auf sich zu nehmen. Allein da die weltliche Macht der Päbste zusehends wuchs, und ihre Hof-Maxime, ihr souveränes Recht über die andern Bischöfe auszuüben, immer herrschend blieb, so wurden die einzelnen Kirchen nach und nach durch mancherlei Verwickelungen endlich auch unter das allgemeine System gezwungen. Jener lange

*) Hist. Lib. IV.

**) Annal. Bojor. Lib. IV. pag. 255.

***) Sigon. de Reb. Italiae. Lib. V. An. 845.

und ununterbrochene Widerstand vieler Bischöfe, welche sich gegen die päbstliche Macht so viele Jahrhunderte hindurch sträubten, beweiset wohl klar genug, daß sie, der Tradition ihrer Kirchen zuwider, sich ihre Macht gewaltsam erstohlen haben. Denn die Römischen Päbste hatten, die Rechtmäßigkeit ihrer unstatthaften Anmaaßungen darzuthun, nichts anders nachzuweisen, als alte Kanonen, die sie entweder selbst erdichtet hatten oder erdichten ließen, oder auch eine falsche Auslegung evangelischer Stellen, von der man in den ersten Jahrhunderten nicht das Mindeste wußte.

61.

Aus den Briefen der Päbste, aus den unter dem Vorsitze ihrer Minister gehaltenen Synoden, und aus den Biographien von Bischöfen verschiedener Nationen erhellet also, wie das Ansehen der Bischöfe allmählig und stufenweise abgenommen, wie die verdorbenen Dekretalen den Römischen Päbsten behülflich gewesen, ihren Aussprüchen das Ansehen von Universal-Gesetzen beizulegen, wie besondere zufällige Begebenheiten oder besondere Fälle zu allgemeinen positiven Rechten gestempelt wurden; und kurz, wie feine Kunstgriffe dem Römischen Hofe den Weg gebahnt, seine Gewalt allgemein zu verbreiten, und nicht nur auf den bischöflichen Charakter (welches man aus der Nachtmahls-

Bulle sehen kann), sondern sogar auch auf weltliche Dinge auszudehnen.

Die Geschichtschreiber haben nicht ganz genau bestimmt, zu welcher Zeit das neue Recht oder Unrecht sich die zeitliche Verlassenschaft der Bischöfe zuzueignen, bei der Römischen Kirche entstanden; wahrscheinlicher Weise aber war es gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts; denn Polydorus Virgilius (de Inventione Rerum. L. VIII. c. 2.) sagt: Man hatte sich auf dem zu Wien unter Klemens V im Jahr 1311 gehaltenen Koncilium vergebens bemüht, dasselbe zu vernichten.

Paul Sarpi in seinem vortrefflichen Buche von den Beneficien-Sachen *) erwähnt eines Dekretals Klemens IV, in welchem dieser Pabst sich als Herrn über alles Vermögen der Geistlichkeit in der ganzen Welt erklärt. Anderswo (§. 38.) giebt er Johannes XXII

---

*) Sarpi. §. 21. Benef. 2. Pag. 100. T. IV. — Die Päbste waren auch in Avignon glücklich genug, mehrere neue Quellen für ihre Einnahmen ergiebig zu machen. Vorausgesetzt, was sich auf die jetzt über allen Widerspruch erhobenen und für alle kritische Untersuchungen gesicherten Isidorischen Grundsätze, in Fortführung der schon von Gregor VII, Innocenz III und Bonifaz VIII darauf errichteten Gebäude, noch weiter darauf bauen ließ, war es freilich ein leichtes, der einmal zum Gehorsam unter der Kirche und ihrem Oberhaupte gewohnten Welt neue Vorschriften zu geben, und das schon tragende Joch nur noch mit einigen neuen Lasten zu beschweren. S. Historische Entwickelung ꝛc. Vom geh. Justizr. Pütter. I. Th. S. 280.

für den Urheber jener Erfindung aus, obgleich Platina geneigt war, den Ursprung der Jahrs-Einkunft, welches der erste Titel war, Bonifaz IX zuzuschreiben. Diese ausschweifende Erfindung, sich ein Jahrseinkommen vorzubehalten, welches man in neuern Zeiten die Bulle bezahlen nannte, und unzählige andere Abgaben zu erpressen, ward gleich bei ihrer Geburt angegriffen, und zwar vorzüglich von Frankreich und England. Dessen ungeachtet gingen die Päbste, wie Lenfant bemerkt, ihren Weg fort, brauchten bald das heilige Land, bald die dringenden Bedürfnisse der Römischen Kirche zum Vorwande; zuweilen mäßigten sie die Excesse ihrer Vorfahren ein wenig, oder gaben ihren Forderungen andere Namen, sie blieben aber ihrer Natur nach immer gleich; zuweilen erneuerten und unterstützten sie dieselben vermittelst ihrer Bannstrahlen und anderer Kunstgriffe, als von Gott ertheilte Gerechtsame, und erstreckten sie über die ganze Welt. Nachdem nun einmal diese Maxime bei dem Römischen Stuhl eingeführt war, ersann der unmäßige Geiz der Cölibatörs immer etwas Neues, so daß die grausamsten Streiche ausgeführt wurden, um alles Gold der Christenheit an sich zu bringen, viele Einrichtungen zu verfälschen, und als einen Vorwand zur Gewaltsamkeit, zum Betrug und zur offenbaren Simonie zu gebrauchen. Diese Römischen Erpressungen hatten in verschiedenen Jahrhunderten verschiedene Namen: Jahr-Einkom-

men, Reservationen, Mental-Reservationen, Dispensen, Expektanzen, Inkorporationen, Kommenden, Pensionen, Translationen, Exemtionen, Spolien, Vakanzen, Prokurationen, Pallien-Gelder, Annaten u. dgl.

Dieser Abgaben sind so viele und mancherlei, daß wenn man Bullen, Zehenden, Dispensationen, die den Mönchen auferlegte Quinquennen und andere Römische Geldschneidereien dazu nimmt, leicht zu begreifen ist, was für erstaunende Geldsummen aus allen Ländern nach Rom gezogen wurden. Und daraus läßt sich abnehmen, daß der Gegenstand der Kanonen der famösen Nachtmahls-Bulle ganz weltlich und irrdisch ist, da sie so auf alle mögliche Weise die Immunität sowohl der Personen als der Güter der Geistlichkeit befestigt, damit Roms Einkünfte von dem gesicherten Ueberflusse der Geistlichen ja nie in Gefahr kämen.

63.

„War es doch schon seit der Waldenser Zeiten in Gang gekommen, daß zur Vorsorge, damit nicht Ketzer als reudige Schafe in den Schafstall der Kirche eindringen möchten, das Oberhaupt der Kirche es übernommen hatte, erledigte Bisthümer und Erzbisthümer mit zuverläßigen Männern zu besetzen; was war es jetzt anders, als ein aus eben der Quelle herfließender preiswürdiger Eifer, wenn Johann XXII jetzt (1317) verordnete: daß

niemand

niemand zwei Pfründen mehr beisammen haben, sondern, wo dergleichen Mißbrauch eingerissen, ein jeder Besitzer mehrerer Pfründen dieselben bis auf Eine resigniren sollte, da dann für die Wiederbesetzung der solchergestalt erledigten geistlichen Stellen der heilige Vater schon getreulich sorgen wollte? Welche väterliche Vorsorge war es nicht ferner, wenn Benedikt XII (1335) sich vorbehielt, alle Stellen, deren Inhaber während ihres Aufenthalts beim päbstlichen Stuhle abgingen, selbst wieder besetzen zu wollen, ohne daß sich die auf solche Art verwaiseten Kirchen oder Stifter deshalb Sorge und Mühe machen dürften? Wie billig war es, wenn hernach auf gleiche Art der päbstliche Stuhl es übernahm, die Stellen derer, die etwa vom Pabste abgesetzt oder anderswohin versetzt wären, oder die auch nur auf der Hin- und Herreise zum oder vom päbstlichen Stuhle mit Tode abgingen, wieder zu besetzen, oder in Fällen, wenn Kardinäle, die zugleich Bischöfe oder Erzbischöfe wären, abgingen, nicht nur ihre Kardinals-Stellen, sondern auch ihre erledigten Kirchen wieder mit tüchtigen Männern zu versehen? Ja, wenn endlich das unbeschränkte und untrügliche höchste Oberhaupt der Kirche gerade zu erklärte, daß es aus höchster Machtvollkommenheit Bisthümer und Pfründen zum Besten der Kirche diesem oder jenem zugedacht habe; wer wollte sich unterstehen, dagegen etwas zu erinnern? Hatte nun aber jemand das Glück, aus

den Händen des göttlichen Statthalters selbst eine geistliche Würde zu bekommen; sollte er dann gegen seinen Wohlthäter nicht auch billig sich erkenntlich bezeigen? Versteht sich, daß die der Kanzlei für die Ausfertigungen zukommenden Gebühren ohnehin ihren Gang gingen; — aber zur unmittelbaren Erkenntlichkeitsbezeigung gegen den Wohlthäter selbst war es da nicht billig, noch etwas Mehreres zu thun? Fand man doch schon von ältern Zeiten Spuren, daß man in ähnlichen Fällen eines Jahres Einkünfte dem überlassen hatte, dem man die Erhebung derselben für die unbestimmte Zukunft verdanken mußte! Also Annaten! — eine Erkenntlichkeit von den Einkünften des ersten Jahres, die man der päbstlichen Kammer zufließen ließ — die ließ sich der heilige Vater gefallen, die glaubte er von jedem dankbaren Sohne mit Recht erwarten zu können."

„Nun dazu gerechnet, was von geistlichen und weltlichen Händen, und zwar nicht nur aus einem Reiche, sondern aus allen christlichen Reichen und Staaten, aus Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Italien, Polen, Dänemark, Schweden u. s. w., für Dispensationen, Gnadenbriefe, rechtliche Erkenntnisse, und für den bei mehr als einer Gelegenheit leicht in allgemeinen Umlauf zu bringenden Ablaß erhoben werden konnte: so wird es vielleicht einigermaaßen begreiflich, wenn man nun hört oder lieset,

daß auch zu Avignon die Päbste an gewöhnlichem und außerordentlichem Aufwande sich nichts abgehen ließen, und doch noch solche Schätze sammelten, daß z. B. Johann XXII († 1334) nicht weniger als 18 Millionen Goldgulden an baarem Gelde, nebst 7 Millionen an kostbaren Geräthschaften hinterließ *). Welcher Monarch konnte solche Schätze aufweisen, oder so vielerlei reichhaltiger Quellen sich rühmen! Wie drückend mußte es aber auch bald allen Völkern vorkommen, denen, bei ohnedem noch so geldlosen Zeiten, solche Geldsummen unaufhörlich und ohne alle Wiederkehr entzogen wurden! Fühlbar mußte es bald auch ohne großes Nachdenken werden; mit irgend einiger Aufklärung und Denkfreiheit war es gar nicht zu vermeiden, daß endlich laute Beschwerden ganzer Nationen daraus erwachsen mußten." **)

Da der Anschlag der Annaten bei der apostolischen Kammer übermäßig gestiegen ist, so haben die Stände Deutschlands öfters ihre Beschwerden, besonders aber in dem Kirchenrathe zu Kostnitz, eingelegt. In den nämlichen Beschwerden haben die Stände auch folgende Bitte bei dem Kaiser eingelegt: Si Caesareae

*) Schmidt's Geschichte der Deutschen. Th. 3. S. 259.

**) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, vom geheimen Justizrath Pütter. I. Th. S. 280 bis 283.

Majestati consultum visum fuerit, proponatur summo Pontifici et Romanae ecclesiae, quod grave et intolerabile sit nationi germanicae, ammodo tantas expensas et molestias pati, tantas pro confirmatione Archiepiscoporum inferre annatas, praesertim quae in quibusdam duplicatae esse dicantur. Nam sedes Moguntina, ut dicitur, olim solum dedit decem millia florenorum, quae quum quidam illic electus dare renueret, sicque ad mortem usque persisteret, electus post eum confirmationis cupidus se opponere timuit sedi apostolicae offerens antiquam summam, puta decem millia florenorum. Is nec confirmationem impetrare potuit, nisi et reliqua decem millia simul redderet, quae adhuc extabant, a suo praedecessore nondum persoluta, sicque cogebatur dare viginti millia florenorum, quae tum indubie in registrum camerae signata sunt, et ad nostram aetatem in singulis Archiepiscopis exacta: et nedum viginti millia, sed et viginti quinque propter nova officia et novos Pontificum familiares. Tandem excrevit summa ad viginti septem millia, quae Archiepiscopus Jacobus nuper persolvere cogebatur, ut retulit Vicarius in spiritualibus Moguntinensis. Sicque in vita unius hominis septies viginti quinque millia a solo Archiepiscopatu Moguntinensi pro confirmatione Archiepiscopi Romam venerunt. Et cum Archiepiscopus Jacobus vix quatuor annos sedisset in Archiepiscopatu,

mox post eum electus Dominus de Uriel ad minus viginti quatuor millia coactus est persolvere, quorum partem mutuam accepit fors a mercatoribus, sed ut illis satisfaciat, imponere coactus est subsidium aut exactionem in suos populos et pauperes agricolas, quorum aliqui nondum satisfecerunt tributo aut exactioni pro pallio a suo praedecessore Jacobo imposito. Sicque non solum eviscerantur nostrates et ad extremam inopiam rediguntur, (de quo reverendissimo Domino Bernardino tit. S. Crucis Cardinali et nupero legato constat,) verum etiam incitantur ad rebellionem et quaerendam utrumque libertatem, et ubi possunt inter se susurrant de saevitia in clerum. Und gleich darauf haben sie von dem Erzbischof Jakob hinzugesetzt: Se de sua morte non adeo dolere, quam ob id, quod subditi sui pauperes iterum pro pallio gravem exactionem dare cogerentur.

64.

Die Mißbräuche waren auf einen außerordentlichen Grad gestiegen, und Johann XXIII hatte unter verschiedenen Titeln weit mehr an sich gezogen, als die Einkünfte aller Bischöfe betragen mochten, als jetzt eine Kirchenversammlung zu Kostanz gehalten ward, und die Französische Nation laut auf die Abschaffung der Jahreseinkommen, der heiligen Benediktionen u. s. w. drang.

Nun wäre die rechte Zeit gewesen, nach der förmlichen Absetzung Johannes XXIII erst die Materie von der

Kirchen-Reformation und die Beschwerden der Nationen vorzunehmen, ehe man einen neuen Pabst wählen ließe. Allein jetzt hieß es, ohne Oberhaupt könne die Kirche nicht füglich Schlüsse machen. Man wählte also (1417. Nov. 11.) Martin V. Derselbe verschob aber nun jene wichtigen Gegenstände auf eine anderweitige Kirchenversammlung, die er in fünf Jahren zu halten versprach. Einstweilen suchte er sich aber mit jeder einzelnen Nation (welch eine treffende Politik, die in unsern Tagen von Feldherren und Staatsmännern so sehr benutzt wurde!) in eigene Verträge (Konkordaten) zu setzen, die jedoch weit entfernt waren, irgend einige der bisherigen Beschwerden aus dem Grunde zu heben, oder auch nur zu gründlicher Hebung so vieler allgemein erkannter Mißbräuche den Weg zu bahnen. Bekanntlich genoß die germanisch-katholische Kirche bisher weit weniger Freiheit, als fast jede andere. Daher die große Menge von Beschwerden der Deutschen Nation gegen die Anmaaßungen des Römischen Stuhls! In den Konkordaten, die Martin V (1417) mit der Deutschen Nation einging, war kein Gedanke, die Hauptbeschwerden über die Vergebung der Pfründen und vielerlei Geldabgaben zu heben, geschweige denn den Klagen über den Verfall der Kirchenzucht abzuhelfen *).

*) Die Schlauheit der Kardinäle, Aufschub zu gewinnen; die Ungeduld der Bischöfe, nach einer dreijährigen Abwesenheit wieder in ihre Residenz-Städte zurückzukehren; die Zwistigkeiten,

Die Annaten sollten nur auf gewisse Taxen gesetzt werden, wie sie sich in den Büchern der päbstlichen Kammer angeschrieben fänden. Wegen des Ablasses sollte der Pabst nur sorgen, daß man nicht zu verschwenderisch damit umginge, um ihn nicht zu gemein und verächtlich zu machen. Dabei ward zwar ausbedungen, daß die dem Pabste von neuem zugestandenen Vortheile nur auf fünf Jahre gültig seyn sollten. Allein zu Rom fand man schon Mittel, den Besitz fortzuführen. Hingegen manches, das zu Rom vermöge dieser Konkordaten hätte geschehen sollen, kam gar nicht zur Ausführung; als insonderheit der gleich anfangs ausbedungene Umstand, daß nicht über 24 Kardinäle, und zwar von jeder Nation in verhältnißmäßiger Anzahl, seyn sollten u. s. w. *).

So kam man also mit der Kostnitzer Kirchenversammlung, nach der großen Erwartung, die man für eine verbesserte Kirchenverfassung davon gehabt hatte, nicht um einen Schritt weiter. Ein anderer Umstand **), der sich zu Kostnitz ereignete, machte viel-

---

welche Martin V unter verschiedenen Nationen erregte, und selbst die Zweideutigkeiten, welche sich in den von den Deutschen eingegebenen Reformationsartikeln befanden, machten, daß beinahe Alles beim Alten blieb.

*) Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1797. Th. I. S. 112. u. f.

**) Johann Huß — der große Reformator! — wurde mit seinen Lehren und Schriften einer der ersten Gegenstände der Kost-

mehr, daß man in Ansehung alles dessen, was so allgemeine Wünsche, von dem übertriebenen Joche unter dem päbstlichen Stuhle und dessen sogenannten Kurialisten loszukommen, hatten hoffen lassen, jetzt noch ungleich weiter zurückgeworfen wurde, als vorher *). — — Ein trauriges Prognostikon für das neue Römische Konkordat mit Deutschland!

65.

Das Koncilium zu Basel schien die Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern mit Ernst anzugreifen. Schon mehrere Schlüsse waren über erhebliche Gegenstände gefaßt worden. Der päbstliche Hofstaat, die Zahl der Kardinäle, die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit sollten merkliche Einschränkungen leiden. Annaten, Pallien-Gelder, Provisionen u. s. w. sollten abgeschafft werden, und was dergleichen mehr war. Aber unglücklicher Weise entstand ein neuer Zwist zwischen dieser Baselschen Kirchenversammlung und dem Pabste Eugen IV. Dieser bestand darauf, die Ver-

---

nitzer Koncilien-Berathschlagungen, aber auch ein unglückliches Opfer der Hierarchie, die sich von jeher wider solche Auftritte nicht anders, als mit Feuer und Schwerdt zu rathen wußte. Eines vom Kaiser erhaltenen sichern Geleites ungeachtet, wurde der genialische und edle Huß gefangen gesetzt, und (1415. Jul. 6.) zu Kostnitz verbrannt — weil er ein Ketzer sey. —

*) S. Historische Entwickelung rc. I. Th. S. 288 bis 290.

sammlung nach Ferrara zu verlegen, wo er wirklich eine von neuem eröffnen ließ. Das Koncilium zu Basel verlangte hingegen, Eugen sollte auf seine Vorladung, bei Strafe der Absetzung, zu Basel erscheinen. Eugen kam nicht. Das Koncilium setzte ihn wirklich ab, und erwählte an seine Stelle Felix V. So entstand von neuem ein Schisma nicht nur zwischen zwei Päbsten, sondern auch zwischen zweierlei Kirchenversammlungen, deren eine die andere verdammte — ein untrügliches Kennzeichen der hochgepriesenen Unfehlbarkeit der Römischen Päbste und der Kirche!

In dieser Lage ergriff Albrecht II die klügste Parthei. Für sich und das Deutsche Reich erklärte er sich vorerst, in Ansehung der neuen Trennung zwischen beiden Päbsten und beiden Koncilien, neutral; nahm aber einstweilen diejenigen Schlüsse, die das Koncilium zu Basel, wie es noch unbestritten war, gemacht hatte, durch eine feierliche Acceptations-Urkunde (1439, März 26.) an *). Die Churfürsten beharrten auch nach seinem Tode ganz standhaft in diesen Gesinnungen. Sie erklärten sich noch 1440, einmüthig darauf bestehen zu wollen, daß derjenige Pabst, dem man über kurz oder lang beipflichten würde, erst sich

*) Diese Acceptations-Urkunde ist das erstemal zu Mainz 1763 in Druck erschienen unter dem Titel: Concordata nationis Germanicae integra, p. 21 — 61; edit. II. Frf. et Lipf. 1771. 8. p. 38—134.

anheischig machen sollte, von den bisherigen Anmaaßungen der Pfründen-Vergebungen und Geldforderungen für Konfirmationen, Provisionen, Pallium u. s. w. abzustehen, und die Deutsche Nation mehr als irgend eine andere in Ehren zu halten.

Allein Friedrich III war ganz anderes Sinnes. Unzufrieden in der bisherigen Ungewißheit, wer der rechte Pabst sey, von dem er sich ohne Anstand krönen und nach seinem Wunsche zugleich mit seiner Gemahlinn trauen lassen könne, leistete er schon insgeheim Eugen IV Obedienz. Dessen Muth wuchs darüber so sehr, daß er die zwei Churfürsten von Trier und Kölln, denen er Schuld gab, daß sie ihm vorzüglich zuwider wären, absetzte, und andere an ihrer Stelle ernannte. Nun bewirkte zwar ein standhafter Verein der Churfürsten (1446, März 21.) *), daß der Pabst nicht nur davon abstehen, sondern vielmehr zu ganz anderen Konkordaten, die auf einer allgemeinen Reichsversammlung zu Frankfurt (1446. Sept.) entworfen wurden, in vier verschiedenen Bullen (1447. Febr. 5. 7.) seine Einwilligung geben mußte; welche vier Bullen nebst obiger Acceptations-Urkunde eigentlich die sogenannten Fürsten-Konkordaten (concordata principum) ausmachen **). Aber

*) Gudenus cod. diplom. Tom. II. p. 290 — 300.

**) Sammlung der Reichs-Abschiede. Th. I. S. 177. — Concordata nat. Germ. integra. Pag. 61 seq. (Ed. II. Pag. 135 — 147.)

da nun noch die letzte Hand angelegt werden sollte, ein und andere Punkte hinwiederum zum Vortheile des päbstlichen Stuhls zu bestimmen; so bewilligte der Kaiser den Legaten des Pabstes Nikolaus V zu Aschaffenburg (1448. März 19.), wiewohl nicht ohne Widerspruch von Seiten der Stände, solche übermäßige Vortheile, daß das katholische Deutschland unter dem Drucke dieser Aschaffenburger Konkordaten bis auf den heutigen Tag leidet, und hingegen jene Fürsten-Konkordaten wenig oder gar nicht in ihre Erfüllung gegangen sind *), obgleich zu Aschaffenburg ihre Verbindlichkeit nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich beibehalten worden war **). Welch eine trübe Aussicht für das neue Römische Konkordat mit der Deutschen Nation! — —

So blieben demnach die Hauptbeschwerden wegen der Annaten, Pallien-Gelder und anderer Abgaben nicht nur ungehoben, sondern es blieb auch bei den bisher gebrauchten Vorwänden, Bisthümer und Erzbisthümer von Rom aus zu besetzen; und die Vergebung anderer Pfründen überließ man dem Pabste, wenn sie in den ab-

---

*) Schon seit Karl V wird ein jeder Kaiser in der Wahl-Kapitulation verpflichtet, beim Pabste sein bestes Vermögen anzuwenden, daß die concordata principum und andere Verträge gehalten werden möchten. Wahlkap. (1519.) Art. 14. §. 1.

**) Concord. N. G. §. 8. in Schmauß corp. jur. publ. pag. 51.

wechselnden Monaten Januar, März, May u. s. w. erlediget würden. Nur in einigen Stiftern hat man sich von Anfang an der Einführung dieses Rechtes widersetzt, und einigen Bischöfen oder Erzbischöfen ward das Recht der päbstlichen Monate in ihren Ländern durch besondere Indulte überlassen, dergleichen selbst dem Hause Baiern zugestanden worden. Solche Indulte hatten sich insonderheit die drei geistlichen Churfürsten selbst bei Errichtung der Aschaffenburger Konkordaten auf beständig ausbedungen. Sie wurden aber nachher nur auf fünf Jahre eingeschränkt, und in der Zwischenzeit, da die jedesmalige Erneuerung oft geraume Zeit zurückblieb, wurden dann die Pfründen zu Rom vergeben. Auch wollte man denen, die von den Erzbischöfen damit versehen waren, durch Klauseln, die man den Indulten einrückte, zumuthen, daß sie sich in sechs Monaten nach erhaltener Provision doch noch von neuem zu Rom melden, und auch da die Stellen mit neuen Abgaben lösen sollten. Darüber beschwerten sich noch in den neuesten Zeiten die drei geistlichen Churfürsten *). Das Erzstift Salzburg fand sich in eben den Umständen, hat aber schon 1764 erklärt, daß es allenfalls gar keines Indultes bedürfe **).

---

*) Le Bret Magazin. Th. 8. S. 4. 5.

**) Nachrichten von Juvavia. S. 246.

66.

Sonach ist es also historisch erwiesen, was die geistlichen Länder in Deutschland, zufolge des Verhältnisses, worin sie die Römische Hierarchie festgehalten hat, bisher unablässig drückte. Der Fürstbischof, den Karl der Große noch gleich den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen seines Reichs jenseits und diesseits der Alpen nur als den ersten im Range namhaft machte, der aber seitdem das Glück hatte, als das sichtbare Oberhaupt der ganzen christlichen Kirche verehrt zu werden, ist zwar verhältnißmäßig mit Einkünften reichlich genug versehen worden. Weil aber so viele seiner hierarchischen obersten Gewalt unterworfene Kirchen und Länder ihm so viele Mühe machen, und an sogenannten Kurialisten, die er zu solchen Geschäften und Ausfertigungen braucht, ihm so großen Aufwand verursachen; so hat er es nicht unbillig gefunden, daß seine ehemaligen Kollegen und nachherigen Unterthanen, wie er nunmehr die Deutschen Bischöfe und Erzbischöfe ansah, seinen Aufwand noch mit stattlichen Geldbeträgen erleichtern möchten, wie solche auch unter dem Namen Annaten, Pallien-Gelder oder anderen Dienstleistungen an Gelde (servitium) nach und nach glücklich in Gang gebracht wurden (oben 62.), und nach den vergeblichen Bemühungen der Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel, unter dem Schutze

der Aschaffenburger Konkordaten (oben 64.) im Gange blieben *).

Selbst die Französische Kirche, die doch sonst so viele vorzügliche Freiheiten behauptete, hat in den Konkordaten, wodurch zwar Franz I. sich und seinen Nachfolgern das große Recht, alle französische Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen ausbedungen, doch der Annaten sich nicht entledigen können (die aus Frankreich noch vor der Revolution jährlich 600,000 Livres betragen haben sollen). Also sind auch unsere Deutsche Bischöfe und Erzbischöfe diesen Abgaben, wie sie einmal hergebracht waren, unterworfen geblieben; nur freilich dieje-

*) Annaten werden eigentlich nur von geringen Beneficien und von Prälaturen, die nicht konsistorial sind, bezahlt, und kommen bloß der päbstlichen Kammer zu Gute, ohne daß die Kardinäle etwas davon bekommen. Was von Erzbisthümern, Bisthümern und Konsistorial-Prälaturen bezahlt wird, kömmt halb an die päbstliche Kammer, halb an das Kardinals-Kollegium, daher es commune servitium heißt. (Von 1396 her betrug es für Salzburg 10,000 Goldgulden.) Unter dem Namen minuta servitia werden außerdem noch Sporteln an die Bedienten des Pabstes und des Kardinals-Kollegiums bezahlt. „Freilich ein Schwarm Römer, wovon die Primaplana meist auf die Beischüsse der übrigen Christenheit angelegt ist; folglich, wie diese entgehen, die apostolische Kammer in die größte Verlegenheit gerathen muß.“ Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert betrug die Taxe für Salzburg pro communi et minutis servitiis zusammen 25 bis 26,000 Scudi. — S. Nachricht von Juvavia. S. 157 — 165.

nigen ausgenommen, die in protestantische Hände gekommen sind, die nun einmal das ganze Band mit Rom zerrissen haben *). Alle Konkordaten sind also immer zum Vortheile von Rom geschlossen worden! —

Bei den Friedens-Exekutions-Handlungen zu Nürnberg gedachte (besage eines in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Vollmar am 12ten Julius 1650 gehaltenen Protokolls) der Churmainzische Gesandte Diskurs-Weise: „der Pabst begehrte von dem Trierischen Koadjutor 30,000 Dukaten fürs Pallium; den Churfürsten von Mainz vexirte er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht; beide Erzstifte wären ruinirt, und man sollte eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie da etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die gäben über 100 Kronen nicht. — Herr Vollmar lachte, und sagte: sie sollten dem Pabste schreiben: wo er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erließe, wollten sie Lutherisch werden. — Jener: es möchte übel aufgenommen werden; sonst wäre es wohl das beste Mittel" **).

---

*) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs. Vom geh. Justizrath Pütter. II. Th. S. 178 — 181.

**) Meieren Nürnbergische Friedens-Exekutions-Handlungen. Th. II. S. 462. Noch im achtzehnten Jahrhunderte

67.

Es ist also erwiesen, (oben 59.) daß die päbstliche Unfehlbarkeit von den unsittlichsten Römischen Bischöfen ersonnen, und durch die Unwissenheit der Zeiten begünstiget worden ist. Diese fälschlich prätendirte Unfehlbarkeit hat aber (so wie auch die vorgebliche Unfehlbarkeit der Römischen Kirche) nicht nur keinen Werth für Moralität, sondern verwirrt sogar die Gewissen, und erfüllet die menschliche Gesellschaft mit unsäglichem Zwist, der doch geradezu gegen den Geist des Christenthums — allgemeine Menschenliebe — ist. Daher hatte die Französische Kirche vollkommen Recht und verdient allgemeine Nachahmung, wenn sie schon im Jahr 1682 feierlich erklärte, daß sie an dem Oberhaupte der Kirche weder in dogmatischen (dies ist genug gesagt!), noch in Disciplinar=Gegenständen irgend eine (sehr kategorisch!) Unfehlbarkeit erkenne *). Wer, der das Verfahren der Päbste, das nicht selten in der nämlichen Angelegenheit ganz widersprechend

mußte der Erzbischof Jakob Ernst von Salzburg, zwar für das Pallium nur 995 Scudi, aber für die päbstliche Bestätigung seiner Wahl 31338, also zusammen 32333 Scudi bezahlen. Nachrichten von Juvavia. S. 164.

*) Sendschreiben eines Deutschen Pfarrers an die nach Frankreich zurückkehrenden ungeschwornen Geistlichen ꝛc.

versprechend war, auch nur obenhin kennt, kann wohl an ihre selbst erdichtete Unfehlbarkeit glauben? Pabst Benedikt XIV hielt eine Reformation des Jesuitenordens für nöthig; sein Nachfolger Klemens XIII hingegen gab eine Bulle, Apostolicum pascendi, heraus, in welcher er den Jesuitenorden, troß aller Vorstellungen der katholischen Höfe, als das heilsamste und vortrefflichste Institut der katholischen Kirche anrühmte; und Klemens XIV, durch die Bulle seines unmittelbaren Vorgängers keineswegs überzeugt und erbaut, hebt den Jesuitenorden gar auf!! — —

Wenn es also zweifellos ist, daß die prätendirte Unfehlbarkeit des Römischen Pabstes nur eine bloße ultramontanistische Chimäre, die die Römische Politik ausgebrütet hat, ist; wenn das katholische Frankreich schon vor langer Zeit dieses Hirngespinnst vertilgt hat: so liegt es klar am Tage, daß nun auch die weltlichen Erbfürsten, in Ansehung ihrer Entschädigungslande, diesen grundlosen Glaubens-Artikel der Römischen Bischöfe als gänzlich antiquirt und als eine Nullität ansehen dürfen, und vollkommen berechtiget sind, demselben auch nicht den geringsten Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse in den sekularisirten Ländern zu gestatten. Denn wahrer Christus-Sinn, ächte Religiosität und praktische Nachfolge des Erzhirten und Stifters der christlichen Kirche können allerdings statt finden,

ohne die absurde Unfehlbarkeit des heiligen Vaters dabei ins Spiel zu bringen *).

68.

Ein so ungeheurer Despotismus, den die Römischen Päbste unter dem Schutze der Exkommunikation an sich reißen konnten, ist, wie der Verfasser des Geistes der Gesetze bemerkt, aus keinen andern Gründen in Verfall gerathen, als aus ebendenselben, welche jeden politischen Despotismus zertrümmern, nämlich durch den wesentlichen Fehler seiner Natur **).

Durch den Vertrag zu Verdun im Jahre 843, wo Deutschland von Frankreich getrennt worden ist, und den Reichstag zu Frankfurt 1338 unter Ludwig dem Baier, wo erklärt wurde, daß der von den Ständen erwählte Kaiser Kaiser sey, ohne Bestätigung und Krönung des Pabstes, ward der Hierarchie — diesem vielköpfigen Ungeheuer! — welche bisher Deutschland regierte und — verwüstete, ein starker Stoß gegeben ***).

---

*) Merkwürdiges geheimes Sendschreiben eines neuen Französischen Bischofs unter dem Auge Bonaparte's an seine Geistlichen. Aus dem lateinischen Manuscript ins Deutsche übersetzt von Arepsarep Aredisda (ad sidera per aspera). Köln und Leipzig, 1801. 47 S.

**) Esprit des Loix. Livre VIII. chap. 10.

***) Rom war in den neuern Zeiten, zumal unter Josephs II Regierung, in einer sehr kritischen Lage. Sein Bannstrahl war

Ganz weg war aber ihr Einfluß nicht, und, ungeachtet neuerlich ein sehr achtungswürdiger publicistischer Schriftsteller *) behauptete: daß man durch den Lüneviller Frieden den Einfluß des hierarchischen Geistes auf die Verfassung vernichtet habe, so wird dieser doch so lange fortdauern, als man Konkordate mit dem Pabste nöthig zu haben glaubt, und so lange man noch nach Rom Tribut bezahlt. Es ist kein gar großer Unterschied, ob man für eine freie Meerfahrt nach Afrika, oder für eine freie Himmelfahrt nach Rom bezahlt, beides ist Tribut, es mag Geschenk, oder Dispens-Geld, oder für ein Pallium heißen; und wer von einem Staat Tribut fordern kann und ihn erhält, hat doch gewiß Einfluß genug. Dieser Einfluß ist noch größer, so lange eine Nation in gewissen Dingen unter dem Befehle eines

---

entkräftet — seine Freikorps wurden eines nach dem andern von den Landesfürsten aus eigner Macht aufgehoben — die Bischöfe traten in den Besitz ihrer Rechte — die meisten Quellen seiner Einkünfte versiegten. — — Die neuesten Zeiten scheinen indeß den bekannten Wünschen des Vatikans wieder mehr zu entsprechen, ob aber auch den gerechten Forderungen der Patrioten und Menschenfreunde? ist eine andere Frage, die jeder sich selbst beantworten kann, der in unserer Tagesgeschichte kein ganzer Fremdling ist.

*) Die Deutsche Staatsverfassung nach vollendetem Entschädigungs-Systeme, mit Gesichtspunkten für ihre Vollkommenheit. Von dem Hofrath und Professor Hartleben zu Salzburg. Erste Abtheilung. 1803. S. 13.

andern, außer seinem Oberhaupte, steht; ein Theil der Nation Statum in Statu bildet!! — —

Den weltlichen Fürsten der Entschädigungs-Lande steht nun aber sowohl ex jure territoriali als auch ex jure advocatiae (oben 51. 53.) das vollkommene Recht zu, in Ansehung der ihnen zugefallenen sekularisirten Länder und der kirchlichen Einrichtungen derselben, allen und jeden päbstlichen widerrechtlichen Einfluß zu verscheuchen, und alle unstatthafte päbstliche Anmaaßungen sammt und sonders unbedingt als unbefugt und gemeinschädlich abzuweisen; indem aus dem bisher Gesagten sonnenklar erhellt, daß die Römischen Päbste alle ihre vorgebliche Gerechtsame, die die weltlichen Rechte untergraben, in Hinsicht auswärtiger Kirchen und fremder Länder, bloß erschlichen oder erpreßt haben und keinen anderweitigen Rechtsgrund dafür als die Gewohnheit nachweisen können. Wenn es aber auf die Ruhe oder Sicherheit und auf das Wohl der Staaten ankömmt, muß man sich immer an den Ausspruch des Pabstes Gregor erinnern, der den Canon. Ecclesiast. Dist. VII. Can. Si Consuetudinem einverleibt ist: „Wenn du aber die Gewohnheit vorwenden möchtest, so sollst du denken, Jesus Christus habe gesagt: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; er hat nicht gesagt: Ich bin die Gewohnheit, sondern die Wahrheit. Und es ist unstreitig, daß, um die Worte des seligen Cyprians zu gebrauchen, die Ge-

wohnheit, so alt und allgemein sie auch seyn mag, der Wahrheit schlechterdings weichen, und jede Gewohnheit, welche gegen die Wahrheit streitet, abgeschafft werden müsse."

69.

Aus der rechtmäßigen Vernichtung der unrechtmäßigen Römischen Anmaaßungen folgt nun von selbst:

1) Päbstlichen Bullen und Breven soll in Zukunft aller Eingang in die sekularisirten Länder verboten, oder sie sollen doch wenigstens nicht ohne landesherrliche Einwilligung verkündet und zum Vollzug gebracht werden können.

Alle Fürsten suchten in den neuern Zeiten die Nachtmahls-Bulle einstimmig aus ihren Staaten zu verbannen. Im Jahre 1769 sind daher an allen Höfen Edikte erschienen, die den Gebrauch und die Publikation derselben verboten, welche, nach dem Ausdrucke einiger von diesen Edikten, den Grundsätzen des Evangeliums, nach einigen der Ruhe der Völker, und endlich nach andern den Gerechtsamen der Fürsten gerade zuwiderläuft. Denn die abscheuliche Nachtmahls-Bulle ist nichts anders, als ein summarischer Inbegriff der sämmtlichen Römischen Gesetze, die alle, nur auf verschiedene Art, den hierarchischen Despotismus des Römischen Stuhls bezwecken. Da sie die Arbeit vieler

Jahrhunderte mit dem Blute von Millionen Menschen bespritzt, und auf die Ruinen zerstörter Thronen und erniedrigter oder gestürzter Fürsten gepflanzt ist, wie dies die Kirchengeschichte der acht letzt verflossenen Jahrhunderte beweiset: so erhellet hieraus, daß die Maximen dieser verrufenen und verworfenen Bulle noch immer einherschleichen, und mit dem übrigen kanonischen Rechte zusammengekettet sind. Sohin griff das Verbot des Gebrauchs und der Publikation der Nachtmahls-Bulle nur die Rinde eines noch immer grünen Baums an, und schränkte sich bloß auf die äußere Form ein, in der der Römische Stuhl seine Maximen ausdrückte *). Da aber inzwischen der heilige Stuhl zu Rom in seiner Bemühung verharret, jene Fundamental-Maximen, ohne welche seine grundlose Herrschaft bald zertrümmert werden würde, zu bewahren, und da zu deren Ausbreitung Bullen und Breven die wirksamsten Mittel sind: so dürfte es wohlgerathen seyn, wenn die weltlichen Erbfürsten sich von nun an ihrer Hoheitsrechte bedienten, und die päbstlichen Bullen oder Breven von ihren Gränzen abhielten. Wenigstens haben sie dazu ein eben so großes Recht, wie zur Abhaltung des fremden Bettelvolks und Diebsgesindels. — Ist man doch schon lange — nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern Ge-

---

*) Betrachtungen über die Nachtmahls-Bulle. Aus dem Ital. des P. A. C**. Theat. Ord. übersetzt. Freiberg 1770.

genden — gewohnt, die päbstlichen Breven zu lesen, und — **nicht** zu achten. Kann etwas fürchterlicheres seyn, als die Bannflüche, die Klemens XI gegen Joseph I und seine Kriegsheere in Italien geschleudert hat, worin die Beschuldigung der Ketzerei auf allen Seiten vorkommt? Joseph I that aber dem Pabste nicht einmal die Ehre an, um die Aufhebung dieser Bannflüche anzuhalten. Man lese ferner das Breve gegen den Herzog von Parma, welches Klemens XIII herausgab; es ist gewiß in jeder Rücksicht eben so derb und verketzernd, als die Breven Pius VI gegen die geschworne Geistlichkeit in Frankreich zur Zeit der Revolution. Der weisere Ganganelli hat aber räthlich gefunden, jenes Breve seines Vorgängers, mit allen darin gemachten Verketzerungen, einer ewigen Vergessenheit zu übergeben. Man lese endlich das Breve Pius VI gegen die Synode von Pistoja. Wie viele Ketzereien sind da nicht namhaft gemacht? Allein dieses Breve hat doch im **katholischen Oestreich** keinen Eingang gefunden.

2) **Die päbstliche Vergebung der Beneficien soll künftig nicht mehr geduldet werden.**

Dieses Rechts haben sich die Päbste (oben 61. 62.) ganz widerrechtlich angemaaßt, und dadurch einen wahren und offenbaren Eingriff in die landesherrlichen Gerechtsame gemacht. Es ist den natürlichen und positiven Rechten sowohl als den Gesetzen einer billigen Präskription entgegen.

3) Alle Römische Dispensationen und Gnadenbezeigungen sollen gleichfalls aufhören.

Schon das Koncilium zu Kostnitz hat verordnet, die Päbste sollen sich nicht unterstehen, weder weltliche, noch geistliche Händel außer die Diöcesen ihrer relativen Bischöfe nach Rom zu ziehen. Eben dieses Koncilium erklärte, daß alle Exemtionen und Privilegien, die nur von dem Römischen Pabste abhangen, sollen nichtig seyn. Alle Römische Dispensationen rc. sind noch überdies unbefugte Eingriffe in das Hoheitsrecht der Oberaufsicht in Kirchensachen, wie auch in die höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit (oben 52. 53.).

4) Die Bischöfe oder Erzbischöfe und andere geistliche Vorsteher sollen künftig von den Landesherren derjenigen Gebiete, worin ihre Sitze errichtet sind, und wohin sich bloß ihre geistlichen Sprengel erstrecken sollen, ernannt werden.

Dieses Recht der weltlichen Fürsten folgt unmittelbar aus allen ihren Hoheitsrechten überhaupt, und insbesonders aus den oben erwiesenen Majestäts-Rechten in Ansehung der Kirche. Daher leisteten die Bischöfe schon in den ältern Zeiten ihrem weltlichen Oberhaupte einen mündlichen oder schriftlichen Eid (oben 60.); und Jo-

seph II übte dieses, jedem Landesherrn ohne Widerrede zustehende Recht, beständig aus.

5) Die Deutschen Bischöfe brauchen in Zukunft nicht mehr um schweres Geld vom Römischen Pabste bestätiget zu werden.

Ist einmal aller ultramontanistischer Einfluß auf die Deutschen Staaten und Kirchen rechtswidrig und überflüßig (oben 67.), so ergiebt sich von selbst, daß sich die Herren Päbste und Kurialisten auch um die Bestätigung der von den weltlichen Fürsten ernannten Kirchenvorsteher in ihren Landen nicht weiter zu bekümmern haben. Denn diese Bestätigung wäre ein notorischer Beweis, daß die Erbfürsten nicht das vollkommene Recht hätten, in ihren Staaten unumschränkt zu regieren; sie wäre noch überdies auch eine Beschränkung der höchsten Schutz- und Schirmgerechtigkeit, durch welches Hoheitsrecht der Staat zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über alle Personen und Güter der kirchlichen Gesellschaft berechtiget ist (oben 53.). Konnten und durften, wie wir oben gesehen haben, in frühern Zeiten die Kaiser den Bischöfen das Pallium ertheilen, so können und dürfen auch jetzt noch die Landesherren, wenn sie solch ein Unterscheidungszeichen nöthig oder dem Zeitgeiste angemessen finden, — selbes den Bischöfen in ihren Landen verleihen.

Sollte jedoch diese überflüßige und gegen die Hoheitsrechte der Landesfürsten streitende Bestätigung der

Römischen Päbste noch nicht aufgehoben werden, so muß sie jedoch wenigstens in Zukunft von allen Geldauflagen, mit welchen diese armselige Förmlichkeit bisher beschwert war, befreit seyn. Denn Tribut geziemt sich selbstständiger und unabhängiger Staaten nicht, und läßt sich mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität nicht — schlechterdings nicht vereinigen — nach einer gesunden Logik!

6) Den Landesherren sollten die geistlichen Vorsteher oder Oberhirten über alle ihre Verrichtungen und Handlungen verantwortlich seyn.

Da die geistlichen Vorsteher Staatsglieder und Unterthanen der weltlichen Fürsten sind; da sie von den Landesherren ernannt und bestallt werden; da diesen das majestätische Reformations-Recht (oben 51.), das Hoheits-Recht der Oberaufsicht in Kirchensachen (oben 52.), das Hoheits-Recht der Advokatie in Ansehung der Religion (53), und das Recht des Obereigenthums in Kirchensachen (oben 54.) zusteht: so kann gegen den oben aufgestellten Grundsatz auch nicht der geringste Zweifel erhoben werden.

70.

Aus den Majestäts-Rechten der Regenten überhaupt, und aus dem Hoheits-Rechte der Advokatie insbesonders (oben 53.) folgt nun auch noth-

wendig, daß der Staat zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit über alle Personen und Güter der kirchlichen Gesellschaft berechtiget sey.

Die Behauptung der Geistlichen, sie dürfen ihre Personen, ihre Güter, und was zur Kirche gehört, der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen, ist also ganz falsch und schlechterdings unstatthaft. Allein nichts desto weniger maaßten sie sich nach und nach einer eigenen Art von Gerichtsbarkeit an, welche unter dem Namen der geistlichen (ecclesiasticae) bekannt ist. So sind alle Geistliche in allen und jeden Sachen, ja, wie man oft behauptet, auch ihre Dienstboten der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sie mögen aus Kontrakten, Verbrechen, oder irgend einer andern Ursache belangt werden; nur alsdann müssen sie sich vor dem weltlichen Richter einlassen, wenn sie während des Prozesses den Laien, der den Prozeß geführt, erben, wenn der geistliche Kläger und der Beklagte ein Laie ist, oder wenn der Geistliche mit einer dinglichen Klage vor dem Richter der belegenen Sache belangt wird. Die geistliche Gerichtsbarkeit beruht auch auf der Beschaffenheit der Sache, bei welcher auch ein Laie derselben unterworfen ist. Hieher rechnet man alle Sachen, welche Religion und Gottesdienst, Wahlen, Postulationen, Provisionen, geistliche Aemter, Präbenden und Beneficien, Zehenden, Patronats-Rechte, die Ehe, verbotene Grade, Be-

gräbnisse, Gelübde, Censur, verbotene Bücher, milde Sachen und Stiftungen betreffen; sogar sind viele Verbrechen dahin gezogen worden, nicht nur welche die Religion besonders betreffen, wie z. B. Ketzerei, Gotteslästerung, Hexerei, sondern auch manche andere, welche man, unter dem Vorwande einer begangenen großen Sünde, der geistlichen Gewalt unterwarf, als z. B. Blutschande, Ehebruch, Zinswucher u. s. f., und überhaupt ging es endlich so weit, daß man unter mancherlei Vorwänden alle weltliche Sachen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen suchte, da man z. B. an denselben Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz bei dem weltlichen Richter annahm, jeder Sache, in welcher ein Eid vorkam, oder welche eine sogenannte Personam inserabilem betraf, sich anmaaßte.

71.

Zu den Zeiten Justinians und vor demselben hatten die Bischöfe keine Gerichtsbarkeit, sondern allein die sogenannte Audientiam Episcopalem, Kraft welcher ihnen einiges Erkenntniß in Sachen der Geistlichen zustand. Gratian hatte im Jahre 378 die Bischöfe der weltlichen Gerichtsbarkeit auf eine bedingte Weise entzogen. Damals erkannten die Bischöfe sehr wohl, daß sie dieser Gerichtsbarkeit unterworfen wären, wofern man dieselbe gegen sie ausüben wollte. Daher unterzog sich

der Römische Bischof Symmachus ohne Widerrede dem Ausspruche des Königs Theodoricus gegen seinen Mitwerber Laurenz, in welchem Geschäfte Theodoricus im Jahre 501 Petrus, Bischof von Altino, als Bevollmächtigten abgesandt hatte. Leo's III Handel gegen seine Ankläger Paskal und Kampel ward ohne Schwierigkeit von Karl dem Großen geschlichtet, der im Jahre 799 den Pabst unter der Gerichtsbarkeit seiner bevollmächtigten weltlichen Kommissarien acht ganzer Tage lang hielt, ohne daß der Pabst gegen die Unbefugtheit seiner weltlichen Richter Einwendungen gemacht hätte. Karl der Große und Ludwig der Fromme übten ihre Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, und selbst über die Römischen Päbste aus. Und, um alles mit einem Worte zu sagen, so glaubte Gregor der Große, es wäre genau seine Schuldigkeit, ob er gleich das Gesetz des Mauritius, welches den Soldaten verbot, in den Mönchsstand zu treten, insofern mißbilligte, als es die Bekehrung verhinderte, — selbst ein Handhaber dieses ihm ungerecht scheinenden Gesetzes zu seyn, und es auch durch andere handhaben zu lassen. Man kann seine eigenen Worte in dem fünf und sechzigsten Briefe des dritten Buchs lesen *): „Wenn ich aber mit meinem Oberhaupte so spreche, was bin ich anders als ein Wurm im

*) Epist. 65. L. III. edit. Maurin. Tom. II. Col. 676.

Staube? da ich aber glaube, dergleichen Anordnungen streiten gegen Gott, meinen Schöpfer, so kann ich dies meinem Oberherrn keineswegs verhehlen .... Und da ich unter ihren Befehlen stehe, so habe ich das gedachte Gesetz an verschiedene Orte absenden lassen. Weil aber dasselbe wider den Willen meines allmächtigen Gottes streitet, so habe ich dieses meinem gebietenden Herrn in einem Briefe zu verstehen gegeben. Ich habe demnach meinen beiderseitigen Pflichten Genüge geleistet, indem ich einerseits den Befehlen des Königs gehorcht, und andrerseits keineswegs geschwiegen habe, da es um die Ehre Gottes zu thun war."

Die Bischöfe gingen in den ersten Jahrhunderten in der Unterwürfigkeit gegen die Kaiser so weit, daß sie es mit der Exkommunikation nach dem Willen der Kaiser hielten. Daher Justinian in der 123sten Novelle, welche auch in den Canonibus Ecclesiasticis eingerückt ist, ganz freimüthig befehlen konnte, man sollte die Exkommunikation mit gehöriger Bescheidenheit gebrauchen; und in Leons dreißigstem Gesetze, Cod. de Episcop. et Cler. steht: „Wir verbieten den Bischöfen, Niemand von den Sakramenten der Kirche, noch von der Kommunion auszuschließen, es sey dann zuvor erwiesen, daß hierzu genugsame Ursachen vorhanden sind."

Die Bischöfe der alten Kirche unterzogen sich sogar in Glaubenssachen den Urtheilen der Kaiser. So ist es,

ohne ein Wort von allen orientalischen Kirchenversammlungen, welche sich beständig die Genehmigung und das Urtheil der Kaiser erbaten, zu sprechen, des Prätors Evodin Urtheilsspruch Jedermann bekannt, da er vom Maximus abgeordnet war, die Streitfrage der Spanischen Bischöfe und Priscillianisten zu entscheiden; wobei wohl zu bemerken ist, daß, obgleich Martin es nicht gut hieß, daß die katholischen Bischöfe vor dem Kaiser angeklagt worden sind, er in seiner Intercession doch nicht weiter ging, als daß er den Kaiser bat, Menschenblut zu schonen. Und statt aller Beispiele kann die berüchtigte, zu Karthago im Jahre 411 zwischen den Katholiken und den Donatisten vor dem Richterstuhle des vom Kaiser Honorius abgeordneten Marcellinus gehaltenen Konferenz genug seyn, da weder der Pabst, noch so viel gelehrte Bischöfe, welche damals in Afrika waren, und unter denen sich auch der Ketzerhammer St. Augustin befand, sich dem Urtheile Marcellin's im geringsten widersetzten. Ja Augustin mischte sich mit Alipus, Aurelius und noch vier andern von den ersten Afrikanischen Bischöfen vor dem weltlichen Richter in den Streit, und dieser verzögerte die Entscheidung der Frage drei Tage lang, um den Partheien alle Gelegenheit zu verschaffen, sich gegen einander sattsam erklären zu können. Augustin beschreibt (in seinem Breviculo) selbst diese Geschichte, und wendet nicht das Geringste dagegen ein, daß Marcellin abgesprochen, und Hono-

rius nachher den Ausspruch Leg. 52. Cod. Theodos. de Haeret. bestätigt hat *).

Um den stärksten Beweis von der Unterthänigkeit der Bischöfe gegen die Kaiser zu haben, darf man nur den vom Pabst Johannes I vollzogenen Auftrag erwägen, indem er im Jahr 525, nebst andern Patriciern, vom König Theodoricus gesandt wurde, den Kaiser Justin zu bitten, daß dieser sein gegen die Arianer gegebenes Gesetz zurücknehmen möchte.

Wenn also die Kaiser bei der alten Kirche nach so lange fortgehenden Traditionen so sehr über die Bischöfe und Päbste erhaben waren, daß diese sich ihrem Urtheile in Kirchensachen ohne Widersetzlichkeit unterzogen, und ihre Gesetze, sogar die ihnen ungerecht schienen, befolgten; daß sie endlich sogar in Glaubenssachen die Aussprüche der Kaiser stillschweigend annahmen: wie steht es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und der rechtlichen Begründung derselben?

So lange die Päbste ihre Macht nicht überschritten, waren nicht nur alle Bischöfe, sondern auch alle Päbste, nach ihrer eigenen Sprache, Knechte und Unterthanen der weltlichen Fürsten; und wenn sie je über einen Titel stritten,

*) Diesem Beispiele folgte man in Frankreich bei Veranlassung der wegen Theodors Beza entstandenen Streitigkeiten, wie Brandt Tom. III. Hist. de la Reform. erzählt.

stritten, oder auch gewisse Vorrechte erhielten, so erkannten sie, daß alle Titel, aller Rang, alle Vorrechte einzig von der Großmuth des Landesherrn abhingen. Es kann Niemand bezweifeln, daß die Fürsten den Geistlichen zuweilen gewisse Rechte eingeräumt; allein eben so gewiß ist es, daß ihnen andere Fürsten diese Befugnisse, wenn es die Umstände riethen oder nothwendig machten, wieder wegnahmen *); auch glaubten die Geistlichen gar nicht, daß ihnen dergleichen Vorzüge von Rechtswegen zugehörten, und beschwerten sich daher auch nicht, wenn man sie ihnen wegnahm. Baronius und Bellarmin wissen auf diese so einleuchtenden Beweise nichts anders zu antworten, als: die Kirche hatte in den ersten Jahrhunderten ihre Gerechtsame nicht bekannt gemacht, weil ihr die Kräfte gebrachen, sie zu behaupten. Diese Herren können doch wohl nicht die kirchlichen Rechte meinen, denn diese hätten wir lieber aus dem Munde der Aposteln, als von den spätern Bischöfen vernommen; auch werden sie wohl nicht von Kräften sprechen wollen,

---

*) Millot erzählt in seiner Universal-Geschichte: ein gewisser König von England, dessen Namen ich nicht mehr weiß, habe die Geistlichen auf folgende Art gezwungen, staatsbürgerliche Abgaben zu entrichten: alle Gerichte durften Klagen wider sie annehmen und entscheiden; ihre Klagen aber wurden von keinem Richter angehört, und es ward ihnen daher auch kein Recht gesprochen — discite exemplis moniti! —

welche auf Tugend, auf Unerschrockenheit und Standhaftigkeit sich gründen; denn diese Eigenschaften besaßen die alten Kirchenväter im höchsten Grade, welche bereitwillig ihr Blut für die Verbreitung der Christus-Lehre verspritzten. Sie müssen demnach nur von einer exequirenden weltlichen Macht sprechen, von derjenigen Macht, vermittelst deren sie sich den Gesetzen und Befehlen des Landesherrn widersetzten, und die falsche und gefährliche Behauptung aufstellten: sie könnten und dürften ihre Personen, ihre Güter, und was zur Kirche gehört, der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen. Sie zwangen auch wirklich Könige und Kaiser, sich ihnen zu unterwerfen, und der unvermeidlichen Nothwendigkeit (dem Rechte des Stärkern — juri fortioris!) nachzugeben. Eben so eigenmächtig und willkührlich setzten sie sich in den Besitz der Freistätte (die Verordnung des Arcadius vom Jahre 398, welche alle geistlichen Freistätte abschaffte, findet man noch heut zu Tage im Theodosianischen Kodex!), und erstreckten ihre Immunität sogar auf die von den Päbsten ins Unendliche vermehrten Mönchsklöster, ja sogar auf ihre Gärten, Höfe, nächstgelegenen Güter und Wohnungen der Geistlichen, so daß bei der ungeheuren Anzahl der Kirchen und Klöster u. s. w. ganze Städte zum Asyl für Spitzbuben, Diebe und Mörder wurden — zur Ehre Gottes und zum Heil des Nebenmenschen!!!

Dagegen haben Paul Sarpi und Bernhard

van Espen *) bewiesen (was sich ohnehin von selbst schon versteht), jedem Souverän stehe das Recht zu, Verbrecher durch Laien aus dem Tempel herausschleppen zu lassen.

72.

Es ist unbegreiflich, wie die Römischen Kanonisten die Personal-Immunität der Geistlichen, die die geistlichen Personen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzieht, zu vertheidigen sich unterfangen, da Christus als das Oberhaupt oder der Oberhirt der Kirche und als Stifter derselben sich ausdrücklich erklärt hat, er selbst wäre der kaiserlichen Gewalt unterworfen **). Diese Gewalt übten auch die Kaiser noch in der Folge aus, indem Valentinian III. in der 15ten Novelle verordnete, daß ein Geistlicher, der der Mißhandlung der Gräber überwiesen würde, seines Amtes entsetzt, und vom weltlichen Richter bestraft werden soll. Selbst die Kaiser, welche einfältig oder schwach genug waren, die Bischöfe in Kirchensachen der Gerichtsbarkeit der Koncilien zu überlassen, behielten wichtige Vergehungen für den weltlichen Richter, wie dieses aus einem Gesetze des

*) Sarpi, de Jure Asylor. Cap. VII. VIII. Van Espen, Diss. de jure Asyl. Cap. VI. VII.

**) Joh. XIX, 2. Augustinus, tract. CXVII. in Johann. §. 5. Tom. III. Edit. Antwerp. pag. 579. Sarpi, Oper. Tom. III. pag. 204. seq.

Theodosius erhellet, welches Grazian entstellt und verstümmelt (Caus. XI. Quaest. I.) angeführt hat. Eben dieses ward noch deutlicher und bestimmter in der 12ten Novelle Valentinians III *) festgesetzt, und darum ließ, wie Sokrates, IV. B. 29 Kap., erzählt, der Landvogt, da bei der Erwählung des Pabstes Damasus Unruhen entstanden waren, viele sowohl Geistliche als Weltliche rechtlich bestrafen.

Nachdem aber so viele Kirchengesetze, die seit dem elften Jahrhundert ausgeheckt wurden, die geistliche Personal-Immunität befestigten, damit die Macht der Fürsten vermindert, und die Gewalt der Kirche selbst in weltlichen Sachen vermehrt würde, entstand eine Unordnung, welche ein französischer Rechtsgelehrter auf folgende Weise beschreibt: „Die Geistlichen stehen nach den kanonischen Rechten nur in drei Fällen unter dem weltlichen Richter: wenn sie Ketzer (?) werden, wenn sie apostolische (?) Briefe verfälschen, und wenn sie gegen ihren eignen Bischof rebelliren (?). Wie sollen denn aber Meuchelmörder, Mordbrenner, Blutschänder, Sodomiter, Vatermörder, die Aufruhr gegen den Landesherrn in seinen eigenen Ländern anspinnen, und andere dergleichen abscheuliche Verbrechen, dergleichen unser

*) Constat Episcopos et Presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis - - - praeter Religionem posse cognoscere.

unglückseliges Jahrhundert gegen die Geistlichen nur allzuviel aufweiset, abgestraft werden? Will man ihnen glauben, so kann der weltliche Richter, ohne sich des Kirchenbanns schuldig zu machen, ihre Schandthaten nicht bestrafen; der geistliche Richter kann ihnen keine andere, keine schärfere Strafe auflegen, als die oben angeführten: weiter kann die Kirche nicht gehen. Sehet demnach eine offenbare Straflosigkeit auch für die größten, ungeheuersten Verbrechen!" *)

Demnach darf es uns nicht wundern, wenn die weltlichen Richter diejenigen Gesetze, welche den geistlichen dergleichen Freiheiten einräumten, suspendirten, und sich der geistlichen Personal-Immunität, wovon weder im Evangelium noch in der ersten Kirche die geringste Spur zu finden ist, widersetzten. Daher übten die weltlichen Regenten seit dem Concilium zu Kostanz wieder ihre Jurisdiktional-Rechte in vermischten Händeln aus. Der König von Sicilien hat ein besonderes Vorrecht, welches die Monarchie Siciliens heißt, nach welchem er auch in geistlichen Dingen die oberste Herrschaft hat, und nicht nur alle Laien, sondern auch Geistliche, und selbst Kardinäle verurtheilen, strafen, in den Bann thun und wieder lossprechen kann, ohne daß von diesen Urtheilssprüchen an den Pabst appellirt wer-

*) Benigne Milletot, Tract. de delicto communi, bei Goldast im III. Th.

den darf *). Was dem Könige von Sicilien in geistlichen Sachen erlaubt ist, kann auch den Fürsten von Deutschland nicht verboten werden, wenn sie nicht freiwillig sich dem Richterstuhle des Römischen Pabstes unterwerfen, welches in unsern Tagen ganz unverzeihlich wäre.

73.

Es ist zwar sehr richtig, daß Konstantin der Große den Kirchen nach dem bekannten Gesetze **) die Immunität von allen Tributen ertheilet habe; indessen, wenn man die weitere Sanktion dieses Kaisers ***) in Erwägung ziehet, so hat es den Anschein, daß er den Geistlichen nur die Personal-Immunität von allen weltlichen Bürden und Auflagen gegeben hat, damit sie, wie er sich ausdrückt, von den gottesdienstlichen Verrichtungen nicht abgezogen würden. Da er aber den Geistlichen doch ihre Patrimonial-Güter zwar von den außerordentlichen oder den neuen, keineswegs aber von den ordentli-

*) S. D. Johann Georg Krünitz's ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung. Zuerst fortgesetzt von Friedrich Jakob Flörken, nunmehr von Heinrich Gustav Flörke ꝛc. 93ster Theil. Berlin, 1803. S. 145.

**) Cod. theodos. Lib. II. Tit. 1, c. 1.

***) Cod. theod. de Episcopis et Clericis. L. 2.

chen und gewöhnlichen Auflagen befreite *); so zeigt sich schon, daß dieser Kaiser bei der Begünstigung der Real-Immunität manches Bedenken müsse gehabt haben! Es war durch einige Jahrhunderte ganz unbestimmt, welche Güter der Kirche der Immunitäts-Rechte fähig seyen, und was die Worte Mansus und ager ecclesiae eigentlich bedeuten sollten. Es schien (wie Jacobus Sirmundus **) und auch du Conge ***) dafür halten), daß man über diese Wortbedeutungen sich vereiniget, und hierunter das eigentliche Kirchengut (dotem ecclesiae) verstanden habe. Konstantius, der Sohn Konstantins des Großen, hat die Immunität der geistlichen Güter und Personen anfänglich sehr erweitert. Der Geiz der Geistlichkeit, wie sich Thomassin (a. a. O.) ausdrückt, veranlaßte, daß Konstantius die ertheilten Immunitäts-Rechte zurücknahm, und erst kurz vor seinem Tode dieselben wieder erneuerte. Julian der Apostat hob alle geistliche Immunität auf; Valentinian stellte sie der Kirche wieder zurücke, und Gratian sowohl als Theodosius der Große erweiterten die Immunität noch mehr; da bis auf die Zeiten des letztern nur die gewöhnlichen Auflagen von den Kirchengütern mußten geleistet werden, und nur vier der Hauptkirchen von den

*) Thomassin. L. 2. P. 2. C. 4.

**) Notis ad capit. Caroli calvi.

***) Gloss. verbo. mansus ecclesiae.

Tributen befreiet waren. Heraklius ließ aus den goldenen und silbernen Kirchengefäßen Geld schlagen, so empfindlich sich auch die Bischöfe äußerten; und Pabst Gregor der Große gestattete mit aller Gelassenheit und Nachsicht, daß man den Tribut von den Kirchengütern reichte. Unter der Regierung Chilperiks in Frankreich war die geistliche Immunität gänzlich unterdrückt. Erst unter Klodoväus dem Großen begannen derselben bessere Zeiten, wovon uns Markulph und Rigobert die Beweise liefern. Mit Abgang des Klodováischen Stammes war es auch wieder um alle Immunitäten geschehen. Unter Karl dem Großen erhielt die Kirche die Immunität wegen aller ihrer Zehenten, Opfer und Schenkungen; hingegen mußte jede Kirche, welche sich außer ihren Stiftungsgütern noch andere verschaffte, ohne Widerspruch die Schätzungen davon zahlen. Diese Grundsätze haben auch die nachfolgenden Kaiser beibehalten, obschon in Deutschland das ehemalige System in Ansehung der Real-Immunität der geistlichen Güter sich durch die Einführung allgemeiner Reichs-Anlagen sehr verändert hat. Werfen wir noch einen Blick auf die Real-Immunität in andern Reichen, so sehen wir, daß in England die Kirchen von ihren Gütern schon unter der Regierung des Königs Eduard einen gewissen Tribut zur Abtreibung der Seeräuber bezahlten *). In Frankreich wurden

*) Leges eccles. angl. c. II.

die Kirchengüter wegen der Kreuzzüge frühzeitig mit Steuern und Zehenten belegt *). In Italien haben die Päbste, insbesondere Martin V und seine Nachfolger in verschiedenen Nothfällen die Kirchengüter mit Abgaben belegen lassen. Pabst Eugen IV hat dem König von Cypern 1431 erlaubt, zur Befreiung der in türkischer Gefangenschaft befindlichen Geisel den zehnten Theil von den Einkünften der Kirchengüter zu erheben. Auch der König von Sicilien forderte 1443 eine Geldsteuer von allen Kirchen seines Reichs. In Spanien wurden die Kontributionen von den Kirchengütern schon im achten Jahrhundert eingeführt, und die Könige haben von den Päbsten die Bewilligungsbriefe erhalten.

Die Geistlichkeit hat es am Ende selbst eingesehen, daß die Real-Immunität der Kirchengüter in Ansehung der Besteurung wegen des der Kirche nöthigen Schutzes besonders in Nothfällen nicht mehr zu behaupten sey; denn sobald, besonders in Deutschland, die Kirchen ganze Herzogthümer, Fürstenthümer und Grafschaften an sich gebracht, und mehr erworben hatten, als zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthig war, so konnten sie auch auf die Freiheit von allen Abgaben und auf die Befreiung von der Unterstützung des gemeinen Wesens keinen Anspruch mehr machen. — Die Kirche selbst und die Päbste haben durch so viele Verordnungen und die in allen Reichen

---

*) Thomassin. P. 4. l. 3. c. 34.

und Staaten zur Erhebung der Abgaben und Zehenten von den Kirchengütern und geistlichen Personen ertheilte Bewilligungs-Breven bezeugt, daß die Kirchengüter und geistliche Personen von der Besteuerung nicht durch ein göttliches Gesetz befreit seyen, und daß, wenn schon die Geistlichen als Glieder des Staats aus ihrem und der Kirche Vermögen die gemeinen Staatsbedürfnisse mit ihren Beiträgen und Abgaben pflichtmäßig unterstützen, doch dadurch die Würde und das Ansehen ihres Standes nicht vermindert werde.

Was also die Real-Immunitäten der Geistlichen noch insonderheit betrifft, so ist es längst unwiderruflich erwiesen, und liegt ganz klar am Tage, daß dem geistlichen Stande für seine zeitlichen Güter schlechterdings keine Immunität zukomme, und daß sie folglich ganz von der weltlichen Gerichtsbarkeit abhangen. Denn Christus besaß keine zeitlichen Güter, und ermahnte auch seine Apostel, sich nicht in den Besitz solcher Güter oder Reichthümer zu setzen — „nolite possidere!" Da die Apostel die besten Ausleger der Regeln Jesu gewesen sind, so kann man auch aus ihrem Betragen bemerken, wie sehr sie sich an seinen Rath gehalten, sich keine Reichthümer zu erwerben. Denn wir lesen in der Apostel-Geschichte, daß sie alle ihre Güter verkauft haben, um den Betrag davon den Armen zu geben. Da

aber Ananias und Saphira davon etwas für sich zurückbehielten, wurden sie von Petrus ernstlich bestraft. Hieraus sieht man, daß Petrus gar keinen Begriff von der Immunität der geistlichen Güter gehabt habe. Wir finden auch noch in der Apostel-Geschichte eine Rede, welche Paulus an die Melitenser gehalten, und worin er unter andern sagt: „Ich habe, wie ihr alle wißt, von Niemand weder Silber, weder Gold, noch Kleider gefordert; denn was ich für mich und meine Gefährten nöthig hatte, habe ich mit meiner Hände Arbeit gewonnen. Ich habe euch gezeigt, daß man damit auch noch den Kranken helfen, und sich der Worte des Heilandes erinnern kann, wenn er spricht: Es ist seliger geben, als nehmen." Man sieht hieraus klar, daß Paulus keine Reichthümer besaß, auch keine Idee von Immunität hatte, und dafür hielt, weder ihm, noch seinen Gefährten, gehöre ein anderer Fond, als das Verdienst durch Handarbeit; und den armen Kranken Allmosen zu geben, hielt er keineswegs für einen zureichenden Grund, Gold oder Silber zu fordern, indem er sein Allmosen von dem Ueberreste seines Arbeitslohnes gab.

Diese Sitte herrschte in der christliche Kirche drei ganze Jahrhunderte hindurch allgemein, und es ist sonnenklar dargethan — von Arnold von Bressen und Marsilius von Padua in Italien, von Wiklef in England, und von Hieronymus von Prag, daß dies der Geist der Kirche gewesen ist. Allein in der Folge wichen die Geist-

lichen von der reinen evangelischen Lehre ab, und brachten es so weit, daß die Reichthümer in ihre Hände ausgeschüttet wurden.

Da aber die Geistlichen nicht nur den Besitz ihrer schon erworbenen Güter durch vorgeblich göttliche Gesetze zu sichern suchten, sondern auch unzählige Titel ausfindig machten, um neue Güter zu erwerben: so war es sehr natürlich, daß ihr Multiplikations-Geist verschiedene Streitigkeiten zwischen den weltlichen Fürsten und ihnen veranlaßte. Diese trachteten, sich im Besitz ihrer erschlichenen Prätensionen zu behaupten; jene hingegen waren darauf bedacht, wie sie dieselben nach der Erforderniß ihrer Staatsumstände modificiren könnten. Daher die zahllosen Bullen und Kanonen des Kirchenrechts, um die Immunität der geistlichen Güter zu sichern, und die eben so zahlreichen Gesetze der Souveräns, welche eben diese Güter, nach dem Bedürfnisse der Zeiten und des Staats, nach ihrem eigenen Gutachten modificirten oder veränderten. Gegen die prätendirte Kirchenfreiheit haben seither geschrieben: Nikolaus le Maitre, Düpin, van Espen, Petrus de Marka, Bossüet, Natalis Alexander, Richerius, Mark-Antonius de Dominis, Gilbert Bürnet, Wilhelm Payne, Johann Martin Jugler, Johann Barklay, und eine Menge anderer Protestanten und Katholiken in Deutschland, deren Tadel gegen den Mißbrauch der Kirchenfreiheit vollkommen gegründet und gerecht ist. Dagegen

haben alle kanonistischen Gesetze, und selbst die Entscheidungen der General-Concilien, nichts zu bedeuten, weil sie Gegenstände betreffen, worüber die Kirche nicht zu richten hat *).

74.

Man kann keine elendere Distinktion erdenken, als diejenige ist, welche die Kanonisten ersonnen haben, um die weltlichen Güter in den geistlichen Händen zu sichern. Sie sagen nämlich, diese Güter seyen nicht den Geistlichen gegeben worden, sondern diese verwalteten selbe nur, indem sie eigentlich Gott, dem heil. Petrus, dem heil. Paulus u. s. w. — der Kirche gehörten. Sonach beherrschten die geistlichen Herren, vermittelst eines einzigen zweideutigen Worts, halb Europa! — Gott will nur im Geiste und in der Wahrheit verehrt werden (Joh. IV. 23). Mögen aber auch alle geistlichen Güter, laut ihrer ursprünglichen Stiftung, Gott und den Heiligen zugehört haben: so wissen wir ja, daß sie aus den Händen des

*) Veremunds von Lochstein: Gründe, sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Zweite Auflage. Straßburg 1767. Reflexionen eines Italieners über die Kirche überhaupt rc. Der Inhalt dieser Schrift ist so beschaffen, daß die Katholiken sich nicht lange bedacht haben würden, denselben förmlich und gründlich zu widerlegen, wenn es anders möglich wäre, den Verfasser, oder auch dessen Gewährsmänner — Asilus, Bauk und Kramer — gründlich zu widerlegen. — —

Petrus und Paulus in die Hände der Armen kamen. Da sie aber nachher zu kostbarem Pomp und andern Dingen, die ich nicht nennen will, verwandt wurden, hörten sie auf Gott geweihte Gaben zu seyn, und es blieb nichts als die Zweideutigkeit des Worts übrig, um die widerrechtliche und empörende Kirchen-Immunität zu vertheidigen.

Es ist also unwiderleglich dargethan, daß die Immunität der geistlichen Güter eine aus Eigennutz entstandene, bloß menschliche Erfindung oder Erdichtung ist, die durch verfälschtes Ansehen und verkehrte Auslegungen fortgepflanzt wurde. Die Gründe gegen die unrechtmäßige Immunität sind heut zu Tage jedermann bekannt; und vielleicht ist kein Geistlicher zu finden, der nicht einsieht, daß die unmittelbare Gewalt über alle Güter, von welcher Art sie immer seyn mögen, nach dem Rechte der Natur dem Landesherrn, in dessen Bezirk sie liegen, zukomme.

Erst waren es besondere Gesetze, zum Vortheil dieser oder jener Kirche gegeben, und aus gütiger Nachsicht von den Landesherren geduldet; nach und nach aber wurden sie zu allgemeinen, für die ganze Welt verbindlichen Gesetzen erhoben. Von allen diesen Kirchengesetzen kann man aber nichts weiter sagen, als daß sie sich auf die falsche Hypothese gründen, als hätte Christus der Kirche die Gewalt ertheilt, Gesetze zu geben, um vermittelst derselben die Gerechtsame der Fürsten nach Be-

lieben einzuschränken, und weltliche Dinge in geistliche zu verwandeln, da doch Christus ein ganz geistliches oder moralisches Reich, der Wahrheit und Sittlichkeit geheiligt, errichtet hat. Und deswegen können diese Kirchengesetze, da die Habsucht nach zeitlichen Gütern, die mit dem geistlichen Reiche im Widerstreite sind, dieselben erzeugt hat, nicht die geringste Gültigkeit haben. Es könnte aber scheinen, als hätten die Gesetze so vieler Kaiser, welche in dem Kodex de sacrosancta Ecclesia, und in dem Kodex de Episcopis et Clericis angeführt sind, und die den Geistlichen eine Personal- und Real-Immunität zugestehen, mehr Gewicht. Aber eben diese geben uns den stärksten Grund gegen die in der Nachtmahls-Bulle vorgespiegelte Göttlichkeit dieser Immunität. Denn wenn die Kaiser sie bewilliget haben, so mußten sie ja glauben, sie hätten das Recht es zu thun. Ja, sie nahmen auch ihre Bewilligung wieder zurück, und schränkten sie ein, so oft es ihnen beliebte; und die Geistlichen beklagten sich nicht darüber, und fanden keine Ungerechtigkeit darin. Daher schrieb Hieronymus an Nepozian, bei Veranlassung eines gegen die Immunität gegebenen Gesetzes: „Ich beklage mich nicht über das Gesetz; das aber bedaure ich, daß wir es verdienet haben." Das System des griechischen Kaiserthums mochte auch wohl einige Gesetze gestatten, die das gegenwärtige politische System nicht verträgt. Ueberdies hebt das Landrecht eines jeden Re-

genten die Gesetze Justinians oder Honorius vollkommen auf, und jeder Souverän hat das vollkommene Recht, fremde Gesetze abzuschaffen und eigene zu geben. Die Fürsten können und dürfen sohin alle Immunitäts=Gesetze, sie mögen von Kaisern oder Päbsten gegeben worden seyn, auf die nämliche Weise abschaffen, als Ludwig der Fromme die von Eugen II eingeführte abergläubische Wasserprobe abgeschafft hat. Dieser Abschaffung steht selbst das Tridentinische Koncilium nicht im Wege, indem es deutlich zu erkennen giebt, die Souveräns hätten alle Macht und Befugnisse über geistliche Personen und Güter.

75.

Die Immunität ist also bloß die schädliche Frucht menschlicher Leidenschaften — des Eigennutzes und Ehrgeizes. Wäre die Kirche von dem Geiste ihres Stifters, der keine weltliche Güter verlangt, niemals abgewichen, so würden die Begriffe von der Immunität derselben niemals in den Köpfen der Päbste entstanden seyn. Hätten die Geistlichen keine Verbrechen begangen, so wäre ihnen die Fiktion von persönlicher Immunität nie in den Sinn gekommen. Bei der Ankunft Jesu waren die Fürsten im vollkommenen Besitze sowohl von der Gerichtsbarkeit über die Güter, als über die Personen, und zwar in einem rechtmäßigen Besitze. Wie kann demnach Christus seinem sogenannten Statthalter die

Gewalt ertheilt haben, diese Fürsten ihres Besitzes zu berauben, da die Kirche selbst gesteht, daß Christus, ihr Haupt, nichts Weltliches an sich reißen will? Es ist einleuchtend, daß die ganze geistliche Gerichtsbarkeit, die den weltlichen Mächten schlechterdings entrissen und in die Hände der Bischöfe und Erzbischöfe unter der päbstlichen Instanz gekommen ist, so wie das ganze hierarchisch-päbstliche System ein widerrechtlicher Mißbrauch ist, der weder mit den Rechten der höchsten Gewalt einer jeden weltlichen Obrigkeit, weder mit der Gewissensfreiheit der Unterthanen, noch mit der Einrichtung der Kirchenverfassung, nach dem wahren Geiste des Christenthums bestehen kann *).

Daher widersetzten sich auch die Regenten jederzeit diesen übertriebenen und unbefugten Eingriffen der geistlichen Gewalt, und auch katholische Regenten haben in ältern und neuern Zeiten ihre Rechte in dieser Hinsicht ausgeübt. So z. B. haben unter andern die Landesherren in Baiern von 1495 bis jetzt die auffallendsten Beweise, daß sie die Klöster, Abteien und andere Stifter ihrer Gewalt als unterworfen betrachteten, durch die Translationen oder Aufhebungen derselben gegeben. So wurden schon 1495 von Herzog Albert IV die Chorstifte

*) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, vom geheimen Justizrath Pütter in Göttingen. I. Th. S. 414. 417.

Schliers und Illmünster, im Pfleggerichte Pfaffenhofen, in das Kollegiatstift nach München; 1581 und 1595 von Herzog Wilhelm V die Stifte Pfaffmünster und von Mosburg, ersteres nach Straubing, letzteres nach Landshut versetzt ꝛc.*). Karl V gebot durch einen Machtspruch Reichsfrieden den zwo über die Religion streitenden Partheien in Deutschland, widerstand dem Religions-Eifer der Katholiken, verschaffte dadurch Ruhe den Protestanten, um das Reich von der hereinbrechenden innerlichen Zerrüttung zu retten, und sprach das Todesurtheil über alle hartnäckigen tumultuirenden Widertäufer im Reich. Ist ferner von jeher die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Sachen unbezweifelt gewesen: wer darf die Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen den weltlichen Fürsten, denen die sekularisirten Länder zugefallen sind, zumal wenn sie das privilegium de non appellando besitzen und ausüben, absprechen, da ihnen dies Recht, vermöge des oberstrichterlichen Amts und Majestäts-Rechts in Ansehung der Religion, so wie es aus den Begriffen des allgemeinen Staatsrechts erweislich ist, zukömmt?

„Kein vernünftiger Mann, sagt Gregor IX**), kann glauben, daß irgend eine Uebung oder Gewohn-

*) Ueber die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen ꝛc. S. 108.

**) Can. cum tanto; de consuetudine.

heit, von welcher Art sie immer seyn mag, man hieße sie besser Korruption, dem Naturrechte Abbruch thun könne, welchem man, ohne Gefahr des ewigen Todes, nicht zuwiderhandeln kann. Ob nun gleich eine lange Uebung in gewissen Fällen einen ziemlichen Anspruch geben kann, so kann sie doch nie so weit gehen, daß sie positiven Rechten nachtheilig seyn könnte, die Verjährung müßte denn der Vernunft und Billigkeit gemäß seyn." Dieser von allen Juristen als wahr angenommene Kanon führt zu folgendem Schluß:

Die Lokal-, Personal- und Real-Immunitäten, wenn sie auch durch eine noch so lange Uebung vom Römischen Stuhle und seinen ultramontanistischen und kurialistischen Trägern vertheidigt worden, sind: 1) den natürlichen Souveränitäts-Rechten, 2) den positiven Gesetzen der Fürsten und Könige, 3) den billigen Präskriptions-Rechten zuwider, da sich, wie oben gezeigt worden ist, die weltlichen Regenten denselben beständig widersetzt haben.

Die Erbfürsten, welche sekularisirte Lande erhalten haben, sind also in Ansehung derselben vollkommen befugt, die Immunität, die die Geistlichen in der bürgerlichen Gesellschaft als untheilnehmende Fremdlinge dem ewigen Argwohne und Mißtrauen aussetzt, abzuschaffen, und die geistliche Gerichtsbarkeit, die immer mit der

weltlichen Macht im Kampfe liegt, aufzuheben, damit die Geistlichen, welche Bürger und Beamte des Staats, wie andere sind, oder doch seyn sollen, künftig in ihren bürgerlichen Angelegenheiten, auch wie andere Bürger und Beamte, durchaus unter der Regierung des Landes stehen.

Wirklich hat der Erbprinz von Oranien-Nassau, Fürst zu Fulda, von diesem landesherrlichen Rechte schon im vorigen Jahre in seinen Entschädigungs-Landen einigen Gebrauch gemacht. Denn Er hat 1) ein eigenes von dem bischöflichen Vikariate getrenntes und lediglich von Ihm als Landesfürsten abhängiges Konsistorium errichtet; 2) die Erkenntniß über alle fleischliche Vergehungen, durch das ganze Land, ohne Unterschied der Religion, diesem Konsistorium angewiesen *).

Dazu ist vorzüglich und ganz besonders der König von Preußen berechtigt, da Sr. Majestät die Entschädigungs-Lande mit der unbeschränkten Landeshoheit und Souveränität übergeben worden sind.

76.

In der ersten Kirche war dasjenige, was den Lehrern der Gemeinden gereicht wurde, nur eine Beisteuer,

*) Fürstl. Fuldaische Verordnung, die Organisation des Konsistoriums betreffend.

wodurch der Schaden, den das geistliche Amt in ihrer Nahrung verursachte, ersetzt wurde. Wie sehr sich diese Umstände in der folgenden Zeit geändert haben, wird man aus dem Folgenden sehen. Es entdeckten sich nämlich von Zeit zu Zeit ergiebige Quellen, aus denen Kirchengüter von mancherlei Art ihren Ursprung hatten. Konstantin erweckte durch sein Gesetz, daß jeder die Erlaubniß haben sollte, der Kirche bei seinem Ableben so viel zu vermachen, als er nur wollte, die Freigebigkeit der Christen auf eine beinahe gränzenlose Art. Baronius selbst tadelt ihn deswegen darüber. Eben dieser Kaiser wendete der Klerisey auch Verschiedenes aus den Reichseinkünften zu. Auch Konstans schenkte an die Gemeinden in Afrika ansehnliche Summen. Auf diese Art vermehrten sich die Kirchengüter ansehnlich, aber das Christenthum wurde dadurch vernachläßigt. Daher sagt Hieronymus: „Ehemals war die Kirche an geistlichen Gütern reich, und an leiblichen arm; jetzt aber ist es gerade umgekehrt." Obgleich strenge Gesetze vorhanden waren, wodurch der Habsucht der Erbschaftserschleicher gesteuert werden sollte, so fanden doch listige Mönche Mittel, Erbschaften an beweglichen oder unbeweglichen Gütern ihren Kirchen zu verschaffen. Unter die frühern Quellen der Kirchengüter gehören auch die Zehenten, welche anfänglich freiwillig gegeben worden zu seyn scheinen. Alle diese Kirchengüter nannte man Güter der Armen. Man hat eine Verordnung,

in welcher die Bischöfe angewiesen wurden, daß, weil ihnen die Austheilung dieser Güter übertragen sey, sie dahin sehen sollten, daß sie unter die Bedürftigen gehörig ausgetheilt würden. Es war damals eine allgemeine Lehre, daß Wittwen, Jungfrauen, Kranke, Gefangene, Fremde, nebst der Klerisey von den Kirchengütern unterhalten werden sollten.

So standen die Sachen, in Absicht auf die Kirchengüter, bis in das vierte Jahrhundert, von da an aber bekamen sie immer eine weitere Ausdehnung. Die Geistlichen bekamen nun immer mehrere Vortheile. Wenn man die Gesetze der Kaiser in diesem Jahrhundert gegen die Erbschleicher unter den Geistlichen und die Klagen der vornehmsten Kirchenlehrer über die Geldbegierde vieler Mitglieder ihres Standes, in Erwägung zieht, so kann man nicht in Abrede seyn, daß von einigen Geistlichen unerlaubte Mittel gebraucht worden, die Kirchengüter zu vergrößern. Eigentlich wurde das allermeiste zunächst einer Kirche mit der Bestimmung geschenkt, daß zwar die Klerisey einen Theil davon genießen, zugleich aber auch für die Armen der Gemeinde und für andere Bedürfnisse gesorgt werden sollte. Allein die Bischöfe, die die Verwaltung dieser Güter übernahmen, wurden, nebst andern Geistlichen, dadurch nicht nur in viele fremde Beschäftigungen verwickelt, worüber verschiedene Kirchenlehrer jener Zeit bittere Klagen führen, sondern sie benutzten auch nicht selten auf

eine willkührliche Art die Kirchengüter zu ihrem und ihrer Familie Nutzen. — Es war nunmehr bereits nicht nur durch die Schenkungen frommer Christen, sondern auch durch Einkünfte, welche die Fürsten festgesetzt hatten, für das nothwendige Auskommen der Klerisey gesorgt, und ihnen mehr zugesichert, als sie brauchten; dennoch aber gingen die außerordentlichen Bereicherungen ihren Gang immer fort. Chilperich, König der Franken, klagte: „Siehe! unsre Kammer ist arm geblieben, unsere Reichthümer sind an die Kirche übertragen worden." Demungeachtet sieht man nicht, daß sich die Fürsten diesem Strom widersetzt haben, und sie hätten auch viel gewagt, wenn sie sich bei der damaligen Denkungsart gegen die Bereicherung der Klerisey gesetzt hätten: Feinde Gottes und seiner Kirche würden die geringsten Ehren=Titel gewesen seyn, die man ihnen würde beigelegt haben. — In den Zeiten, da Leichtgläubigkeit und Aberglaube anfingen, herrschend zu werden, bediente man sich der Schwachheit des Volks, um es zu desto größerer Freigebigkeit gegen die Kirche zu ermuntern. Man erzählte abschreckende Beispiele für diejenigen, die sich an den Kirchengütern zu vergreifen Lust haben möchten; auf der andern Seite stellten die Geistlichen die Wohlthaten ihres Standes in ein rühmlich bleibendes Andenken. Auch die Kirchenversammlungen nahmen sich der Sache mit besonderem Eifer an. Es war eine besondere Maxime, die man zu diesen Zeiten annahm,

daß die Bischöfe ihre geringsten Angelegenheiten zu einer Sache Gottes machten: daher gaben sie auch ihren Einkünften eine solche Wendung, und wendeten die göttlichen Befehle für Priester und Leviten aus dem alten Testamente auf ihren Tand an. Was ehemals freiwillige Beisteuer war, das wurde nun durch ausdrückliches kirchliches Gebot Nothwendigkeit. Eben dieses wurde auf die Zehenten angewandt und beschlossen, daß jedermann die kirchlichen Zehenten abtragen, und diese von den Priestern entweder zum Besten der Armen, oder zur Loskaufung der Gefangenen angewandt werden sollten. Ein Schriftsteller des siebenten Jahrhunderts, Salvian, giebt ein deutliches Zeugniß von der herrschenden Denkungsart der Geistlichen seiner Zeit, in Absicht auf die Kirchengüter. In einer Schrift, die er unter der Aufschrift: Timothei ad ecclesiam catholicam. L. IV. herausgegeben, ereifert er sich über die Bischöfe, die ihr Vermögen nicht den Armen, nicht den Kirchen, nicht Gott, sondern dem Weltlichen zuwendeten. Sein Hauptsatz ist, daß den Kirchen, der Klerisey und den Klöstern, mithin Gott selbst viel zu wenig geschenkt werde, da doch dieses das leichteste Lösegeld für die Sünde sey. Hieraus verbreitete sich auch auf die folgende Zeit der Grundsatz, daß, wenn man Gott, oder an dessen statt, der Kirche und dem Armen etwas Gewisses bezahle, so habe man wegen seiner Sünden weiter nichts mehr zu besorgen; ein

Grundsatz, der, besonders nach der Erdichtung des Fegfeuers und der Seelen-Messen, zur Vermehrung der Kirchengüter nur allzu unfruchtbar war, wie man aus der Geschichte des Mittelalters deutlich ersehen kann.

Der nämliche Geist, der im siebenten Jahrhundert sowohl unter der Klerisey, als unter den Laien herrschend war, blieb es noch in den folgenden Zeiten, und trug zur weitern Vermehrung der Kirchengüter das meiste bei, wozu freilich auch in manchen Ländern noch besondere Ursachen mitwirkten. Insonderheit erlangten die Mönche im siebenten Jahrhundert ein größeres Ansehen, als sie bisher gehabt hatten, und erwarben dadurch eine große Menge Güter, so daß selbst die Bischöfe eifersüchtig darüber wurden. Die Klöster, welche ihrer ersten Einrichtung nach Wohnplätze der dürftigsten Menschen seyn sollten, wurden nun Gesellschaften von überaus reichen Brüdern. Die Bewunderung ihrer Heiligkeit und Verdienstlichkeit, ihre Kraft, von Sündenstrafen zu befreien, und zur obersten Stufe der Seligkeit zu erheben, verursachten eine Menge Schenkungen und Stiftungen, die für die Klöster und Kirchen gemacht wurden. Selbst Fürsten stiegen von ihren Thronen in die feierliche Abgeschiedenheit der Mönche herab, und sie kamen niemals leer. Besonders breiteten sich die Mönche von der Regel Benedikts sehr aus, den man mit Recht den Patriarchen der Abendländischen Mönche nen-

nen kann. Wie ansehnlich die Einkünfte dieser und anderer Klöster geworden sind, liegt am Tage.

Ob nun gleich dieser Geist der Stiftung in der mittlern Zeit sehr allgemein war, so fehlte es doch auch nicht an Männern, die das Uebertriebene darin mit Nachdruck tadelten. Merkwürdig ist dasjenige, was Karl der Große in einem seiner Kapitularien von den Geistlichen, die, ihrem Vorgeben nach, die Welt verlassen haben, sagt: Hat denn derjenige die Welt verlassen, der täglich seine Besitzungen durch jede Kunst zu vermehren nicht aufhört, indem er bald die Seligkeit des himmlischen Reichs verspricht, bald die ewigen Strafen der Hölle droht, und im Namen Gottes, oder irgend eines Heiligen, sowohl die Reichen als Armen, welche einfältigen Verstandes, ungelehrt und unvorsichtig sind, des Ihrigen beraubt, ihre rechtmäßige Erben enterbt, und dadurch die meisten wegen der Armuth, in welcher sie auf diese Art gestürzt worden sind, Verbrechen zu begehren zwingt: Was soll man von denjenigen sagen, die, gleichfalls aus Liebe zu Gott und den Heiligen, neue Kirchen bauen, und, so viel sie nur können, die Leute ermahnen, ihr Vermögen an dieselbe zu schenken? *). Die Absicht bei dergleichen Schenkungen war, wie man aus den noch häufig vorhandenen Urkunden jener Zeit sieht, durch die Fürbitte der Heiligen (deren Er-

*) Capitulare II. A. 811. Col 2. pag. 479.

hörung die katholische Kirche auf den heutigen Tag sich noch nicht zu behaupten getraut!) Vergebung der Sünden mit ihren Gütern zu erkaufen. Einige Scholastiker äußerten die Meinung von einem gewissen Schatze der Heiligenverdienste, aus welchem der Pabst Ablaß ertheilen konnte, und diese Meinung machte in der folgenden Zeit so viel Glück, daß sich die Päbste ihrer mit großem Vortheil bedienten. Es verbreitete sich die Meinung, daß man durch Schenkung seiner Güter an die Kirche oder Geistlichkeit Vergebung der Sünden erlangen könnte, und dieses wurde eine ergiebige Fundgrube, woraus die Geistlichkeit reiche Vortheile zog. Aus dieser Ursache gingen der dagegen gemachten Verordnungen ohnerachtet die Schenkungen immer ihren Gang fort, und wenn sie auch manchmal einen Stoß bekamen, so dauerte es doch nicht lange, sondern sie fingen bald wieder an zu steigen. Die größte Anhäufung der Kirchengüter findet man vorzüglich in der abendländischen Kirche, worin es immer auf dem bisher beschriebenen Wege fortging. Damals wurden den Bischöfen und Kirchen nicht bloß Landgüter, Aecker, Zehenten und ähnliche Einkünfte, sondern auch ganze Städte, Grafschaften, Zölle, Münzgerechtigkeiten und andere landesherrliche Rechte geschenkt. Zu den Zeiten der Kreuzzüge machten viele Edelleute vor ihrem Abzuge in die Morgenländer ihr Testament, und verordneten darin, daß wenn sie nicht

wieder zurückkommen sollten, dieses oder jenes Kloster oder Kirche ihr Erbe seyn sollte. Man weiß, wie viele Menschen damals in dem Orient ihr Grab fanden. Viele Urkunden, die noch aus jenen Zeiten übrig sind, beweisen, wie die Kirchen zu dem Besitze dergleichen Güter gekommen sind.

Aus allen diesen bisher angeführten Quellen flossen unsägliche Reichthümer in die Kirchen, und durch diese auf den Pabst zusammen, so daß Bischöfe und Päbste zu einem Ansehen, zu einem Glanz und zu einer Pracht sich erheben konnten, daß es zum Erstaunen ist. Daher sagt der Verfasser der Vorstellung an alle vernünftige Katholiken ꝛc. (S. 13.): „Wie würden sich die Apostel wundern, wenn sie wieder aufständen, in die Curia Romana und andere bischöfliche Gerichtshöfe kämen, den Prunk des Römischen Pabstes und unserer Fürstbischöfe sähen!" „Diese sollten unsere Nachfolger seyn! würden sie voll Erstaunen ausrufen: diese die Prediger und Lehrer des Evangeliums? Aber dafür würden diese armen rechtschaffenen Männer durch die Schweizer des Pabstes und die Grenadiere unserer Fürstbischöfe von ihren Pallästen weggescheucht werden, ohne die hohe Gnade zu genießen, bei Sr. päbstlichen Heiligkeit oder seiner hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Fürstbischof eine Audienz zu erhalten."

Aus dem bisher Gesagten erhellt nun, daß die sogenannten Kirchengüter vermittelst der niederträchtigsten

Kunstgriffe und der empörendsten Lehren, die bloß aus Gewinnsucht und Geiz in Umlauf gebracht wurden, gesammelt, und daß sie durch Unwissenheit, Aberglauben, List und Betrug, durch Schmeicheleien und Erschleichungen aufgehäuft wurden *), und zwar von denjenigen, von welchen Wiklef behauptet: sie seyen des Besitzes aller weltlichen Güter unfähig. Ueber die Menge dieser unrechtmäßig besessenen Kirchengüter hat es daher besonders in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte verschiedene Bewegungen gegeben; die Hauptbewegung aber entstand bei und nach der Reformation im sechszehnten Jahrhunderte. In den Ländern, wo sich die protestantische Religion ausbreitete, wurden von den Obrigkeiten die Kirchengüter größtentheils eingezogen. Die Gründe, welche man damals und auch in der Folge für die Verweltlichung oder Einziehung der Kirchengüter anführte, waren hauptsächlich nachfolgende:

1) Die Kirchengüter sind dem Aberglauben und dem Afterdienste gewidmet, und können daher eben so wohl auf was immer für eine Art verweltlichet und gebraucht werden, so wie ehemals die Güter, welche den Göttern der Heiden geweiht waren, von den

*) Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici. Tom. VI. Pag. 96 — 98.

Christen dem Götzendienste entrissen, und zum weltlichen Gebrauche bestimmt wurden.

2) Der Gebrauch der Stiftungen ist veraltet, ihr Zweck wird nicht mehr erreicht, und sie haben aufgehört nützlich zu seyn.

3) Der Ueberfluß der Kirchengüter, die man einziehen muß, damit die Andacht und Frömmigkeit der Geistlichen nicht in Gefahr geräth, indem Reichthümer die Sitten verderben. Daher sagte schon Bonifaz: damals seyen goldene Priester gewesen, da die Kelche hölzern waren. Auch Bernhard klagte: die Religion hat Reichthümer geboren, aber die Tochter hat die Mutter verschlungen *).

4) Das Staatswohl. Daher haben Deutsche Kaiser ganze Abteyen verpfändet oder veräußert **). Die Ausführung dieses Grundsatzes liefert Schmidt in seinem Kirchenrechte ***) so schön, daß ich mich nicht erwehren kann, selbige hier wörtlich einzurücken.

Diejenigen, welche behaupten, daß die Kirchengüter um des Staatsbestes willen eingezogen werden müssen, sagen:

---

*) Schmidt, Thesaurus juris ecclesiasticis. Tom. VI. pag. 132 — 137.

**) Pfeffinger ad Vitriar. L. 3. Tit. 2. §. 101.

***) L. s. c. pag. 146.

„Utilitatem rei publicae supremam legem constituere, hanc bona omnia reddere communia; non aliter transferri potuisse in Ecclesias bona privatorum, quam sub conditione, ut Res publica salva sit: pro salute rei publicae quodvis membrum vitam suam debere impendere, multo magis bona: per Donationes subditorum Principibus supremam in bona omnia potestatem, seu dominium eminens et altum et advocatiam ecclesiarum eripi non potuisse, hoc ipsos ecclesiasticos scriptores asserere, „Ambrosium: *) Si agros (ecclesiasticos) desiderat Imperator, potestatem habet vindicandorum, et alibi: Non vis esse obnoxius Cesari? noli habere quae sunt mundi, qui enim mundanas captat divitias, eum oportet pati, ut Dominus mundanus in rebus suis dominetur." Velle Augustinum **): quod possideantur omnia jure Imperatorum: diserte asserere Hugonem de S. Victore ***): nunquam possessiones a regia potestate ita elongari possunt, quin si ratio postulaverit, et necessitas, et illis ipsa potestas debeat patrocinium, et illi ipsae pos-

*) Sermo adversus Auxentium relat. in Can. 27. XI. Q. 1.

**) Tract. 6. in Joann. relat. in Can. 1. Dist. 28.

***) L. 2. de Sacram. Fidei. Part. 2. C. 7. ubi plura eam in rem.

sessiones debeant in necessitate obsequium. Posse proinde Principem ad salutem Rei publicae bonis ecclesiasticis uti, quin etiam ad utilitatem rei publicae, cum magna convenientia sit necessitatis et utilitatis."

Der Staat ist also durch das Hoheitsrecht der Advokatie (oben 53.) und durch das Recht des Ober-Eigenthums in Kirchensachen (oben 54.), und selbst durch das Reformations-Recht (51.) befugt, Verträge seiner Unterthanen in Kirchensachen aufzuheben, und die Kirchengüter einzuziehen. Sohin sind die weltlichen Erbfürsten auch berechtiget, die Kirchengüter in ihren Entschädigungslanden einzuziehen, und jeder unbefangene Sachkenner wird sie segnen, wenn sie den todten Kirchengütern neues Leben verschaffen.

Das Recht eines Landesherrn, die Zehenten der Geistlichen aufzuheben, ist erwiesen. Denn die Zehenten sind kein Eigenthum der Geistlichen. Es ist Pflicht sogar der Regenten, jenes Recht auszuüben. Denn die Zehenten sind sowohl widerrechtlich, als auch der Volks-Industrie, Landes-Kultur, dem National-Wohlstande, den Finanzen des Staats und der Bevölkerung schädlich. Besonders ist die Verschleppung bei der sogenannten Einfechsung der Zehenten nicht zu übersehen. Wenn so vieles gegen nichts, als graues entstaltetes Herkommen und den

grundlosen

grundlosen Wahn einer Verkürzung bei der Ablösung für selbe spricht, wer soll den Wunsch nach einem Vergleiche über diesen wichtigen und doch so wenig berücksichtigten Gegenstand unterdrücken? Am wohlthätigsten scheint gänzliche Loskaufung zu seyn. Die Eigenheiten dieser Loskaufung entnehmen sich aus dem Prinzip der Gerechtigkeit, und diesem zufolge kann das Surrogat nur ein solches seyn, welches keinen betheiligt, welches dem Pflichtigen nicht mehr entzieht, als die Zehentlast that; dem Berechtigten nicht weniger abwirft. Die Ablösungs-Summe, welche den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge leistet, wird gefunden, wenn man die Zehent-Erträgnisse nach einem dreißigjährigen Durchschnitte als Zinse eines auf dem zehentpflichtigen Gute liegenden Kapitals betrachtet, und vermittelst dieser Zinse nach einem Zinsfuße (etwa fünf Prozent), mit dem Leute, welchen man sein Geld ohne Verlustsgefahr darleihen kann, gewöhnlich einhalten, das ihnen korrespondirende Kapital berechnet. Gänzliche Zahlung des Kapitals mit Einem Male würde sowohl dem Gläubiger schädlich seyn, da er das ganze Kapital nicht wohl für den Augenblick anlegen können, als auch dem Schuldner, der das ganze Kapital nicht aufzutreiben wissen würde. Daher Zahlung in Fristen; und am geeignetesten würden diese Fristen auf ein Menschenalter — 33 Jahre — ausgeschlagen, und die restirende Summe vom Schuldner natürlich verzinset; Zinse und Kapital-Fristen aber auf gleiche Raten

berechnet. Aber auch als solche Fristenzahlung würden sie den meisten Zehentpflichtigen noch sehr schwer fallen *).

77.

Ein ächt fürstlicher Gedanke Karls des Großen war es, daß die Domherren sich dem Unterrichte der Jugend vorzüglich widmen sollten. Man sehe darüber ein merkwürdiges Kapitular des großen Mannes nach, das der bekannte Codex Carolinus enthält. Es war aber mit den Domherren in den meisten Bisthümern eine merkliche Veränderung vorgegangen. Seit Ludewigs des Frommen Zeiten sollten sie eigentlich, nach der von einem gewissen Bischof Chrodogang zu Metz aufgebrachten Regel, auf ähnliche Art, wie Mönche, ein gemeinsames Leben führen, beisammen wohnen, an einem Tische essen, in einem Hause schlafen u. s. w. Verschiedene bischöfliche Kirchen waren selbst ursprünglich mit Benediktiner-Mönchen besetzt *). Allmählig kam es aber in einem Bisthume nach dem andern dahin, daß anstatt der gemeinschaftlichen Wohnung und Tafel, ein jeder Domherr seine eigne Einkünfte zog, seine eigne Woh-

---

*) Die Zehenten als Steuern betrachtet. Von Michael Wutz, der Rechte Licentiaten. Landshut, bei Joseph Uttenhofer, 1804. S. 63. 8.

*) In Deutschland zählt man sieben Domkirchen, deren Geistliche erst Mönche waren, nämlich Freisingen, Salzburg, Utrecht, Eichstädt, Würzburg, Bremen und Regensburg.

nung nahm, seine eigne Wirthschaft führte, und also seine Pfründe nach Gutbefinden benutzte, auch selbst die ihm obliegenden gottesdienstlichen Handlungen durch andere (Vikarien) an seiner Stelle verrichten ließ. So verlor sich beinahe ganz die ursprüngliche Bestimmung der Domherren. Sie kamen jetzt in solche Umstände, daß man kaum mehr daran dachte, daß Gottesdienst, geistliche Verrichtungen und Schulgeschäfte ihr Beruf seyn sollte. Nachdem also die Domherren ihre geistlichen Verrichtungen Andern übertragen hatten, verzehrten sie ihre großen Einkünfte im Müßiggange, und zeichneten sich durch ihren Wandel eben nicht sehr vortheilhaft aus. Daher sagt der Verfasser der Vorstellung an alle vernünftige Katholiken ꝛc. (S. 5.): „Was ist ein Domherr als solcher für ein Phantom in der moralischen Welt? und für das Chorschreien, das doch über das auch durch Vikarien geschieht, soll und mag er so viel Geld ziehen? Ich würde mich wahrlich schämen, für ein solches elendes, nichts bedeutendes, unnützes Geschäfte mich bezahlen zu lassen."

Eben so ging es mit den Klöstern, deren durch niedrige Mittel erlangte Reichthümer ihren Mitgliedern so vielen Stoff zu Bequemlichkeiten des Lebens verschafften, daß sie bald von der ersten Absicht ihrer Stifter und von der Vorschrift ihrer Ordens-Regeln fast gänzlich abwichen.

Das Vaterland der Krokodile ist auch das

Vaterland — der Mönche. Beide sind des heißen Egyptens Geburten; nur mit dem Unterschiede, daß die Krokodile in ihren Sümpfen blieben, die Mönche sich aber über Gottes lieben weiten Erdboden ausbreiteten. — Schon im Anfange des Christenthums gab es Christen, die sich, entweder den häufigen Verfolgungen zu entgehen, oder aus Liebe zu einem einsamen und beschaulichen Leben, in entlegene, einzelne Oerter begaben, von denen der Ursprung der Klöster im weitläuftigen Verstande hergeleitet wird.

Die eigentlichen Klöster haben im dritten Jahrhundert ihren Anfang genommen; ihr Stammvater war der Egyptische Eremit Antonius, nebst seinem Diener Paulus. Antonius ging in die Wüste, bestieg dort einen Berg, wo er zu seinem Lebensunterhalte ein Feld anbauete. Nach seinem neunzigsten Jahre nahm er einige Mönche zu sich, die ihn bis zu seinem Tode bedienen und pflegen mußten. Er wird gewöhnlich mit einem Schweine abgebildet — ein wahres Prognostikon der nachherigen Bettelmönche, die sich durch Unreinlichkeit so sehr ausgezeichnet haben! — Jene beiden Eremiten lebten in der Wüste von Salz und Brot, ohne Wohnung; und diese frugale Lebensart wurde unter der Diokletianischen Verfolgung von mehreren, jedoch nur unter Abgelobung des Fleisches und Weines, nachgeahmt.

Pachomius war der erste, der ein umschlossenes

Gebäude aufführte, in welches er einige von diesen Eremiten in Sicherheit setzte, und darin wohnen ließ. Dieses Gebäude nannte er Claustrum, daher das Wort Kloster. Die Liebe zum beschaulichen Leben und müßigen Betrachtungen dichtete der körperlichen Selbstpeinigung, dem unausgesetzten Fasten und der Einsamkeit, wodurch Visionäre und Schwärmer aller Art entstanden, den höchsten Grad der Vollkommenheit an. Diese falschen Meinungen legten den Grund zu den überstrengen Uebungen der Asketen, Mönche und Einsiedler. Daher war Pachomius fleißig in den geistlichen Uebungen, marterte seinen Körper, betete stets, bauete viele Klöster, und bekam ein Gesindel von 50,000 Mönchen zusammen. Zum größten Glück für ihn und seine Nachfolger hatte auch seine Schwester den drollichten Einfall, eine Nonne zu werden, und ihr Beispiel fand viele Nachahmung. Der entzückte Bruder baute ihnen daher auch ein Kloster, schrieb ihnen Regeln vor, und hielt fleißig Untersuchung. — Merkwürdig ist es, daß schon unter dem ersten Nachfolger Pachomius ungehorsame Mönche in allen Klöstern große Unruhen erregten! —

Die in einem Kloster beisammen wohnten, wurden Cönobiten genannt; welche aber frei in der Zerstreuung lebten, hießen Anachoreten, und enthielten sich von allem Umgange mit andern Menschen. Indeß findet man doch, daß auch viele von diesen Anachoreten

verheirathet waren. Die Cönobiten waren an gewisse Regeln gebunden, die sie unter sich selbst machten, und bisweilen auch veränderten. Im Anfange waren sowohl die Anachoreten, als die Cönobiten, insgesammt Laien, und durften sich nicht mit dem Lehramte befassen.

Der Aufenthalt der Cönobiten war anfangs in Wüsten, Wäldern, ungebaueten öden Gegenden, wo sie mit wilden Thieren in Gemeinschaft lebten. Weil sie aber ihre Lebensart für sehr verdienstlich hielten, und die übrigen Weltmenschen von der Theilnehmung an ihren Verdiensten und ihrer Heiligkeit große Dinge hofften, so wurden sie auch bald auf dem Lande, in Vorstädten, und endlich gar in Städten aufgenommen.

Der erste, welcher das Mönchsleben durch verschiedene Regeln in Ordnung brachte, war Basilius, der aus Furcht vor dem Kaiser Konstantin in die Wüste flüchtete. Und dieses vierzehn hundert Jahre alte Machwerk, das unter dem Namen der Regeln des heil. Basilius bekannt ist, muß noch genau beobachtet werden! —

Bis in das sechste Jahrhundert bestand also das Mönchs- oder Klosterleben in drei Punkten: 1) in einem gemeinschaftlichen Leben; 2) in der Enthaltung; 3) in der Beobachtung der Regeln. Und dieses war eine bloß unter ihnen selbst festgesetzte Einrichtung, ohne Dazwischenkunft eines Bischofes oder Pabstes, und war folglich unter den welt-

lichen Obrigkeiten eine bloße Toleranz, oder theils ausdrückliche, theils nur stillschweigende Erlaubniß. Bald aber wurden die Mönche in zwei Haupt-Klassen abgetheilt: in Sarabaiten, die in Höhlen und Einöden wohnten, und in Gyrovagen, die durch das ganze Land strichen, und auf Kosten der Weltleute sich den Bauch füllten. Selbst der heil. Benedikt, von dem wir bald hören werden, sagt von den Sarabaiten, daß sie die scheußlichste Gattung von Mönchen waren, die in ihrem Wandel der Welt nachlebten, und mit ihrem geschornen Kopfe Gott zum Narren haben. Sie machen sich die schändlichsten Lüste zum einzigen höchsten Gesetze; was ihnen behagt, nennen sie heilig, und was ihnen zu beschwerlich ist, verschreien sie als unerlaubt. Die Gyrowagen oder Landstreicher werden von dem Heiligen noch unsanfter beurtheilt. Er nennt sie die letzte Gattung von Mönchen, die ohne festgesetzte Wohnung durch die Provinzen streifen, Sklaven ihrer bösen Lüste und ihres Wanstes sind, und noch abscheulicher als die abscheulichen Sarabaiten leben!!! — —

Ein neuer Schöpfer der Mönche war der eben genannte Benedikt, der wirklich der Großvater des Mönchswesens in den Abendländern war *). Dieser

---

*) Er war ein Italiener, und hatte also ein heißes Blut. Daher unterredete er sich oft mit der heil. Scholastika in

Stifter des reichen und mächtigen Benediktiner-Ordens fügte, nebst seinem Schüler und Nachfolger Kolumban, viele neue Mönchsregeln hinzu, die von den abendländischen Mönchen als göttliche Gebote und Vorschriften verschlungen wurden. Es haben auch nachher fast alle Ordens-Stifter die Regeln Benedikts zum Muster ihrer klösterlichen Einrichtungen genommen. Zufolge dieser Regeln durften die Herren Mönche weder von vierfüßigen Thieren essen, noch Wein trinken, ihre Kleider des Nachts nicht ausziehen, u. s. w. Diejenigen bekamen sechs Schläge mit einer Peitsche, welche vergaßen, beim Tischgebete das Amen auszusprechen; eine gleiche Strafe erhielten die, welche bei dem Anfange der Hymnen husteten, oder den Kelch mit ihren Zähnen berührten.

Benedikt wird auch für den Urheber der drei famösen und höchst unseligen Klostergelübde, nämlich: 1) der ewigen Keuschheit, 2) der freiwilligen Armuth, und 3) des beständigen Gehorsams unter einem geistlichen Obern, gehalten; und es ist gewiß, daß von seiner Zeit an, jene drei Gelübde so streng erklärt, für lebenswierig und unauflöslich gehalten wurden, wodurch so viele tau-

---

einem nicht weit von seinem Kloster gelegenen Hause, und verließ sie erst des Abends; doch mußte er einst auch in der Nacht bei ihr bleiben, weil sie durch ihr Gebet ein großes Ungewitter erfleht hatte. — —

send Menschen beiderlei Geschlechts an Leib und Seele unglücklich geworden sind, und es noch so lange werden, bis diese Chimären endlich einmal aus der Welt verbannt werden. Denn sobald man diese Gelübde nur etwas näher betrachtet, so fällt auch das Ungereimte, Unthunliche und Schädliche derselben sogleich in die Augen. Wer sich anheischig macht, ewig arm zu seyn, übernimmt die gottlose Verbindlichkeit — ein Taugenichts und Müßiggänger zu werden, von fremden Verdiensten zu zehren, und den gegen alle Polizei streitenden Bettelunfug zu verewigen. — Wer sich zum beständigen (blinden) Gehorsam verpflichtet, verbindet sich zur lebenswierigen Unmündigkeit, immerwährenden Kindheit und unaufhörlichen Verstandeslosigkeit. Denn nur die Kinder sind dem unbedingten Gehorsam unterworfen, weil sie unmündig sind, kein Bewußtseyn und keine Ueberlegung haben, und ihre Freiheit nicht gebrauchen können. — Wer die ewige (hört! hört!) Keuschheit gelobt, macht sich lächerlich vor der ganzen Welt, und übernimmt eine physisch- und moralisch-unmögliche Pflicht, weil kein Mensch weiß, wie sein Körper (Temperament) und Geist während seiner ganzen Lebens-Periode beschaffen seyn werden, weil keiner, der ein ganzer und sittlicher Mensch seyn will, die Ehe abschwören darf, und weil die gänzliche und ununterbrochene Enthaltsamkeit von gesunden Cölibateurs so gar selten ausgeübt werden soll, nebstbei zweck-

los, ja sogar zweckwidrig ist, unendlich viele Qualen und Leiden an Leib und Seele verursacht, so daß jeder ein trauriges Opfer seines Standes wird, er mag nun keusch oder unkeusch leben. Beherzigt man noch überdieß, daß jene barbarischen und heillosen Klosterbürden, die kein wohlgeordneter Staat privilegiren darf, unerfahrnen Jünglingen und Mädchen, die weder sich selbst, weder die Menschen, noch die Welt kannten, aufgelegt wurden: so empört sich die Menschheit noch mehr, und der unbefangene Menschenfreund wendet sich mit Unwillen von diesem Gemälde weg.

Nichts desto weniger sind diese drei Gelübde-Karrikaturen allen Mönchs-Orden aufgedrungen worden, und die Väter (so nannten sie sich selbst, und durften ex officio keine Väter werden! —) Benediktiner haben sich nachher nicht nur in verschiedene Zweige und Familien ausgebreitet, sondern auch zur Stiftung anderer Mönchs-Orden Gelegenheit gegeben (denn Ein Unkraut bringt immer wieder andere hervor; und so geht es auch mit den Insekten! —). Der Benediktiner-Orden ist also der älteste, der nach beständigen Regeln und Gelübden eingerichtet worden ist, und den man zum Maaßstab aller andern Mönchs-Orden, sowohl in Ansehung der Regeln, als auch der Gelübde, genommen hat. Benedikt erbauete allein nach und nach 12 Klöster in Italien, in der Gegend von Kassin. Nicht zufrieden, sein Reich in Italien ausgebreitet zu haben, sandte er einen seiner

Schüler nach Gallien und den andern nach Sicilien zur Fortpflanzung seiner Söhne. Bald kamen auch Kolonisten nach Elsaß, Spanien und England, und von da aus — zum größten Unglück und Schaden — durch den päbstlichen Bonifaz auch in unser Deutsches Vaterland. In einer Zeit von 200 Jahren zählte der Orden schon über 300 Klöster. Wenn man gleich nicht die Anzahl der Mönche bestimmen kann, so kann man doch schon daraus, daß in keinem Kloster unter 40, und in manchem über 200 Mönche waren, ersehen, wie schnell diese Gesellschaft sich ausgebreitet hat. Im Jahre 1336 war der Benediktiner-Orden schon in 37 Provinzen eingetheilt. — Im Jahre 1500 zählte man 52000 Benediktiner-Klöster, und wenn gleich nach der Hand durch Luther, Zwingli und Kalvin sich ein schreckliches Gewitter über die geschornen Köpfe zusammen zog, und die weltlichen Fürsten so gottlos waren, die geweihten Wohnungen der Mönche in profane Stiftungen zu verwandeln, so hat der Hagel diesen Orden doch weniger als andere getroffen; denn man zählte vor zwanzig Jahren noch 15000 Abteien, 14000 Prioreien, nebst unzähligen einzelnen Ordens-Häusern.

Zu Anfange des elften Jahrhunderts wuchs aus diesem ungeheuern Baume noch ein anderer fruchtbarer Stamm hervor. Der heilige Romuald sah in einem Traume, gleich einem zweiten Jakob, auf einer Leiter,

die vom Himmel bis auf die Erde reichte, weiß gekleidete Mönche auf- und niedersteigen, machte daher aus schwarz weiß, und stiftete den berühmten Kamaldulenser-Orden, der sich, um besser betrachten und beschauen zu können, gleich dem Orden des heiligen Benedikts, über die schönsten Hügel der Erde ausbreitete. Andere Abstämmlinge Benedikts waren der Karthäuser-, Cisterzienser-, Bernardiner- und Prämonstratenser-Orden. Woraus dann das ungeheure Korps der Mönche in der ganzen Welt entstanden ist, so daß man mit Grunde sagen kann: die Mönche waren gleichsam die Armee des Römischen Pabstes, die er nicht nur als eine Besatzung den Laien aufbürdete, sondern durch welche er auch die Bischöfe und andere Geistliche im Zaume hielt.

Endlich ereignete sich für die Mönche ein überaus glücklicher Umstand, indem nämlich ein Benediktiner-Mönch, Gregor, Pabst wurde, von dem die Mönche große Freiheiten erhielten. In diesen Zeitpunkt fällt auch die Befreiung der Klöster von der Gewalt der Fürsten und von den bürgerlichen Abgaben, wie auch Vermehrung ihrer ordentlichen Einkünfte durch den Zehenten. Bis ins vierzehnte Jahrhundert war kein Mönch in dem geistlichen Stande, und Pabst Klemens V, welcher ihnen im Jahr 1311 die Weihe zugestand, hat der Menschheit eine beinahe unheilbare Wunde geschlagen.

Durch Gregors Beispiel aufgemuntert, durch Ehren und Aemter angelockt, wurden nun fast alle Mönche Priester; der Laienstand wurde ganz aufgehoben, und sie fingen nun an, nicht nur mächtig, sondern auch angesehen zu werden. Dies ist der Zeitraum der festen Begründung des Mönchswesens. In der Folge schwangen sie sich immer höher empor. Aber, was dabei ganz natürlich war, sie wichen von ihren Gesetzen ab, und vergaßen ihre Bestimmung; sie wurden aus Menschen, welche bloß Gott loben sollten, die üppigsten Schwelger. Diese Ausartung der Mönche ist durch die lauten Klagen so vieler Kirchenversammlungen und ihrer eigenen Chor-Brüder hinlänglich erwiesen. Denn nichts artet leichter aus als ein Mönch. Alle Orden setzten sich daher bald über die Vorschrift ihres Stifters weg. Sie zogen Reichthümer an sich, mischten sich in alle politischen Angelegenheiten, knüpften Kabalen, und waren bei manchen Meutereien die Anführer, wovon in den neuern Zeiten noch Schlesien und Belgien Beispiele lieferten. —

Schandthaten der Anachoreten und Mönche häuften sich im Orient auf Schandthaten bis ins achte Jahrhundert. Alle Uebel, die Einsamkeit und Schwärmerei in die Welt brachten, übertrifft jedoch der als Glaubens-Artikel angenommene Wahn, daß nichts als Verfolgung, Marter und Todesstrafe vermögend sey, theologische Irrthümer zu rächen. Alle Schandthaten und

Gräuel wurden gerechtfertiget und befohlen durch diese Theologie, die Hölle und Einsamkeit erdacht haben. Mönchsgeist gab uns zuerst Zorn = Theologie für Religion. In Zellen und Höhlen fand diese Furie den meisten Beifall und die größte Achtung. Alle christlichen Mönche waren seitdem, in allen Jahrhunderten, mit dieser Theologie besessen. Tod und Verwüstung kam durch sie über alle Welttheile. Durch sie rauchte überall die Erde von dem Blute unschuldig abgeschlachteter Millionen von Menschen. Sie machte Dummköpfe, Bluthunde und Tiger aus Nationen, die man jetzt in Europa für am meisten gesittet hält. Religion soll die allgemeine Liebe und Glückseligkeit der Menschen befördern, und durch diese Theologie entstanden überall Henkersknechte aus Dienern Gottes und Predigern der sanften Lehre seines Lammes. — Niemand lehrte mehr, das sollt ihr thun; allenthalben schrie man: das müßt ihr glauben. Hängen und Verbrennen zum Besten der Ketzer und um Gotteswillen ward allgemein in der christlichen Kirche; denn Menschenhaß und Feindschaft findet nirgends so viel Nahrung, als in der Einsamkeit und Entfernung von den Menschen. In der Einsamkeit thront immer der schwarze Geist der Melancholie, da wurden Körper und Seele stumpf. Wie konnte man von Schwärmern, die sich ganz gegen ihren Willen mußten martern und quälen, billige Urtheile über ihre Mitmenschen, sanfte Gefühle des Mitleidens und der

Nachsicht erwarten? Jenes anachoretische Irrereden der Unzucht und das bei Mönchen so viele Jahrhunderte hindurch immer herrschend gewesene Bedürfniß viehischer Begierde ist kein Merkzeichen der Sanftheit. In den Zeiten, da Prälaten, Domherren und Mönche, Nonnenklöster zu Hurenhäusern machten, und Päbste im Vatikan den Sündenzoll von ganz Europa unter Haufen von nackten Dirnen verzehrten, kannte man die Liebe nicht *).

Grausamkeit und Gefühllosigkeit hatten immer den größten Antheil an dem Mönchsgeiste; denn Grausamkeit hebt immer ihr Haupt am meisten empor, im Gefolge des Aberglaubens und der Dummheit. — Der schlechteste Spitzbube erwarb sich Ansehen durch ein Mönchskleid; und den größten Verbrecher verehrte man als einen Heiligen, sobald er eine Kaputze aufsetzte. Die Aebte tyrannisirten ihre Mitbrüder, und machten sich schändlicherer Verbrechen schuldig, als man kaum den ausschweifenden Mönchen des Orients vorwerfen konnte. Diese scheußliche Ausartung und empörende Verschlimmerung der Sitten bewirkten dann, daß diejenigen unter ihnen, welche das allgemeine Verderben der Mönche beweinten, manche aus Einfalt, andere aber aus Ehrgeiz und Heucheley hervortraten,

*) S. Zimmermann über die Einsamkeit. II. Theil. S. 379 — 380. 393. 406. 407.

und mit ihren Klöstern Reformationen vornahmen. Diesen traten andere Klöster nnd Aebte bei, und so entstanden — — neue Orden! Die charakteristischen Unterscheidungszeichen der neuen Orden waren: der Aberglaube ihrer Zeit, neue Kleidungen und veränderte Tonsuren oder neue Moden in Ansehung der geschornen Köpfe.

Diese schädlichen Dronen wären schon an sich hinlänglich gewesen, den Keim alles Guten von Gottes Erde zu verbannen; allein das zerrüttete Europa sollte noch von einem weit schrecklichern Heere von Insekten gepeiniget werden.

Das dreizehnte Jahrhundert war es, das die Geisel des Menschengeschlechts — die Bettelmönche — hervorbrachte, und damit ja gesunder Menschenverstand um so gewisser von dem Erdboden vertilget würde, wurden drei Orden fast zu gleicher Zeit erzeuget.

Rom war von der Höhe, zu der es Gregor VII emporgehoben hatte, wieder sehr herabgesunken. Die reichen Benediktiner-Klöster fingen an, stolz und übermächtig zu werden, nahmen Roms Befehle nicht immer mit der schuldigen Achtung an, und gaben den Päbsten ihre Unabhängigkeit nur zu deutlich zu erkennen.

Das Projekt, einen Orden zu stiften, der vom Römischen Hof keinen festgesetzten Sold verlangte, und doch für den Römischen Hof mit einer blinden

Ergebenheit

Ergebenheit lebte und webte, konnte also nicht anders als angenehm seyn.

Der heilige Franziskus, der an der Krankheit, die die Kreuzzieher nach Europa brachten, gelitten haben soll, war der glückliche Mann, der es zwar nicht entwarf (denn Rom arbeitete schon durch einige Jahrhunderte im Stillen daran), aber doch ausführte, so sehr sich auch die Kirchenversammlung zu Latran allen neuen Stiftungen von Orden widersetzte.

Dieser große Bettelstamm theilte sich nachher in drei Hauptzweige: in Minoriten, Franziskaner und Kapuziner. Jeder von diesen drei Orden trägt andere Kaputzen, befolgt andere Regeln, wenn sie gleich Söhne eines Vaters sind, und im Haupt-Punkte, im Betteln, mit einander übereinkommen.

Wenige Jahre nach Entstehung des Franziskaner-Ordens stiftete der ebenfalls heilige Dominikus seinen Prediger-Orden, der zugleich predigte und verbrannte, und noch in den neuern Zeiten lieber verbrannt als geprediget hat.

Der dritte Orden, der fast zu gleicher Zeit mit diesen beiden entstand, war jener der Trinitarier. Die Stifter sind ein gewisser Johann von Matha und Felix von Valois. Dieser Orden sammelte jährlich ungeheure Geldsummen in der Christenheit zusammen, die er den Türken zutrug, welche ihm eine Bande gefangener Christen, die ihnen zur Last fielen, zum Gegenpräsent

machten; und so erschöpfte er die Christenheit am Gelde, um sie mit Bettlern und Taugenichtsen zu bereichern. In den östreichischen Staaten ist dieser Orden schon vor mehr als zwanzig Jahren an einem plötzlichen Schlagflusse dahin gestorben.

Rom fühlte nun bald den wohlthätigen Einfluß dieser Bettel-Orden, und sah sich im Stande, ansehnliche Heere ohne Sold und Kosten auf fremden Boden zu erhalten. Die Kongregationen der sämmtlichen Benediktiner hatten ihre unmittelbaren Obern immer außer dem päbstlichen Staate; die Generale der Bettel-Orden aber wohnten in Rom, und waren gleichsam das Unterpfand und Werkzeug der Unterwürfigkeit ihrer Untergebenen. Rom war also der Mittelpunkt, aus welchem die ganze Christenheit beherrscht wurde, und in welchem, nach dem großen Plan, das Geld der ganzen Christenheit nach und nach zusammenfließen sollte. Man kann es also dem päbstlichen Stuhl nicht verargen, wenn er bei so günstigen Aussichten auf noch größere Vermehrung seiner Truppen dachte. Welcher Monarch vermehrt nicht gern seine Truppen, besonders, wenn sich die Regimenter die Uniformen selbst anschaffen, und ihre Erhaltung nichts kostet, als Bullen und Patente? — Man sah also bald mehrere streitbare Vertheidiger des Römischen Stuhls hervorgehen.

Honorius III bestätigte den Karmeliter-Orden. So zahlreich auch die Geschichtschreiber dieses Ordens sind,

so ist sein Ursprung doch bis jetzt noch sehr dunkel. Das wahrscheinlichste nach der Geschichte ist, daß sie ein Haufen von Gyrovagen waren, die zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts durch einen gewissen Albert, Patriarchen von Jerusalem, in Gemeinden versammelt wurden, und sich um die nämliche Zeit im Occident einfanden; denn sie mußten ja existirt haben, ehe sie Honorius, der im Jahre 1216 Pabst wurde, bestätigen konnte. Dieser Orden zerfiel in zwei Hauptäste: in beschuhte und unbeschuhte Karmeliter.

Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde unter der Regierung Cölestins IV der Serviten-Orden zur Welt geboren. Er soll sieben reiche Kaufleute in Italien zu Vätern gehabt haben; daher bemerkte man auch in der Folge einen sehr großen Handlungsgeist an ihm. Sein Geburtsort war Florenz — aber sein Hauptglück machte er, nach Art der meisten Italiener, in Deutschland. Dieser Orden diente vorzüglich Marien; denn seine Glieder nannten sich Diener Mariens.

Zehn Jahre später sah man den Orden des heiligen Augustins emporsteigen. Dieser Heilige war anfänglich ein Ketzer, der sich allen Lastern ergab; allein durch das himmlische tolle, lege, wurde er bald zum Kirchenlehrer und zum Stifter eines Ordens, aus dem Luther hervorging.

Unter dem Pabst Sixtus IV stiftete Franz von

Paula, ein Kalabrier, den Paulaner=Orden. Er befahl seinen Untergebenen, alle Speisen mit Oel zuzubereiten. Wenn nun gleich viele von ihnen in Deutschland lebten, wo das Oel theuer war, so blieben sie doch der Vorschrift ihres heiligen Stifters getreu, und schickten jährlich große Summen für Oel nach Italien.

Man vergleicht mit Recht die Bettelmönche mit den Janitscharen des Türkischen Hofes. Sie vertheidigen den Thron, und sind ihm zugleich gefährlich. Rom, das durch die Bettelmönche so mächtig wurde, wäre bald durch eben diese Bettelmönche seines ganzen Ansehens beraubt worden.

Der Eifer für Roms Interesse führte sie über die Grenzen der Klugheit hinaus. Sie legten die Maske ab, und zeigten sich in ihrer häßlichen Gestalt. Sie gingen gänzlich von den Regeln ihrer Ordens=Stifter ab, rissen das Priesteramt und die Seelsorge an sich, griffen dem Klerus und selbst den Bischöfen in ihre Rechte, bereicherten durch selbst erfundene Wunder ihre Schatzkammern, wucherten mit Ablässen, und predigten die verderblichen Religions=Kriege.

Endlich fühlte sich die gekränkte Menschheit wieder. Das Blut der Waldenser und Hussens Asche forderten Rache. Man öffnete die Augen über Roms verderblichen Plan. Die durch den Bannstral herabgewürdigten Fürsten sannen auf Ableiter, und so arbeitete

im Stillen der Geist der Reform fort, bis sie endlich im Jahr 1517 durch Luther zu Stande kam.

England, Schweden, Dänemark, Holland, Schweiz, Preußen, und noch ein großer Theil von Deutschland entzogen sich Roms despotischem Zepter, und es hätte nur Karl V, wie es sehr leicht hätte seyn können, die Reformation annehmen dürfen, so wäre es um das aufgeblasene Rom geschehen gewesen.

Doch auch in diesem kritischen Zeitpunkte verkannte das stolze Rom sein wahres Interesse. Statt durch eine bescheidene Nachgiebigkeit die Gemüther der Reformatoren und beleidigten Fürsten zu versöhnen, und die verhaßten Bettelmönche aufzuheben, oder doch wenigstens provisorisch einzuschränken, dachte es noch immer an die Vermehrung seiner Truppen, und so sah man unter Paul III den Theatiner-Orden entstehen, der von der Vorsicht Gottes lebte, von der Vorsicht Gottes Häuser baute, aber endlich unter Joseph in den kaiserlichen Staaten durch die Vorsicht Gottes aufgehoben wurde. Ihm folgte unter dem nämlichen Pabst der Kapuziner- und Barnabiten-Orden, und das ehemalige päbstliche Leib-Regiment — der Orden der Jesuiten.

Dieser Orden erhob sich weit über alle andere, und ward die mächtigste Stütze des Römischen Stuhls. Die Mitglieder desselben, die von allen Ständen seyn konnten, ohne sich durch eine besondere Kleidung auszuzeich-

nen, fanden durch ihre Gelehrsamkeit, durch ihre feine, gewissenlose Staatsklugheit, einschmeichelnde Sittenlehre und durch ihre Bemühungen für den Jugend-Unterricht Eingang bei den Höfen. Aber sie wollten nur diejenige Aufklärung, welche sie bewirkt hatten, und bei welcher der Geist in einer gewissen Dämmerung erhalten werden sollte. Da sie sich durch Ränke und Verschwörungen Reichthümer zu erwerben wußten, und selbst dem Pabste furchtbar wurden; so ward dieser Orden, auf dringendes Verlangen einiger Fürsten und ihrer Minister, z. B. Pombal's in Spanien, vom Pabste Klemens XIV im Jahr 1773 aufgehoben. Die Ex-Jesuiten sind noch Ueberbleibsel davon *).

Der Stifter dieses Ordens war ein tapferer Krieger, und solche Leute brauchte das erschütterte Rom gegen seine Feinde. Sie schlugen sich auch muthig mit den Ketzern herum, stritten wider die Irrlehre, und führten selbst Irrlehren in der Römischen Kirche ein. Ganganelli hob im Jahr 1773 diesen Orden auf, und so dauerte seine Existenz, zum unermeßlichen Glücke für die Menschheit, nicht länger als 233 Jahre. — —

Unter Pius V wurde der Orden der barmherzigen Brüder bestätiget. — Der letzte gestiftete Orden ist jener der frommen Schulen oder Piaristen. Er entstand zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts unter Gregor XV.

---

*) S. Leitfaden zum Unterrichte in der allgemeinen Menschengeschichte, von M. J. Chr. Dolz. S. 76. §. 71.

Dieser Orden war ein starker Nebenbuhler der Jesuiten — und Nebenbuhler haben sehr oft gleiches Schicksal.

Seit hundert und achtzig Jahren ungefähr hat also Rom kein neues Regiment errichtet. Wer wird auch auf Vergrößerung seiner Staaten denken können, wenn man alle Hände voll zu thun hat, das zu behalten, was man hat? *)

Die Hauptquellen des Verfalls der Klosterzucht sind: 1) Die Vermehrung der Ordens-

*) Zur Bestätigung der so eben entworfenen Charakteristik des Klosterlebens mag Nachfolgendes aus der Allgem. Literaturzeitung. Num. 121. 1804. S. 176 — 178 dienen: „Ohne Druckort: Zehn Paragraphen über das Klosterwesen in Baiern. 1803. 68 S. 8. (6 Gr.) — Dieser Schrift gebührt offenbar eine der ersten Stellen unter denen, welche über diesen Gegenstand erschienen sind. Durchgängig herrscht darin eine richtige vielumfassende Sachkenntniß und ein ruhiger Prüfungsgeist. Der Verfasser ist von den Schriften über das Mönchswesen genau unterrichtet. Dies beweiset er nicht nur überhaupt, sondern auch besonders im §. 1., wo er die ältern Klagen über das Mönchswesen in Baiern angiebt, und ein raisonnirendes Verzeichniß der dafür und dagegen erschienenen Schriften liefert. Er läßt den einzelnen Mönchen Gerechtigkeit widerfahren; aber desto mehr kämpft er gegen den Mönchsgeist. Dieser, sagt er mit vollem Rechte, ist keiner Verbesserung fähig, und die drei Gelübde, Armuth, Keuschheit und Gehorsam, führen auf fürchterliche Abwege, sie setzen aller Reform unbesiegliche Hindernisse entgegen. Sehr merkwürdig ist es, was der Verfasser §. 2. 3. erzählt, wie schwer es hielt, nur eine Reduktion des vielen Chor-Gehens in Baiern zu bewirken, und

Stände. Schon Basilius beantwortete die Frage, ob es schicklich sey, an einem und demselben Orte mehrere, ja auch nur zwei Klöster zu haben, mit nein. Jetzt findet man in einem und demselben Orte oft acht und noch mehrere Klöster von verschiedenen Orden. 2) Die Bettel-Orden, welche Vernunft und Wissenschaft schänden, die Hauptstütze der Römischen Päbste und eine wahre Geisel der Menschheit sind. 3) Das Studium der Mönche. Sobald sie die Hand-Arbeiten vernachläßigten, und die Studien anfingen, theilten sie sich in zwei Klassen, in Chor- und Laien-Brüder, und dadurch entstand in den Klöstern Rangsucht, Stolz, Zank und Streit, ohne daß die Obern dem Uebel abhalfen. 4) Die Exemtionen, welche selbst schon Bernhard als eine Haupt-Ursache vom Verfalle der Klosterzucht und des ganzen Mönchswesens ansah. 5) Die bequeme und gelinde Sittenlehre. 6) Das Peculium der Mönche. 7) Der Reichthum der Klöster *).

---

daß nach §. 5. sogar die Landschaft sich der Klöster-Reform widersetzte. Aus allem diesem zieht der Verfasser das Resultat, daß das Staatswohl und der Zeitgeist die gänzliche Aufhebung der Klöster verlange, wozu, wie der Verfasser sagt, die göttliche Vorsicht durch die Reichs-Deputation den Wink giebt. Zu diesem Ende macht der Verfasser sehr billige und zweckmäßige Vorschläge, wie die Kloster-Geistlichen (die er unrichtig Kleriker nennt) zu versorgen, und die Kloster-Güter zum Besten der Menschheit zu verwenden seyen."

*) S. O. A. L.

In allen Klöstern sieht man das mitternächtliche Chor-Geschrei als die Hauptsache an. *) Schon des Chores wegen lebet man in allen Klöstern gut und im Ueberflusse. Man trinkt täglich Wein, man ißt täglich Kälberbraten und Wildbraten, ohne mehr thun zu dürfen, als in den Chor zu gehen. So sehr sich die Kloster-Bewohner an ihrem Habite, an ihrer Körper-Peripherie, an ihren Geistesfähigkeiten, an äußeren und inneren Merkmalen unterscheiden; so gehören doch alle zu einer und derselben Klasse, nämlich zu der: quorum Deus venter est. Der Prälat ist entweder Asket, oder Oekonom, oder ein sogenannter Gelehrter. Ist er Asket, so darf keiner seiner Untergebenen ein vernünftiges Buch lesen. Man bleibt überall beim Alten. Alles Neue wird geradezu verdammt. Selbst die auf das Wohl des Staats abzweckenden landesherrlichen Verordnungen werden sogar auf den Kirchen-Kanzeln dem Volke verdächtig gemacht. Ist der Prälat Oekonom, und hat er unmittelbar aus dem Ochsenstalle den Ruf zur Prälatur erhalten, so erstreckt sich gewöhnlich seine Wissenschaft nicht weiter als auf den Ochsenkauf, und er kann es gar nicht leiden, wenn einige seiner geistlichen Söhne über die Ochsenmast hinaus studieren wollen. Er ist wohl auf der Hut, dergleichen Witzlinge, wie sie heißen, nie auf einen bedeutenden Posten hin zu stellen, damit sie ja nirgends ihre Kenntnisse benutzen, oder gar auskramen können. Da

*) S. O. A. L.

er die Pferde kennt, so glaubt er auch schon die Menschen zu kennen, und will Menschen wie Pferde regieren. Ein schlauer Kopf, dem eben nicht das beste Herz im Busen schlägt, der die Schwäche seines Prälaten kennt, sucht sich bei demselben einzuschmeicheln und nothwendig zu machen, um den Prälaten ganz an das Gängelband zu kriegen. Nun theilt er alle Kloster-Chargen aus. Er setzt Officialen ab und ein, wie sie in seine Karte taugen, und thut, was er will. Andere suchen auch thun zu können, was sie wollen. Das Studium schläft, die Disciplin verfällt, die Oekonomie verdirbt. Ist der Prälat ein Gelehrter, und, wie man in Klöstern sagt, vom Theke zur Prälatur gekommen, so kann's nicht fehlen, daß er nicht, ehe er Prälat geworden ist, ein Paar Mahl sich etwas freimüthig geäußert habe. Jetzt fürchtet er, seine ehemaligen Aeußerungen möchten gemißbraucht werden. Nun sieht man um seinen Kopf einen Nimbus von Frömmigkeit, Gottesfurcht und Religiosität, und von jetzt an ist ihm nichts wichtiger, als ein regelmäßig geschorner Kopf und ein statutenmäßig schwarzer Strumpf. Im Kloster ändert sich nun die Scene. Der Eine wird ein Heuchler, der Andere zeigt sich offenbar als ein Mißvergnügter; im Ganzen gedeihet nie etwas Gutes *).

---

*) Es ist Thatsache, daß die Herren Prälaten öfters keine, und manchmal solche Schullehrer anstellten, die nicht — lesen konnten!

Es versteht sich, daß hier und da bei den Prälaten, und noch öfter bei den gemeinen Religiosen von dem, was bisher gesagt worden ist, Ausnahmen gemacht werden müssen. Aber im Allgemeinen bleibt doch die Regel. Wenn nun die Klöster im Allgemeinen nichts nutzen; wenn sie bloß fruges consumere nata — nur Zehrer im Staate sind; zum Aerger der Laien sich nur mit Essen, Trinken und Spielen beschäftigen; ihre Zeit nicht auf nützliche Studien verwenden; über jede Neuerung schmähen; die schädlichen Vorurtheile überall zu unterhalten sich bestreben; ihre Oekonomieen nicht verbessern; ihr Forstwesen zum Nachtheil ihrer eigenen Unterthanen vernachläßigen; jede wohlthätige landesherrliche Verordnung zu vereiteln suchen; wenn sie im Religiösen, im Oekonomischen, im Politischen dem Staate überall schaden; wenn sie, vermöge ihrer Grund-Maximen, nirgends nutzen wollen, und vermöge ihrer Grundverfassungen nirgends nutzen können: — soll es dann widerrechtlich, soll es dann nicht staatspflichtmäßig seyn, sie vollends aufzuheben und ihre Güter zu bessern Zwecken zu verwenden? Vom eigensinnigen Sint, ut sunt, ist der kürzeste und gewisseste Weg zum Non sint. Man erinnere sich an die Jesuiten. Wenn man in der That in der Welt und unter Treibung eines irdischen Berufs nicht eben so gut für sich und Andere beten, und die Vollkommenheit seines Geistes und Herzens nicht eben

so gewiß, ja nicht noch sicherer besorgen könnte, (denn wer sich isolirt, nimmt sich die Gelegenheit zur Erfüllung der Social-Pflichten!) als in der klösterlichen Einsamkeit und unter den abgeschmackten, vernunft- und religionswidrigen Exercitien des Mönchsthums: so müßte man die Klöster, wo nicht pflanzen und vermehren, doch wenigstens dulden. Allein die Klöster sind bekanntlich faule Bäume, die bei gesunden Aesten und Zweigen keine Früchte tragen — Pflegepalläste, wo muntere Kräfte in geile Wuth und bizarre Andächtelei ausarten, so daß man seit den letzten zwanzig Jahren öffentlich behauptet hat, die Mönchsgelübde wären nur Gelübde der Unkeuschheit, des Ungehorsams und des Müßiggangs *)! — — Was von den Mönchsklöstern gilt, gilt im Ganzen auch von den zwecklosen Nonnenklöstern, von denen schon D. Bahrdt bewiesen, daß sie für die Erziehung der Jugend, ihrer klösterlichen Verhältnisse wegen, nie brauchbar werden **).

---

*) Die Klostergelübde historisch und sittlich betrachtet. Frankfurt 1782.

**) „Schon jede junge und einer edlen Bildung fähige Seele muß mit Ekel sehen, daß keine Erziehung in der Welt schlechter ist, als Klostererziehung. Mit unsterblicher Kraft zeigt dies ein Wienerischer Schriftsteller in seiner vortrefflichen Schrift vom Klostergeiste, und seine Worte haben gedeihet." Zimmermann, von der Einsamkeit. 4. Bd. S. 339.

Das Mönchswesen hat also, wegen der nothwendig damit verknüpften Mängel und Unvollkommenheiten, einen schädlichen Einfluß auf den Staat, auf die Religion, auf Wissenschaften und Künste. Jeder Landesherr, der für die Wohlfahrt seines Staats und für die Rechte seines Zepters sorgen will, muß den Mönchen Folgendes bedeuten: „Für den Antheil, den ihr mir und meinen Unterthanen an den Verdiensten eurer Bußwerke anbietet, danke ich euch. Es thut mir leid, daß ich sie unter den gesetzten Bedingungen nicht annehmen kann. Die Wohlfahrt und Sicherheit meiner Staaten beruht auf der Arbeitsamkeit, Bevölkerung und Treue meiner Unterthanen. Mit allen euren Bußwerken bezahlt ihr nicht den Strick, mit welchem ihr eure Lenden umgürtet; dem Bauer nicht einen Nagel an dem Pfluge, womit er euch ernährt, und noch viel weniger einen Mann meiner zahlreichen Armee, mit der ich meine Staaten wider die Feinde beschütze, oder die Rechte der Krone geltend mache. Darum begebt euch fort, und zieht in das Gebiet jenes Herrn, dem ihr einen ewigen Gehorsam geschworen habt, oder verändert eure Grundsätze, werdet thätig, arbeitet wie andere Bürger, tragt als treue Unterthanen zum Wohl meines Staates bei, und bevölkert mein Land!"

Daher haben der Prälat und die Konventualen des Klosters St. Veit in Baiern selbst ihre klösterliche

Aufhebung nachgesucht. Sie haben deswegen an den Churfürsten selbst eine Vorstellung gemacht, worin sie sagen: „Wir sehen wohl ein, daß mönchische Institute sich mit dem bessern Zeitgeist nicht mehr vertragen, und daß wir in einer andern Verfassung der Menschheit mehr nützen können."

Es ist also erwiesen, daß weder das Mönchsthum überhaupt, noch einzelne Mönchs-Orden insbesondere, dem katholischen Christenthume wesentlich oder nothwendig, sondern daß beide ganz zufällig sind, und also auch ihr Werth äußerst willkührlich und gering, oder vielmehr gar keiner ist. Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten sind Zwecke, für die die Klostergüter mit größerm Nutzen verwendet werden können. Die Summe, welche von 500 Mönchen oder Nonnen müßig im Wohlleben verzehrt wird, wäre hinreichend, 2000 Schullehrern Muth und Zeit zu ihrem beschwerlichen, aber höchst nothwendigen Amte zu ertheilen. Welche Verwendung ist die bessere? Was ist nothwendiger, und nützlicher, der Chorgesang von 500 Klosterbewohnern, oder der Unterricht von 5000 Kindern? Stellen wir zwei Gemälde einander gegenüber! Auf einer Seite sind Schulen, Kranken- und Armen-Verpflegungshäuser, Hunderttausende von Kindern werden hier unterrichtet, Tausende von Staats- und Kirchendienern zum öffentlichen Dienste gebildet, Tausende von Wittwen und Waisen ernährt, Tausende

von Armen und Kranken verpfleget, ihr stilles Dankgebet steigt zum Vater aller Menschen empor; auf der andern Seite sind einige Tausend von Menschen, welche für die Welt todt, nur ihre eigene höhere Vollkommenheit (im mystischen Sinne!) suchen, für sich selbst häufig unzufrieden, für andere nutzlos, doch nicht nur alle Bequemlichkeiten, sondern auch oft den Ueberfluß des Lebens genießen. Auch sie erheben ihre Stimme; aber welches Gebet muß Gott und dem Menschen angenehmer seyn, der Chorgesang von 4000 Mönchen und Nonnen, oder das Dankgebet von 50000 Kindern und Armen? Auf welche von diesen beiden Seiten wird das Auge und das Ohr des Freundes der Menschen, der Religion und des Rechtes mit mehr Theilnehmung sich hinwenden? Eine solche Verwendung der Klostergüter widerspricht sogar nicht einmal ihrer Beschaffenheit als geistliche Güter. Sie bleiben ja auch noch geistliche Güter, wenn sie zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstaltet verwendet werden *). Auch diese Anstalten sind unmittelbare Religionszwecke. Auch diese sind von jeher mit der Kirche aufs engste, enger als das Mönchsthum, verbunden gewesen. Eine solche Verwendung dieser Güter widerspricht auch der Absicht der Stiftungen nicht. Da diese Stiftungen

*) Die den Klöstern gemachten Schenkungen waren ohnehin nur Donationes modales — ad servitium Dei.

gemacht wurden, waren mit den Klöstern größtentheils auch Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden. Da nun diese Anstalten allmählig davon getrennt worden sind, kann es der Absicht der Stiftungen nicht anders als gemäß seyn, auch wieder einen Theil jener Güter von den Klöstern zu trennen, um diesen Anstalten anderwärts aufhelfen zu können. Sie widerspricht auch der Meinung der Stifter nicht. Könnten wir diese Stifter in das sichtbare Daseyn zurückrufen, könnten wir ihnen den gegenwärtigen Zustand der Dinge zeigen, könnten wir ihnen sagen: sehet, worin eure Stiftungen sich verwandelt haben, 4000 Individuen nähren sich jetzt mit aller Bequemlichkeit davon, vielleicht mit guter Meinung für sich selbst, aber ohne allen Bezug auf das gemeine Beste; hier sind aber Hunderttausende, denen dadurch Hülfe und Unterricht verschafft werden kann! Gewiß, sie würden sich nicht besinnen, den Ausspruch zu thun: Nehmt sie hin, unsere Gabe, zum Troste der Unglücklichen, zum Unterrichte der Unwissenden! Zum Besten der Menschheit haben wir sie gegeben; dazu sollen sie auch verwendet werden *)! Uebrigens müßte man die Kirchengeschichte nicht kennen, und vom Staats-rechte

*) Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, 1802. S. 87. Es würde gewiß sehr zweckmäßig seyn, wenn man von dem Fond aufgeho-

rechte das A nicht verstehen, wenn man behaupten wollte, die Klostergüter dürften nicht auch zu weltlichen Staatszwecken verwendet werden.

Die meisten evangelischen Reichsstände haben zur Zeit der Reformation und bereits mehrere Jahre vor dem Religions-Frieden (1555) die unter ihrer Landeshoheit gelegenen Stifter und Klöster eingezogen, und zu Kirchen, Schulen und milden Sachen oder andern Anstalten verwandt; — in der That nach Grundsätzen, die selbst unter den Katholischen nicht verkannt werden, sofern sowohl die Wohlfahrt des Staats, als der wahre Vortheil der Religion dabei gewinnt, wenn die zu ausgearteten üblen Zwecken verwandten Reichthümer der Stifter und Klöster zu heilsameren und gemeinnützigeren Absichten verwandt werden, wie nicht nur in unsern Tagen im Hildesheimischen, Münsterischischen, Mainzischen, Baierischen und Oestreichischen Klöster aufgehoben, und zu andern Zwecken verwandt worden sind, sondern auch schon von langen Zeiten her katholische Mächte und geistliche Stände in ihren Ländern dergleichen Veränderungen häufig vorgenommen haben.

Von dem bisherigen Klosterleben sah man je länger je mehr ein, daß man demselben, in Ansehung der

---

bener Klöster ein Paar General-Seminarien — nach Josephs II Idee — für Weltgeistliche errichtete, und so mehr für Volksaufklärung sorgte.

damit angeblich verbundenen Heiligkeit des Lebens und Verdienstlichkeit in Absicht auf die ewige Seligkeit, einen ganz ungegründeten Werth beigelegt hatte. Ueberdies brachte es die Verfassung der Klöster mit sich, daß kein Staat dafür sicher war, — so lange nämlich die Klöster bestanden! — daß nicht eine auswärtige höhere Gewalt in Dingen, welche die Religion oder andere mehr oder weniger davon abhängende Verhältnisse betrafen, sich darein mengte. Was die Klostergelübde, insonderheit in Ansehung des ehelosen Standes und deren Unauflöslichkeit auf Zeitlebens, betraf, da besann man sich ebenfalls, daß solche Gelübde unmöglich Gott gefällig *), und also rechtsbeständig seyn könnten, nicht nur weil sie großentheils mehr aus Zwang und Bestimmung der Eltern oder Verwandten, als aus eigener Wahl und Ueberlegung geschahen, sondern auch darum, weil ein jedes solches Gelübde in der That ein Vorgriff in die Wege der Vorsehung war, von deren Leitung billig jeder Mensch erst in der Folge seines Lebens Veranlassung genug erwarten kann, ob er heirathen oder ob er im

*) Wir finden in der ganzen heiligen Schrift keinen Befehl zu Gelübden, auch nicht, daß man dadurch Gott angenehmer werde; und im N. Testament, wo dergleichen levitische Gebräuche, welche in Ansehung der Zeit und Umstände nicht bestimmt waren, ein Ende nehmen, sehen wir nirgends, daß Gott daran ein Wohlgefallen habe.

ehelosen Stande bleiben soll; ohne zu gedenken, was bei Personen, die nur durch solche Gelübde vom Heirathen zurückgehalten werden, für Unmuth, Verzweiflung, und wer weiß was für entgegengesetzte Abwege daraus erwachsen können, und was auf der andern Seite durch so viele, der Bevölkerung entzogene, und aus aller, sowohl dem Staate als der Kirche nützlichen Thätigkeit gesetzte Personen, dem gemeinen Wesen für jetzige und künftige Zeiten entging. Aus solchen und andern Gründen fing man schon im sechszehnten Jahrhundert nach und nach an, den völligen Ungrund der Klostergelübde zu behaupten. Hatte bisher der Pabst sich doch vorbehalten, allenfalls Dispensationen darüber zu ertheilen, so hielt sich jetzt jede Obrigkeit berechtigt, und zwar mit Grund, zu erklären, daß ein jeder es auf sein Gewissen nehmen könne, sich eines solchen Gelübdes zu entsagen.

Daher öffnete der Landgraf Philipp von Hessen in seinem Lande alle Klöster; gab Mönchen und Nonnen, die herausgehen wollten, ihre natürliche Freiheit wieder; setzte diejenigen, die sich zu nützlichen Diensten gebrauchen lassen wollten und konnten, so viel sich's thun ließ, ihren Umständen gemäß an, und ertheilte andern lebenslängliche Gnadengehalte. Nun wurden zuerst für ganz Hessen vier Hospitäler für gebrechliche und unversorgte Personen gestiftet. Sodann wurde zu Marburg eine neue Universität errichtet.

Und das Uebrige wurde zu Besoldungen für Pfarrer und Schullehrer verwandt. Auf gleiche Art ging man in Sachsen, und nach und nach in mehrern evangelischen Ländern, wie auch in vielen Reichsstädten zu Werke.

Es ist daher ganz zweifellos, daß die Erbfürsten, vermöge ihres Reformations-Rechts (kraft dessen ist der Staat berechtigt, Gelübde seiner Unterthanen zu verbieten und aufzuheben) (oben Nr. 51.), ihrer höchsten Schutz- und Schirmgerechtigkeit (53.), und ihres Rechts des Obereigenthums in Kirchensachen (54.) vollkommen befugt sind, alle Stifter und Klöster in ihren neuen Entschädigungslanden aufzuheben, und den Fonds und Gütern eine bessere Bestimmung anzuweisen.

78.

Die Religion, welche vormals den Menschen zum Bürger bilden half, war nun im Begriff ihr eigenes Werk zu zerstören, indem sie ihm Pflichten auflegte, die mit den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft unverträglich waren. Sie mußte freilich von der Strenge ihrer Forderungen nachlassen, wenn sie nicht mit der Ausrottung des menschlichen Geschlechts sich selbst zerstören wollte; und die Mystagogen waren sehr bald genöthigt, die Vorschriften der geistigen Vollkommenheit, die mit der Fortdauer der Staaten durchaus nicht bestehen konnten, unter dem Namen der

evangelischen Rathschläge von den unnachläßlichen Pflichten zu unterscheiden, und die Fortpflanzung der Gattung, den Besitz des Eigenthums und den Gebrauch des freien Willens (in weltlichen Angelegenheiten) an denjenigen zu toleriren, die sich aus Zulassung Gottes zu schwach fühlten, schon hienieden das Leben eines entkörperten Geistes anzufangen. Allein da einmal das Mönchsthum das Ideal der Vollkommenheit des Christenthums geworden war, so konnte die an die Stelle der Moralität getretene Frömmigkeit (äußere Werkheiligkeit sammt Heiligendienst!) des gemeinen Christen nur in der größt-möglichen Annäherung zur Heiligkeit des Mönches bestehen. Der Laie führte einen christlichen Wandel, indem er, wo er konnte, den Mönchen nachahmte, und für alles Uebrige Buße that. Daher „ist es unglaublich, welche rohe und höchst unwürdige Begriffe von der Gottheit, Begriffe, welche den gesunden Menschenverstand und die Offenbahrung entehren, hier und dort unter dem unwissenden Volke noch herrschend sind! Wo finden Skeptizismus, Indifferentismus, Religions-Spötterei und freche, ruchlose Lasterhaftigkeit, Aberglaube und Fanatismus, Intolerantismus und Verfolgungsgeist, und praktischer Unglaube bequemeren Boden; wo breiten sie sich leichter aus, als da, wo das Volk, mit tausend Nebendingen zerstreut, in der Unwissenheit und in dem Wahn erhalten wird, als wenn die Be-

obachtung recht vieler äußerlicher Gebräuche die Heiligkeit, wozu der Mensch berufen ist, ausmachte, und die Versäumung derselben das größte Verbrechen wäre *)?"

„Man reducire daher das zu häufige Ceremonieenwesen auf einfache, anständige und Andacht erweckende äußerliche Handlungen, und dringe bloß auf Unterricht in der christlichen Sittenlehre. Dazu muß aber auch der Unterricht überhaupt auf eine ganz andere Weise betrieben werden **)." Je mehr das Volk überdies mit den erhabensten Vollkommenheiten Gottes bekannt gemacht wird, desto eher und gewisser wird es dahin gebracht, daß es einen solchen Gott nicht durch leibliche Uebung, die zwecklos ist, nicht durch Opfer, die mit dem Dunste in der Luft verfliegen, verehren will.

Da die weltliche Macht, vermöge des Reformations-Rechtes (oben Nr. 51.), befugt ist, alles, was in der Religion zufällig heißt, und nur durch die Willkühr der Menschen eingeführt ist, zu verändern oder abzuschaffen: so ist es ausgemacht, daß die neuen Erbfürsten der sekularisirten Länder auch berechtigt sind, dafür zu sorgen, daß der levitische Afterdienst

---

*) S. Hirtenbrief bei Gelegenheit der zwölften Jubelfeier des Erzstifts Salzburg. S. 246.

**) Vorschläge, dem Mangel an guten katholischen Priestern abzuhelfen. Von P. Benedikt Roman. Ulm 1803.

reducirt werde. Dazu berechtigt sie überdies noch das Hoheitsrecht der Oberaufsicht in Kirchensachen, wie auch der wichtige Einfluß des äußern Gottesdienstes auf das Bürgerglück und Staatswohl, indem der Aberglaube ein krebsartiges Uebel ist —

Monstrum horrendum, ingens, informe, cui lumen ademptum!

Virg.

Auch Joseph II übte dieses Recht in großem Maaße aus.

„Die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes war in der alten Kirche sowohl zum Unterricht in der Religion, als zur Erbauung beförderlich, so lange nämlich der Gottesdienst in der Sprache des Landes und des Volkes gehalten wurde. Da verstanden die Leute, die beiwohnten, was jedesmal bei der Andacht gebetet oder gesungen wurde; sie konnten ihr Gemüth damit vereinigen, und, wie es der Apostel 1. Korinth. IV. 16. wollte, ihr theilnehmendes Amen dazu sprechen. So hatten ehemals die Juden, die Griechen, die Lateiner, Egyptier und mehrere andere Völker den Gottesdienst in ihrer Landessprache. Daß es jetzt anders ist, rührt theils daher, weil sich die Volkssprache in jenen Ländern verändert hat, theils weil in andern Ländern, z. B. bei uns Deutschen, die Religion von Lehrern der Lateinischen Kirche eingeführt wurde. Unsere Muttersprache war damals ganz ungebildet, ihre Mundart nach Ver-

schiedenheit der Gegenden verschieden, undeutlich, und sogar arm an Wörtern, daß es überaus schwer fiel, die Lateinischen Gebete in das Deutsche zu übersetzen. Seither aber, Gott sei es gedankt! wurde unsere Sprache verbessert, und diese Verbesserung durch die Aufnahme eines gleichförmigen Schulunterrichts durch ganz Deutschland so ausgebreitet, daß sie nun allenthalben verständlich ist. Es unterläge also keinem Anstande mehr, wenigstens den Hauptinhalt des Lateinischen Gottesdienstes in Deutsche Gebete und Lieder zu bringen, welche das Jahr hindurch bei der Messe und Vesper unserm Volke zur Abwechselung der Andacht dienten." *)

Es ist daher sehr zu wünschen, daß die weltlichen Fürsten, vermöge des ihnen zustehenden Rechts, alles beitragen, damit doch in ihren Ländern der katholische Kultus in Zukunft in der deutschen Sprache gehalten werden möge.

Ein Haupt-Augenmerk der Erbfürsten, denen die verweltlichten Staaten zugefallen sind, verdient aber noch vorzüglich und ganz besonders die schreckliche Anzahl der katholischen Feiertage, welche die

---

*) Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonieen unserer heiligen katholischen Kirche, recht faßlich und lehrreich erklärt zur Beförderung der wahren Andacht und Ordnung des Gottesdienstes. 3. B. Wien 1799.

radikale Trägheit und Arbeitsscheu der Katholiken und den auffallenden Mangel an Industrie bewirken. Denn außer den zwei und funfzig Sonntagen haben die frommen Katholiken noch vierzig volle Feiertage, und überdies noch eine Menge sogenannter Kirchenfeiertage, von denen auch beinahe die Hälfte des Tages dem Nichtsthun gewidmet wird. Dazu kommen auch noch die vielen an Werktagen üblichen Bittgänge, Processionen, Betstunden, Wettermessen u. s. w. u. dgl., bei denen sich ein großer Theil der arbeitenden Klasse immer zu versammeln pflegt. Das Traurigste und Gemeinschädlichste aber ist, daß die grössten Vortheile der Industrie, die sich die Katholiken durch den Gebrauch jener Feiertage zur Arbeit verschaffen könnten, und die zugleich immer wahrer Staatsgewinn wären, auf die unverzeihlichste Weise verloren gehen. Dafür verbreiten sich in diesen zahllosen Feiertagen und in den denselben auch noch jedesmal vorhergehenden Feierabenden Trunkenheit, Spielsucht, Wollust und andere Laster — laut einstimmiger Nachrichten. Daher hatten selbst Joseph II und selbst der letzte Fürsterzbischof von Salzburg in ihren Ländern einen großen Theil der Feiertage aufgehoben, und Joseph hat nicht nur die in diesen Tagen müßig gehenden Laien, sondern auch alle Priester, die einen besondern Gottesdienst hielten, exemplarisch bestraft. Item: es wirkte! Auch der jetzt regierende Churfürst von Baiern hat einen großen Theil der ärger-

lichen Feiertage abgeschafft, und Gewalt gebraucht, um diesen Mißbrauch abzustellen.

Sohin würde es eine offenbare Schwäche der Regierung und eine übertriebene Nachgiebigkeit derselben verrathen, wenn die weltlichen Fürsten in ihren Entschädigungslanden nicht gleichfalls einen großen Theil der überflüssigen und das allgemeine Staatsbeste gefährdenden katholischen Feiertage abschaffen wollten. Man kann ja die aufgehobenen und abgewürdigten Feiertage sammt und sonders auf die Sonntage verlegen.

79.

Aus den Gründen, welche die Souveräns zur Gerichtsbarkeit über Kirchensachen, zum Obereigenthum über dieselben, zur Einziehung der Kirchengüter, zur Aufhebung der Stiftungen und zur Reduktion der Ceremonien berechtigen, folgt auch klar und unwiderleglich, daß die weltlichen Fürsten auch befugt sind, die gestifteten Seelmessen oder Anniversarien abzuschaffen und die Stiftungen der jährlichen Seelmessen einzuziehen.

Anniversarius, a, um, bedeutet: 1) was alle Jahre geschieht, alljährlich, z. B. festi Dies, Cic.; 2) was jährlich kommt, flos.

Anniversarium wird jeder periodische Gedächtnißtag einer wichtigen Begebenheit genannt, und be-

zeichnete besonders bei den Römern die jährliche Wiederkehr eines Todes- oder Begräbnißtages eines Menschen, an dem man dem Verstorbenen ein Todtenopfer brachte, und an seinem Grabe schmausete *).

Anniversarium heißt insbesondere der jährliche Gedächtnißtag eines Heiligen oder Märtyrers, welcher feierlich begangen wird. Ferner der jährlich einfallende Sterbetag eines Verstorbenen, an

*) Diese heidnische Unart fand nachhin auch bei den Christen, und selbst bei den Geistlichen Eingang, die freilich nur auf eine religiöse Art schmauseten und sich betranken, so wie in der Folge die Jesuiten im Jahr 1644 in Sevilla auf religiöse Art sogar einen Bankerott machten. Es scheint jedoch, als wären die Augen des Nanetensischen Kirchenraths, der im Jahr 658 in Gallien gehalten wurde, nicht dazu gemacht gewesen, das Religiöse in jenen Handlungen zu sehen. Denn C. 10. hat er verordnet: „Nullus presbyterorum, quando ad anniversarium diem, trigesimum, aut septimum, vel tertium alicujus defuncti, aut quacunque vocatione, ad collectam presbyteri convenerit, se inebriare ullatenus praesumat, nec precatus amore sanctorum, vel ipsius animae bibere, aut alios ad bibendum cogere, vel se aliena precatione ingurgitare; nec plausus, et risus inconditos, et fabulas inanes ibi referre, aut cantare praesumat, aut turpia joca, vel urso, vel tornatricibus ante se fieri patiatur: nec larvas daemonum ante se fieri consentiat: quia hoc diabolicum est, et a sacris canonibus prohibitum." V. Boehmers Corpus Juris Canonici. Halae, MDCCXLVII, Tom. I. pag. 127,

welchem, wenn er deswegen eine Stiftung hinterlassen hat, oder seine Zurückgebliebenen solches besorgen, Seelmessen für ihn gelesen werden. Daher auch diese Seelmesse selbst schlechthin Anniversarium heißt, da die übrigen Gedächtnißtage der Märtyrer, der Wahl eines Bischofs (Anniversaria dies Electionis seu Inthronisationis) der Konsekration desselben, und dergleichen gewöhnlich dies anniversarii genannt werden *).

Die gestifteten Seelmessen (Anniversarien) von denen hier nur eigentlich die Rede seyn kann, sind entweder Seelämter, d. h., feierliche Messen, und heißen insgemein Jahrtäge; oder sind bloß stille Messen, und werden gewöhnlich schlechthin Jahrmessen genannt. Oefters, zumal in Stadtkirchen, sind mit den gestifteten Seelämtern auch noch viele stille Messen, welche dann Beimessen heißen, verbunden; woraus vorläufig erhellet, wie groß und bedeutend dergleichen Stiftungs-Kapitalien seyn müssen, wenn sie so viele Interessen abwerfen, daß auch jetzt noch, bei dem gegenwärtigen hohen Preise der Messen, jährlich ein feierliches Seelamt nebst zwanzig bis funfzig stillen Beimessen gehalten werden kann.

*) S. Jägers Zeitungs-Lexikon, — Deutsche Encyklopädie rc. I. Bd. Frankfurt, 1778. S. 513. — Conciliorum, Tom. XV. p. 1369. — Goldast Scriptores Rerum Alamanicarum. Francofurti, An. MDCLXI, p. 148 — 151.

Der Gebrauch, daß in den ersten Jahrhunderten bei den Gräbern der Märtyrer oder bei Leichenzügen zuweilen das Abendmahl ausgetheilt wurde, gab in der Folge der Zeiten, wo die ganze Religion in unverständlichen Formeln, in sinnlosen Ceremonien und in äußerer Werkheiligkeit bestand, Veranlassung zur Erfindung der Seelmessen oder der Messen für die Verstorbenen *). Dies geschah desto leichter, nachdem im achten Jahrhundert, daß sich durch Unwissenheit, Aberglauben und äußere Ceremonien auszeichnete, bereits die Privatmessen überhaupt schon angefangen hatten, ohne daß man weiß, ob sie durch ein ausdrückliches Gesetz oder durch bloße Autorität der Privatleute entstanden sind **).

Der Gedächtnißtag aller verstorbenen Seelen, oder der sogenannte Armen-Seelentag, welcher jährlich

---

*) V. Moshemii institut. hist. ecclesiast. Helmstadii. MDCCLV. p. 178. §. 8.: „Administrabatur ea (sacra Coena) quoque nonnunquam ad sepulchra martyrum, nec non, quum funera ducerentur: quo ex more postea Missae in honorem sanctorum et pro mortuis natae sunt." — Conf. de Republica eccles. P. II. Aut. M. A. de Dominis. Londini, MDCXX. p. 385.

**) Moshemii inst. eccl. p. 313. His Monachi addiderunt commentum Purgatorii ignis, quo piarum animae excrucientur ad tempus, pro satisfactione eorum peccatorum, quibus in hac vita non dum condigne satisfecissent meritis et operibus bonis: quod tamen supplicium indulgentiis Pa-

den 2ten November feierlich begangen wird, wurde auf das Ansehen des Abtes Odilo gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts den Festen der Abendländischen Christen beigesellt. Der Urheber dieses frommen Betrugs, welcher nur zu bald die beste Finanz-Spekulation der Mönche und anderer Pfaffen geworden und bis auf diese Stunde zum Theil noch ist, war ein einfältiger Eremit, der dem vorhin genannten Abte zu Clugny melden ließ, daß durch die Fürbitten seiner Mönche die armen Seelen den Flammen entrissen würden *). Jenes

palibus, missis et vigiliis aboleri possit, ne animae eo in loco gravius aut diutius affligantur. Lib. 7. Compendii theologici. Cap. 2. Conf. Concilii Tridentini Restitutioni opposita Gravamina. Genevae. MDXCVII. p. 137.

*) „Als einstmals ein gewisser andächtiger Mann von seiner Wallfahrt aus Jerusalem zurückkehrte, wurde demselben auf einer Insel oder Felsen in der See, dahin er auf seiner Reise von Sicilien nach Thessalonich durch einen Sturm geworfen wurde, von einem Eremiten gesagt, daß durch Odilonis zu Clugny und derer Seinigen Verdienste sehr viele aus dem Fegefeuer errettet und befreiet würden, wobei dieser Eremit denselben bei Gott beschwur, solches ja gewiß dem Odiloni zu verkündigen und zu sagen, daß sie mit Allmosen und Beten wie bisher fortfahren sollten. Hierauf verordnete also St. Odilo durch ein General-Dekret, welches in der Abtei zu Clugny vorhanden ist, daß man den Tag nach Allerheiligen hinkünftig auch das Gedächtniß aller Seelen feiern sollte. Unter diesen durch sein Gebet Befreiten war auch Pabst Benediktus VIII,

allgemeine Fest war daher Anfangs nur eine aus dem Hirnbrand eines Asketen entsprungene Privat-Andacht Odilo's und seiner Mönche, und ist ein neuer Beweis, daß überhaupt die katholischen Mißbräuche größtentheils durch die Betrüger oder Betrogenen, deren Vaterland das Vaterland der Krokodile ist, ausgeheckt und verbreitet worden sind. Ein Römischer Pabst hat nachhin jenes Privatfest durch einen eigenmächtigen Befehl zu einer öffentlichen Feierlichkeit erhoben *). Der

welcher, da er noch im Fegefeuer war, dem Bischof zu Porto Joanni erschienen war, und ihn gebeten hatte, daß er Odilonem, ihn los zu bitten, ersuchen wollte, worauf St. Odilo dazu gute Anstalt machte, wie dann dieser Benediktus nach einiger Zeit einem Mönche Heldeberto im Schlaf erschien, und ihm sagte, daß er nunmehro befreiet wäre, wofür er Odiloni dankte." S. ausführliches Heiligen-Lexikon. Cölln und Frankfurt, 1719. S. 1573.

*) V. Moshemii J. H. e. p. 376. §. II. „Festis Latinorum diebus sub finem saeculi A. DCCCCXCVIII. accessit, auctoritate Odilonis, Abbatis Cluniacensis, ille, qui quotannis commemorationi omnium animarum defunctarum dicatus est. Ante hoc quidem tempus multis in locis iam usitatum erat, ut certis diebus preces pro animabus apud inferos seu in purgatorio degentibus fierent: sed hae preces tantum vel ad membra, vel ad amicos et patronos ordinis seu religiosae societatis cujusdam pertinebant. Odilonis vero religio his angustis limitibus coarctari non poterat, sed beneficium hoc ad omnes omnino animas post fata laborantes extendebat. Auctor consilii hujus

Armen-Seelentag wurde den Mönchen in der Folge das, was ungefähr den Hauswirthen Neujahr, Ostern oder Michaeli seyn mag. — Die Kirchen und Altäre wurden mit schwarzen Tapeten behangen — in der Mitte prangte eine mit schwarzem Tuch überzogene Todtenruhe auf einem erhabenen Gerüste zwischen Wachsfackeln. — Die Priester waren in schwarzes Gewand gehüllt, und lasen kürzere Messen; dann wurde auf der schwarzen Kanzel eine eben so schwarze Predigt gehalten. Die Zuhörer sahen handgreiflich die Peinen des Fegfeuers abgemalt, sahen hier die Geliebte im feurigen Hemd herumspringen, dort ihre theure Ehehälfte aus einem glühenden Kessel gucken — kurz, die Prediger suchten alle Bilder hervor, die die Einbildungskraft erhitzt, das Gemüth

Siculus quidam Reclusus seu Eremita erat, qui Odiloni renuntiari curabat, divinitus sibi patefactum esse, Cluniacensium Monachorum suffragiis animas piacularibus flammis eripi. (Prudentissime has parum splendidas et honestas sacri hujus anniversarii origines siluit Benedictus XIV, Pontifex Maximus, seu Prosper Lambertinus de festis Jesu Christi, Mariae et Sanctorum. Lib. III. c. XXII. p. 671. Tom. X. Oper. et hoc silentio quid sentiat de illis, satis indicavit!) Sacrum ergo hoc privatum tantum primum erat Congregationis Calunicensis institutum: at Romanus deinde antistes, nescio quis, id approbavit et ubique celebrari jussit."

Gemüth weich, den Geist furchtsam, und die Hand freigebig machen konnten: denn der Hauptinhalt aller Predigten war: Lasset Messen lesen, wenn ihr wollt selig werden.

Der wurde für keinen ächt katholischen Christen gehalten, der nicht an diesem Tage für seine verstorbenen Eltern, oder Verwandte, oder auch als ein Präservativ-Mittel für seine eigene arme Seele, so viel er konnte, und öfters mehr als er konnte, auf Messen hintrug. Daher glichen auch an diesem Tage die Sakristeien dem Steueramte, nur mit dem Unterschiede, daß die Steuereinnehmer sehr höflich mit den Leuten umgingen, und die Kontribuenten viel williger ihre Abgaben hier doppelt entrichteten, als sie ihrem Landesherrn die Hälfte davon abtrügen. So schwach ist der menschliche Geist, wenn ihn einmal die Bande des Aberglaubens umschlungen haben! Viele Väter entzogen ihren Kindern das liebe Brot, um der Mutter, die sie schlecht erzogen hat, an diesem Tage eine Messe lesen zu lassen. — Hier versetzte ein armes Weib ihren Rock, um den Mann, der ihr die Welt zur Hölle gemacht hatte, aus dem Fegfeuer zu erlösen — dort sparte sich ein Mädchen vom Marktgelde ihrer Herrschaft einen halben Gulden auf eine Messe für die Seele eines verstorbenen Grenadiers zusammen, und glaubte eben ein so gutes Werk dadurch zu thun, als der heilige Schuster Krispin,

der das Leder stahl, um armen Leuten Schuhe gratis zu machen *). — —

Der erste unter den Aebten, welcher seinen Sterbetag zu feiern befahl, und seine Klosterbrüder dafür belohnte, war Nortpert. Er stiftete auch für die heilige Jungfer und Märtyrin Vuiborad eine Seelmesse (anniversarium). Von den Zeiten des Probstes Manegold an, d. i. vom Jahre 1262, wurden nunmehr auch von andern Personen beiderlei Geschlechts Anniversarien gestiftet. Er befahl mit Einstimmung seiner Ordens-Brüder, daß für alle diejenigen, welche dem Kloster irgend eine Schenkung machten, fleißig und ordentlich Jahrmessen gehalten werden sollen. Alle Gaben aber, sie möchten in Fleisch oder Fischen bestehen, sollen den Mönchen zum Genusse sogleich überlassen werden, wofür sie das Andenken der verstorbenen Geber sowohl in der Kirche, als im Refektorium zu feiern, und dabei Gott und den Gutthätern zu danken haben **). Alle

*) Siehe Bildergallerie katholischer Mißbräuche. Von Obermayer. Frankfurt und Leipzig, 1784. S. 1720.

**) V. Goldast Scripto. Rerum Alamanicarum. T. II. p. 148. Die Verordnung Manegolds ist ihrer unermeßlichen Folgen wegen zu wichtig geworden, als daß sie hier übergangen werden dürfte.

Manegoldus Decanus.

In nomine Domini, amen. Scire debent universi tam praesentes quam posteri, quod nos Manegoldus Decanus totusque Conventus monasterii St. Galli deliberatione prae-

Arten von Geld, Grundstücken oder Gütern können gegeben und angenommen werden, sie mögen heißen wie sie immer wollen *).

Da dieser neue Aberglaube den Mönchen ein goldenes Zeitalter versprach, ihre Kassen, Küchen, Keller

habita diligenti de communi omnium nostrum assensu et voluntate accedente, nihilominus pleno et expresso consensu et permisso Domini Bertholdi Dei gratia Abbatis St. Galli nostri, statuimus ut de omnibus praelaturis, officiis, beneficiis seu administrationibus quibus libet monasterii nostri praebenda carnium, sicut instituta est vel adhuc instituetur, de festis duntaxat aut anniversariis contingens, sive nova dicantur servitia seu vetera, plenarie ministretur, nec alicujus incidentis jejunii, vigiliae, aut sextae feriae occasione obmittatur aliquatenus vel mutetur, sicut hactenus fieri consuevit. Ad cujus utique statuti observantiam et rati habitionem perpetuam nos, qui praesentes sumus, fide manuali praestita, nostrosque posteros obligamus et astringimus universos, cartam super hoc de mandato nostro confectam memorati Domini Abbatis et nostro sigillo facientes roborari ad majorem evidentiam et cautelam, renunciantes omnibus actionibus, per quas praescriptum statutum nostrum posset a nobis vel ab aliis in posterum irritari vel aliquatenus impediri. Actum in Capella B. Virginis ante Capitulum nostrum anno Domini MCCLXII in festo S. Columbani, Pontificatus Domini Urbani Papae Quarti, anno 11. Goldast, l. c.

*) „Possunt autem tam dari quam accipi res omnis generis tam in pecunia quam in solo, mobiles et immobiles, personales et impersonales, corporales et incorporales, allodiales et beneficiales seu feudales, denarii, omnes in omnibus quaecunque nominari aut dici possunt." Gold. l. c.

und Speicher füllte, so boten sie alle ihre Talente auf, um ihn, so viel möglich, zu begründen und zu verbreiten. Die Aebte leuchteten mit einem guten Beispiele voran, und ihre Mönche waren abgewitzt genug, um auch die Laien zu vermögen, daß sie sich bald entschlossen, sich durch gestiftete Jahrmessen den Himmel zu erkaufen. Denn die rüstigen Kloster-Theologen lehrten, daß die läßlichen (kleinern) Sünden, welche von Rechts wegen in dem Fegfeuer abgebüßt werden sollten, durch das Kirchengebet (durch die Fürbitten der Mönche) bald nach dem Tode verziehen werden könnten *). Die Mönche wissen genau, daß das Gebet des Laien, der unbezahlt für die Erlösung seines Bruders bittet, nach ihren Lehren nicht verwerflich sey; weil ihnen aber nicht so sehr um die Erlösung der armen Seelen, als um ihr zeitliches Interesse zu thun war, so haben sie das Privatgebet der frommen Christen verdächtig zu machen gesucht, und ihnen das Meßopfer (wenn sie es nämlich gut bezahlten) beinahe

*) Deinde etiam stantibus iis quae de statu animarum supra consideravi, non esset absurdum fateri, peccata leviora, si quae in hac vita quoad culpam remissa non sunt, post mortem remitti; idque paulo post obitum: dum piae et religiosae exequiae Ecclesiasticae peraguntur, virtute Ecclesiasticae intercessionis in precibus publicis, ac presertim illis quae fiebant in sacra liturgiae celebratione, ut supra Chrysostomus observabat; et consilium Carthaginense satis clare commemorat." V. de Republ. eccl. Tom. II. p. 387.

als den einzigen und sichersten Weg zu ihrer und ihrer Brüder Seligkeit empfohlen. Jeder Katholik will gern die Peinen des Fegfeuers vermeiden oder lindern; keiner sieht es gern, daß jemand aus seiner Familie dort leide: es war also natürlich, daß sie gutwillig ihr Geld zu ihrer und ihrer Brüder Seligkeit an die Mönche hingaben. Dadurch wurde die Messe zu einer Goldgrube, aus der die schlauen Mönche die reichste Ausbeute machten *). Die Mönche und die Bischöfe blieben, aller

*) S. Bildergallerie katholischer Mißbräuche. S. 16. 17. — Viri magni nominis ex Theologis Protestantium et Catholicorum (Author Libelli, cui nomen Caes. Pap. Rom. part. 2. c. 2. Burgoldensis vel vero nomine Philip. Andr. Oldenburger ad instr. Pacis Westph. Discurs. 20. fol. 333. Boehmer J. E. P. Lib. 3. Tit. 5. §. 12. Phil. Jac. Spenerus in seiner evangelischen Glaubensgerechtigkeit. Cap. 8. §. 84.) contendunt; „Primo: Egregium acquirendarum opum Ecclesiasticarum medium fuisse doctrinas pestiferas ad quaestum unice comparatas, quibus bonorum operum meritum adstruxerit Clerus, neque per illa tam designatas bonas virtutes, quam liberalitatem erga Ecclesiam: qui illam omitteret, adversa in hac vita varia, et aeternam in altera damnationem subiturum; atque huic de operibus doctrinae Papismum totum superaedificatum. Inventa insuper opera supererogatoria fuisse, quibus etiam pro aliis mereri Coelum Monachi possent." „Secundo: additum esse de purgatorio dogma nefarium, ex Origenis somniis a Gregorio M. adoptatum, a Bonifacio in Germaniam introductum, hoc dolis ac praestigiis variis populo persuasum, inde etiam assertam

anderweitigen Streitigkeiten ungeachtet, immer mit den Päbsten durch einerlei Vortheile und durch die große Absicht, im Namen der Kirche den Verstand, das Gewissen, die Sitten und auch das Geld der Christen in ihre Gewalt zu ziehen, so genau verbunden, daß sie einander

---

Extremam Unctionem, qua occasione moriturientes terrere ac metu Purgatorii pia Legata extorquere posset Clerus; infinitas inde in remedium animae fundationes, Anniversarias pro defunctis Missas, preces originem habuisse, inde ortum esse proverbium: nisi Purgatorium fuisset incensum, Clericorum culinae non fumassent. Purgatorium ecclesiae plus, quam omnes aurifodinas Principibus attulisse etc." „Tertio: confictam etiam ideo doctrinam de vi impetratoria Missae, tanquam acquirendi argenti ab iis, qui impetrare quidquam vellent, medium opportunum." „Quarto: assertam doctrinam de poenitentia et satisfactione, ut illam caro solutis pecuniis redimerent; atque inde Indulgentias et Jubilaea profluxisse. Inculcatam Sanctorum adorationem, seligendos ex iis Patronos fuisse, dedicanda his altaria, fundationes erigendas, Reliquiis divinam, sanandi morbos etiam certos, virtutem adscriptam, ficta esse Miracula absurdissima etc." „Quinto: valuisse plurimum Clericorum blanditias, subdolam erga Reges submissionem, varias item haeredipetarum artes. De quibus jam conquesti sint Patres (Hieronymus, ep. 22. ad Eustoch. etc.). „Ex quibus omnibus subinferunt: Dolose fuisse acquisita ecclesiae bona, ipsam proinde eorum originem vitiosam esse nec unquam bona fide possideri illa a Clero potuisse, atque adeo injuriam Clero haud fieri, si male parta eriperentur." Q. e. d.

stets wechselsweise unterstützten, und in den finstern Zeiten eigentlich die Kirche ausmachten. Daher wurde der Geist der Stiftung in den mittleren Zeiten ganz allgemein, und es ist eine historisch erwiesene Thatsache, daß den Mönchen von der Zeit an, wo man durch Messelesen Stipendien verdienen konnte, das Anniversarienhalten und die Fundationen eine neue und reiche Quelle zum Erwerb wurde *). So lange man glaubte, daß die Mönche und andere Geistliche durch Rosenkränze, Skapuliere, Monicagürtel, Ignatius-Wasser, Amulete und Beschwörungen den Teufel mit seinem Anhange vertreiben, und durch Messen auf privilegirten Altären so viel Seelen, als man verlangte, aus dem Fegfeuer herausfischen könnten, gab es Stiftungen, Güter, Meßgelder, Opfer, Eier, Schmalz, Schinken rc. die Menge **).

---

*) Celeberrimus ille Pufendorffius in suo Monzambano, cap. 3. §. 7. ait: „Denique quantum per Donationes, et testamenta procerum juxta ac Plebejorum in Clericos divitiarum sit collocatum, quis ignorat? Cum quantovis pretio redimendas judicarent Purgatorii ustulationes, quas sitis alioquin et aestus impatiens natio miris modis formidabat." — — Werner, Profess. Wittemberg. in Dissert. de eo quod in piis causis impium est, sect. 1. §. 9. 10. dicit, vana gloria, quin avaritia et invidia fundatorum, dein concesso Laicis jure Patronatus Clericorum bona aucta fuisse.

**) Einige Auszüge aus Stiftungs-Urkunden beweisen schon hinlänglich, wie reichlich die geistlichen Herren, und unter diesen

Obgleich strenge Gesetze vorhanden waren, wodurch der Habsucht der Erbschaftserschleicher gesteuert werden sollte: so fanden doch listige Mönche Mittel, Erbschaften an beweglichen und unbeweglichen Gütern ihren Kirchen zu verschaffen. Denn die Mönche, und unter diesen besonders die Bettelmönche und Jesuiten, waren vorzüglich Meister in Erschleichung der Erbschaften. Selbst Bonaventura sagt von seinen Franziskanern, deren Ordensgeneral er war: sie finden sich bei dem Sterbebette der Großen und Rei-

---

hauptsächlich die Mönche beschenkt oder vielmehr bezahlt worden sind — für das Seelenfischen — in den Zeiten, wo der unglaublichste Aberglaube in den Schulen, auf den Kanzeln, in den Pallästen und an den Höfen herrschte! „Noverit tam praesentium quam futororum industria, quod ego Udulricus Dapifer (de Singiberg), in praesentia D. reverendissimi abbatis, hujus loci praedium, quod habui ad Niedernvilen, de quo persolvuntur annuatim in festo Thom. Ap. XII solidi et tres modii tritici, et ad Frimannehus in angulo X solid. et duo modii, et in eodem vico item X sol. et duo modii et item in eadem villa X et tres modii tritici, liberaliter tradidi Deo pro remedio animarum matris meae Adelheidis et fratris mei Operthi missa celebretur pro defunctis etc. Idem liberaliter donavit praedium in Frimanhus, quod persolvit 11 modios tritici et X sol. Donavit et advocatiam ejusdem praedii cum advocatia huic adjacentis praedii etc. Gerungus Goldast de Heimevelt domum cum domate, B. Gallo jure legitimo contradidit. Ruodolfus de Rorshach resignavit molendinum persolvens IV tritici modios et XII

chen fleißig ein; sie sind auf das Zeitliche versessen, und pressen Vermächtnisse heraus!!

So wurden die Mönche (nihil habentes et omnia possidentes!!!), vermittelst der durch Aberglauben und andere geistliche Kunstgriffe beförderten und unterhaltenen Schenkungen an ihre Kirchen oder Klöster, überaus reich, und bekamen an Gütern und Kapitalien einen höchst schädlichen Ueberfluß. Nichts desto weniger aber trachteten sie, ungeachtet ihres feierlich abgelegten Ge-

---

solidos, et dedit praedium apud Sundern, quod persolvit XXII solid. B. Gallo etc. Henricus de Appiovilla resignavit decimam quandam in manu Domini Abbatis, persolventem VII maltra frumenti Cellensis mensurae, et VI Clobones Imi. Bertha conversa dedit domum suam Bigallo, ut anniversarius celebraretur cum minore leibunculo. Instituit etiam dari de ipsa domo duo talenta sepi in festo Tho. Ap. ad faciendum luminaria super coronam, quae pendet in medio chori per nativitatem Domini. — Gerbirgis mater Egelolfi Ocelli in praesentia Domini Odalrici Abbatis et fratrum dedit octo libras probatae monetae, ea conditione, ut anniversarius ipsius publice celebraretur. — Ruodolfus Blaser dedit praedium suum, B. Gallo in altari suo, quod solvere debet annuatim X sol. ad officium portarii, ut in anniversario suo stoupus ministretur, An. Dom. MCCLXXVII. — An. Dom. MCCLXXXVII. Elizabeth Relcan instituit annuatim 1. s. 3. pro remedio animae suae, et instituit 1. s. 3. pro remedio patris sui. V. Goldast l. s. c. p. 148 — 151.

lübdes der freiwilligen Armuth, unaufhörlich nach noch größerem Vermögen, worüber ihnen sogar Pabst Alexander III (in Can. 3. X. de statu monach.) die bittersten Vorwürfe machte.

Die Mönche wußten auch die frommen Triebe der heiligen Einfalt durch verschiedene sinnliche Gegenstände und geistliche Gaukelspiele lebhaft zu erhalten. Mahler und Bildhauer mußten auf einige Zeit die übrigen Heiligen- und Mutter-Gottesbilder bei Seite legen, und arme Seelen machen. Die meisten fielen auch so aus, daß sie Mitleiden erregen mußten. Diese Bilder wurden sodann in allen Kirchen und Kreuzgängen aufgestellt, und die mitleidigen Christen durch eine in das Auge fallende Geldbüchse und die Worte: Erbarmet euch meiner! (misereminį mei, saltem vos amici mei! *Job.*) zu einem Dongratuit aufgefordert. In vielen Kirchen wurden den armen Seelen sogar Brüderschaften und Altäre errichtet. Da man nur Heilige zur Verehrung auf die katholischen Altäre stellt, die armen Seelen aber, eben weil sie im Fegfeuer sind, Sünder seyn müssen, so werden es unsere Nachkommen unglaublich finden, daß selbst die Bischöfe und Konsistorien sogar im achtzehnten Jahrhunderte nicht einmal diesen, die Religion entehrenden und das allgemeine Staatswohl gefährdenden Mißbräuchen Einhalt thaten *). — —

*) S. Bildergallerie ꝛc. von Obermayer. S. 18. 19.

Sonach haben sich endlich die milden Stiftungen zu Seelenmessen so sehr vervielfältigt, daß es selbst der Tridentinische Kirchenrath nothwendig fand, desfalls eine Reform einzuleiten. Er bevollmächtigte daher im allgemeinen Reformations-Dekret die Bischöfe bei ihren Synoden und die Oberhäupter der Orden bei ihren Generalcapiteln, dasjenige zu veranstalten und zu befehlen, was zum Dienst Gottes und Vortheil der Kirche gereiche, sonderlich in Ansehung der gestifteten Messen, deren Anzahl viel zu hoch angewachsen wäre, als daß derselben ein Genüge geleistet werden könnte, oder weil so wenig dafür gezahlt würde, daß Niemand die Arbeit übernehmen wolle; doch sollte derjenigen Todten allemal gedacht werden, die ein Vermächtniß hinterlassen hätten *).

Der Tridentinische Kirchenrath hat also selbst die Vollmacht zur Reduktion der Seelmessen (Anniversarien) ausgestellt, und die Befugniß dazu nicht allein den Bischöfen, sondern auch den Aebten und Ordensgeneralen — bloßen Priestern — ertheilt.

---

*) S. Paul Sarpius Historie des Trid. Koncilii mit des D. Courayer Anmerkungen. 6ter Theil. Halle, 1765. Seite 407. 408. — Concilium Tridentinum, Sess. 25. Cap. 4. de reform. facultatem dedit episcopis, ut in Synodo Dioecesana, itemque Abbatibus, et Generalibus Ordinum, ut in Capitulis Generalibus, re diligenter inspecta, possint pro sua conscientia reducere ad minorem numerum onera Missarum, ex

Seitdem nämlich durch einen strafbaren Missbrauch die Klerisei auf ihr Gebet, und die Laien auf ihre Almosen eine gewisse Taxe gesetzet, so haben sich die milden Stiftungen zu Seelmessen dergestalt vervielfältigt, daß die meisten Kirchen, die an andere nichts ablassen wollen, außer Stand gesetzt worden, denselben ein Genüge zu leisten. — So wurde es ehedem nicht gehalten, da die Gläubigen ihr Opfer freiwillig brachten, und sich dem Gebet der Kirche empfahlen, ohne etwas Gewisses zu versprechen. Geiz und Aberglauben haben diesen Gebrauch geändert, und einen andern dafür eingeführt, der im Grunde nichts anders als eine bemäntelte Simonie, und folglich nach den Kirchengesetzen höchst verwerflich ist. Indem nun das Koncilium verordnet, die Stiftungen einzuziehen, so hat es, in Ansehung des Vergangenen, etwas Gutes gethan. Es würde aber noch etwas Besseres gethan haben, wenn es, in Ansehung des Zukünftigen, alles verhütet hätte, was nur den Schatten eines Simonistischen Vergleichs an

---

variis defunctorum relictis impositarum, quando eleemosynae pro illis celebrandis adeo sunt tenues, ut non facile inveniatur, qui huic sese munere subjicere velit. Concilium loquitur igitur expresse de magno missarum celebrandarum numero ex variis Defunctorum relictis imposito; uti sunt missae, et Anniversaria Defunctorum. V. Jus Canonicum universum. Authore Reifenstuel. Antverpiae, MDCCLV. Tom. III. pag. 84.

sich hätte, als was jederzeit etwas Schändliches und Aergerliches gewesen *).

Außerdem haben einige katholische Kanonisten behauptet, daß der Bischof, auf den Fall, wenn die Einkünfte der Veränderung der Zeiten wegen vermindert werden und der von der Stiftung geforderten Leistung nicht mehr angemessen sind, berechtigt sey, die Zahl der zu lesenden Messen herabzusetzen, selbst dann, wenn auch der Patron seine Einwilligung dazu verweigerte. Auch mangelt es nicht an Beispielen, welche beweisen, daß sich die Bischöfe, und zwar solche, welche das obige Dekret des Tridentinischen Kirchenraths nicht einmal angenommen haben, für befugt hielten, nicht bloß gestiftete Jahrmessen, sondern auch noch andere Stift-Messen zu reduziren, und verschiedene, den Kirchen gemachte Schenkungen einzuziehen **).

---

*) P. Sarpius Historie ꝛc. S. 413.

**) V. Jus Canonicum universum, Authore Reiffenstuel, in quo p. 83. ita legitur: „Limitatur etiam a nonnullis data conclusio in casu, quo redditus ipsius Beneficii postea ob temporum injuriam sunt diminuti, atque insufficientes reperiuntur ad supportanda onera in limine fundationis imposita, legendi v. g. tot vel tot Missas. Tunc enim posse episcopum cum consensu patroni, imo etiam isto invito, onera imposita, seu Missas v. g. legendas moderari, et reducere ad minorem numerum juxta quantitatem reddituum Beneficii; tradit Garcias cit. Part. 7. cap. 1. n. 134. 135. et

Aus dem bisher Gesagten erhellt nun, daß die Anniversarien oder jährlichen Seelmessen aus einer bloßen Finanz-Spekulation der Mönche und anderer Pfaffen entstanden sind, und zwar in jenen bleiernen und eisernen Jahrhunderten, wo eine allgemeine Finsterniß den christlichen Erdkreis bedeckte. Es ist erwiesen, daß der Ursprung der Seelmessen ganz zufällig war, und daß selbst das Haupt-Fest der armen Seelen nur durch den hirnlosen Rath eines mystischen Einsiedlers veranlaßt wurde.

Es kann daher nicht anders als mißbilliget werden, daß seit so vielen Jahrhunderten Geld und Güter die Menge einem heillosen Zwecke, der nichts weiter als eine Chimäre ist, aufgeopfert, der allgemeinen Cirkulation und der bessern Verwendung überhaupt, so wie auch wichtigen Staatszwecken, welche für das wahre allge-

seqq. post Felinum in c. cum accessissent, n. 19. de Constitut. ubi ait, quod cessantibus redditibus cessare debet ordinatio testatoris. Concordat Azorius, part. 2. lib. 6. cap. 24. quaest. 6. Miranda in Manual. Praelat. Tom. 1. quaest. 41. art. 24. vers. sed revera, pluresque alii a Garcia, ubi supra relati." l. c. p. 84. „Attamen, quod istud Decretum (Conc. Trid., Sess. 25. cap. 4. de Reform.) in aliquibus episcopatibus non sit usu receptum, utpote in quibus reductiones non solum missarum Capellaniarum, sed etiam Anniversariorum et Dotationum ecclesiarum fiunt extra synodum; refert Garcias d. part. 7. cap. 1. n. 136."

meine Beste berechnet sind, auf eine höchst sträfliche Weise entzogen werden.

Es ist durch die Kirchengeschichte außer allem Zweifel gesetzt, daß nicht nur der Kirchenrath von Trident den Mißbräuchen in Ansehung der gestifteten Seelmessen, deren Reduktion er als nothwendig erkannte, begegnen mußte; sondern daß auch seit längerer Zeit schon in mehreren Bisthümern verschiedene Stiftungen und kirchliche Schenkungen und besonders gestiftete Jahrmessen für die Verstorbenen reducirt worden sind. Daher werden in Deutschland von der ersten Kathedral-Kirche an bis zur letzten Dorfkirche nur wenige oder vielleicht gar keine ältere Kirchen zu finden seyn, in welchen nicht die Zahl der gestifteten Jahrmessen herabgesetzt worden wäre. Allein dessen ungeachtet befinden sich noch sehr viele katholische Kirchen (d. h. ihre Repräsentanten — die geistlichen Herren, die bekanntlich gern an alten Gewohnheiten hängen, zumal wenn sie sich wohl dabei befinden!) bis auf diese Stunde im ungestörten Besitze und im vollen Genusse der ganzen Stiftungen.

Da also die katholischen Kirchenvorsteher selbst schon so viele und große Reduktionen der Jahrmessen von Zeit zu Zeit vorgenommen haben, und sich dergleichen noch immer erlauben, da selbst bloße katholische Priester von dem Tridenter Kirchenrathe zu dieser geistlichen Finanz-Operation bevollmächtigt worden sind: so ist es klar und kann nicht geläugnet werden, daß auch den

Staaten-Regierern und Erbherren katholischer Länder, sie mögen der protestantischen oder katholischen Konfession zugethan seyn, dieses Recht unstreitig zukomme (Allgemein hat der Staat gegen alle kirchliche Gesellschaften verschiedenen Glaubens, welche wirkliche Staatsbürger errichten, oder sich sonst im Staate befinden, gleiche Rechte: die höchste Gewalt tritt daher bei der Bildung und Fortdauer aller kirchlichen Gesellschaften, ohne Rücksicht auf deren objektiven Glauben, mit allen Hoheitsrechten in Ansehung der Religion in gleichem Maaße ein. *)), und zwar in der Art, daß sie befugt sind, die Stiftungs-Kapitalien oder Güter aller aufzuhebenden Jahrmessen einzuziehen, und zu einem der National-Wohlfahrt angemesseneren Zwecke zu verwenden.

Davon haben sich auch die protestantischen Fürsten schon im sechzehnten Jahrhunderte überzeugt, indem damals in den Ländern, wo sich die protestantische Religion ausbreitete, von den Obrigkeiten die Kirchengüter größtentheils eingezogen wurden, und zwar mit vollkommenem Rechte; da es nach den Berichten der unpartheiischen Kirchengeschichtschreiber mit den Schenkungen an die Kirchen so weit kam, und das Vermögen der Klöster

*) S. Deutsche Encykopädie oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften, von einer Gesellschaft Gelehrten. 20ster Band. Frankfurt, 1799. S. 559.

Klöster so hoch stieg, daß es den Fürsten, Bürgern und Bauern zur Last gereichte, so zwar, daß man sich bereits im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte genöthiget sah, durch das sogenannte Amortisations-Gesetz zu verbieten, keine unbeweglichen Güter mehr an die Klöster zu übertragen.

Da nun die Jahrmessen nur durch die Willkühr, d. i. durch die Gewinnsucht der Geistlichen und vorzüglich der habsüchtigen Mönche eingeführt, dadurch aber die einfältigen Laien ganz ungebührlich und zum auffallendsten Nachtheile der allgemeinen Wohlfahrt besteuert worden sind: so ist auch jeder Regent vollkommen berechtigt, die zwecklosen und gemeinschädlichen Jahrmessen abzuschaffen, und die fernere Stiftung der Seelmessen zu verbieten (41.).

Sonach gebührt dem Staate auch das Recht, die gestifteten Jahrmessen, welche unläugbar unter die auffallendsten und gemeinschädlichsten Mißbräuche des katholischen Kultus gehören, aufzuheben, und nicht länger mehr zu dulden, daß die geizigen Priester für zwanzig Stiftungen Eine einzige Messe lesen, und überhaupt nur für vieles Geld oder Gut für die Verstorbenen beten Denn dies ist ein geistlicher Wucher und eine unläugbare Simonie! *)

*) Bildergallerie kathol. Mißbräuche. Von Obermayr. Frankfurt und Leipzig. 1784. Erstes Kapitel. Arme Seelen-Andacht. S. 15. u. f. — —

Der Staat hat also unstreitig das Recht, Jahrmessen-Stiftungen nicht nur zu verbieten, sondern auch aufzuheben. Es wäre höchst widersinnig, und in der That ein äußerst lächerlicher Widerspruch, wenn man der höchsten Staatsgewalt ein Recht nicht einräumen wollte, das doch Bischöfe und Ordens-Vorsteher und bloße Priester haben und ausüben.

Daß durch das vermittelst der gestifteten Seelmessen dem Volke abgelockte und den Priestern zur Vergeudung zugeflossene Geld, das bedeutende Summen beträgt, dem Staate ein großer Nachtheil erwachse, und folglich der Regent dem eben deducirten Rechte gemäß befugt sey, die Jahrmessen-Stiftungen aufzuheben und zu verbieten, liegt am Tage, und begreift also jedermann, außer den geistlichen Herren, die noch immer nicht begreifen zu wollen scheinen, was klar am Tage liegt. Denn das Auge, welches lange an Dunkelheit gewöhnt ist, scheut das Licht! (52.)

Der Staat ist auch zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit über die Jahrmessen-Stiftungs-Fonds und Güter berechtigt, und ist nach dem Ermessen des höchsten Richters eine Einziehung der Jahrmessen-Stiftungs-Kapitalien oder Güter nothwendig: so kann dieser oberstrichterlichen und rechtskräftigen Verfügung keine gegründete oder gültige Einrede entgegengesetzt werden. (53.)

Der Staat ist also vollkommen befugt, die Jahrmessen-Stiftungs-Fonds oder Güter einzuziehen, und

nach seinem Gutachten zu verwenden; er darf dies um so mehr thun, da die Anniversarien insgemein weder von ganzen Gemeinden, noch von einzelnen Personen, mit Vorbehalt des Eigenthums, gestiftet worden sind. Unter drei und zwanzig Anniversarien-Stiftungs-Urkunden, welche der oben genannte Goldast *) anführt, ist auch nicht eine einzige, welche eine Stiftung von ganzen Gemeinden, oder von einzelnen Personen, mit Vorbehalt des Eigenthums, enthielt (54.).

Aufgeklärte und besser unterrichtete Katholiken — sowohl Laien als Priester — sind selbst von der Richtigkeit der hier aufgestellten Grundsätze so sehr überzeugt, daß sie die zeitherige zwecklose und gemeinschädliche Verwendung so vieler Güter und Kapitalien für gestiftete Jahrtage oder Jahrmessen laut beklagen. Auch mangelt es in unsern Tagen nicht an rühmlichen Beispielen, wovon auch der berühmte Mutschelle in München eins zurückgelassen hat, daß nunmehr selbstdenkende und edelgesinnte Katholiken ihre Vermächtnisse den Schulen zuwenden, statt damit die müßigen und faulen Leviten, welche den Dronen nicht unähnlich sind, zu füttern und auszustopfen.

Es ist auffallend und kann schlechterdings nicht mehr geläugnet werden, daß durch die vielen gestifteten und gelesenen oder nicht gelesenen, aber gleichwohl bezahlten

*) L. c. Tom. II. pag. 148 — 151.

Jahrmessen oder Anniversarien von einer Seite nicht der kleinste Nutzen geschafft, und von der andern Seite der größte Schaden verursacht wird. Es ist daher ein eben so laut angekündigtes als unabweisliches Zeitbedürfniß, daß endlich einmal so großen geistlichen Summen und Gütern, welche bisher so zwecklos verwendet oder versplittert worden sind, nach ächten Grundsätzen der Staatswirthschaft und nach dem vernünftigen Geiste aller Stiftungen eine bessere und wohlberechnete Zweck-Bestimmung angewiesen werde.

Will eine weise Regierung nichts desto weniger das blinde Vorurtheil des verblendeten Volkes, welches so lange von seinen eigennützigen Magiern gegängelt und am Narrenseile herumgeführt worden ist, schonen: so kann sie jährlich einen Tag — etwa den Allerseelentag, der auf den zweiten November fällt — bestimmen, damit an demselben Ein Anniversarium für alle Anniversarien-Stifter gehalten werden könne. So hat vormals Joseph II für zahllose Brüderschaften von allen Sorten und Farben eine einzige — nämlich die der Nächsten- oder Bruderliebe — substituirt. — Hat doch auch der Tridentinische Kirchenrath bei seiner bewilligten Reduktion der gestifteten Seelmessen nichts mehr verlangt, als daß der Stifter bloß gedacht werden soll. Noch besser aber hat es das Concilium Ravennate, welches schon im Jahr 1311 gehalten worden

ist, getroffen, indem es verordnet hat, daß jährlich Eine feierliche Seelmesse für die abgeschiedenen Seelen der Patronen und Gutthäter der Kirchen gehalten werden soll. *)

Endlich sollen auch gestiftete Spenden (Geld- und Brodaustheilungen in Kirchen an jeden sich darbietenden Armen), welche öfters mit den Anniversarien verbunden zu seyn pflegen, den Bettlern entzogen, und nicht länger mehr öffentlich vertheilt werden. Denn es giebt kein besseres Mittel, einen Bezirk von dem lästigen Bettelvolke zu befreien, als die Einziehung jener sogenannten Spenden und deren Vertheilung unter würdige Arme. Nichts stört die allgemeine Sicherheit mehr als das Bettelvolk, und dieses wird durch nichts so sehr herbeigelockt und vermehrt, als durch solche, ohne Rücksicht auf Bedürfniß oder Verdienst, sondern bloß dem Scheinelende ausgetheilte Spenden. So lange diese bestehen, wird das fremde Bettelvolk in das Land gezogen, und dieses entzieht nicht allein den eingebornen Armen den größten Theil der Spenden, sondern es stört auch die Sicherheit des Eigenthums der Landesinsassen durch die mannichfaltigsten und bekanntesten Erpressungen. Der Staat also, der nach vernünftigen Polizei-Regeln handelt, und den Zweck jeder wohlgeordneten Polizei — die allgemeine und besondere Sicherheit der

*) Concil. Tom. 11. pag. 1182.

Personen und des Eigenthums — befördert, und folglich dem Bettelunfuge steuert, kann die Aufhebung dieser Kirchen-Spenden nicht unterlassen. Denn der dreiste Bettler ist nicht immer wahrhaft arm oder ganz arbeitsunfähig, und raubt daher oft den ächten, zu Hause ohne alle Hülfe schmachtenden elenden Kranken und Alten oder Krüppeln, die zu jenen Spenden nicht hineilen können, unverdient die milde Gabe. Diese Art, das Almosen zu vertheilen, muß also aufgehoben und die Vertheilung der Kirchen-Spenden anderer milder Gaben den Armen-Direktorien oder Komissionen übertragen werden. Vielleicht wendet man aber dagegen ein: „wie kömmt man mit den religiösen Rücksichten zurecht? fromme Christen durch solche Umänderungen zu ärgern — ist doch wahrlich eben so wenig evangelisch gehandelt, als wenn man bei Austheilung der milden Gaben oder gestifteten Spenden zu scrupulös ist, und genau untersucht, ob der um Almosen bittende die Gabe auch verdiene?" Nicht so! diese Gründe haben nur einen Schein von Gewicht, und zwar nur für jene, die des Denkens über die Folgen ihrer christlichen Mildthäthigkeit ungewohnt, immer gern nach dem alten Schlendrian, ohne Rücksicht auf Recht, Pflicht und allgemeine Sicherheit, handeln. Kann wohl die Religion gebieten, den wahrhaft Dürftigen, die zu Hause hülflos seufzen, eben die Gabe zu entziehen, die ihnen von Rechts wegen gebühret, und sie an herumziehende, zum

Diebstahl eben so wie zum Müßiggange geneigte Bettler zu verschwenden? Kann die Religion — diese liebevolle Tochter des Himmels — gebieten, durch milde Gaben den Müßiggang zu nähren, Bettelei zu befördern, und dadurch die öffentliche Sicherheit und National-Industrie zu gefährden? Was der Geist weiser Staatsgesetze befiehlt, mit dem harmonirt auch die wohlverstandene Religion *).

80.

In der ersten Kirche war die fromme und einfältige Meinung (sancta simplicitas), sich durch häufige Seelmessen und Brüderschafts-Vaterunser nach dem Tode den Himmel zu erkaufen, eine ganz unbekannte Sache; und sohin sind jene Finanz-Spekulationen bloße Früchte der Mönchs-Industrie unter der Römisch-hierarchischen Firma. Denn die ersten Christen wußten nichts von Brüderschaften. Zu was hätten sie ihnen auch dienen sollen? Sie waren ja ohnehin alle Brüder unter sich, und würden sich gewiß sehr beleidigt gefunden haben, wenn sich einzelne Glieder aus ihrer Gemeinde das Recht, wohlzuthun, gleichsam ausschließungsweise angemaaßet hätten. Allein in der Folge

*) S. Deutsche Justiz- und Polizey-Fama (wozu ich selbst mehrere Abhandlungen und Aufsätze geliefert habe). Nr. 18. Salzburg, 1802. Dürfen und sollen die gestifteten öffentlichen Almosen-Austheilungen aufgehoben und für bestimmt und wahrhaft Arme verwendet werden. Von Friedrich Graf Spauer. S. 137—141.

engagirten die geldsüchtigen Römischen Päbste die Mönche, und unter diesen besonders die Bettelmönche, Brüderschaften zu errichten; ertheilten nach und nach Ablässe auf geweihte Rosenkränze, Amulete, Bilder und Brüderschaften, und die Mönche trieben wieder ihren Wucher mit den Ablässen, Rosenkränzen und Brüderschaften. Die Früchte dieser religiösen Vereinigungen erstrecken sich nicht auf alle leidende Mitbrüder, sondern bloß auf die Glieder ihrer Aftergesellschaft. Aber auch diesen fließen im Grunde gar keine Vortheile zu, wenn sie gleich eine sehr — wenigstens für Bigotten und Andächtler! — in die Augen fallende Außenseite haben, die aber, beim Lichte besehen, dem verführerischen Gewinne der Zahlen-Lotterie, wie ein Ei dem andern, gleichet. Nach dem Tode funfzig Messen gratis erhalten, klingt prächtig, und zwar für elende zwei Thälerchen, die man jährlich an die Brüderschaft bezahlt. — Aber diese Lockspeise kann, so wie die Lotterie, nur diejenigen an sich ziehen, die nicht rechnen können.

Man muß hier die Wahrscheinlichkeit annehmen, daß von tausend Mitbrüdern und Mitschwestern (bei manchen Brüderschaften geht es wohl in die vier- und fünfhunderte) vielleicht drei oder vier die ersten Jahre nach ihrer Einverleibung in die Brüderschaft starben; diese machten also eine Terne, und zogen für die wenigen eingelegten Thaler einen immer noch ansehnlichen Gewinn (obwohl jeder für so eine Terne gehorsamst

danken wird)! Allein wie verhält sich die Zahl der Gewinnenden gegen die verlierende Zahl?

Mancher befand sich zwanzig und noch mehrere Jahre in der Brüderschaft, bis ihn das glückliche Loos zu sterben traf. Viele von diesen waren aber oft in zehn und mehrere Brüderschaften eingeschrieben (weil sie es vermuthlich sehr bequem und nöthig fanden, durch Seelmessen wieder gut zu machen, was sie Uebels thaten). Nehmen wir nun an, daß ihnen jede dieser Brüderschaften, im Durchschnitte genommen (die Neujahrs-Präsente und andere Auslagen mitgerechnet), auf 2½ Thlr. kam, und daß sie nur in zehn Brüderschaften einverleibt waren, so ergiebt sich in zehn Jahren eine Summe von 250 Thlr.; allein manche waren auch dreißig bis vierzig Jahre Kontribuenten. Und diese mußten also, um funfzig Seelmessen nach ihrem Tode zu erhaschen, ihr Leben hindurch ein Quantum von acht und mehr hundert Thalern entrichten. Und so ruinirte sich mancher im Leben, um nach seinem Tode Freimessen zu erhalten.

Wären diese Abgaben an Brüderschaften wieder in die große Masse zurückgeflossen, aus der sie kamen, so ließen sich diese Institute noch vielleicht in etwas entschuldigen; allein so fielen sie in den bodenlosen Säckel der Geistlichkeit, die die Brüderschaften als bloße Geldbüchsen ansah — und so sind sie schon bloß in dieser Rücksicht schädlich.

Das ist aber nicht die einzige nachtheilige Seite der Brüderschaften. Ein großer Theil der Mitbrüder war von der arbeitenden Klasse. Da gab es aber bald Wallfahrten (eine gewisse Brüderschaft kostete eine jährliche Wallfahrt gegen achthundert Gulden!!), bald Leichenbegängnisse, bald Rektor-Wahlen, bald andere Konsultations-Tage und Gesellschaftshandlungen, die dem arbeitsamen Bürger das Jahr hindurch wenigstens dreißig Thaler raubten, und immer mit kleinen Ausgaben verbunden waren. Wie vortheilhaft übrigens die geistlichen Herren die Brüderschaften müssen gefunden haben, läßt sich daraus schließen, daß sie ihre Anzahl unter verschiedenen, öfters sehr komischen Titeln zu vermehren suchten. Daher hatte eine einzige Stadt sieben und funfzig Brüderschaften. Aus verschiedenen Brüderschafts-Listen ersieht man, daß aus mancher Brüderschaft jährlich hundert und noch mehrere Mitglieder sterben. Wir wollen aber, weil sie nicht alle gleich zahlreich sind, nur zwanzig im Durchschnitte annehmen. Wenn nun für jedes verstorbene Mitglied nur vierzig Messen gelesen werden, so tragen bloß diese sieben und funfzig Brüderschaften der Geistlichkeit eine jährliche Revenue von 11400 Thaler, die wohl noch nützlicher verwendet werden könnten und sollten. Aber diese Brüderschaften haben auch Kapitalien, und es heißt die Sache nicht übertreiben, wenn wir das Vermögen jeder dieser sieben und funfzig Brüderschaften, eine in die andere

gerechnet, mit Inbegriff ihrer goldenen und silbernen Kirchengefäße und Ornate, auf 3000 Thaler anschlagen, wodurch aber wieder eine Summe von 171000 Thaler entsteht, die offenbar für Nichts dem allgemeinen Kreislaufe entzogen wird.

Das Resultat also aus allem diesen wäre: die Brüderschaften sind unnütz und schädlich. Sie helfen dem Reichen nichts, und ruiniren den Armen. Sie nähren den Aberglauben, entstellen die reine Religion, und sind also — aufzuheben und ihre Kapitalien zweckmäßiger zu verwenden. Dies that schon Joseph II in seinen Staaten, und errichtete dagegen Eine einzige, allgemeine Bruderschaft — die der Bruder- oder Nächstenliebe, die ein jährliches Fest zum Besten des Armen-Instituts feierte. —

81.

Unter die großen, dem Staatswohl und Bürgerglücke sehr nachtheiligen Mißbräuche der Katholiken gehören besonders die Wallfahrten nach verschiedenen sogenannten Gnadenwörtern. Selbst Erzdiebe reiseten nach Mariazell (in Steiermark), um bei dieser vorgeblichen Gnadenmutter zur Dankbarkeit des so glücklich ausgefallenen Raubes ein Hochamt halten zu lassen — — *). Ueberhaupt aber veranlassen die aske-

*) Man lese hierüber die Gedanken eines katholischen Pfarrers, über die Wallfahrten.

tischen Wallfahrten viel Unfug und Unheil. Ist der Gnadenort, wie gewöhnlich, so weit entfernt, daß die Wallfahrter über Nacht ausbleiben müssen, so geht es schon beim Nacht-Quartier eben nicht erbaulich her. Da liegen oft in einem Zimmer gegen funfzig und mehr Menschen, Männchen und Weibchen, wie das liebe Vieh, auf Stroh beisammen. Der Teufel, der die frommen Christen nie unversucht läßt, treibt auch hier sein Spiel. — Endlich kömmt man an den sogenannten Gnadenort, und da thut ein jeder, als ob es ihm um die Andacht wahrer Ernst wäre. Man drängt sich in die Kirche, erhält Rippenstöße und giebt Rippenstöße, bahnt sich mit vielem Brummen, Schelten und Stoßen einen Weg zum Beichtstuhl, ladet da die Last seiner Sünden ab, verrichtet seine Buße, opfert ein Paar wächserne Männchen, läßt einige Messen lesen, wohnt den auferbaulichen Legenden-Predigten bei, läßt sich aber, bei allem diesen frommen Bußleben, Essen und Trinken recht wohl schmecken, tritt endlich, nach einigen Rasttägen, an Leib und Seele gestärkt, seine Rückreise an, und bringt gemeiniglich seiner Familie, als die ganze Frucht der Wallfahrt, ein blaues Auge und einen leeren Beutel.

Es ist daher höchst nothwendig, daß, nach dem Beispiele mehrerer katholischen Staaten, diese öffentlichen Wallfahrten durch eine ausdrückliche landesherrliche Verordnung da, wo sie noch bestehen, einge-

stellt werden. Dies ist desto nothwendiger, wenn die Wallfahrten ins Ausland gehen; denn in diesem Falle gehören sie mit fremden Lotterieen in die nämliche Kategorie. Allein ungeachtet der landesherrlichen Verbote wird in auswärtige Lotterieen doch Jahr ein Jahr aus gesetzt, und so wallen auch einzelne Bürger noch immer bald allein, bald in größern Gesellschaften nach jenen heiligen Orten; aber Niemand besucht sie häufiger, als gerade diejenige Klasse, die, vermöge ihrer häuslichen Geschäfte, am wenigsten Zeit zu Besuchen haben sollte.

Viele haben aus einem falschen Andachtstrieb ein Gelübde gethan, so lange sie leben, jährlich der Mutter Gottes, wie sie sagen, eine gewisse Summe auf Messen, in eigner Person, nach einem gewissen Ort zu überbringen; und diese machen sich weniger ein Gewissen daraus, Weiber und Kinder darben zu lassen, als ihre Gelübde zu brechen.

Die Regierung hat hauptsächlich zwei Mittel, die gemeinschädlichen Privat-Wallfahrten zu verdrängen. 1) Ist der Wallfahrtsort im Lande, so lasse sie die Bilder, denen Mirakel zugeschrieben werden — aus Betrug und eigennützigen Nebenabsichten der Magier — auf die Seite schaffen. Dies Experiment hat in Mainz und in andern katholischen Staaten schon öfters sehr gut gelungen. 2) Ist der Wallfahrtsort außerhalb des Landes, so lasse die Regierung das Volk über die Unzweckmäßigkeit

und religiöse Nullität der Wallfahrten belehren; sie kann auch bei den betreffenden Gränzorten durch eine zweckmäßige Aufsicht manches verhindern. Gewiß wird die alles heilende Zeit durch einen angemessenen Schulunterricht diesen Mißbrauch verschwinden machen.

82.

Unsere Stammväter, die nordischen Barbaren, ließen ihre Kinder ohne allen Unterricht, als etwa in den Waffen und in den nothwendigen ländlichen Geschäften, heranwachsen. Durch die Einführung des Christenthums ward der Unterricht in der Religion nothwendig; und dieser, mit welchem man schon das frühere Jugendalter beglücken zu müssen glaubte, ward natürlich erste Veranlassung und eigentliche Grundlage der Europäischen Erziehung. Nicht Wunder, daß sie den Händen der Priester anvertrauet ward, und auch bis in die spätesten Zeiten mit geringer Ausnahme, bis auf unsere Tage hinab, in geistlichen Händen blieb. Denn außerdem, daß der Staat, dem die Unterhaltung des übermäßig zahlreichen Mönchs- und Priesterstandes schon so ungeheuer viel kostete, auf keine wohlfeilere Art den Volksunterricht besorgen konnte, war in jenen Tagen der Finsterniß, d. h. etwa vom fünften Jahrhundert an bis auf die Epoche der Wiederherstellung der Wissenschaften, außer der Geistlichkeit Niemand im Stande, auch nur im Lesen und Schreiben, und in den ersten

Anfangsgründen der Wissenschaften Unterricht zu ertheilen. Seitdem aber haben sich, gottlob! die Zeiten geändert, und die Erziehung hat sich in eben dem Maaße verbessert, als sie den Händen der Leviten entzogen worden ist. Aufmerksame Beobachter und Sachkenner, welche mehrere katholische Staaten in pädagogischer Hinsicht kennen, haben schon seit langer Zeit behauptet, daß das Schulwesen der Katholiken so lange keine radikale Besserung zu erwarten habe, als es nicht den Händen der Geistlichen entnommen wird. Hören wir, was hierüber der berühmte Herr D. Niemeyer zu Halle sagt: „Bei allem Streben einzelner vortrefflicher Männer in dem katholischen Theile des Vaterlandes ist es doch unverkennbar und von so manchem katholischen Schriftsteller laut eingestanden, wie weit das protestantische Deutschland voran sey. In Absicht des Zustandes einiger Wissenschaften, und insonderheit des Schul- und Erziehungswesens, ist es bis zum Augenschein klar. Hat sich gleich von dem, was von Protestanten dafür geschehen ist, vieles auch jenen Ländern mitgetheilt; sind gleich pädagogische Schriften in Menge dahin verbreitet, und selbst als gute Waare durch Nachdruck vervielfältigt, so ist doch die Wirkung davon weniger allgemein geworden. Die Abhängigkeit des Erziehungswesens von den Geistlichen (ganz wahr!) dieser Kirche, die Abhängigkeit dieser, auch der aufgeklärtesten, von ihren hohen Obern (eben so richtig!),

die Befürchtung durch Aenderungen in der alten Form dem Geiste des Katholicismus zu nahe zu treten — das alles hat gemacht, daß man mehr stille Verbesserungen gewünscht, als Hand ans Werk gelegt hat" *). Es muß also fortan das erste Augenmerk der neuen Regenten der katholischen Staaten seyn, das Schulwesen von dem katholischen Klerus unabhängig zu machen, und Männer an die Spitze des Erziehungswesens zu stellen, welche die Mängel der katholischen Pädagogik und die Vorzüge der protestantischen kennen, und die nicht bloß Liberalität der Gesinnung, sondern auch eine ausgebreitete — aber keine oberflächliche, sondern gründliche Kenntniß des Erziehungsgeschäftes — sich angeeignet haben. Diese müssen dann unmittelbar dem Ober-Schulkollegium oder dem Ober-Schulrathe berichten, und durch eine fortwährende General-Inspektion das Ganze kontrolliren. Dies ist schlechterdings nothwendig, wenn man bedenkt, daß die öffentliche Erziehung ein Gegenstand ist, an dem der Menschheit und dem Staate viel, an dem ihnen, genau genommen, alles gelegen seyn muß; daß die Erziehung seither als eine unwichtige Angelegenheit vernachläßigt wurde; daß die öffentliche Erziehung den Charakter der Nation

*) S. Niemeyers Ansichten der Deutschen Pädagogik und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhunderte. Halle 1801.

Nation bilden könne; daß dieser Charakter vorzüglich durch Schulen eine erwünschte Richtung erhalten müsse; und daß gerade der glücklichste Zeitpunkt gekommen sey, um den katholischen Schulen in den sekularisirten Ländern eine den Bedürfnissen des Zeitalters gemäße Bildung zu geben. Es wäre mir nicht schwer, über die pädagogische Reform der Entschädigungslande ein eigenes Buch zu schreiben; und nur der beschränkte Raum dieser Schrift macht es mir unmöglich, hier davon mehr zu sagen.

83.

Nach den Grundsätzen, welche die besseren katholischen Kanonisten über Ehesachen aufstellen, ist der Unterschied zwischen der Ehe als einem Kontrakt und dem Sakrament der Ehe vollkommen einleuchtend, und die Rechte des Staats und der Kirche also klar. In dieser Rücksicht hat Joseph II das so berühmt gewordene neue Oestreichische Eherecht eingeführt, indem er alle Ehesachen der angemaaßten geistlichen Gewalt entriß, und zwar mit Recht. Hat doch schon in ältern Zeiten das Parlament von Frankreich, da seine Bischöfe die Gültigkeit der Ehe, welche ohne elterliche Einwilligung geschlossen wird, lehrten, standhaft behauptet, ein solcher Ehe-Kontrakt sey vollkommen null und nichtig, aus Mangel der elterlichen Einwilligung. Das Parlament kannte also seine

Rechte in Ehesachen ziemlich *). Daher hat auch der neue Erbfürst von Fulda verordnet, daß seine katholischen Unterthanen auch von ihm, als Landesfürsten, die Erlaubniß zur Verehelichung in Ansehung der verbotenen Grade einholen sollen, „da die Grade der Verwandtschaft auch als ein impedimentum civile anzusehen sind." **)

Die weltlichen Fürsten sind es dem allgemeinen Staatswohl schuldig, von ihren Rechten in Ansehung der Ehesachen der neuen katholischen Unterthanen den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, indem das katholisch-geistliche Eherecht, das vulgo an der Tagesordnung ist und in der Praxis vorkömmt, ein Chaos ist, und zwar ein Chaos, das auf die Ruhe und das Glück der Staatsbürger den nachtheiligsten Einfluß hat. So z. B. erklären die katholisch-geistlichen Richter in Ehesachen die Ehe in jedem Falle — quoad vinculum! — (die armseligste unter allen Distinktionen und Subdivisionen der schwerfälligen und geistlosen Schul-Theologie!) für unauflöslich, ungeachtet bessere Theologen und selbst heilige Väter lehren, daß eine gänzliche Trennung der Ehe in gewissen Fällen dem Evangelium nicht widerspreche, und daß das Gesetz von der Unauflöslichkeit der Ehe in dem Fall eines Ehebruchs nur ein Disciplinar-Gesetz der Lateinischen Kirche sey, das von der Griechischen nie-

*) Schmidt, Thesaurus j. e. p. 534.

**) S. Fürstl. Fuldaische Verordnung ꝛc.

mals angenommen wurde. Doch, aufrichtig zu gestehen, ist selbst das precäre Disciplinar-Gesetz eine bloße ultramontanistische Erfindung *). Es ist demnach die höchste Zeit, daß endlich, nach der wohlthätigen und heilsamen Sekularisation, ein fanatischer Gebrauch abgeschafft werde, welcher so viel Unheil bisher gestiftet hat, und noch täglich stiftet.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand verbreitet nachstehende Schrift sehr viel Licht:

„Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind, und daß diese Ehescheidungen vom Bande auch bei den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten. Von W. Nebst zweien Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil des ersten Satzes behaupten." (Karlsruhe, bei Macklot. 1804. 183 S. 8.).

Der Verfasser widmet seine Schrift den katholischen und protestantischen Fürsten Deutschlands. Möchte sie von beiden beherzigt und befolgt werden! **)

Der Verfasser behauptet und beweiset sehr gründlich, „daß der Satz: die Ehe ist in keinem Fall, selbst

*) Stryk ad Brunnem. J. E. L. 2. c. 17. p. 31. — Eine Probe des Deutschen geistlichen Rechts ꝛc. Von Titius. Frankfurt 1701. S. 656.

**) S. N. Allgem. D. Bibliothek.

im Falle adulterii vel malitiosae desertionis nicht unauflösbar, ein bloßer, unter Katholiken bisher gangbarer, und unter dem Schutze der Ignoranz noch bestehender Schulsatz, und kein katholischer Glaubenssatz sey; und daß folglich die Nichtscheidung der Ehen bei den Katholiken nur ein Stück ihrer Disciplin, nicht ihrer Glaubenslehre sey, und daß diese Praxis der Nichtscheidung nur auf die Ehen der Katholiken, nicht auf die Ehen der Protestanten anwendbar sey. Denn nur die Katholiken, nicht die Protestanten, stehen unter der Disciplin der katholischen Kirche."

Wäre der Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe ein katholischer Glaubenssatz: so müßte er sich entweder auf deutliche Aussprüche der Bibel, oder auf eine richtige Uebergabslehre, oder auf eine sichere Entscheidung der allgemeinen Kirche gründen. Denn die Katholiken haben keine andere Quellen, ihre Dogmen zu beweisen, als die Schrift, die Tradition und ihre Kirche. Nun beweiset aber der Verfasser theilweise, daß die Meinung von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe weder auf klare Aussprüche der Schrift, noch auf eine richtige Uebergabe, noch auf eine sichere Entscheidung der Kirche sich gründe.

Nachdem der Verfasser aufs deutlichste gezeigt hat, daß die Unauflöslichkeit der Ehe keine Glaubenslehre, sondern bloß ein Disciplinar-Punkt der katholischen

Kirche sey, zeigt er eben so gründlich von S. 75 — 118, daß die Ehescheidung vom Bande, in wichtigen Fällen, auch bei den Katholiken eingeführt werden könnte und sollte. Daß sie eingeführt werden könnte, folgt aus dem Vorhergehenden. Denn die Disciplin der Kirche ist nach Zeit und Umständen veränderlich. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Pabst und die Bischöfe die Ehescheidung vom Bande auch in der katholischen Kirche einführen könnten. Aber auch (ich meinte es wohl) ohne den Pabst und die Bischöfe könnten die Landesherren aus eigener Macht diese Ehescheidung einführen. Denn es ist eine ziemlich allgemeine Lehre der Deutschen, besonders der Oestreichischen Kanonisten, daß die Ehe, als Kontrakt betrachtet, ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrn gehöre. Dem Landesherrn allein steht es zu, Ehehindernisse festzusetzen, und nach Umständen wieder aufzuheben. Die ältesten christlichen Kaiser und Könige haben dieses Recht ausgeübt; und wenn es in spätern Zeiten die Kirche ausübte: so that sie es aus bloßer Vergünstigung des Staats. Der Landesherr kann, wenn er will, dieses unveräußerliche Majestäts-Recht wieder ausüben, wie es in den neuesten Zeiten der Kaiser Joseph II und die Französische Republik gethan haben. Kaiser Joseph hob aus eigener Macht bestehende Ehehindernisse auf, und führte neue ein. Dasselbe that die Französische Republik, welche auch die Ehescheidung

vom Bande eingeführt und bis jetzt beibehalten hat, ohne daß im päbstlichen Konkordat wider dieselbe protestirt worden ist.

Daß die Ehescheidung vom Bande, in wichtigen Fällen, auch unter den Katholiken eingeführt werden sollte, wird kein vernünftiger Rechtslehrer, der ein Menschenkenner ist, in Abrede stellen. Das Wohl des Staats und die Ruhe von tausend und tausend schuldlosen Unglücklichen fordert sie mit lauter Stimme, wie unwidersprechlich bewiesen hat der Kanzler Koninx in seiner Schrift: Rechtfertigung des Gesetzes über die Ehescheidung der Katholiken etc. in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie, Mai, 1801. Ohne diese Ehescheidung ist der Ehestand eine wahre Hölle, die nur die Römische, nicht die christliche Kirche anzünden konnte. „Ich kenne, (schreibt der Verf. S. 109.) selbst ein unschuldiges, junges Weib von einigen zwanzig Jahren, die in den endlosen Martern einen solchen Hölle seufzt. Dieses Weib ist an einen Halbnarren von Manne, an einen unsinnigen Verschwender, an einen grausamen, unempfindlichen Quäler angefesselt. Und was sieht sie anders vor sich, als daß sie vielleicht noch dreißig, vierzig Jahre in einem Zustande wird schmachten müssen, in welchem ihr nicht einmal der Anblick der Kinder, die sie mit diesem Ungeheuer gezeugt hat, ein unvermischt-süßes Gefühl der Mutterfreude gewähren kann."

Die Scheidung vom Tisch und Bette, welche die Lateinische Kirche gestattet, ist nur ein neuer Fallstrick und eine Quelle größerer Uebel für die Geschiedenen.

Die dritte Beilage giebt das Pfalzbajerische und Churbadensche Gesetz, durch welches den katholischen Unterthanen beider Staaten erlaubt wird, richterlich geschiedene Protestanten, deren Männer oder Weiber noch am Leben sind, zu ehelichen. Die weisen Gesetzgeber haben ausdrücklich verordnet, daß um dieser Ursache willen in ihren Staaten keine Kirchenstrafen verhängt werden dürfen.

84.

Der Staat hat also auch das Recht, entweder den Cölibat als Ehe-Hinderniß ganz aufzuheben, oder mit einzelnen Geistlichen darüber zu dispensiren *). Denn:

1) der Cölibat der Geistlichen nützt weder dem Staate noch den Geistlichen selbst.
2) Er ist, wo nicht schädlich, doch gewiß ganz unnütz, und sogar dem Geiste der alten Kirche entgegen.
3) Es wäre von jeher zweckmäßiger gewesen, ihn zu empfehlen als zu gebieten.

---

*) Gmeiners Institutiones juris ecclesiastici. 5. ed Grecii, 1792. — Absichtlich werden hier nur Lehren katholischer Kanonisten und Theologen angeführt! — —

4) Die Kirche ist daher verbunden (so lange das Cölibat-Gesetz besteht), die Geistlichen zu entlassen, welche nicht mehr geistliche Dienste thun wollen, und zu heirathen begehren.

5) Die Kirche hat (nach den Rechten) nicht von sich selbst, sondern nur durch Vergünstigung des Staats die Macht, den Cölibat so zu gebieten, daß die Ehe der daran gebundenen Geistlichen ungültig wird *).

Die Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl, als auch die dermaligen Zeitverhältnisse fordern auch eine historische Beleuchtung.

So sehr auch im Neuen Testament die Vollkommenheit jenes Theils der christlichen Sittenlehre, die sagt, daß man stete Enthaltsamkeit wählen solle, hervorschien, so ward man doch in den ersten fünf Jahrhunderten zur Ergreifung derselben nicht anders, als durch einen evangelischen Rath bewogen. Niemand, folglich keine besondere Klasse von Christen, war noch an dieselbe als an eine Art von Zwanggesetzen angekettet. Es stand durchaus in eines Jeden Willkühr, ob er die evangelische Enthaltsamkeit wählen, oder ob er im Ehestande leben wollte. — Daher kommen in den dortigen Zeiten mehrere Priester und auch Bischöfe vor, die ihres aufhabenden Amtes ungehindert, auch ihres Stan-

---

*) Gmeiners, l. c.

des und Ansehens unnachtheilig verehelicht lebten. Es war dieses um so weniger anstößig, da man noch die neueren Beispiele der Apostel, von denen nach den Zeugnissen der damaligen Geschichtschreiber die mehresten im Ehestande lebten, vor sich hatte. — Zum Beweise aber, daß verehelichte Priester in der ersten Kirche nichts seltenes waren, dient unter andern der Brief Polykarps an Philipp, der 49ste sonst der 52ste des Cyprians, der, wie Pagi (critic. Baron. ad. a. 258.) bemerkt, selbst im Ehestande gelebt, desgleichen Epiphanius (haeres. 42. n. 1.), die Kirchenversammlung zu Nicäa, worüber Dupui (in seiner Bibliothek, Vol. II. p. 253. Edit. Lond. n. 1692) einige gute Erklärungen giebt; ferner die Kirchenversammlungen zu Gangra, Ancyra, Neocäsarea u. s. w., welche alle der gelehrte Bingham (Orig. Eccl. Lib. 4. Cap. 5. pag. 164.) zur Begründung dieses Beweises anführet. Inzwischen gab es zu gleicher Zeit auch andere, die glaubten die Gabe der Enthaltsamkeit zu besitzen, und die daher freiwillig eine Art von Keuschheitsgelübd ablegten. Ja! im dritten Jahrhundert war der Gebrauch, daß Personen von beiderlei Geschlecht, ohne sich zu heirathen, mit einander in der engsten Verbindung lebten *), um, wie sie sagten, bloße Seelen-Verbin-

---

*) „Die egyptischen Anachoreten badeten sich mit nackten Weibern." — „Es war allgemeine Sitte der Bischöfe und Kir-

dungen zu stiften, schon ziemlich allgemein. Er entsprang, wie bekannt, aus der damals herrschenden platonischen Philosophie, nach welcher Sokrates und Plato lehrten, die Liebe unterscheide sich in körperliche und Geistesliebe, und der Weise fühle nur die letztere, um die Schönen zur Tugend zu führen.

Von einem Gesetze aber, das den Cölibat befohlen hätte, wußte man noch immer nichts. Und ob dieser gleich im vierten Jahrhundert ein noch größeres Ansehen als im vorigen bekam, so wurde dennoch das Gesetz, das der Pabst Sylvester in dem zu Nicäa gehaltenen Kirchenrathe aufstellen wollte, auf das heftigste widersprochen. Der zweite Versuch, den Pabst Siricius im Jahr 388, und nach ihm Pabst Innocenz I 408 machten, schlug wieder fehl. Mit etwas besserem Erfolg gelang es nachher im Jahr 440 dem damaligen

---

chen-Aeltesten des dritten Jahrhunderts, bei ascetischen Jungfrauen zu schlafen. Diese ganz im Anfang gewiß sehr ehrwürdige Sitte muß doch etwas Anziehendes haben, denn ganz verlor sie sich nie in der katholischen Kirche, die gern an alten Gewohnheiten hängt, und zumal wenn sie sich wohl dabei findet. Nur der Name dieser Beischläferinnen hat sich in der Zeitfolge verändert. Bei den Griechischen Christen des dritten Jahrhunderts hießen sie συνεισακτους, bei den Lateinern Subintroductae. Anjetzt heißt die Beischläferin des Domherrn Haushälterin, und die Hure des Weltpriesters Köchin. — —" S. Zimmermann: über die Einsamkeit. II. Theil. S. 246. 247. Man vergleiche auch Muratoris Abhandlung de Agapetis.

Pabste Leo I, der, wie aus seinem 83sten Briefe an einen gewissen Anastasius, Bischof zu Thessalonich, erhellet, alle Sub-Diakonen, um so mehr also die in höheren Weihen gestandenen Geistlichen, an das Gesetz der Enthaltsamkeit band. Diesem folgten nun bald mehrere Partikular-Synoden, wie z. B. die Kirchen-Versammlung zu Turon im Jahr 461. Und obgleich in diesem, so wie in andern, bis ins zehnte Jahrhundert in Frankreich, Spanien und Italien gehaltenen Kirchenräthen in Ansehung der Sub-Diakonen der Cölibat bald geboten, bald nachgesehen ward, wie dieses Juenin (in seinem tractatu de sacram. Dissert. V. Cap. 8. Art. 1.) erörtert, so blieb es doch in Hinsicht auf die Diakonen, Presbytern und Bischöfe, und im Allgemeinen bei dem einmal befohlnen Cölibat. Daher noch im sechsten Jahrhundert die gleichlautenden Gesetze des Kaisers Justinian (L. 45. Cap. de Epis. et Cler. Novella 22. Cap. 42. Coll. 4. Tit. 1.). Auch dort, wo die griechische Kirche nachließ, der Geistlichkeit, außer den Bischöfen, den Cölibat vorzuschreiben, d. i. im siebenten und ferner im achten Jahrhundert blieb man in der lateinischen Kirche noch immer und bis auf jetzt buchstäblich bei der gemachten Verordnung stehen. Welchen Gräuel von Verderbniß aber dieselbe in der christlichen Kirche und nur bloß in Deutschland und Frankreich nach sich zog, dürfte sattsam aus diesen wenigen Bemerkungen, die hier noch folgen, erhellen.

Bonifaz, jener bekannte Erzbischof zu Mainz, schrieb an den Pabst Zacharias unter andern: Die Diakonen haben meistens von Jugend auf in Ehebruch und Unreinigkeit gelebt, und unterhalten noch wirklich im Diakonat vier bis fünf oder noch mehrere Beischläferinnen; demungeachtet getrauen sie sich öffentlich das Evangelium zu lesen, und werden zuletzt gar Bischöfe. Es giebt auch unter ihnen Bischöfe, die, ob sie gleich vorgeben, sie hielten die Keuschheit, doch dem Trunke, der Ungerechtigkeit und der Jagd ergeben sind. — Dieses zügellose Leben griff nach und nach so sehr um sich, daß schon im achten Jahrhundert Chrodegang, Bischof zu Metz, das gemeinsame Leben der Dom- und andern vornehmern Kirchen als das einzige Mittel, der Unzucht Einhalt zu thun, ergreifen mußte *). Diese nämliche Regellosigkeit machte auch Karl den Großen aufmerksam, und nöthigte ihn in den Jahren 742 und 789, so wie Ludwig den Frommen in den Jahren 816, 817, 818 und 819 zu Aachen zu einigen Straf-Verodnungen und Lebensregeln für die Bischöfe und die denselben untergebene Geistlichkeit seines Reichs. Im zehnten Jahrhundert war nach dem Zeugnisse des Baronius ein gänzlicher Gräuel der Verwüstung in der Kirche, sowohl wegen den derselben aufgedrungenen Abentheuern von Päb-

*) Dürr. diss. de Capitulis Clausis, pag. 16. in not. ad num. 4.

sten; als auch wegen der unlautersten Lebensart der Geistlichen in allen christlichen Reichen. Ratherius, Bischof zu Verona, schrieb nur allein von den Deutschen, die er doch wegen dem nicht so häufigen Gebrauch des starken Weins, wie bei den Italiänern, noch für minder ausschweifend hält, daß, wenn die Satzungen gegen die Ehe der Geistlichen gehalten würden, fast alle mit einander würden abgesetzt werden. Daher das vom Pabste Agapetus I auf der zu Augsburg im Jahre 952 gehaltenen Synode neuerdings eingeschärfte Gesetz der Enthaltsamkeit und die wegen des allgemeinen Sitten-Verfalls vom Kaiser Otto III zu Rom im Jahr 999 getroffene Verfügung. Vom elften Jahrhundert bürgt Petrus Damiani, daß die Kirchen-Disciplin gänzlich zerfallen, die Geistlichkeit weit über das gemeine Volk hinaus in allen Arten der niederträchtigsten Laster des Geizes, der Simonie und der Unzucht sich herumwälzte. Dieses bestätigen auch die im Jahr 1012 zu Pavia, im Jahr 1031 zu Bourges, im Jahr 1049 unter Pabst Leo IV zu Mainz wegen Ausrottung des Konkubinats und der Priester-Ehen veranstalteten Synoden, auch die vom Pabste Alexander II im Jahr 1062 und Gregor VII im Jahr 1073 ergangenen Dekreten, denen sich die Deutsche Geistlichkeit auf der Passauer und Erfurter Synode so laut und standhaft widersetzte, und behauptete, Pabst Gregor sey ein Ketzer, der die Worte Jesus und des Apostels vergessen, daß nicht alle

jenes fassen, und daß, wer sich nicht enthalten könne, heirathen solle, indem es besser sey, zu heirathen als zu brennen; der durch gewaltsame Mittel die Menschen zwingen wolle, wie Engel zu leben; und da er den Lauf der Natur hemme, der Unlauterkeit und Hurerei den Zügel schießen lasse; sie würden endlich lieber das Priesterthum als ihre Weiber verlassen *). Daß aber auch bei allem päbstlichen und kirchlichen Verbote die Priester-Ehen dennoch bei den Deutschen etwas ganz Gewöhnliches waren, sieht man unter andern aus dem vom Erzbischof Willigis zu Mainz für die Kirche zu Aschaffenburg errichteten Statut, daß nämlich Vater und Sohn nicht zugleich in der nämlichen Kirche Canonici seyn sollen. Auch aus dem Beichtspiegel des Bischofs Burkard von Worms erhellet dies, indem alle diejenigen, die nach dem Machtspruche Gregors VII die Messe, Beicht oder das Abendmahl eines beweibten Priesters verachten, zu einer jahrlangen Buße angehalten werden.

Im zwölften Jahrhundert erregten die in Frankreich, England, Böhmen, Polen und die im Jahr 1124 zu Worms für Deutschland neu aufgewärmten Verbote der Priester-Ehen vielen Widerspruch, und Bischof Otto zu Bamberg sah sich genöthiget, dieselben für jenen Theil seiner Geistlichkeit zu lindern, die die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hätten. Man vergleiche auch hier

*) Man sehe Mich. Ig. Schmidt Geschichte der Deutschen. II. Th. S. 444. 445.

die grellen Schilderungen, die unter andern der heilige Bernhard, Abt zu Clairvaux *), Rupertus, mit dem Beinamen Tunitiensis **), Wilhelm zu Paris ***) von der Geistlichkeit dieses Jahrhunderts machen. Im dreizehnten Jahrhundert verbot eine zu Kölln gehaltene Synode, und auch Pabst Innocenz III abermals die Priester-Ehe; daß aber dieses Verbot ebenfalls nicht außerordentlich viel gefruchtet habe, sieht man daraus, daß er immer mit Dispensationen für Priester-Kinder, zu Beneficien, Kanonikaten und sonstigen geistlichen Ehrenstellen vollauf zu thun hatte. Im vierzehnten Jahrhundert sah es mit dem Gelübde der Keuschheit so schlecht als jemals aus. Dieses bezeugen leider die im Jahr 1311 und 1312 zu Vienne gehaltene allgemeine Kirchen-Versammlung, die Prager Synode von 1355, wie auch mehrere gleichzeitige und bewährte Schriftsteller, als Pelagius †), Franz Petrarcha ††), Joh. Gerson †††), Nikolaus de Clemangis *), Petrus de Alliaco **), Theodorich von Riem ***). Zum sonnenklaren Beweise, daß es auch im funfzehnten Jahrhundert noch nicht bes-

*) Serm. de Convers. ad cleric. Cap. 29.

**) Comment. in Apocal. L. 2.

***) Tract. de Collat. Benef. Cap. 2.

†) In Opere de Planctu Eccles. Lib. 2. Art. 27.

††) Oper. Tom. II. Epist. 8 17. 18.

†††) In Dial. nat. et sophiae.

*) Tractat. de corrupto Ecclesiae statu. Cap. 15. 21. 23.

**) Lib. de reform. Eccles. Cap. 5.

***) Mem. union. Tract. 6. etc.



ser aussah, dienen uns aus Raynal die Vorstellungen, die der Kardinal Julian dem Pabste Eugen IV im Jahr 1431 machte, um ihn zu einer zu haltenden Kirchen-Versammlung in Deutschland zu bewegen; ingleichen die Vorwürfe, die der so bekannte Huß der Geistlichkeit und unter andern darüber machte, daß sie durch gewaltsamen Raub die Weiber und Jungfrauen zu schänden pflegen; ferner die Absetzung des Erzbischofs Diether von Mainz, weil er einigen ihre Weiber mit Gewalt genommen hatte. Eben so die wiederholten Straf-Verordnungen des Baseler Kirchenraths im Jahr 1432 gegen die Geistlichen, die sich den Konkubinat erlauben. Dazu kommen noch die unverwerflichen Zeugnisse so vieler gleichzeitiger Schriftsteller *).

Im sechzehnten Jahrhundert sah sich abermals Kaiser Karl V genöthiget (in der bekannten formula reformationis tit. von Dom- und Chorherren und andern geistlichen Personen) die alten auf Uebertretung des Gebots der Enthaltsamkeit verordneten Strafgesetze wieder einzuschärfen, und noch neue hinzuzusetzen. Und wie gering man überhaupt in diesem Zeitraume von jenem Gelübde dachte, und wie wenig man damals

*) Z. B. des Autors reformatorii vitae morumque honest. clericor. Basil, 1441. Cap. 11. des Hermannus Reid de Reen Tract. de vit. et honest. cleric. Des Pontanus Oper. Tom. II. indial. Charont. Des Dionysius Rickel, eines gelehrten Karthäuser-Mönchs, Lib. de reform. canon. Art. 4. Des Pabstes Platina in vita Marcellini etc.

damals Lust hatte, sich noch länger darnach zu richten, zeigt sich sattsam aus diesem, daß zur Zeit der Reformation sich so viele tausend Verlobte darüber hinaussetzten. — In dem Tridentiner Kirchenrathe wurden auch von mehrern Rednern die dringendsten Vorstellungen, wegen Aufhebung des Cölibats, gemacht, auch ganz ernsthafte Berathschlagungen angestellt, ob es nicht besser und rathsamer seye, den Geistlichen das Gelübde der Enthaltsamkeit abzunehmen, als es ihnen noch länger aufzulegen, und viele von den Vätern waren auch wirklich der Meinung, daß, obgleich vor Zeiten die Kirche den Priestern die Ehe mit dem besten Recht versagt habe, sie sie ihnen doch jetzt mit weit besserem wieder gestatten würde, indem der Konkubinat so allgemein sey, daß aus hundert Geistlichen kaum drei oder vier davon rein seyen, oder die nicht zum Theil heimlich, zum Theil auch öffentlich verehlicht wären. Allein es blieb, ungeachtet dieser und noch anderer dem Kirchenrathe von den katholischen Theologen Deutschlands gemachten Vorstellungen, beim alten Spruch, zu dem noch die weitere Erklärung hinzu kam, daß von nun an die gegen das Gelübd der Keuschheit, sowohl von Weltgeistlichen als Mönchen (Ordens-Leuten), eingegangenen Ehen nicht mehr gültig, wie nach der ehemaligen Kirchen-Disciplin, sondern sogar nichtig und null seyn sollen. (Sess. 24. Can. 9. de ref. matrim.) *)

---

*) Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Cölibats liefert folgende Schrift: Dringende Vorstellung an Menschlichkeit

Nachfolgende Stellen aus der Schrift eines Katholiken enthalten unverwerfliche Gedanken:

„Ich bemerke nur einige Gesetze der katholischen Hierarchie, und fange vom empörendsten der Vernunft, der Menschlichkeit und dem Christenthum widerstreitendsten, an; ich verstehe den Cölibat ihrer Geistlichkeit. Gottes erste Güte gegen uns äußerte sich dadurch, daß er uns das Leben ertheilte; er selbst schuf nur zwei Menschen — einen Mann und ein Weib; aber er bildete sie so, daß aus ihnen die ganze Erde nach und nach bevölkert wurde; ja, er gab den Befehl, dieses zu thun. Die Vermehrung des menschlichen Geschlechts (der menschlichen Gattung) also durch die beiden Geschlechter ist für nichts anders anzusehen, als für eine Fortsetzung der alles schaffenden und belebenden Allgüte Gottes in ihrer liebevollen Wirkung, die man durch ein Verbot zu hindern sucht! Diese Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts um so gewisser zu erreichen, legte der Schöpfer in die Natur beider Geschlechter einen Hang, eine Zuneigung gegen einander, die alle andere Lust und Freude dieser Erde übertrifft, durch welche sie folglich auf eine unbeschreibliche Weise zur wechselseitigen Liebe und Freundschaft gegen einander entflammt werden. Ist es nun nicht die größte Grausamkeit, dieses Band, welches Gott zwischen beiden Geschlechtern selbst geknüpft hat, zerreißen, und für unerlaubt erklären. Die ganze Natur der

---

und Vernunft, um Aufhebung des ehelosen Standes der katholischen Geistlichkeit. 1783.

Menschheit entsetzt sich, wenn man an solche, die göttlichen Anstalten umstoßende Verordnungen denkt; sie weint und trauert laut, wenn sie sich erinnert, wie sie so weit hat heruntersinken können, solche an ihr verübte Gräuelthaten als Gott gefällige Religions-Handlungen anzusehen, besonders da sich Gottes Wort selbst so entscheidend dagegen erklärte. Wem konnte die Weissagung Paulus unbekannt seyn? Wer konnte sich die deutlichsten Worte desselben hierüber verdrehen lassen: Aber der Geist sagt ausdrücklich, daß in den folgenden Zeiten einige vom Glauben abfallen, und falschen Lehrern, und teuflischen Lehren Gehör geben werden, die von Betrügern und ihrem Gewissen Gebrandtmarkten erdichtet worden sind, welche die Ehe verbieten, und Speisen, welche Gott erschaffen hat, u. s. w. 1 Tim. 4, 1—3.

„Auch die Kraft der Natur verläugnete sich nie; immer stämmte sie sich entgegen, und aus diesem Kampf entstanden von jeher die größten Aergernisse, die sittenlosesten Handlungen, die schauervollsten Thaten!" *)

In den ersten Zeiten der Kirche gab es gar keinen Cölibat, nachher wurden die Geistlichen auch noch oft in den Laienstand reducirt oder traten selbst wieder zurück; das ganze erst spät durch einen arroganten Pabst aufgedrungene Disciplinar-Gesetz ist willkührlich, so zwar, daß der Pabst noch jetzt täglich davon dispensirt, wenn er dafür reichlich bezahlt wird oder ein gutes Wort von einem großen Herrn bekommt. Daher hat

*) S. Vorstellung an alle vernünftige Katholiken ꝛc. S. 26.

er erst jüngst den ehemaligen Abbé Taleyrand — den jetzigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten! — der vor einiger Zeit eigenmächtig in den Laienstand überging und sich verehlichte, nach der schon lange geschehenen Heirath, von dem Cölibat dispensirt! — — Sohin ist es außer allem Zweifel, daß die weltlichen Fürsten, welche sogar, vermöge des ihnen zustehenden Reformations-Rechtes befugt sind, alle Gelübde ihrer Unterthanen zu verbieten oder aufzuheben (51.) vollkommen berechtigt sind, in ihren neuen Entschädigungs-Landen den Cölibat zu verbieten oder aufzuheben; besonders da er ein so wichtiges als gemeinschädliches Ehehinderniß ist. Sie haben ferner das vollkommene und unläugbare Recht, jedem Geistlichen, der in den Laienstand zurücktreten und sich verehlichen will, die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Dies fordert sogar die Gewissensfreiheit, welche nun die katholischen Bürger genießen. Und so dürfte doch in einigen Gegenden Deutschlands, wo nämlich mehr christliche Gewissensfreiheit herrscht, der Wunsch des Menschenfreundes und das heiße Verlangen so vieler Hildebrandischen Schlachtopfer bald erfüllet werden. Exempla sunt in prompto!

Beilagen.

I.

Entschädigung Sr. Königl. Majestät von Preußen als Churfürsten von Brandenburg.

„Dem Könige von Preußen, Churfürsten von „Brandenburg, das Herzogthum Geldern, und den „auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums „Kleve, für das Fürstenthum Möurs, die Bezirke von „Sevenär, Huissen und Mahlburg, und für die Rhein- „und Maaszölle:

„Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; „das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen und „alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen; „das Eichsfeld und der Mainzische Antheil an Tref- „furt. Ferner: die Abteien Herforden, Quedlin- „burg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; „und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen „und Goslar; endlich die Stadt Münster nebst dem „Theile des Bisthums dieses Namens, welcher an und auf „der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über „Seperad, Kackesbeck, Heddingschel, Ghisschink, Not- „teln, Hulschhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, „Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von „da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß „der Hoopteraa in der Grafschaft Lingen *).“

---

*) S. Hauptschluß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25sten Februar 1803. Nebst dem Reichs-

II.

Königl. Preußisches Patent zur Konvokation sämmlicher Einwohner in den Entschädigungs-Provinzen zur Erbhuldigung. De Dato Berlin, den 19ten Mai 1803.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souveräner Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, zu Magdeburg, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, ober- und unterhalb Gebirges, Fürst zu Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg und Elten, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr der Lande Rostock, Stargard, Verden, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda etc. etc.

„Entbieten Unsern geneigten Willen und Königl. Gnade allen und jeden Einwohnern in den Uns, Unsern Erben und Nachkommen und ganzem Königl. Churfürstl. Hause zur Entschädigung abgetretenen, und vermöge Patents de Dato Königsberg, den 6ten Junius 1802., in Besitz genomme-

Gutachten vom 24sten März, und dem Kaiserl. Ratifikations-Dekrete vom 28sten April des nemlichen Jahres. Nach den Orginal-Akten durchgesehen, und mit Anmerkungen, Inhalts-Anzeigen und vollständigem Register versehen von J. V. Cämmerer, Kurfürstl. Erzkanzlerschem Reichs-Deputations-Gesandschafts-Registrator und Legations-Secretär. Regensburg 1804. S. 8. §. 3.

nen Provinzen. Nachdem wir die vorgemeldeten Entschädigungs-Provinzen Unserm Reiche dergestalt einverleibt haben, daß sie auf ewige Zeiten zu dem Preußischen Zepter gehören sollen; so fordern Wir die Bewohner dieser Lande hiermit so gnädig als ernstlich auf, Uns als ihrem rechtmäßigen König und Herrn den Eid der Treue und Unterthänigkeit zu leisten, sich als Unsere getreue Vasallen und Unterthanen zu erweisen, und sich dadurch Unsers Königlichen Schutzes, Gnade und Wohlwollens, welches Wir ihnen, gleich Unsern übrigen Vasallen und Unterthanen, hiermit zusichern, werth und theilhaftig zu machen."

„Um den Eid der Treue und der Unterthänigkeit von diesen Unsern neuen Vasallen und Unterthanen zu empfangen, haben Wir unsern General der Kavallerie und wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und Kabinets- und dirigirenden Minister, auch General-Kontrolleur der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens rc., Grafen von der Schulenburg-Kehnert, dergestalt zu Unserm Bevollmächtigten ernannt, daß derselbe an Unserer Statt und in Unserm Namen die Erbhuldigung annehmen soll."

„Und zwar ist Unsre Willensmeinung, daß sämmtliche Klassen Unserer Unterthanen, nämlich der Adel, die Geistlichen, die Bewohner der Städte und Dörfer durch zu erwählende und mit zureichender Vollmacht versehene Deputirten aus ihrer Mitte erscheinen, und in dem Huldigungs-Termin Uns und Unserm Königl. und Churhause den Eid der Treue und Unterthänigkeit schwören, und Uns als ihren jetzigen König und Landesherrn, Unsere Erben und Nachkommen aber als ihre künftigen Souverains anerkennen und annehmen."

„Wir befehlen daher den zu erwählenden Deputirten hiermit in Gnaden, sich zwei Tage vor dem auf dem 10ten Julius dieses Jahrs angesetzten Termin in der zur Leistung der Huldigung bestimmten Stadt Hildesheim einzufinden,

sich bei gedachtem Unsern Kommissario zu melden, ihre Ankunft zu Protokoll notiren zu lassen und ihre Vollmacht zu produciren."

„Wir hegen das gnädigste Zutrauen, daß sämmtliche Unterthanen in Unsern neuen Provinzen sich hiernach gehorsamst achten werden."

„Deß zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Insiegel bestärken, gehörigen Orts publiciren und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 19ten Mai 1803."

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Reck.

III.

Reden, welche zu Regensburg am 22sten August 1803 bei der Einführung der vier neuen Churfürstl. Gesandten *) gehalten wurden.

(Die Anrede hielt im Namen der Churfürstlichen Gesandten der Chur-Salzburgsche Gesandte, Freiherr von Rabenau, und die Gegenrede der Reichs-Direktorialis, Freiherr von Albini.)

A. Anrede.

„Durch das heutige große Ereigniß und durch unsern feierlichen Eintritt in das hohe Chur-Kollegium, sind wir glücklicher Weise unter allerhöchster reichs-oberhäuptlicher Mit-

*) Das Deutsche Reich hat also nun zehn Churfürsten, deren Gesandten zu Regensburg am Votum-Tisch in folgender Ordnung sitzen:

Chur-Erzkanzler, Chur-Böhmen, Chur-Pfalzbaiern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Chur-Salzburg, Chur-Würtemberg, Chur-Baden, Chur-Hessen.

wirkung auf den Zeitpunkt gekommen, wo wir die für unser Deutsches Vaterland höchstmerkwürdigen Resultate des Lüneviller Friedens, und des darauf hin von Kaiserlicher Majestät allergnädigst bestätigten Reichs-Deputations-Schlusses in ihre volle Wirkung übergehen, und uns als Glieder dieses nämlichen hohen Kollegii nun mit Männern vereint sehen, welche einzig von dem Geiste der Gesetze und der reinsten Vaterlandsliebe geleitet, keinen höhern Wunsch kennen, als nach dem erhabensten, nicht genug zu verdankenden Beispiele des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts rastlos nach dem großen Zwecke hinzuarbeiten, die Deutsche Reichs-Wohlfahrt zu sichern, und die bishero so mannichfaltig bedrohte Verfassung aufrecht zu erhalten. Von gleichen Gesinnungen beseelt, gereicht es uns daher zur ausgezeichneten Ehre, den Ausdruck unserer innigsten Hochachtung dieser hochansehnlichen Versammlung mit der lebhaftesten Versicherung darlegen zu können, daß wir nach den Wünschen unserer höchsten Kommittenten unter stetem Einklange mit so vortrefflichen Männern auf gleichen reichs-konstitutionsmäßigen Wegen fortzuwandeln beflissen seyn werden. Unter dieser feierlichen Versicherung erstatten wir demnach forderſamst unsern geziemenden Dank an das hohe Churfürstliche Direktorium für unsere heutige solenne Introduction, und haben anbei von den sämmtlichen Mitgliedern dieses hohen Chur-Kollegii nichts angelegentlicher zu bitten, als uns mit fernerem hohen Wohlwollen und kollegialischem Vertrauen in eben dem Maaße zu beehren, als wir beeifert seyn werden, solches bei jeder Gelegenheit zu verdienen und zu erwiedern."

B. Gegenrede.

„Das Churfürstl. Kollegium begeht nach langen kummervollen Zeiten heute endlich einen festlichen Tag; das alte ehrwürdige Reichsgebäude, das seinem gänzlichen Umsturze so nahe schien, wird heute mit vier neuen Hauptpfeilern unterstützt. Das Churfürstliche Kollegium freuet sich, vier

neue Herren Mit-Churfürsten an seinen Berathungen Theil nehmen zu sehen, von deren Vaterlandsliebe, Ansehn und Klugheit es sich die wohlthätigsten Wirkungen für das ganze Reich zuversichtlich versprechen darf, und Wir freuen uns doppelt, daß diese vier neuen höchsten Herren Churfürsten solche Männer zu Ihren Stellvertretern und Stimmführern ausersehen haben, von welchen allen schon öffentliche Beweise Ihrer großen Fähigkeiten und Ihres rühmlichen Eifers für das allgemeine Wohl in unsern Reichs-Acten vorliegen; die uns also nicht mehr neu sind, sondern längst schon gerechten Anspruch auf unsere ganze Hochachtung und unser unumschränktes Vertrauen sich erworben haben. Mit vielem Vergnügen werden wir demnach unsern nunmehrigen Herrn Kollegen jede Freundschafts-Bezeugung erwiedern, womit Sie uns beehren wollen. Dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte verdanken wir die Einleitung und Beförderung dieses nunmehr zu seiner Reife gediehenen großen Werks allerunterthänigst; und da Se. Churfürstl. Gnaden, mein gnädiger Herr, von Direktorial-Amts wegen alles, was von Höchstihnen abhing, hierzu beizutragen beeifert waren, so schätze ich mich glücklich, gegenwärtig der Vollzieher dieser allerhöchst und höchsten Gesinnungen gewesen zu seyn."

IV.

Neue Viril-Stimmen in dem Reichsfürstenrathe.

Neue Viril-Stimmen in dem Reichsfürstenrathe erhalten:

Der Kaiser, als Erzherzog zu Oestreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und für Tirol eine, in allem . . . . 4 St.

Der Churfürst von der Pfalz, als Herzog in Baiern, für das Herzogthum Berg

eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine, in allem . . . . 4 St.

Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine, in allem . . . 2 —

Der Churfürst Reichserzkanzler für das Fürstenthum Aschaffenburg eine . . . 1 —

Der Churfürst von Sachsen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burggrafschaft Meißen eine, und für Querfurt eine, in allem . . . . 3 —

Ebenderselbe wechselweise mit den Herzogen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, für Thüringen eine . . . . . 1 —

Der König von England, als Herzog von Bremen: für Göttingen eine . . . . . 1 —

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: für Blankenburg eine . . . . 1 —

Der Marggraf von Baden: für Bruchsal, anstatt Speier, eine, und für Ettenheim, anstatt Straßburg, eine, in allem . . . 2 —

Der Herzog von Würtemberg: für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine, in allem . . . . 3 —

Der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, für Plön eine . . . . . . 1 —

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt: für das Herzogthum Westphalen eine, und für Starkenburg eine, in allem . . . . . 2 —

Der Landgraf von Hessen-Kassel, für Fritzlar eine, und für Hanau eine, in allem . . 2 —

Der Herzog von Modena, für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine, in allem . . . . 2 St.

Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, für Stargard eine . . . . 1 —

Der Herzog von Aremberg, seine auf diesseitige Lande versetzte Viril-Stimme. . . . . . . 1 —

Der Fürst von Salm-Salm, eine eigene Stimme, die sonst mit Salm-Kirburg gemeinschaftlich war . . . . 1 —

Der Fürst von Nassau-Usingen eine . . 1 —

Der Fürst von Nassau-Weilburg eine . 1 —

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen eine . . . . 1 —

Der Fürst von Salm-Kirburg eine . . . 1 —

Der Fürst von Fürstenberg, für Baar und Stühlingen eine . . . . 1 —

Der Fürst von Schwarzenberg, für Klettgau eine . . . . 1 —

Der Fürst von Thurn und Taxis, für Buchau eine . . . . 1 —

Der Fürst von Waldeck eine . . . . 1 —

Der Fürst von Löwenstein-Wertheim eine 1 —

Der Fürst von Oettingen-Spielberg eine 1 —

Der Fürst von Oettingen-Wallerstein eine 1 —

Der Fürst von Solms-Braunfels eine . 1 —

Die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein eine . . . . 1 —

Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg Schillingsfürst, eine . . . . 1 —

Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, eine . . . . 1 St.
Der Fürst von Isenburg-Bierstein eine 1 —
Der Fürst von Kaunitz, für Rittberg eine 1 —
Der Fürst von Reuß, Plauen, Graiz, eine 1 —
Der Fürst von Leiningen eine . . . . 1 —
Der Fürst von Ligne, für Edelstetten, eine 1 —
Der Herzog von Loos, für Volbeck eine . . 1 —

S. Hauptschluß der außerdentlichen Reichs-Deputation rc. §. 32. S. 29 — 31.

V.

Die künftige Aufrufsordnung, sowohl der alten als der neuen Stimmen im Reichsfürstenrathe.

1. Oestreich. 2. Oberbaiern. 3. Steiermark. 4. Magdeburg. 5. Salzburg. 6. Niederbaiern. 7. Regensburg. 8. Sulzbach. 9. Deutschorden. 10. Neuburg. 11. Bamberg. 12. Bremen. 13. Marggraf von Meißen. 14. Berg. 15. Würzburg. 16. Kärnthen. 17. Eichstädt. 18. Sachsen-Koburg. 19. Bruchsal. 20. Sachsen Gotha. 21. Ettenheim. 22. Sachsen-Altenburg. 23. Konstanz. 24. Sachsen-Weimar. 25. Augsburg. 26. Sachsen-Eisenach. 27. Hildesheim. 28. Brandenburg-Ansbach. 29. Paderborn. 30. Brandenburg-Bayreuth. 31. Freisingen. 32. Braunschweig Wolfenbüttel. 33. Thüringen. 34. Braunschweig-Zell. 35. Passau. 36. Braunschweig-Kalenberg. 37. Trient. 38. Braunschweig-Grubenhagen. 39. Brixen. 40. Halberstadt. 41. Krain. 42. Baden-Baden. 43. Würtemberg-Teck. 44. Baden-Durlach. 45. Osnabrück. 46. Verden. 47. Münster. 48. Baden-Hochberg. 49. Lübeck. 50. Würtemberg. 51. Hanau.

52. Holstein-Glückstadt. 53. Fulda. 54. Holstein-Oldenburg. 55. Kempten. 56. Mecklenburg-Schwerin. 57. Ellwangen. 58. Mecklenburg-Güstrow. 59. Maltheserorden. 60. Hessendarmstadt. 61. Berchtolsgaden. 62. Hessen-Kassel. 63. Westphalen. 64. Vorpommern. 65. Hollstein-Plön. 66. Hinterpommern. 67. Breisgau. 68. Sachsen-Lauenburg. 69. Korvey. 70. Minden. 71. Burggraf von Meißen. 72. Leuchtenberg. 73. Anhalt. 74. Henneberg. 75. Schwerin. 76. Kamin. 77. Ratzeburg. 78. Hirschfeld. 79. Tirol. 80. Tübingen. 81. Querfurt. 82. Aremberg. 83. Hohenzollern-Hechingen. 84. Fritzlar. 85. Lobkowitz. 86. Salm-Salm. 87. Dietrichstein. 88. Nassau-Hadamar. 89. Zwiefalten. 90. Nassau-Dillenburg. 91. Auersberg. 92. Starkenburg. 93. Ostfriesland. 94. Fürstenberg. 95. Schwarzenberg. 96. Göttingen. 97. Mindelheim. 98. Lichtenstein. 99. Thurn und Taxis. 100. Schwarzburg. 101. Ortenau. 102. Aschaffenburg. 103. Eichsfeld. 104. Braunschw. Blankenburg. 105. Stargard. 106. Erfurt. 107. Nassau-Usingen. 108. Nassau-Weilburg. 109. Hohenzollern-Sigmaringen. 110. Salm-Kirburg. 111. Fürstenberg-Baar. 112. Schwarzenberg-Klettgau. 113. Taxis-Buchau. 114. Waldeck. 115. Löwenstein-Wertheim. 116. Oettingen-Spielberg. 117. Oettingen-Wallenstein. 118. Solms-Braunfels. 119. Hohenlohe-Neuenstein. 120. Hohenlohe-Waldenburg Schillingsfürst. 121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. 122. Isenburg-Bierstein. 123. Kaunitz-Rittberg. 124. Reuß Plauen-Graiz. 125. Leiningen. 126. Ligne. 127 Loos. 128. Schwäbische Grafen. 129. Wetterauische Grafen. 130. Fränkische Grafen. 131. Westphälische Grafen.

S. Hauptschluß rc. S. 31 — 33.

VI.

Votum, welches Chur-Brandenburg über das kaiserliche Hof-Dekret vom 30. Junii (1803) *) die künftige Stimmenzahl im Reichsfürstenrath betreffend, zu Protokoll gegeben hat.

„Die Religions-Gleichheit, oder das gleiche Verhältniß beider Religions-Theile im Reiche, in Absicht aller wesentlichen Rechte, stehe seit dem Westphälischen Frieden schon als ein Hauptgrundsatz in der Reichsverfassung fest, den der neueste Deputations- und Reichsschluß nicht verändert, sondern belassen und bestätigt habe. Von ihm sey aber eine arithmetische Stimmen-Parität auf dem Reichstage sehr unterschieden. Diese sey weder nach der Reichsverfassung und dem Herkommen nothwendig — wie dieses das ganze zeitherige Stimmenverhältniß beweise, bei welchem der protestantische Theil sich immer mit der mindern Zahl habe begnügen müssen — noch auch sey sie zur Beruhigung der beiderseitigen Religions Verwandten erforderlich, indem immer jene zuvor bemerkte Religions-Gleichheit fester Grundsatz bliebe, zu dessen Sicherung das die Stimmen-Parität völlig ersetzende Recht der itio in partes angeordnet sey, und zu dessen noch ängstlicherer Befestigung der gegenwärtige, in dem milden Lichte der Aufklärung immer weiter fort-

*) In diesem kaiserlichen Hof-Dekret, welches zu Regensburg zur Diktatur kam, ward darauf angetragen, die Stimmengleichheit im Reichsfürstenrath nach ihrer Religions-Eigenschaft herzustellen und deshalb ein Gutachten abzufassen. Der katholischen Stimmen im Reichsfürstenrathe wären nach der neuen Einrichtung vier und funfzig, und der protestantischen dagegen acht und siebenzig.

schreitende, und die Besorgniß unwürdiger Religions-Vervortheilungen immer mehr entfernende Geist der Zeit am wenigsten Anlaß gebe."

„Ueber dieses scheine es gar nicht rathsam, die volle Wirkung eines so wichtigen, durch die Bemühungen der zwei vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen Deputations- und Reichsschlusses, von dem die fernere Wohlfahrt und Ruhe des Deutschen Reichs abhänge, nun noch in einzelnen Punkten aufzuhalten. Se. Königl. Majestät wünschen vielmehr und tragen angelegentlichst darauf an, daß das Reich sich lediglich an diesen Schluß halte, es bei demselben auch in Absicht der darin festgesetzten Stimmen ohne Abänderungen oder Zusätze belasse, und ihn ohne weiteres zur vollständigsten Erfüllung und Ausführung bringe; welchemnach Ihre Kaiserl. Majestät in einem zu erstattenden Reichsgutachten wiederholt zu ersuchen wären, daß Allerhöchstdieselben auch dem §. 32. des oftangeregten Deputations-Schlusses und den darin festgesetzten Viril-Stimmen die reichsoberhauptliche Bestätigung und Ratifikation zu ertheilen geruhen möchten; wobei man mit zuversichtlichem Vertrauen die Erwartung hege, daß das in dem allerhöchsten kaiserl. Ratifikations-Dekrete dict. 28sten April laufenden Jahres sich Ergebene ohne weitere Folge bleiben werde."

„Dieser Antrag schließe jedoch nicht aus, daß demnächst, wenn diese vollständige Ausführung jenes Reichsschlusses erfolgt sey, auch noch andern qualificirten Bewerbern, von welcher Religions-Seite sie seyen, neue Stimmen bewilliget werden könnten."

„Sollte übrigens hiebei die gesetzliche Annahme einer allgemeinen und gleichen Religions-Duldung aller drei christlichen Religionen, so wie Se. Königl. Majestät das Beispiel davon in Allerhöchstihren Staaten gegeben haben, für ganz Deutschland bewirkt werden, und nach dem erhabenen Antrage des in gegenwärtiger Berathung stehenden allerhöchsten kaiserl. Hof-Dekrets, deren Wirkung in die Grund-

gesetzgebung des Deutschen Reichs übergehen können; so fänden Allerhöchstdieselben solches zur Ehre des dermaligen Zeitalters ebenfalls sehr wünschenswerth, vermeinen jedoch, daß dabei den Landesherren, um auf die besondern Erfordernisse ihrer Lande Rücksicht zu nehmen, immer freie Hand genug in der Ausführung gelassen werden müßte."

VII.

Rescript, welches der Oestreichische Direktorial-Gesandte zu Regensburg, Freiherr von Fahnenberg von des Herrn Staats-Vice-Kanzlers, Grafen von Cobenzl Excellenz, datirt Wien, den 10ten November 1803, erhalten hat.

P. P.

„Von Seiten eines der vorzüglichsten protestantischen Reichshöfe ist durch ein zur öffentlichen Kenntniß gelangtes Rescript an seinen Reichstags-Gesandten die Absicht zu erkennen gegeben worden, daß auf den Inhalt des Kaiserlichen Kommissions-Dekrets vom 30sten Junius keine Rücksicht genommen, und dem vom Reichs-Oberhaupt geschehenen Antrage wegen Herstellung der Stimmengleichheit unter den beiden Religions-Theilen im Fürstenrath kein Eingang gegeben werde. Da nun der gedachte Hof die übrigen protestantischen Reichs-Fürsten zur Vereinigung mit dieser Absicht, und zwar auf den Vorschlag desjenigen katholischen Hofes, der doch selbst auf die Erlangung der meisten Stimmen seines Religions-Theils im Fürsten-Rathe Anspruch macht, eingeladen hat, so kann der Kaiser nicht umhin, Ew. 2c. seines Orts durch gegenwärtiges in den Stand zu setzen, die Gründe, welche zum Behuf dieser Absicht angeführt worden sind, gehörig zu beleuchten, und die Billigkeit und Rechtmäßigkeit der von Sr. Kaiserlichen Majestät bezielten Stim-

men=Parität den verehrlichen Reichstags=Komitialen darzuthun. Die Hauptfrage dieser Angelegenheit ist allerdings diese: welches Recht, welche billige Veranlassung hat der protestantische Religions=Theil, um zu verlangen, daß der katholische, statt einer bisherigen Stimmenmehrheit, sich künftig mit der mindern Zahl begnügen soll. Nach der Stipulation des Lüneviller Friedens, um deren Erfüllung es sich einzig handelte, konnten die zu entschädigenden Reichsstände nur so viel neue Stimmen in Anspruch nehmen, als sie mit ihren Besitzungen am linken Rheinufer verloren hatten. Da sich nun hierunter eine einzige protestantische Fürsten=Stimme befand, so würde es eben so leicht gewesen seyn, als es billig war, ein solches Stimmen=Verhältniß im Fürstenrath herzustellen, welches sich dem vorher bestandenen so viel genähert hätte, als es mit dem Entgang des linken Rheinufers vereinbarlich seyn konnte, immerhin aber mit Beibehaltung der katholischen Stimmenmehrheit.

Nachdem aber die Reichs=Deputation in ihrem Vorschlage von diesem Grundsatze dergestalt abging, daß hieraus ein eben so außerordentliches als willkührliches Mißverhältniß in Ansehung dieser Stimmen zum Nachtheil des katholischen Religions=Theils entsprang, so hat der Kaiser sich nach Pflicht und Gewissen gezwungen gesehn, mit der Genehmigung des Reichs=Gutachtens über diesen Punkt bis zur erfolgenden Abhülfe einzuhalten, und Se. Majestät waren dazu um so mehr berechtigt, als Allerhöchstdieselben in der Konvention vom 26sten December vorigen Jahres Ihre reichs=oberhauptlichen Befugnisse, welche bei Stimmen=Verleihungen vorzüglich eintreten, ausdrücklich vorbehalten hatten. In dem oben angeführten Rescripte wird sich nun hauptsächlich auf die Möglichkeit bezogen, daß, gleich wie vorhin, der protestantische Religions=Theil sich in Gemäßheit des Westphälischen Friedens mit der mindern Stimmen=Zahl und dem negativen Mittel der Itio in partes begnügen mußte, also auch der katholische Religions=Theil sich dem=

selben Verhältnisse unterwerfen, und den Vortheil der Mehrheit der Stimmen dem erstern überlassen könne. Allein es kommt hier nicht auf die Möglichkeit der Sache, sondern auf ihre gerechte Veranlassung und billige Beschaffenheit an. Der zu Ende gegangene Krieg war kein neuer Religions-Krieg, wie derjenige, den der Westphälische Friede endigte; es sind nicht neuerdings ganze Länder und Völker von dem katholischen Glaubens-Bekenntniß zu dem protestantischen übergegangen; in dem ganzen Deutschen Reiche zur Rechten des Rheins ist das Verhältniß der Zahl unter den Deutschen Katholiken und Protestanten so zu sagen um keinen Mann verrückt worden, und obschon die Mehrheit der ersten durch den Verlust des linken Rheinufers im Verhältniß geschwächt wurde, so besteht sie doch noch immer mit einem beträchtlichen Uebergewicht über das Verhältniß der protestantischen Länder und Völker, und in so fern besteht also auch noch immer die Ursache, wegen welcher der Westphälische Friede die Mehrheit der Stimmen dem katholischen Religions-Theile beließ, nämlich die wirkliche Ueberlegenheit desselben über den protestantischen. So wie also sich in andern ergebenen Veränderungs-Fällen, in welchen Länder, die zu dem einen Religions-Theil gehörten, Fürsten, so dem andern ergeben waren, zufielen, für die Aufrechthaltung des hergebrachten Stimmen-Verhältnisses durch angemessene Vorkehrungen gesorgt worden ist, so hätte es auch Se. Majestät in der gegenwärtigen Deutschen Staats-Veränderung nicht verübelt werden können, wenn Ihre Absicht auf die fernere Erhaltung einer dem dermaligen innern Verhältnisse der zwei Religions-Theile entsprechenden katholischen Stimmenmehrheit gerichtet worden wäre. Allein der Vorschlag Sr. Majestät ist auf keine solche Mehrheit gerichtet; er hat nur ihre Gleichheit in dem Fürsten-Rathe zum Endzweck, und obschon die Schwierigkeit der Ausführung bloß allein von der großen Ausdehnung herrührt, die den Vorschlägen zum jenseitigen Vortheil gegeben worden ist, so werden sie sich auch

diese Vorschläge, in so fern als der Gleichheits-Zweck erzielt werden wird, bereitwillig gefallen lassen, eben so auch die vorläufige, jedoch dem ebenerwähnten Zweck unpräjudicirliche Ausrufung der auf den zugetheilten Ländern haftenden Stimmen."

„In dieser Mäßigung wird jeder Unbefangene einen That-Beweis des großen Duldungs-Geistes Sr. Kaiserl. Majestät erkennen. Bei den obwaltenden Verhältnissen ist Gleichheit des Einflusses und der Stimmen für beide Religions-Theile, wenigstens in dem einen Reichs-Senat, wirklich das äußerste Ziel, welches der ächte, durch die neuesten Erfahrungen geläuterte, von parteiischem Eifer und von Gleichgültigkeit in Religions-Sachen gleich weit entfernte Geist der Aufklärung und Duldung sich vorstellen kann. Se. Majestät erwarten nun auch den Beweis gleicher Duldung und Billigkeit von allen ihren Mitständen. Sollten Sie sich in Ihrer Hoffnung irren, sollte der protestantische Religions-Theil sich selbst Empfindungen und Beweisen, die er von dem katholischen Religions-Theil fordert, entziehen wollen, und auf dem Verlangen beharren, daß der zahlreichere unter ihnen dem minder zahlreichen die Mehrheit der Stimmen in allen Reichs-Kollegien abtrete und überlasse, so wird die Welt und Nachwelt den Entschluß Sr. Majestät billigen, wenn Sie einem solchen Verlangen das Mittel, obschon ungern, entgegen setzten, welches Ihnen als Reichs-Oberhaupt gebührt, und dessen Anwendung Ihnen in dieser Voraussetzung durch heilige Pflichten und durch Ihre väterliche Sorgfalt für die Ruhe, Einigkeit und Wohlfahrt des gesammten Deutschen Reichs und beider darin brüderlich verbundenen Religions-Theile auferlegt wurde. Ich rc."

VIII.

Oesterreichs Erklärung im Reichsfürsten-Rath am 18ten November 1803.

„Aus achtungsvoller Rücksicht für die Vorschläge der vermittelnden Mächte und um die Wünsche mehrerer Ihrer Reichs-Mitstände zu erfüllen, sind zwar Se. Kaiserl. Königl. Majestät nicht abgeneigt in die Admission der im §. 32. des Deputations-Hauptschlusses genannten sieben und zwanzig protestantischen neuen Viril-Stimmen zu willigen. Se. Kaiserl. Königl. Majestät können aber die Introduktion dieser vielen Stimmen nicht eher zugeben, als bis gedachtermaßen zur Beibehaltung der Religions-Parität eben so viele neue katholische Stimmen werden ausfindig gemacht worden seyn. Um Allerhöchstihre Bereitwilligkeit an Tag zu legen, die Introduktion der erwähnten protestantischen neuen Reichs-Stimmen zu erleichtern, bringen Se. Kaiserl. Königl. Majestät folgende neue katholische Stimmen in Vorschlag: dem Erzhause Oesterreich sechs Stimmen, und zwar eine für Oesterreich unter der Ens, eine für die gefürstete Grafschaft Görz, eine für die gefürstete Grafschaft Gradiska, eine für die Markgrafschaft Burgau, eine für die Grafschaft Nellenburg, und eine für die Grafschaft Hohenberg. Ferner können ertheilt werden; dem Herrn Churfürsten Erz-Kanzler noch eine Stimme für Wetzlar und dem Herrn Churfürsten von Salzburg noch eine weitere für das untere Fürstenthum Passau, da er bei weitem den größten Theil dieses reichsständischen Gebiets erhalten hat; den Herren Fürsten von Metternich Fugger-Babenhausen, Truchseß, Herzog von Croy, Fürsten von Colleredo und von Khevenhüller, jedem eine Stimme; den Herren Fürsten von Fürstenberg, Salm-Salm und von Lichtenberg eine weitere, den Westphälischen katholischen, so wie den katholischen

Herren Reichsgrafen in Franken eine eigene selbstständige, und dem Schwäbischen Reichsgrafen-Kollegium die zweite Kuriat-Stimme; überhaupt werden noch mehrere katholische Stimmen leicht aufgefunden werden können. Und da Se. Kaiserl Königl. Majestät von dem Satze, daß bei Einführung neuer Stimmen von einer Religion nicht mehr Stimmen als von der andern in den Reichsfürsten-Rath aufgenommen werden dürfen, nicht abgehen; so können Allerhöchstdieselben auf das Gesuch der Frau Fürstin zu Lippe-Detmold, des Fürsten von Wiedrunkel und der Herzöge von Sachsen-Meinungen und Saalfeld, neue und respektive eigne Viril-Stimmen zu erhalten, noch zur Zeit keine Rücksicht nehmen."

IX.

Officielle Note die Reichs-Ritterschaft betreffend.

„Der unterzeichnete Reichs-Hof-Vicekanzler hat die allerunterthänigste Anzeige der von der Churpfälzischen Regierung auf den 13ten dieses Monats nach Bamberg berufenen 13 Mitglieder der unmittelbaren Fränkischen Reichs-Ritterschaft über die merkwürdigen Ereignisse jenes Tages Se. Kaiserl Majestät geziemend vorzulegen nicht unterlassen. Allerhöchstdieselben haben daraus mit reichs-oberhauptlichem allergnädigsten Wohlgefallen zu ersehen geruhet, daß gedachte reichs-ritterschaftliche Mitglieder aus schuldigster Rücksicht auf die Ihnen unterm 3ten vorigen Monats eröffnete Willens-Meinung sowohl, als aus eignem Antriebe der von ihren Voreltern ererbten Anhänglichkeit an Se. Kaiserl. Majestät, als ihr unmittelbares Allerhöchstes Oberhaupt, ihren

Pflichten gegen Kaiser und Reich treu geblieben sind, und als edle Deutsche Männer weder durch Drohungen, noch durch wirklich vollzogene gewaltthätige Maaßnehmungen sich von ihren eidlichen Verpflichtungen und der bisher bestandenen, auch durch den neuesten Reichsschluß feierlichst sanctionirten Verfassung abwendig machen ließen."

„Se. Kaiserl. Majestät haben dagegen in Ihrer Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt und gesetzlicher Handhaber der Rechte der Deutschen Staats-Verfassung eine nachdrückliche Intervention und den bestimmten reichs-oberhauptlichen Antrag an Se. Churfürstl. Durchlaucht ergehen lassen, daß der vor der Besitznahme der Churfürstl. Entschädigungs-Lande, in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, bestandene und durch den neuesten Reichsschluß feierlichst garantirte Status quo in allen seinen Verhältnissen wieder hergestellt, und so auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Fortschritte gestört, bei etwa obwaltenden ältern Partikular-Irrungen aber die gesetzliche Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahr 1753 nie außer Acht gesetzt werde, und es erwarteten Se. Kaiserl. Majestät von dem persönlichen Charakter des Herrn Churfürsten und dessen Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe um so zuverlässiger, daß bei ruhiger Erwägung, dieser durchaus auf Gesetze und Verfassung gegründete reichsoberhauptliche Antrag den erwünschten Erfolg nicht verfehlen werde, je fester Allerhöchstdieselben entschlossen bleiben, vermöge Ihres reichsoberhauptlichen Amts und der Ihnen obliegenden Pflichten für die Aufrechthaltung des Ruhestandes in Deutschland, der unmittelbaren Reichsritterschaft, ferner den Allerhöchsten Kaiserl. Schutz gegen jede gewaltsame Bedrückung angedeihen zu lassen.

Der unterzeichnete Reichs-Hof-Vice-Kanzler hat die Ehre, diese Allerhöchste Entschließung dem Herrn Abgeordneten der gesammten Reichsritterschaft zu dem Ende hiermit zu eröffnen, damit er dieselbe seinen Herren Committenten einberichten und diese darin eine neue Aufmunterung finden mö-

gen, in ihrer bisher rühmlich bewährten Standhaftigkeit an ihr Allerhöchstes Oberhaupt und die Verfassung ferner unerschütterlich zu beharren. Wien, den 3ten December 1803.

Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

An den reichsritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn v. Wöllwarth.

X.

Note, welche den 27. Januar 1804 zu Regensburg durch die Reichs-Diktatur mitgetheilt wurde.

Unterzeichneter hat von Sr. Königl. Majestät in Schweden, als Herzog in Vorpommern, seinem allergnädigsten Könige und Herrn, ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erklären: Daß Se. Königl. Majestät, Allerhöchstwelche von der lebhaftesten Sorgfalt für das Wohl des Deutschen Reichs stets beseelt sind, den vor Kurzem von Seiten verschiedener Reichsfürsten der Reichsverfassung zuwider gemachten Vorschritten, wodurch ein Theil der unmittelbaren Reichsritterschaft in seinen uralt hergebrachten Gerechtsamen, und in der ihr durch die Verfassung und durch den letzten Reichsschluß zugesicherten politischen Existenz beeinträchtiget geworden, nicht als stillschweigender Zeuge mit Gleichgültigkeit haben zusehen können, sondern sich vielmehr dadurch veranlaßt finden, der Reichsversammlung vorzustellen, welche höchst wichtige Angelegenheit es sey, dergleichen Unordnungen und eigenmächtigen Vorschritten Einhalt zu thun und für die Zukunft vorzubeugen. Der König vermuthet daher, daß Höchstihre Mitstände sich mit dem von Sr. Majestät gefaßten Entschlusse vereinigen werden, Kaiserl. Majestät zu ersuchen, daß Allerhöchstsie, Kraft der Ihnen als Reichs-Oberhaupt zustehenden Befugnisse, die Mittel, welche die Vorsehung in ihre Hände gelegt hat, anzuwenden geruhen

möchten, um die Reichsverfassung unverletzt aufrecht zu erhalten, und dawiderstreitende Unternehmungen rückgängig zu machen. Was andrerseits die von gedachten Reichsfürsten vorgeschützten, während dem Laufe mehrerer Jahrhunderte möglicher Weise eingerissenen Mißbräuche betrifft, so halten Sich Se. Königl. Majestät überzeugt, daß Kaiser und Reich, wenn sie von den betreffenden Reichsständen gehörig werden angesucht werden, solche mit der strengsten Gerechtigkeit genau werden untersuchen und in ihr wahres Licht stellen lassen, damit jedermann Recht geschehe und künftig keine Veranlassung zu dergleichen so unangenehmen Mißhelligkeiten, welche die gefährlichsten Folgen leicht nach sich ziehen könnten, gegeben werde.

Se. Majestät sind gleichfalls versichert, daß die über diesen Gegenstand in der Folge etwa entstehende Berathung zwischen Kaiser und Reich mit der der Beförderung des allgemeinen Wohls so nöthigen Eintracht und gegenseitigem guten Verständniß werde gepflogen — und somit die Vermittelung fremder Mächte in einer die innern Verhältnisse des Reichs ausschließend betreffenden Angelegenheit werde abgelehnt werden, als welche Vermittelung mit der Selbstständigkeit und Würde des Reichs nicht zu vereinbaren, den Gedanken wecken könnte, als ob Kaiser und Reich zwei verschiedene Mächte wären, da sie doch in der That nur eine und dieselbe Macht bilden, durch die heiligsten, unverbrüchlichsten Pflichten vereinigt sind, und folglich keines andern Mittlers bedürfen, als des Reichs Verfassung und Gesetze.

Des Königs Majestät erachten demnach für nöthig, die Aufmerksamkeit des Reichs nochmals auf die Folgen der gesetzwidrigen militairischen Besitzergreifungen zu leiten und in Rückerinnerung zu bringen, was Allerhöchstdieselben bereits vormals darüber geäußert haben, als einen Beweis, daß Se. Majestät, indem Sie eben erwähnte Unternehmung als den Gesetzen widerstreitend mißbilligten, zugleich die nachtheiligen Wirkungen solcher Beispiele voraus sahen.

Se. Königl. Majestät laden daher andurch Ihre Mitstände ein, diesen Thätlichkeiten zu steuern und zu bedenken, daß ihre eigene Sicherheit, ihre besondere sowohl, als des gesammten Reichs Selbstständigkeit davon abhänge, weil ein Reichsstand nur unter dem Schirm der Konstitution und der Gesetze mächtig sey, durch gewaltthätige Umgriffe aber es nie werden könne; denn sobald er sich solche erlaubt, wird seine Macht und Ansehn auf zu schwankenden Gründen ruhen, der Mächtigere würde dann gegen den Mindermächtigen immer Recht zu haben glauben, und am Ende das Reich, durch innere Spaltungen aufgelöset, unter fremde Mächte als Beute getheilt werden.

Um solchen traurigen, höchstunglücklichen Ereignissen noch bei Zeiten vorzubauen, wird unumgänglich erfordert, daß alle Stände und Glieder des Reichs die Bande der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens fester zu knüpfen sich bestreben, besonders aber sich aller eigenmächtigen Unternehmungen gegen die Reichsverfassung — die Grundfeste ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit — enthalten.

Regensburg, den 26sten Januar 1804.

Knut Bildt.

XI.

Denkschrift, welche von Seiten Sr. Königl. Preußischen Majestät durch den Gesandten zu Regensburg, Herrn Staats-Minister Grafen von Görz, in Betreff der reichsritterschaftlichen Angelegenheiten unterm 28sten Januar 1804 zur Diktatur kam.

„Ihro Königl. Majestät von Preußen haben mit theilnehmender Sorgfalt die Vorgänge verfolgt, welche seit einiger

Zeit in mehrern Gegenden des Reichs und in der Mitte von Deutschland mit den Besitzungen reichsritterschaftlicher Glieder sich zugetragen haben. Wenn diese Ereignisse zu wichtig und zu folgenvoll gleich in ihrem Entstehen die volle Aufmerksamkeit Ihro Königl. Majestät als souveraine Macht, auf sich gezogen haben, so konnten Allerhöchstdieselben nicht weniger entstehen, solche als Churfürst und einer der ersten Reichsstände tief zu beherzigen. Von den patriotischen Gesinnungen Ihrer Mitstände glauben Allerhöchstsie erwarten zu dürfen, daß auch dieselben diese Angelegenheit und die daraus entstehenden besorglichen Folgen nach ihrem ganzen Umfange würdigen werden. Ihro Königl. Majestät verweilen daher nicht, Allerhöchstihre Gesinnungen und Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand zur Kenntniß des Reichs zu bringen.

Es war als eine Folge des in der Hauptsache vollendeten Entschädigungswerks fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß, indem durch letzteres das Innere des Deutschen Reichs in mehrern seiner wichtigsten Theile völlig umgeschaffen ward, früher oder später auch solche Parcellen einer eigenthümlichen Verfassung, als bisher die reichsritterschaftliche Corporation mit ihren Besitzungen darstellte, irgend mit betroffen würden. Um dem hiemit eintretenden Zustand voll Ungewißheit, Irrungen und Zwiespalt im Voraus wirksam zu begegnen, wäre allerdings sehr ersprießlich gewesen, wenn in dem Deputations- und Reichsschluß unter so viele, überall das Gepräge reifer Erwägung und vollkommener Angemessenheit tragende Bestimmungen auch eine gleichmäßige Norm hätte aufgenommen werden können, um die künftigen Verhältnisse der Reichsritterschaft auf eine die Schonung allerseitiger Rechte mit der neuen Lage der Dinge, dem nunmehrigen Bedürfniß und dem wahren Besten des Reichs zu vereinigende Weise festzustellen.

Ihro Majestät haben es schon damals, aber vergeblich, versucht, es zu einer solchen Norm einzuleiten. Es ist bloß

in die ratificirte Acte des Deputations-Schlusses eine allgemeine Verwahrung der reichsritterschaftlichen Verfassung eingeflossen, mithin nichts näheres bestimmt worden, und hiedurch die sich aus so vielen andern neuen Verhältnissen ergebende Unentschiedenheit stehen geblieben.

Wenn mit den sekularisirten geistlichen Staaten nicht bloß ihre in wirklicher Ausübung stehenden Rechte, sondern auch ihre Ansprüche mit auf die neuen Besitzer übergegangen sind, — wenn diese vormals geistlichen Regierungen schon nach ihrer Natur und Organisation und nach dem eigentlich nur persönlichen Interesse ihrer geistlichen Regenten die Bestrebungen der Reichsritterschaft nach Erweiterungen einer Territorial-Unabhängigkeit und Reichs-Unmittelbarkeit gleichgültiger übersehen konnten; so brachten jetzt die neuen Besitzer als weltliche und erbliche Regenten neue Gesichtspunkte und neue Interessen mit. Sie konnten und mußten sich vielfältig in dem Fall sehen, Rechte wieder zu reklamiren, welche als wahre und wesentliche alte Bestandtheile ihres Entschädigungsloofes zu achten waren; Rechte, die nur durch Vernachläßigung, Bekümmerung und Umgriffe voriger Zeiten verdunkelt seyn möchten. Durch solchen Vorgang erweckt, fingen auch andre Besitzer alter weltlicher Lande, worin ähnliche, ihren Rechten und ihrer Administration gleich nachtheilige Verhältnisse statt hatten, an, ihre Ansprüche geltend zu machen. So geschah es, daß fast um die nämliche Zeit mehrere der angesehensten Reichsstände, der Herr Churfürst von Pfalzbaiern, Fürst von Fulda, Churfürst von Hessen, Landgraf von Hessen-Darmstadt, Herzog von Sachsen-Meinungen und andre zu gleichem Zweck vorgeschritten sind. Dieselben haben die in dem Umfang ihrer Länder oder auf deren Grenzen liegenden ritterschaftlichen Orte und Güter in Anspruch genommen, theils weil solche wirklich vormals integrirende Theile dieser Länder gewesen sind, theils weil solche noch jetzt sich gegen diese in näherer geographischer Beziehung in Lehensverband, in Cent-

oder Jurisdiktions-Pflichtigkeit und in andern dergleichen Verhältnissen, die als vormalige Quellen zum Theil noch als Kennzeichen der Landeshoheit anzusehen sind, befinden. Sie haben daher sich berechtigt geglaubt, sofort solche Oerter und Güter wieder unter Landeshoheit zu ziehen, und den davon ergriffenen landesherrlichen Besitz durch Patente anzukündigen, und zum Theil durch ausgeschickte militairische Kommando's zu befestigen.

Wo und von wem weiter noch diesem Vorgang gefolgt werden möchte, ist ungewiß. Was für Grundsätze, was für Verhältnisse der ritterschaftlichen Güter es seyn müssen,

die als Rechtstitel für Besitzergreifung der Landesherren zu gelten haben?

oder die dagegen,

eine fernere Selbstständigkeit der Gutsherren sicher stellen können?

ist gleichfalls sehr ungewiß; und fast noch mehr ist dies die Aussicht, wozu die bisherigen faktischen Maaßregeln noch führen dürften.

Bis jetzt sind nirgends gleiche und feste Grundsätze aufgestellt und befolgt worden, und schon sind nicht bloß Contestationen zwischen den Landesherren und den betroffenen ritterschaftlichen Personen entstanden, sondern selbst auch Irrungen zwischen erstern untereinander über die Gränzen ihrer gegenseitigen landeshoheitlichen Vindicationen ausgebrochen. Bei der Unzulänglichkeit eines reichsrichterlichen Einsehens wegen der noch nicht erfolgten Organisation der Kreise entsteht die Verlegenheit, ob, wo und in welcher Art die Reichsgerichte hier eintreten können. Das ganze Reich theilt gewiß mit Bedauern eine solche Spannung der Dinge, und die anarchische Krisis, welche über eine so bedeutende Anzahl von Orten, Gütern und Reichsangehörigen einzubrechen drohet. Wenn jeder die Ueberzeugung hat, daß diese Krisis nicht dauern dürfe, sondern, daß man schleunig hinzutreten müsse, sie aus dem Wege zu leiten, so ergiebt

sich um so mehr die dringende Nothwendigkeit, auf Mittel zu denken, um diesen Zweck zu erreichen. Für Verfügungen der Reichsgerichte ist die Sache zu wichtig und zu allgemein geworden. Man kann es sich nicht verbergen, daß, wie einmal die Lage der Dinge im Reich ist, dergleichen Verfügungen höchstens nur theilweise wirken und immer nur palliative Mittel bleiben würden. Die Collisionen, worauf es hier ankömmt, sind in der That zu verwickelt und zu weitführend. Sie leiten zu nahe zu einer allgemeinen Beschwerde der Stände; sie hängen mit dem Entschädigungswerk selber zu genau zusammen, und es bedarf für sie noch erst zu sehr fest bestimmte, mit der neuen Lage der Dinge im Reich übereinkommende allgemeine Grundsätze, als daß eine reichsgerichtliche Procedur passend seyn könnte.

Nimmermehr könnten Se. Königl. Majestät sich dabei beruhigen, wenn diese Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reich processualisch zu nähren, und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Auch können Allerhöchstsie nicht zugeben, daß Ihre größern Mitstände durch rücksichtlose Abziehung der ritterschaftlichen Vasallen und Gutsbesitzer geschwächt werden.

Ihro Königl. Majestät glauben daher, geleitet durch Ihre constitutionsmäßigen Gesinnungen, daß sich kein passenderer und sicherer Ausweg ergebe, als dieser, für das Interesse der Stände sowohl, als für die Sicherheit und die Ruhe der einzelnen Reichsangehörigen gleich wichtigen Gegenstand an den Reichstag zu bringen, damit daselbst genau bestimmte allgemeine Grundsätze unter Einverständigung aller und besonders der interessirten Stände aufgestellt werden, und diese demnach ihr Verfahren abmessen können. Ihro Königl. Majestät sind zu der Erwartung berechtigt, daß diejenigen Reichsstände, welche Allerhöchstihrem hülfreichen Beistand in den wichtigsten Angelegenheiten so vieles verdanken, und auf dessen fernere Fortsetzung mit Vertrauen rechnen können, Allerhöchstihren wohlgemeinten Rath in

der

der vorliegenden verwickelten Sache erkennen, und hiernach handeln und wirken werden. Von patriotischer Bekümmerniß und Theilnehmung über die schon entstandenen und noch weiter möglichen Differenzen durchdrungen, können Allerhöchstsie nicht umhin, sehnlich und dringend dahin noch anzutragen, daß sämmtliche Reichsstände, vornämlich aber die bei den reichs-ritterschaftlichen Verhältnissen interessirten, vermittelst gepflogenen Einverständnisses, vor allem die wegen dieser Verhältnisse zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze durch eine ordentliche Deliberation des Reichstags auf das bestimmteste — so wie die wesentlichsten Rechte der Interessenten, die neue Lage der Dinge im Reich und dessen dringendes Bedürfniß einer mehrern Konsolidirung seiner innern Kraft es erheischen — festsetzen möchten, damit die Betheiligten sich darnach zu richten wissen, und diejenigen Stände, unter denen Differenzen entstanden sind, solche nach dieser Basis gütlich auszugleichen vermögen. Indem Ihro Königl. Majestät diese Vorkehrung zur Erhaltung der innern Ruhe als wesentlich erachtet, müssen Sie auch den weitern Antrag damit vereinigen, daß in der Zwischenzeit, bis eine solche reichstägliche Bestimmung erfolgt seyn wird, der gegenwärtige Status quo in Ansehung desjenigen, was bis jetzt mit den reichs-ritterschaftlichen Besitzungen vorgegangen ist, provisorsch inne gehalten, jedoch die militärischen Kommandos in ihre Garnisonen zurückgezogen, die exekutivischen Maaßregeln aller Orten eingestellt, und der gegenwärtige Stand der Dinge zur Vermeidung weiterer Kollisionen nicht ausgedehnt werden möge."

„Se. Königl. Majestät enthalten sich vor der Hand aller Aeußerung über die aufzustellenden Grundsätze, und sind nicht gesinnt, der künftigen Deliberation hierin vorzugreifen; jedoch werden Allerhöchstsie stets bei denjenigen Grundsätzen verbleiben, welche Sie in Ihren Fränkischen Fürstenthümern gegen die dortigen ritterschaftlichen Einsassen geltend zu machen, selbst in dem Fall gewesen sind."

XII.

Eröffnung, welche in der Reichstags-Versammlung von den Chur-Böhmischen und Erzherzoglich-Oestreichischen Herren Komitial-Gesandten den beiden höhern Kollegien gemacht, und demnächst sogleich von den Oestreichischen Herren Direktorial-Gesandten auch dem Reichsstädtischen Kollegium mitgetheilt worden ist.

„Die vielfachen Angriffe, welche seit der Besitzergreifung der zur Entschädigung angewiesenen Reichslande von mehrern Ständen des Reichs wider die Rechte und die Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschaft und ihrer Mitglieder geschehen sind, haben schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich gezogen. Se. Kaiserl. Königl Majestät, als Reichs-Oberhaupt, haben in Gefolge der ihnen obliegenden Handhabung der Reichssatzung und der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch bekannte reichsväterliche Abmahnungen den gegen den Besitzstand und die Gesetze vorgenommenen Beschränkungen der Reichs-Ritterschaft und ihrer Mitglieder Einhalt zu thun, und den rechtlichen Stand wieder herzustellen sich bemüht. Diese Kaiserl. Allerhöchste Einschreitungen haben die Wirkung, die man davon zu erwarten berechtigt war, nicht erzielt. Vielmehr sind die Eingriffe noch allgemeiner und bedrückender geworden, und haben im Innern von Deutschland Ereignisse zur Folge gehabt, die nothwendig den öffentlichen Ruhestand aufs Spiel setzten und auf die gänzliche Unterdrückung der Ritterschaft hinführen mußten, deren Existenz und Rechte doch gleich jenen der Reichsstände, und so wie die Reichs-Verfassung selbst durch den Westphälischen Frieden, ältere und neuere

Reichssatzungen, und namentlich durch den jüngsten Reichsschluß begründet sind."

„Auf die Imploration des reichs-ritterschaftlichen General-Direktorii bei dem Kaiserl. Reichs-Hofrath, als der verfassungsmäßigen Behörde, ist demnach von diesem höchsten Reichs-Gerichte am 23sten d. M. ein Konservatorium zur Beschützung der Reichsritterschaft gegen fernere Beeinträchtigung und zur Wiederherstellung derselben in den Stand, wie er sich allenthalben vor der Besitznahme der Entschädigungs-Lande befand, auf die Herren Churfürsten, Reichs-Erzkanzler, Sachsen und Baden, dann auf Se. Kaiserl. Königl. Majestät selbst als Erz-Herzog von Oestreich mit der Klausel sammt und sonders erkannt worden. Se. Kaiserl. Königl. Majestät sind auch in Ihrer Reichsständischen Eigenschaft durch das aufrichtige Verlangen geleitet, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Befestigung der Reichs-Verfassung nach Kräften beizutragen, und haben Ihren Komitial-Gesandten befohlen, der allgemeinen Reichs-Versammlung hiervon die Eröffnung zu machen. Regensburg, den 30sten Januar 1804.

F. Graf von Stadion.
E. J. K. von Fahnenberg."

XIII.

Note, welche der Französische Chargé d'Affaires, Bacher, dem Reichs-Direktorium übergeben hat.

„Da verschiedene Bestimmungen des Reichs-Recesses vom 24sten Februar 1803 in Hinsicht ihrer völligen Ausführung große Schwierigkeiten erfahren, und da sich traurige Mißverständnisse zwischen verschiedenen Deutschen Ständen geäußert haben, woraus ein beträchtlicher Nachtheil selbst für die Ruhe von Europa entstehen könnte; so haben Se.

Russisch-Kaiserl. Majestät dem ersten Konsul zu erkennen geben lassen, daß Sie es für dienlich hielten, daß die beiden Mächte, durch deren Vermittlung der heilsame Abschluß der letzten Arrangements im Reiche bewerkstelligt wurde, von neuem ins Mittel träten, um namentlich in demjenigen, was die Privilegien der Reichs-Ritterschaft betrifft, den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die jetzt bestehenden Zwistigkeiten hervorbringen könnten.

Der erste Konsul hat diese Eröffnung Sr. Russ. Kaiserl. Majestät mit der größten Bereitwilligkeit aufgenommen, und Unterzeichneter ist beauftragt, dem Reichstage hiervon Kenntniß zu geben. Regensburg, den 10ten März 1804.

(Unterzeichnet) Bacher."

XIV.

Denkschrift, welche mit einem Schreiben des Chur-Brandenburgischen Gesandten, des wirklichen geheimen Staats- und Kriegs-Ministers, Herrn Grafen von Goerz, am 28. März 1804 zur Reichs-Diktatur gekommen ist.

„Se. Königl. Majestät von Preußen vernehmen, daß die beiden hohen Mächte, deren freundschaftlichen Vermittlung das Deutsche Reich die glückliche Leitung seines Entschädigungs-Werks verdankt, auch gegenwärtig bereit sind, wegen der mannichfaltigen Schwierigkeiten und Irrungen, die sich bei Ausführung des letzten Deputations- und Reichsschlusses, und insbesondere in Beziehung auf die Reichs-Ritterschaft ergeben haben, Ihre Zwischenkunft dem Reich anzubieten, und daß dieserhalb bereits eine Eröffnung von Seiten des Französischen Gouvernements bei der Reichs-Versammlung geschehen ist. Se. Majestät glauben daher, nicht

verweilen zu dürfen, Ihre Gesinnungen über diese und die ganz neuere Wendung der Sache Ihren hohen Reichs-Mitständen offen darzulegen."

„In der am 26sten Januar d. J. bei der Reichs-Versammlung diesseits übergebenen Denkschrift ist als rathsamster Ausweg und als angelegentlicher Wunsch und Antrag Sr. Königl. Majestät der doppelte Gesichtspunkt empfohlen worden, daß die Sache zur Feststellung allgemeiner, angemessener Grundsätze über die künftigen Verhältnisse zwischen der Reichs-Ritterschaft und den Landesherren an den Reichstag gebracht, und in den Weg einer ordentlichen Komitial-Berathung geleitet würde, und daß unterdessen die Landesherren, welche mit der Besitzergreifung gegen die Güter reichsritterschaftlicher Personen vorgeschritten waren, diese faktischen Maaßregeln aller Orten einstellen möchten. Zugleich aber auch war die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt worden, wie Se. Königl. Majestät sich dabei nicht beruhigen könnten, wenn die Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reiche processualisch zu nähren, und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Nur bei dieser Absicht und Meinung können Se. Königl. Majestät auch nach demjenigen, was seitdem vorgegangen ist, fest stehen bleiben."

„Allerhöchstdieselben hatten schon gleich bei jener Komitial-Erklärung, und noch vor derselben den mit Ihnen in näherem Verhältnisse stehenden Höfen, besonders aber denen, welche in der Sache direkte interessirt waren, ähnliche Eröffnungen und Anrathungen und freundschaftlichst gemeinte Aufforderungen thun lassen. Indem Sie den Erfolg hiervon erwarten konnten, erschien das allgemein bekannte Konklusum des Kaiserl. Reichs-Hofraths vom 23sten Januar, worin die Widerherstellung des vorigen Zustandes der reichs-ritterschaftlichen Besitzungen den betheiligten Landesherren geboten, zugleich aber auch ein Konservations-Auftrag dem Durchlauchtigsten Erzhause Oestreich und drei

andern hohen Churfürsten des Reichs mit der ihre Auftragsgewalt vereinzelnden Klausel sammt und sonders ertheilt wird."

„Unterdessen ist wirklich durch die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern abgegebenen Erklärungen und durch Ihr Beispiel, welchem die übrigen mit Höchstdenselben in gleichem Falle gewesenen Fürsten theils schon gefolgt, theils noch zu folgen im Begriffe sind, selbst nach den Anrathungen Sr. Königl. Majestät der Stand der Dinge wieder in eine Lage gekommen, durch welche dasjenige, was nur die Absicht des Reichs-Hofraths seyn darf, erreicht, und derselbe ganz außer den rechtlichen Fall gesetzt ist, seinem Erkenntnisse eine weitere bedrohliche Wirkung beizulegen. Um so weniger können bei dieser Bewandniß Se. Königl. Majestät Ihr Urtheil über den ergangenen Konservations-Auftrag zurückhalten."

„Se. Königl. Majestät erklären daher:

daß sie hiermit feierlichst Ihre Rechte, so wie die Rechte aller Ihnen beitretenden Stände, und das Interesse der gesammten Reichs gegen einen sogenannten Konservations-Austrag verwahren, welchen der Reichs-Hofrath in dieser verwickelten, allgemein wichtigen und ganz besonders zur Behandlung des Reichstags geeigneten Angelegenheit, zumal mit verfassungswidriger Uebergehung Sr. Königl. Majestät in Absicht derjenigen Kreise, worin Ihnen das Kreis-Direktorium zusteht, und dagegen mit Hineinziehung des Durchlauchtigsten Erzhauses Oestreich, welches solchergestalt in einer und der nämlichen Sache als Partei wegen seiner eignen Verhältnisse, besonders in Schwaben, als Richter und als Exekutor dargestellt wird, hat ertheilen und ausfertigen können."

„Indem Se. Königl. Majestät Ihre Erklärung wiederholen, wie Sie sich nimmermehr dabei beruhigen können, wenn die Veranlassung benutzt wird, um den Zwiespalt im Reiche processualisch zu nähren, und politische Absichten zu

erzwecken, fordern zugleich Allerhöchstdieselben hiermit Ihre sämmtlichen hohen Reichs-Mitstände auf, die von den beiden hohen Mächten, Rußland und Frankreich, namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten angebotene Vermittlung vertrauensvoll anzunehmen, und zur weitern Benutzung derselben an dem Sitz der allgemeinen Reichs-Versammlung vermittelst einer baldigst zu eröffnenden Komitial-Berathung Ihre Gesandtschaften mit Anweisung zu versehen. Im März 1804."

XV.

Russisch-Kaiserliche Deklaration, welche der Minister Resident, Herr von Klüpfel, am 6ten Mai 1804 dem Freiherrn von Albini mit einem Schreiben zugestellt hat, und welche am 7ten d. M. beim Reichstage zu Regensburg durch die Diktatur mitgetheilt worden ist.

Note.

„Die Begebenheit, welche in den Staaten Sr. Durchlaucht des Churfürsten von Baden vorgefallen, und deren Ende so traurig gewesen ist, hat Se. Majestät dem Kaiser aller Reußen den lebhaftesten Schmerz verursacht. Sie haben nur mit tiefem Kummer die Verletzung sehen können, welche der Ruhe und der Integrität des Deutschen Territoriums zugefügt worden. Se. Kaiserl. Majestät waren um so betroffener darüber, da Sie auf keine Weise erwarten konnten, daß eine Macht, die gemeinschaftlich mit Ihnen die Mediation übernommen und sich folglich verpflichtet hatte, Ihre Sorgfalt für das Wohl und die Ruhe Deutschlands zu theilen, sich auf eine solche Art von den heiligen Grundsätzen des Völkerrechts und den Verpflichtungen, die sie neuerlich eingegangen war, entfernen konnte."

„Es würde unnütz seyn, die Aufmerksamkeit des Reichstags auf die traurigen Folgen zu richten, denen sich das Deutsche Reich aussezt, wenn die Handlungen der Gewaltthätigkeit, von denen man das erste und einzige Beispiel gesehen hat, mit Stillschweigen übergangen würden. Er wird bei seiner gewohnten Voraussicht leicht einsehen, wie sehr die künftige Ruhe und Sicherheit des ganzen Reichs und jedes seiner Mitglieder kompromittirt seyn würde, wenn solche Gewalthätigkeiten als zuläßig angesehen werden könnten und statt hätten, ohne gerügt zu werden oder Hindernisse zu finden"

„Von diesen Betrachtungen bewogen, und in seiner Eigenschaft als Garant der Konstitution des Deutschen Reichs und als Vermittler, glaubt der Kaiser feierlich gegen eine Handlung protestiren zu müssen, die ein solches Attentat gegen die Ruhe und Sicherheit Deutschlands ist. Ueber die traurige Aussicht, welche sie darbietet, mit Recht beunruhigt, haben Se. Majestät keinen Anstand genommen, Ihre Denkungsart hierüber dem ersten Konsul durch den Russischen Charge d'Affaires zu Paris zu erkennen geben zu lassen."

„Indem Se. Majestät einen Schritt thun, welchen Ihnen die für das Wohl des Deutschen Reichs wichtigsten Erwägungen vorgeschrieben haben, so sind Sie überzeugt, daß der Reichstag und das Reichs-Oberhaupt einer so uneigennützigen als offenbar unumgänglich nöthigen Sorgfalt Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sich beeifern werden, ihre eigenen Bemühungen mit den Ihrigen zu vereinigen, und daß sie kein Bedenken tragen werden, an die Französische Regierung ihre gerechten Reklamationen gelangen zu lassen, um selbige zu bewegen, sich zu allen denjenigen Schritten und Maaßregeln zu verstehen, welche von Seiten derselben ihrer kompromittirten Würde gebühren möchten, und die zur Erhaltung ihrer künftigen Sicherheit nöthig sind."

XVI.

Note, welche der Russische Chargé d'Affaires zu Paris, Herr von Oubril, bei Gelegenheit des Vorfalls bei Ettenheim dem Französischen Ministerio übergeben hat.

„Zufolge der Befehle, welche der unterzeichnete Chargé d'Affaires Sr. Kaiserl. Majestät aller Reußen von seinem Hofe erhalten hat, eilet er, das Ministerium der Französischen Republik zu benachrichtigen, daß sein Durchlauchtigster Herr mit eben so viel Verwunderung als Betrübniß die zu Ettenheim vorgefallene Begebenheit, die selbige begleitenden Umstände und das daraus erfolgte traurige Resultat erfahren haben. Das Bedauern des Kaisers hierüber ist desto lebhafter, da Er die in den Staaten des Churfürsten von Baden statt gehabte Infraction mit den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht vereinbaren kann, welche von den Nationen als heilig gehalten werden und der Grundpfeiler ihrer gegenseitigen Verhältnisse sind. Se. Kaiserl. Majestät finden darin leider eine Verletzung des Völkerrechts und eines neutralen Territoriums, welche wenigstens eben so willkührlich als offenbar ist; eine Verletzung, deren Folgen schwerlich zu berechnen sind, und welche, wenn man sie als erlaubt ansehen sollte, die Sicherheit und Unabhängigkeit der souverainen Staaten völlig aufheben würde. Wenn das Deutsche Reich nach den erlittenen Unfällen, welche dasselbe die Nothwendigkeit von einiger Ruhe und Stille so sehr empfinden ließen, noch für die Integrität seines Territoriums in Furcht seyn müßte, konnte man erwarten, daß dieses von Seiten eines Gouvernements herrühren würde, welches sich die Mühe genommen, seine Ruhe zu sichern, und sich die Pflicht aufgelegt hatte, die Dauer derselben zu verbürgen?

Alle diese Betrachtungen haben dem Kaiser nicht erlaubt, die unerwartete Begebenheit, welche ganz Deutschland in Bestürzung versetzt hat, mit Stillschweigen zu übergehen.

Se. Kaiserliche Majestät haben es für Ihre Pflicht gehalten, als Friedens-Garant und Vermittler den Reichsständen zu erkennen zu geben, auf welche Art Sie ein Betragen ansehen, welches ihre Sicherheit und Unabhängigkeit in Gefahr setzt. Der Russische Resident in Regensburg hat den Befehl erhalten, zu diesem Ende dem Reichstage eine Note zukommen zu lassen, und ihm und dem Reichsoberhaupt die Nothwendigkeit vorzustellen, bei der Französischen Regierung wider die Verletzung des Deutschen Territoriums zu reclamiren.

Se. Kaiserl. Majestät halten es ebenfalls für Ihre Pflicht, durch Unterzeichneten dem Franz. Gouvernement directe eben diese Gesinnung zu erkennen zu geben, da Höchstdieselben versichert sind, daß der erste Consul eilen werde, den billigen Reclamationen des Deutschen Staats-Körpers Gehör zu geben, und die dringende Nothwendigkeit empfinden werde, die kräftigsten Maaßregeln anzuwenden, um alle Gouvernements über die Furcht, die er ihnen verursacht hat, zu beruhigen, und in Europa eine Ordnung von Dingen aufhören zu lassen, die für ihre Sicherheit und ihre künftige Unabhängigkeit, welche ihnen unstreitig zukommt, zu beunruhigend ist.

Der Unterzeichnete erfüllt hiermit die Befehle seines Durchlauchtigsten Herrn, und ergreift diese Gelegenheit, dem Bürger Minister der auswärtigen Verhältnisse die Versicherung seiner hohen Achtung darzubringen."

(Unterzeichnet) d'Oubril.

XVII.

Commentatio juris publici de religionis qualitate votorum virilium in comitiis imperii universalibus. Auctore Henrico Carolo *Jaup*, juris utriusque Doctore. Giessae MDCCCIII. 90 Seiten in 4. *)

„Der Hr. Verf. bringt hier einen Gegenstand zur Sprache, welcher bisher immer einen der wichtigsten Streitpunkte des Deutschen Staatsrechts ausmachte, und dessen Behandlung durch die neue Ordnung der Dinge an Interesse ungemein gewonnen hat. Die Abhandlung besteht aus einem Prodömium und zwei Haupttheilen, einem Historischen und Dogmatischen.

Das Prodömium hat den Zweck, die Wichtigkeit der abzuhandelnden Materie aus der Natur der Deutschen Reichsverfassung, und den verschiedenen Meinungen, welche von jeher über diesen Gegenstand vertheidigt wurden, ins gehörige Licht zu stellen, und zugleich diejenige Behauptung auszuheben, welcher der Verf. seinen Beifall giebt. Was der ganzen Streitfrage ganz eigenthümlich zum Grunde liegt, ist nicht sowohl die Verschiedenheit der Religion im Deutschen Reiche überhaupt, als insbesondere die Verschiedenheit der Religions-Eigenschaft zwischen einzelnen Reichsständen und ihren Unterthanen. Die letztere war die nächste

*) Da ich so eben vor Beendigung des Druckes meiner Schrift die Recension des oben angezeigten Buches erhalte, ohne das Buch selbst zu besitzen, dessen Inhalt gerade jetzt so äußerst wichtig ist: so lasse ich hier gedachte Recension ganz und wörtlich aus der O. Allg. Litteratur-Zeitung (St. LXXII. den 16. Juni 1804. S. 1144—1152.) abdrucken.

Veranlassung der gegenwärtigen Kontroverse, und ehevor diese bleibend entschieden ist, wird es über die Religions-Eigenschaft der Viril-Stimmen sowohl auf dem Reichstage selbst, als bei Reichs-Deputationen und Kreis-Konventen beständige Irrungen geben, und daß Bedürfniß, denselben für immer vorzubeugen, ist deutlich genug in der vom Verf. angeführten Stelle des K. R. Hofraths-Dekrets vom 30. Junius 1803 ausgedrückt, wo es heißt: „Anbei wird die allgemeine Reichsversammlung ihr Verdienst um die Deutsche Staatsverfassung erhöhen, wenn dieselbe bei dem unverkennbaren großen Werthe einer sichern gesetzlichen Norm die Berathschlagung zugleich auf die Erörterung der Frage erstrecken wird: Ob dermahlen und künftighin die Religions-Eigenschaft der reichsständischen Stimmen nach der Religion des Landes, oder nach der Religion der Landerherren zu bestimmen sey?"

Die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand lassen sich auf folgende drei zurückführen: 1) die Religions-Eigenschaft der reichstägigen Viril-Stimmen richtet sich nach der Religion des Landes — 2) sie hängt von der Religion des Landesherrn ab — 3) es kommt lediglich auf den freien Willen des Landesherrn an. Der Verf. nimmt den letzten Satz als das regulative Princip an; macht aber zugleich auf einen von den Verfechtern dieser Meinung noch ganz unerörterten und gleichwohl äußerst wichtigen Punkt aufmerksam, nämlich: was im Zweifel, wenn ein Reichsstand seinen Willen hierüber nicht ausdrücklich erklärt hat, vermuthet werden müsse, ein Punkt, der bei der jetzigen Lage der Dinge von ganz besonderer Wichtigkeit ist. — Im historischen Theile der Abhandlung sind die merkwürdigsten Fälle aufgezählt, welche auf die Entscheidung der Frage Einfluß haben. Der dogmatische Theil zerfällt wieder in drei Abschnitte. Der erste enthält die Rechtfertigung des vom Verf. aufgestellten Princips; — der zweite die Widerlegung der entgegenstehenden Meinungen;

gen; — und der dritte die Anwendung auf den neuern Zustand des Reichstags.

I. Historischer Theil. Wenn das regulative Princip, für welches sich der Verf. im Proömium erklärt hat, in der Aufzählung merkwürdiger Fälle aus der Geschichte die erwünschte Stütze finden soll, so kann das Resultat aus demselben kein anders seyn, als, daß, sobald nur irgend einmal Religions-Verschiedenheit zwischen Reichsständen und ihren Unterthanen eintrat, jene, ohne alle Rücksicht auf diese Verschiedenheit, ganz nach Belieben im Gebrauche ihres Stimmrechts dieser oder jener Religions-Parthei beitraten, und daß es ihnen gar nicht einfiel, sich an die Religions-Eigenschaft ihres Landes zu binden. Der Verf. hat also ganz recht, daß er sich nicht, wie andere, von einem bestimmten Terminus a quo abhängig macht, weil alle für ein solches Verfahren streitende Gründe von bloß eingebildeter Wichtigkeit sind, und den eigentlichen Gesichtspunkt aus den Augen verrücken; sondern daß er mit der Aufzählung seiner Fälle sogleich da anfängt, wo nur immer das Phänomen der Religions-Verschiedenheit zwischen Landesherrn und Unterthanen möglich war, und Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Die erste Periode solcher Ereignisse fällt also mit dem Beginnen der Reformation in Einen Zeitpunkt zusammen, und der Verf zählt von den drei F. folgende Beispiele auf: 1) Der Bischof Thomas von Hildesheim war zuletzt beinahe der Einzige in seinem Gebiete, der sich zur katholischen Religion bekannte, und zählte sich doch unter die katholischen Stände, und Niemand hielt ihn zum Gegentheile verbunden. 2) Eben so blieben die Straßburger Bischöfe immer auf der Seite der katholischen Reichsstände, ungeachtet schon vom J. 1525 an die Akademie zu Straßburg, die Bürgerschaft, der Magistrat und ein großer Theil des Kapitels von der katholischen Religion abgefallen waren. 3) Auf der andern Seite gesellte sich Hermann, Erzbischof zu Köln, ob ihm gleich die Reformation seines Gebietes

nicht gelang, zu den protestantischen Ständen. 4) Erwähnt der Verf. auch solcher evangelischer Stände, welche bald unter den katholischen, bald unter den protestantischen Ständen ihre Stimme ablegten, so wie es ihnen beliebte, scheint aber dieser Sache weniger Gewicht beizulegen, als dieselbe in des Rec. Augen hat. Die unbedingte Freiheit des reichstägigen Stimmrechts erhält dadurch gewiß eine mächtige historische Stütze. 5) Der geistliche Vorbehalt, ein Punkt im Religions-Frieden, der so lebhafte Widersprüche von protestantischer Seite fand, war auch die Ursache hitziger Debatten in Rücksicht auf das Stimmrecht; und die Gesichtspunkte, woraus beide Theile die Sache betrachteten, mochten übrigens noch so verschieden seyn, so traten sie doch darin zusammen, daß sie das Stimmrecht nicht von der Religion des Landes, sondern lediglich von der des Landesherrn abhängig glaubten. Der Verf. leitet dies vortrefflich aus der Natur der Sache ab, und nur die Fülle der Materie konnte Rec. abhalten, mehr ins Detail zu gehen. Die Ereignisse am politisch-religiösen Horizonte Deutschlands nach dem Religions-Frieden sind eben so viele Belege zu dem Gesagten. 1) Die Oestreichische Stimme richtete sich nie nach der Religion des Landes. 2) Der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt stimmten auf protestantischer Seite, obschon in ihrem Gebiete die Reformation bei weitem noch nicht festen Fuß gefaßt hatte. 3) Ernst, Bischof von Hildesheim, Gebhard Truchseß, Erzbischof und Churfürst von Köln, Johann Georg von Brandenburg, und Karl von Lothringen, die beiden Gegenbischöfe zu Straßburg 1591, Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg, der 1613 zur katholischen Religion überging, bestätigten alle einen und eben denselben Satz, den des Verf.

Die Grundsätze, welche man beim Westphälischen Frieden über diesen Gegenstand hegte, die darauf folgenden Beispiele, von welchen jedes unverkennbar den Stempel des Princips an sich trägt, welches der Verf. aufstellte, bestäti-

gen die Ueberzeugung, mit welcher Rec. schon im voraus mit dem Verf. einverstanden war, nur noch mehr, und in einem Grade, welcher ihm das aufrichtigste Bekenntniß abnöthiget, daß er nie etwas gründlicheres über diesen Gegenstand gelesen habe, worin alle Ansichten so koncentrirt, so in das hellste Licht gestellt, und mit einem so reichen Schatze von Belesenheit und Sachkenntniß geschmückt gewesen wären, als in der vorliegenden Abhandlung.

II. Dogmatischer Theil. I. Abschnitt. Beweis, daß der freie Wille des Landesherrn das wahre Princip sey, und daß im Zweifel seine gewöhnliche Religions-Eigenschaft allein den Ausschlag gebe.

a) Es fehlt hier an ausdrücklichen Gesetzen, und diejenigen, die von einigen angeführt werden, lassen die Sache ganz unentschieden, und setzen das in voraus, was man aus ihnen erweisen will. Wir müssen uns also nach andern Entscheidungs-Normen umsehen.

b) Das Subjekt, welches Reichsstand ist, und als solcher das reichstägige Stimmrecht hat, ist nicht das Land, sondern der Territorial-Herr. Bedingung seiner Reichsstandschaft ist es zwar, daß er ein Territorium besitze; aber sein Stimmrecht ist lediglich durch diese Eigenschaft, als eine persönliche bestimmt, und die Ausübung desselben kann nur durch seine Verhältnisse zur Reichs-Versammlung selbst, nie aber durch irgend etwas anderes modificirt werden, mit einem Worte: Stimmrecht und Ausübung sind ein Jus proprium der Reichsstände; die letztere hängt also lediglich von ihrem freien Willen ab. Die Observanz, so lange die Reichsstände noch persönlich auf dem Reichstage erschienen, richtete sich völlig nach diesem Princip, und da die heutigen Gesandten bloß den Landesherrn, nicht aber das Land repräsentirten, so kann jener Grundsatz dadurch keine Aenderung leiden. Es kann mithin überall keine Rücksicht auf die Religions-Eigenschaft des Landes statt finden.

c) Mangelt eine ausdrückliche Erklärung eines Reichsstandes über die Religions-Eigenschaft, in welcher er stimmen wolle, so ist eben aus der Natur der Sache klar, daß dann seine persönliche Religions-Eigenschaft das einzig richtige Regulativ für die eintretende Vermuthung sey. Denn das Subjekt sowohl der Landeshoheit als Requisit, als des Rechts und der Würde eines Reichsstandes ist immer nur der Landesherr selbst.

d) Das Resultat, welches aus den reichhaltigen Materialien geschichtlicher Fälle, die auch hier wieder dem Verf. zu Gebote stehen, sich jedem Unbefangenen aufdringt, ist nicht anders, als bestätigend für seinen behaupteten Satz.

e) Schon die stillschweigende Zufriedenheit der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland bei allen diesen Vorfällen hat starke Beweiskraft: aber es fehlt auch nicht an ausdrücklicher Anerkennung vom ganzen Reiche. Das Reichsgutachten vom 5. März 1666, so wie das vom 30. Jun. 1708, setzten dies außer allen Zweifel. Das sogenannte Corpus Evangelicorum befolgte in verschiedenen Fällen die nämlichen Grundsätze.

f) Die Ausnahmen, welche das Reservatum ecclesiasticum, so wie ausdrückliche Verträge der Interessenten festgesetzt haben, bestätigen schon ihrer Natur nach, und noch mehr, wenn man die individuelle Eigenschaft der obwaltenden Umstände in Betrachtung zieht, die aufgestellte Regel, und die gleichmäßige Anwendung derselben nicht nur bei Reichs-Deputationen, sondern auch bei Kreis Konventen ist sowohl generell als speciell durch das Gesagte hinlänglich gerechtfertigt. Der Verf. bemerkt noch, daß es sich bei den Reichsstädten anders als bei den Fürsten verhalte, weil hier nicht der Magistrat, sondern die Reichsstadt selbst der Reichsstand ist, und als Gemeinheit die reichsständischen Rechte besitzt. Eben so wenig kann die erwiesene Regel auf die Ausübung des Repräsentations-Rechtes zum R. K. G. Einfluß haben, da gesetzlich bestimmt ist, welche Stände

katholische und welche protestantische Besitzer zu präsentiren haben.

II. Abschnitt. Widerlegung entgegenstehender Meinungen.

a) Diejenigen, welche behaupten, daß sich die Religions-Eigenschaft des reichstägigen Stimmrechts nach der Religion des Landesherrn richten müsse, fehlen darin, daß sie dasjenige, was das Gewöhnliche ist, zum Nothwendigen machen, und aus dem, was die meisten Reichsstände bisher gemeiniglich thaten, eine Verbindlichkeit für die Folge herleiten wollen. Das Gesagte sowohl als die Observanz entkräften ihre Behauptung hinlänglich.

b) Das Hauptargument derjenigen, welche behaupten, daß die Religions-Eigenschaft der Viril-Stimmen von der Religion des Landes abhange, besteht darin, daß sie sagen, das reichstägige Stimmrecht sey ein Real-Recht und an das Territorium geknüpft; mithin sey auch auf die Religion des Territoriums allein zu sehen. Der Verf. giebt ihnen zu, daß es ein Real-Recht sey, weil der Besitz eines Territoriums die Bedingung der Reichsstandschaft sey; allein die Folge daraus wird geläugnet. Nicht nur die im ersten Abschnitte angeführten, aus der Natur der Sache abgeleiteten Gründe, sondern auf die demselben ganz gemäße Observanz stehen ihnen hier entgegen. Von der Sicherheit der Religion in einem Territorium kann hier die Rede nicht seyn, da diese mit der Religion des Landesherrn in staatsrechtlicher Beziehung gar nicht in Collision kommen kann. Beides kann sehr gut bei einander bestehen; dafür bürgen gesetzliche Verfügungen und die ganz damit übereinstimmenden Beispiele aus der Geschichte. Die Vertheidiger dieser entgegenstehenden Meinung müssen zugleich in die größte Verlegenheit kommen, wenn man sie fragt, wie es denn gehalten werden soll, wenn ein Territorium gemischter Religion ist? Wie ein Landesherr sich zu benehmen habe, wenn er ein neues Land von verschiedener Religion acquirirt? Dazu

kommen noch die Veränderungen, welche jeder Landesherr vermöge des ihm gesetzlich zustehenden Reformations-Rechtes in seinem Lande bewirken kann, und die Vertheidiger der vorliegenden Meinung würden genöthigt seyn, ihren Grundsatz in ein so buntfarbiges Gewand zu hüllen, daß er zuletzt selbst verschwinden müßte.

c) Diejenigen endlich, welche den Fall der Succession von dem der Religions-Veränderung des nämlichen Landesherrn unterscheiden, kommen in einen nothwendigen Widerspruch mit sich selbst; die Observanz steht ihnen eben so, wie die Natur der Sache entgegen, und die Thatsachen, welche sie für ihre Meinung anführen, sprechen gerade fürs Gegentheil.

d) Eben so grundlos ist die Distinktion einiger Neueren zwischen alten und erst neu begründeten Stimmen, so daß diese sich nach der Religion des Landesherrn, jene aber ohne Ausnahme nach der des Landes richten müßten. Das Gesagte macht hier eine besondere Widerlegung ganz überflüssig.

e) Daß die Religion der Reichstags-Gesandten so wenig, als die Verbindung mit dem sogenannten Corpus Catholicorum oder Evangelicorum ein Präjudiz bewirken könne, bedarf keiner weitern Deduktion.

III. Abschnitt. Anwendung auf die neuesten Zeiten.

1) Das Reservatum ecclesiasticum kann nicht die geringste Wirkung auf die sekularisirten Territorien mehr haben.

2) Was die Stimmen weltlicher Fürsten betrifft, so bleibt von dem Falle, wo bei eintretender Religions-Verschiedenheit zwischen Territorial-Herren und Territorium das letztere nach ausdrücklichen Verträgen die Norm angiebt, das einzige Beispiel von Sachsen übrig.

3) Im übrigen gilt das deducirte Princip.

4) Von den sechs noch übrigen Reichsstädten sind fünf rein-evangelisch. Bei der einzigen gemischten Stadt Augsburg bleibt nach wie vor die Alternative. Rec. setzt bloß noch die Bemerkung bei, daß der Verfasser sein Thema völlig erschöpft, und durch Berührung aller möglichen Gesichtspunkte seiner Abhandlung ein Interesse gegeben habe, welches sie für jeden Freund des Deutschen Staatsrechts lesenswerth machen muß."
